Neue Möglichkeiten für den Kennzeichenmißbrauch?
- Die rechtliche Einordnung der Nutzung von sog. Domain-Namen -

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universtiät zu Köln

vorgelegt von

Nicolás Schmitz

aus Buenos Aires

Referent: Prof. Dr. Jürgen F. Baur

Korreferent: Prof. Dr. Ingo Mittenzwei

Tag der mündlichen Prüfung: 19.04.02

I-VI

<u>Gliederung</u>

Gliederung

Literaturverzeichnis	VII-XXII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
1. Teil – Grundlagen für das Verständnis des Domain-Namen-Rechts	s 3
A. Was ist das "Internet" ?	3
I. Ein Erklärungsversuch	3
II. Die Entstehungsgeschichte und die Grundidee des Internets	4
B. Bedeutung, Funktion und Aufbau von Internet-Domains	9
I. Bedeutung und Funktion	9
II. Der Aufbau von Internet-Adressen	10
1. Die Top-Level-Domain	11
2. Die Second-Level-Domain	14
3. Die Subdomains	15
4. Übertragungsprotokoll, Dienst, Verzeichnisse	15
C. Die Richtlinien zur Registrierung von Domain-Namen unter der TLD ".de" sowie die	е
deutsche Vergabepraxis	16
I. Die geltenden Vergaberichtlinien	16
II. Die Vergabepraxis in Deutschland	18
D. Anfänge einer Rechtsprechung zur Nutzung von Domain-Namen	19
I. LG Mannheim, Urteil vom 08.03.1996 - heidelberg.de	20
II. LG Köln, Urteile vom 17.12. 1996 - kerpen.de, hürth.de,	21
pulheim.de	21
III. LG Düsseldorf, Urteil vom 04.04.1997 - epson.de	22
IV. LG Stuttgart, Beschluß vom 01.10.1997 - steiff.com	23
V. OLG Hamm, Urteil vom 13.01.1998 - krupp.de	24
VI. OLG Frankfurt/Main, Beschluß vom 13.02.1997 – wirtschaft-online.de	25
VII. LG Frankfurt/Main, Urteil vom 14. Oktober 1998 - ambiente.de	26

2. Teil - Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verwendung von Nan	nen und
Kennzeichen als Domain-Namen	28
A. Rechtsschutz aus den §§ 14, 15 MarkenG	29
I. Benutzung der Marke	29
1. Das Problem der faktischen Registrierung	29
2. Rechtsschutzmöglichkeit gegen faktische Registrierungen	31
a) Erste Ansicht	31
b) Zweite Ansicht	32
c) Stellungnahme	32
II. Benutzung im geschäftlichen Verkehr	33
III. Kennzeichenmäßiger Gebrauch	35
1. Die Kennzeichnungswirkung von Domain-Namen	36
2. Mögliche Reduktion von Domain-Namen auf technische Kennzeichen ?	40
IV. Kollisionstatbestände	43
1. Die Verletzung von Marken i. S. d. §§ 4, 14 MarkenG	43
a) Identitätsschutz gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG	43
b) Schutz vor Verwechslungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG	45
(1) Besonderheiten der Zeichenähnlichkeit bei Domain-Namen	46
(a) Erste Ansicht der Literatur	47
(b) Zweite Ansicht der Literatur	49
(c) Rechtsprechung	50
(d) Stellungnahme	50
(2) Zeichenkollisionen – Die Relevanz der einzelnen Domain Ebene	53
(3) Besonderheiten der Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit bei Domain-Namen	54
(a) Teil der Rechtsprechung	55
(b) Herrschende Ansicht in Rechtsprechung und Literatur	55
(c) Stellungnahme	56
(4) Konsequenz für den vorbeugenden Rechtsschutz	57
c) Schutz bekannter Marken nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG	58
(1) Internetspezifische Fragen innerhalb des Reputationsschutzes	60
(2) Die Eingriffstatbestände des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG	61
(a) Ausnutzung der Wertschätzung und der Unterscheidungskraft (Rufausbeutung)61
(i) Rechtsprechung	62
(ii) Literatur	63
(iii) Stellungnahme	64
(b) Beeinträchtigung der Wertschätzung (Rufschädigung)	67
(c) Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft (Verwässerung)	69
(d) Unlauterkeit und Fehlen eines rechtfertigenden Grundes	70
(i) Unlauterkeit	71
(ii) Rechtfertigungsgründe	72

	2. Die Verletzung geschäftlicher Bezeichnungen i. S. d. §§ 5, 15 MarkenG	73
	a) Notwendigkeit der Branchennähe im Rahmen der §§ 5, 15 MarkenG	73
	b) Die Beurteilung von Koexistenzlagen im Internet	74
	3. Die Verletzung von Werktiteln i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG	76
	V. Die Schrankenbestimmungen der §§ 20 ff MarkenG	76
	1. Die Verwirkung von Ansprüchen gemäß § 21 MarkenG	76
	2. Die Verwendung von Domain-Namen als Benutzung von Namen, Adressen, beschreibenden	
	Angaben und Bestimmungshinweisen i. S. d. § 23 MarkenG	77
	a) § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG - Die Nutzung von Internet-Domains als Namensnutzung	78
	b) § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG - Die Nutzung des Domain-Namens als eigene Adresse	80
	(1) erste Ansicht	80
	(2) zweite Ansicht	81
	(3) Stellungnahme	81
	c) § 23 Nr. 2, 3 MarkenG - Die Nutzung von beschreibenden Angaben und	
	Bestimmungshinweisen als Domain-Namen	82
	3. Die lautere Nutzung eines Domain-Namens	83
D	. Rechtsschutz aus § 12 BGB	0.4
ם	I. Relevanz der Norm neben dem kennzeichenrechtlichen Schutz	
	II. Rechtsfragen im Anwendungsbereich des § 12 BGB	
	1. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB - Namensleugnung	
	a) Teile der Rechtsprechung und der Literatur	
	b) Herrschende Rechtsprechung und Gegenansicht im Schrifttum	
	c) Stellungnahme	
	2. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB - Namensanmaßung	
	a) Gebrauch des gleichen Namens	
		90
	(1) Der unbefugte Gebrauch von Wahlnamen im Internet	
	(2) Der Gebrauch konkurrierender Wahlnamen	
	(3) Der Gebrauch des eigenen bürgerlichen Namens als Internet-Domain (Das Recht	
	der Gleichnamigen)	92
	c) Die Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB	
	(1) Die Nutzung eines bürgerlichen Namens als Internet-Domain	94
	(2) Die Verwendung von geschäftlichen Kennzeichen als Domain-Namen	
	(a) Teile der Rechtsprechung und der Literatur	95
	(b) Teile des Schrifttums	
	(c) Stellungnahme	96
	(3) Die Verwendung von Städtenamen	97
	(a) Der Gebrauch von Städtenamen unter der TLD ".de"	97
	(b) Die Registrierung von Städtenamen als Internet-Domain unter der TLD ".com"	99
	(i) Ablehnende Ansicht	99

(ii) zweite Ansicht	100
(iii) Stellungnahme	101
C. Wettbewerbsrechtlicher Rechtsschutz	102
I. Anwendungsbereich	102
II. Schutzrechtsvoraussetzungen	104
1. Handeln im geschäftlichen Verkehr	104
2. Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs	105
a) Objektive Voraussetzungen	105
(1) LG Düsseldorf sowie Teil der Literatur	108
(2) Herrschende Ansicht im Schrifttum	109
(3) Stellungnahme	109
b) Subjektive Voraussetzungen	110
III. Die relevanten Schutztatbestände des UWG	110
1. § 3 UWG	111
a) Irreführung über die betriebliche Herkunft	111
b) Irreführung durch generische Domain-Namen	113
(1) Irreführung durch Behauptung der Alleinstellung bzw. der Informationsvermittlung	114
(2) Irreführung durch Behauptung der quantitativen und/oder qualitativen	
Überlegenheit, der Spezialisierung; Irreführung durch allgemeine Anpreisung	116
2. § 1 UWG	
a) Unlautere Behinderung	117
(1) Die Grundsätze	117
(2) Anwendung auf Domain-Namen-Fälle	
(3) Ausschluß der Unlauterkeit	
b) Vermeidbare Herkunftstäuschung	
c) Annäherung an fremde Zeichen	
d) Unsachliche Beeinflussung	
e) Vorsprung durch Rechtsbruch	127
D. Rechtsschutz aus § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog	127
E. Deliktsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten	129
I. Rechtsschutz aus § 823 BGB	129
1. Anwendungsbereich	129
2. § 823 Abs. 1 BGB analog - Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	131
a) Gegenstand	131
b) Betriebsbezogenheit des Eingriffs	132
II. Rechtsschutz aus § 826 BGB	133
1. Anwendungsbereich	133
2. Voraussetzungen	134

F. Rechtsschutz aus § 37 Abs. 2 HGB	136
G. Rechtsfolgen	136
I. Unterlassungsanspruch	137
II. Beseitigungsanspruch	138
III. Schadensersatz	139
IV. Auskunftsanspruch	140
V. Übertragungsanspruch	141
1. Teile der Rechtsprechung	141
Teile der Rechtsprechung und des Schriftums	143
3. Stellungnahme	144
H. Internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht	
I. Zuständigkeit der deutschen Gerichte	147
1. Mindermeinung in der Literatur	150
Rechtsprechung und herrschende Ansicht der Literatur	151
3. Stellungnahme	153
II. Kollisionsrecht	154
I. Haftung der Domain-Vergabestelle	
I. Einleitung	
II. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur	
III. Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G.	
Verantwortlichkeit nach dem Markengesetz	
a) Täterschaftliche Verantwortlichkeit nach den §§ 14, 15 MarkenG	157
b) Mitverantwortlichkeit aus Gehilfenschaft nach § 830 Abs. 2 BGB i. V. m. den	4=0
§§ 14, 15 MarkenG	158
c) Mitverantwortlichkeit im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB i. V. m. den	450
§§ 14, 15 MarkenG	158
(1) Die allgemeinen Grundsätze der Rechtsprechung zur Störerhaftung analog	450
§ 1004 BGB	158
(2) Anwendung der Grundsätze zur Störerhaftung auf die Vergabepraxis der DE-NIC	400
e.G.	162
(a) Selbständige Kontrolle der DE-NIC e.G. vor Registrierung eines Internet-	460
Domains	
(b) Überprüfung der Domain-Namen auf Beanstandungen hin	
(c) Mitteilungspflichten	
(d) Löschung rechtswidrig registrierter Domain-Namen	
2. Verantwortlichkeit der DE-NIC e. G. nach § 12 BGB	
a) § 12 Satz 1 Var. 1 BGB - Namensleugnung	
b) § 12 Satz 1 Var. 2 BGB – Namensanmaßung	
3. Verantwortlichkeit nach § 1 UWG	167

4. Verantwortlichkeit nach § 5 TDG	168
5. Verantwortlichkeit nach § 26 Abs. 2 GWB	169
3. Teil - Selbständige Schutzfähigkeit von Domain-Namen	169
A. Rechtliche Einordnung von Domain-Namen	171
I. Markenerwerb	171
II. Erwerb eines Unternehmenskennzeichens	172
1. Ansicht im Schrifttum	172
2. Ansicht der Rechtsprechung	174
3. Stellungnahme	177
III. Erwerb eines Werktitels gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG	179
Die Website als titelschutzfähiges Werk	179
a) Grundsätzliches	179
b) Ausnahmen	181
(1) Die Verwendung mehrerer Domain-Namen	181
(2) Die Nutzung von Hyperlinks	183
2. Die Kennzeichnungsfähigkeit von Domain-Namen	183
B. Fazit	184
ZUSAMMENFASSENDE THESEN	180
AUSBLICK	186
Lebenslauf	189

Literaturverzeichnis

Althammer, Franz / Klaka, Paul Markengesetz - Kommentar

5. Auflage, Köln 1997

(zit.: Althammer/Klaka)

Bar, Christian von Internationales Privatrecht

Bd. 2: Besonderer Teil

2. Auflage, München 1991

(zit. : v. Bar)

Baumbach, Adolf /

Hefermehl, Wolfgang Wettbewerbsrecht

21. Auflage, München 1999

(zit.: Baumbach/Hefermehl)

Bettinger, Torsten "Der lange Arm amerikanischer Gerichte:

Personal Jurisdiction im Cyberspace"

GRUR Int. 1998, 660 ff

(zit.: Bettinger, GRUR 98)

Bettinger, Torsten "Kennzeichenrecht im Cyberspace:

Der Kampf um die Domain-Namen"

GRUR Int. 1997 Heft 5, 402 ff

(zit.: Bettinger, GRUR Int. 97)

Bettinger, Torsten

"Abschlußbericht der WIPO zum Internet

Domain Name Process"

CR 7/99, 445 ff

(zit.: Bettinger CR 7/99)

Bettinger, Torsten

Anmerkung zum Beschluß des OLG Frankfurt am Main vom 17.02.1997 (6 W 5/97) - wirtschaft-online.de www.inet.de/denic/anmerk.html

(zit.: Bettinger, Anmerkung OLG FFM)

Bettinger, Torsten

Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm vom 13. Januar 1998 (4 U 135/97) -

krupp.de

CR 4/98, 243 f

(zit.: Bettinger, Anmerkung OLG Hamm)

Bettinger, Torsten / Freytag, Stefan

"Verantwortlichkeit der DENIC e.G. für

rechtswidrige Domains?"

CR 1/1999, 28 ff

(zit.: Bettinger/Freytag)

Bettinger, Thorsten / Thum, Dorothee

"Territoriales Markenrecht im Global Village - Überlegungen zu internationaler Tatortzuständigkeit, Kollisionsrecht und materiellem Recht bei Kennzeichenkonflikten im Internet"

GRUR Int. 8-9/1999, 659 ff

(zit.: Bettinger/Thum)

Blümel, Markus / Soldo, Erwin

Internet Praxis für Juristen - Online-Einstieg leicht gemacht.

Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München
 1998

(zit.: Blümel/Soldo)

Boddien, Thomas

"Links und Recht - Eigene und die Zurechnung fremder Rechtsverletzung im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheber- recht bei der Verwendung von

Links im Internet" Mitt. 11/99, 401 f (zit.: Boddien)

Bücking, Jens

"Internet-Domains - Neue Wege und Grenzen des bürgerlich-rechtlichen Namensschutzes"

(zit.: Bücking)

NJW 1997, 1886 ff

Bunsen

"Die Geschichte des Internet und seiner

Dienste"

http:\\dr-bunsen.informatik.uni.kl.de

(zit.: Bunsen)

Dieselhorst, Jochen

"Anwendbares Recht bei Internationalen

Online-Diensten"

ZUM 4/98, 293 ff

(zit.: Dieselhorst)

o.N.

Anmerkung zu LG Bonn, Beschl. v.

22.09.97 - 1 O 374/97 - detag.de

NJW-CoR 3/98, 178

(zit.: E.R.)

Engel, Christoph

"Inhaltskontrolle im Internet"

AfP 3/96, 220 ff

(zit.: Engel)

Ernst, Dr. Stefan

"Wirtschaftsrecht im Internet"

BB 1997, 1057 ff

(zit.: Ernst)

Ernst, Dr. Stefan

"Deutsche Städte im Internet und das

Namensrecht"

NJW-CoR, 7/97, 426 ff

(zit.: Ernst, NJW-CoR)

Fezer, Karl-Heinz

Markenrecht - Kommentar

2. Auflage, München 1999

(zit.: Fezer)

Flechsig, Norbert Anmerkung zu LG Mannheim -

"heidelberg.de"

ZUM 8/9/96, 705 ff

(zit.: Flechsig)

Gieseke, Wolfram /

Kretschmer, Bernd Das große Buch Internet

1. Auflage, Düsseldorf 1996

(zit.: Gieseke/Kretschmer)

Freitag, Andreas "Technische Ardesse oder geschütztes

Unternehmenskennzeichen" Markenartikel 10/96, 495 ff

(zit.: Freitag)

Gabel, Detlev "Internet: Die Domain-Namen"

NJW-CoR 5/96, 322 ff

(zit.: Gabel)

Göckel, Andreas "Inhaltsverantwortung im Internet"

Archiv PT 4/96, 331 ff

(zit.: Göckel)

Graefe, Thomas "Marken und Internet"

Markenartikel 96, 100 ff

(zit.: Graefe)

Hackbarth, Ralf Anmerkung zu OLG Hamburg, Urteil v.

5.11.98 - emergency.de

CR 3/99, 186 f

(zit.: Hackbarth, CR 3/99)

Hahn, Harald / Wilmer, Thomas "Die Vergabe von Top-Level-Domains

und ihre rechtliche Konsequenzen"

NJW-CoR, 8/97, 485 ff

(zit.: Hahn/Wilmer)

Hoeren, Thomas Anmerkung zu "heidelberg.de"

CR 1996, 355 ff

(zit.: Hoeren CR 96)

Hoeren, Thomas "Cybermanners und Wettbewerbsrecht -

Einige Überlegungen zum

Lauterkeitsrecht im Internet"

WRP 11/97, 993 ff

(zit.: Hoeren, WRP 11/97)

Hoeren, Thomas Rechtsfragen des Internets

Beck-Seminare, 1. Auflage

München 1996

(zit.: Hoeren-Beck)

Hoeren, Thomas "Rechtsoasen im Internet"

MMR 6/98, 297 ff

(zit.: Hoeren, MMR 6/98)

Hoeren, Thomas "Internet und Recht - Neue Paradigmen

des Informationsrechts"

NJW 1998, 2849 ff

(zit.: Hoeren-NJW 98)

Holznagel, Bernd / Holznagel, Ina "Zukunft der Haftungsregeln für Internet-

Provider"

K & R 3/99, 103 ff

(zit.: Holznagel/Holznagel)

Ingerl, Reinhard / Rohnke, Christian Markengesetz - Kommentar

München 1998

(zit.: Ingerl/Rohnke)

Jaeger-Lenz, Andrea "Kennzeichenschutz gegen ähnliche

Domainbezeichnungen?"

K 6 R 98, S. 9 f

(zit.: Jaeger-Lenz)

Kilian, Matthias "Die Adresse im Internet - Domains und

ihr rechtlicher Schutz"

DZWir 1997, 381 ff

(zit.: Kilian)

Kloos, Bernhard Anmerkung zu LG München I,

"freundin.de"

CR 9/97, 540 ff

(zit.: Kloos)

Koch, Frank A.

"Internationale Gerichtszuständigkeit und

Internet"

CR 2/99, 121 ff

(zit.: Koch)

Krimmer

"Geschichte und Aufbau des Internets"

www.krimmer.at/fba/kap2/.html

(zit.: Krimmer)

Krings, E. PH.

"Haben §§ 14 Abs. 2 Nr. 3 und 15 Abs. 3

MarkenG den Schutz der berühmten

Marke sowie des berühmten

Unternehmenskennzeichens aus §§ 12,

823 Abs. 1, 1004 BGB ersetzt?"

GRUR 8-9/96

(zit.: Krings)

Kuner, Christopher

"Internationale Zuständigkeitskonflikte im

Internet"

CR 8/96, 453 ff

(zit.: Kuner, CR 8/96)

Kuner, Christopher

Internet für Juristen - Zugang,

Recherchen, Kommunikation, Sicherheit.

1. Auflage, München 1996

(zit.: Kuner)

Kur, Annette "Bericht des International Ad Hoc

Committee"

CR 6/97, 325 ff

(zit.: Kur 6/97)

Kur, Annette "Namens- und Kennzeichenschutz im

Cyberspace"

CR 10/96, 590 ff

(zit.: Kur, CR 10/96)

Kur, Annette "Internet Domain Names"

CR 6/96, 325 ff

(zit.: Kur, CR 6/96)

Kur, Annette "Neue Perspektiven für die Lösung von

Domainnamen-Konflikten: Der WIPO-

Interim Report"

GRUR Int. 99, 212 ff

(zit.: Kur, GRUR Int. 99)

Loewenheim, Ulrich / Koch, Frank A. Praxis des Online-Rechts

1. Auflage, Weinheim, New York,

Chichester, Brisbane, Singapore,

Toronto 1998

(zit.: Loewenheim/Bearbeiter)

Moskin, Jonathaen E.

"Board the Moving Bus: Trademark

Owners"

The Trademark Reporter, 05-06.98, 213

ff

(zit.: Moskin, TMR 5/6 98)

Münchener Kommentar zum

Bürgerlichen Gesetzbuch E

Band 1, Allgemeiner Teil,

§§ 1-240

4. Auflage, München 2001

(zit.: MünchKomm/Bearbeiter)

Nägele, Dr. Thomas

Anmerkung zu den Entscheidungen des

LG Mannheim WRP 1998, S. 920 und

OLG Karlsruhe, WRP 1998, S. 900 -

"zwilling.de"

WRP 9/98, 841 ff

(zit. Nägele)

Nordemann, Axel

"Internet-Domains und zeichenrechtliche

Kollisionen"

NJW 1997 1997, 1881 ff

(zit.: Nordemann)

Nordemann, Axel / Goddar, Heinz /

Tönhardt, Marion /

Czychowski, Christian "Gewerblicher Rechtsschutz und

Urheberrechte im Internet"

CR 1996, 645 ff (zit.: Nordemann/

Goddar/Tönhardt/Czchowski)

Nordemann, Jan Bernd /

Czychowski, Christian /

Grüter, Patrick Winfried "Das Internet, die NameServer und das

Kartellrecht"

NJW 1997, 1897 ff

(zit.: Nordemann/Cychowski/Grüter)

Omsels, Hermann-Josef "Die Kennzeichenrechte im Internet"

GRUR 97, 328 ff

(zit.: Omsels)

Palandt, Otto Kommentar zum Bürgerlichen Recht

60. Auflage, München 2001

(zit.: Palandt/Bearbeiter)

Piper, Henning "Der Schutz der bekannten Marken"

GRUR 96, 429 ff

(zit.: Piper)

Prütting, Hanns / Hochstein, Reiner /

Hege, Hans / Hoeren, Thomas /

Preis, Ulrich / Köhler, Helmut Die Zukunf

Die Zukunft der Medien hat bereits

begonnen - Rechtlicher Rahmen und

neue Teledienste im Digitalzeitalter";

Schriftenreihe des Instituts für

Rundfunkrecht an der Universität zu

Köln,

Vortragsveranstaltung vom 6. Juni 1997,

Band 71, München 1998

(zit.: Prütting/Bearbeiter)

RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch -

Kommentar, Band I, §§ 1-240

12. Auflage, Berlin 1999

(zit.: RGRK/Bearbeiter)

Rischbode, Horst "Die Geschichte des Internet"

www.users.comcity.de/horibo/

history.htm

(zit.: Rischbode)

Rößler GRUR 1994, 599 ff

(zit.: Rößler)

Rüßmann, Helmut "Wettbewerbshandlungen im Internet -

Internationale Zuständigkeit und

anwendbares Recht"

K & R 19/98, 422 ff

(zit.: Rüßmann)

Sack GRUR 95, 81 ff

(zit.: Sack)

Schwarz, Matthias Recht im Internet - Der Rechtsberater für

Online-Anbieter und -Nutzer

1. Auflage, Arnsberg 2001

(zit.: Schwarz/Bearbeiter)

Schweinoch, Martin "Internet domain names oder der Schutz

von Namen, Firmenbezeichnungen und Marken gegen die Benutzung durch

Dritte als Internet-Adresse."

BB 1997, 689 ff

(zit.: Stratmann)

Staub, Hermann Handelsgesetzbuch - Großkommentar

Erster Band, Einleitung; §§ 1-104

1. Auflage, Berlin, New York 1995

(zit.: Staub)

Staudinger, J. von Kommentar zum Bürgerlichen

Gesetzbuch

Erstes Buch, Allgemeiner Teil,

§§ 1-12, VerschG

13. Auflage, Berlin 1995

(zit.: Staudinger/Bearbeiter)

Strauss, Joseph (Hrsg.)

"Aktuelle Herausforderungen des

geistigen Eigentums"

Festgabe von Freunden und Mitarbeitern Friedrich-Karl Beier zum 70.

Geburtstag

1. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München

1996

(zit.: FS Beier/Bearbeiter)

Strömer, Tobias

Anmerkungen zu LG Hamburg vom

25.03.98

(315 O 792/97) - eltern.de

www.netlaw.de/urteile

(zit.: Strömer)

Ubber, Thomas

"Rechtsschutz Mißbrauch bei von

Internet-Domains" WRP 97, 497 ff

(zit.: Ubber)

Viefhues, Martin

"Reputationsschutz bei Domain Names

und Kennzeichenrecht"

MMR 3/99, 123 ff

(zit.: Viefhues)

Völker, Stefan / Weidert, Stefan

"Domain-Namen im Internet"

WRP 97, 652 ff

(zit.: Völker/Weidert)

Wegner, Ralf "Rechtlicher Schutz von

Internetdomains"

1. Teil - Kollisionsrecht

CR 11/98, 676 ff

(zit.: Wegner, CR 11/98)

Wegner, Ralf "Der rechtliche Schutz von

Internetdomains"

2. Teil - Kennzeichenrechtliche und

deliktische Anspruchsgrundlagen

CR 4/99, 250 ff

(zit.: Wegner, CR 4/99)

Wiebe, Andreas "Zur Kennzeichnungsfunktion von

Domain Names"

CR 3/98, 157 ff

(zit.: Wiebe)

Wilmer, Thomas "Offene Fragen der rechtlichen

Einordnung von Internetdomains"

CR 9/97, 562 ff

(zit.: Wilmer)

Abkürzungsverzeichnis:

AfP Archiv für Privatrecht – Zeitschrift für

Medien – und Kommunikationsrecht

BB Betriebsberater

CR Computer und Recht

DE-NIC e. G. Deutsche-Network Information Center

e.G.

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und

Urheberrechte

GRUR Int Gewerblicher Rechtsschutz und

Urheberrechte - Internationaler Teil

K & R Kommunikation und Recht

MA Markenartikel

Mitt. Mitteilung der Deutschen Patentanwälte

MMR MultiMedia und Recht

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-CoR Neue Juristische Wochenschrift –

Computerrecht

SLD Second Level Domain

TLD Top Level Domain

TMR The Trademark Reporter

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis

URL Unified Resource Locator

ZUM Zeitschrift für Urheber – und

Medienrecht

Einleitung

In den letzten Jahren hat das Internet ein enormes Wachstum Teilnehmer¹ als erfahren. Die Anzahl der auch wirtschaftliche Bedeutung sind stetig gestiegen. Immer mehr Unternehmen versuchen, das Internet neben den klassischen Werbemedien Print, Hörfunk und Fernsehen in ihre Werbe- und Vertriebsstrategien einzubeziehen². Mit geringem finanziellem und logistischem Aufwand steht es ihnen dabei offen, für ihre Waren und Dienstleistungen weltweit zu werben und diese im Falle ihrer Digitalisierbarkeit, unmittelbar über die weltweiten Computernetze, an ihre Abnehmer zu übertragen. Zahlreiche Unternehmen haben jedoch die Erfahrung machen müssen, daß die Benutzung ihrer geschützten Marken und geschäftlichen Bezeichnungen als Internet-Adresse mit Komplikationen verbunden sein kann. Findige Markenpiraten nutzen die Zugkraft berühmter Namen, Marken und geschäftlicher Bezeichnungen, um Internet-Nutzer und potentielle Kunden auf ihre Homepages³ zu locken. So findet man beispielsweise unter dem Domain-Namen⁴ "www.ferrari.de" nicht die Homepage des italienischen Autoherstellers, sondern die eines deutschen Unternehmens. Teilweise erfolgen Registrierungen auch einfach zu dem Zweck, den Domain-Namen zu blockieren, um Mitbewerber daran zu hindern, ihr Kennzeichen als Internet-Domain zu benutzen. Andere Geschäftemacher versuchen, durch die Vermarktung reservierter Internet-Adressen wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, indem sie sich die Aufhebung

¹ Nach einer Untersuchung des Marktforschungsunternehmens Ovum soll die Zahl der Internet-Nutzer alleine in Europa von 38 Millionen Mitte 1999 auf 150 Millionen im Jahre 2005 steigen (FAZ vom 21.10.1999).

Bisher nutzen etwa 12 Millionen Deutsche das Internet (FAZ vom 17.08.1999).

² Vgl. Bücking, NJW 1997, 1886, 1886.

³ Eine "Homepage" ist die Titelseite der elektronischen Publikationen. Sie ist der Ausgangspunkt für Querverbindungen zu weiteren Informationsseiten. Auf einer Homepage können Werbung und Informationen zum Unternehmen oder zu Produkten abgerufen und bisweilen sogar Dateien heruntergeladen werden.

⁴ Ein Domain-Name ist die Beschreibung einer Internet-Adresse in Buchstaben. Zum Aufbau und zur Funktion von Domain-Namen siehe gleich unter B.

der blockierten Domain-Namen bezahlen lassen⁵ (sog. Domain-Namen Grabbing⁶). Als Domain-Händler agieren dabei sowohl Privatpersonen⁷ als auch Unternehmen⁸.

Im folgenden soll untersucht werden, inwieweit die Verwendung von Domain-Namen gewerbliche Schutzrechte verletzt. Dabei werden den Ausführungen unter Einbeziehung herkömmlichen Schutzrechte lediglich internetspezifische Rechtsprobleme angesprochen. Es wird deutlich werden, daß trotz zahlreicher Entscheidungen der Rechtsprechung noch offene Fragen bestehen. Dies resultiert insbesondere daher, daß die Gerichte oftmals allzusehr ergebnisorientiert entscheiden und einzelne Ansprüche vorschnell bejahen.

Im ersten Teil der Arbeit werden die Grundlagen erörtert, die für das Verständnis der rechtlichen Einordnung der Nutzung von Domain-Namen erforderlich sind. Das erste Kapitel (A.) behandelt zunächst die Geschichte und die Grundidee des Internets. Es wird erörtert, was sich hinter dem Begriff "Internet" verbirgt und welches technische Konzept die enorme Entwicklung des Internets ermöglichen konnte. Sodann erläutert der zweite Kapitel (B.) die Bedeutung und Funktion sowie den Aufbau von Domainsich. lm dritten Kapitel (C.) werden Vergaberichtlinien und die Vergabepraxis von Domain-Namen angesprochen. Die juristische Beurteilung der Zulässigkeit der Verwendung von Domain-Namen setzt in gewissem Umfang die

⁶ To grab bedeutet "packen, greifen, an sich reißen, grabschen".

⁵ Aufmerksamkeit hat insbesondere der Verkauf der Internet-Adresse "www.wallstreet.com" für eine Million US Dollar erregt (FAZ vom 06.05.1999).

⁷ Ein Detektiv aus Frankfurt hatte sich 192 Namen reservieren lassen, unter anderem: Citroen, Lada, Mazda, Honda (Kfzhersteller), Helvetia, Alte Leipziger (Versicherungen), Hilton, Ambassodor (Hotelketten), siehe: LG Frankfurt/M, Beschluß vom 07.01.1997, 2-06 O 711/96–citroen.de, www. online-recht.de. Ein anderer Domain-Namen-Händler, der unter der Internet-Adresse "www.internet-fuehrer.de" auftritt, hat sich ca. 2000 Domain-Namen reservieren lassen, siehe LG Düsseldorf, Urt. v. 30.09.97- 4 O 179/97- ufa.de, www.netlaw.de/urteile.

⁸ Unter den Adressen www.domain-markt.de, www.domain-boerse.de oder www.bestdomains.com/domains/special.html haben sich sog. "Domain-Börsen" eingerichtet.

dort angesprochenen technischen Kenntnisse voraus. Anhand dieser Ausführungen werden die später erörterten Probleme erst verständlich. Der vierte Kapitel (D.) enthält als Diskussionsgrundlage für die zu erörternden Rechtsfragen einen kurzen Überblick über einige bedeutende Entscheidungen zu Kennzeichenkonflikten im Internet. Die Entscheidungen sollen dabei helfen, die den Konfliktfällen zugrunde liegenden typischen Sachverhaltskonstellationen aufzudecken und erste normative Gesichtspunkte für die zu lösenden rechtlichen Fragestellungen zu entwickeln.

Im zweiten Teil der Arbeit erfolgen dann Ausführungen zu den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verwendung von Domain-Namen.

Im Anschluß daran wird im dritten Teil auf die selbständige Schutzfähigkeit von Domain-Namen eingegangen. Abschließend werden die gefundenen Ergebnisse dieser Arbeit zusammenzufassen und mögliche Entwicklungen im Domain-Namen Recht angesprochen.

1. Teil – Grundlagen für das Verständnis des Domain-Namen-Rechts

A. Was ist das "Internet" ?

Kaum ein Begriff wurde in den letzten Jahren so häufig in den Medien gebraucht, wie das Wort "Internet". Doch was genau verbirgt sich hinter diesem Begriff?

I. Ein Erklärungsversuch

Bei der Suche nach einer Umschreibung für das "Internet" hilft bereits die wörtliche Auslegung des Wortes. "Inter" bedeutet "zwischen" oder "durch" und "Net" ist das englische Wort für "Netz", aber auch für (Computer-)"Netzwerk". Übersetzt ergibt der Begriff "Internet" somit das Wort "Zwischennetz". Das klingt auf den ersten Blick nicht sehr interessant, ist jedoch eine zutreffende Beschreibung: Das Internet verbindet nämlich weltweit viele verschiedene Computernetzwerke miteinander⁹. Deshalb kann man es auch als "Durchreichenetzwerk" beschreiben, wobei im Vordergrund die Kommunikation von Menschen sowie die Nutzung großer Datenbänke mittels Computern steht¹¹.

Teilweise besteht die Vorstellung, das "Internet" sei reine Hardware (Rechner und Leitungen), bestehend aus <u>einem</u> riesigen Computernetzwerk. Das ist aber nicht ganz richtig. Einerseits ist das Internet nicht ein, sondern die Gesamtheit aller Computernetzwerke der Welt, die nach einem bestimmten technischen Verfahren kommunizieren¹². Andererseits werden auch die auf Abruf bereitgestellten Informationsinhalte (Software) zum Internet gerechnet.

II. Die Entstehungsgeschichte und die Grundidee des Internets

Als 1957 die UdSSR den ersten Satelliten in die Erdumlaufbahn schoß, sah sich US-Präsident Dwight D. Eisenhower gezwungen, innerhalb des Verteidigungsministeriums die Advanced Research Projects Agency (ARPA = Abteilung für fortschrittliche Forschungsprojekte) die amerikanische zu gründen, um Vorherrschaft auf dem Gebiet der Kommunikations- und Überwachungstechnik sicherzustellen¹³. Man suchte nach einer Möglichkeit, im Fall eines atomaren Krieges die Kommunikation im Land auch dann noch aufrecht erhalten zu können, wenn ein

⁹ Kuner, S. 17.

¹⁰ Blümel/Soldo, S. 5.

¹¹ Kuner, S. 22; Blümel/Soldo, S.5.

¹² Gieseke/Kretschmer, S. 43.

¹³ Bunsen, 1.1.

Großteil des Kommunikationsnetzes bereits zerstört worden war¹⁴. Ein herkömmliches (Telefon-)Netz konnte diese Bedingung nicht erfüllen, insbesondere da jede zentrale Schaltstelle immer einem gezielten nuklearen Angriff ausgesetzt sein würde¹⁵.

1962 erarbeitete ein Techniker namens Paul Baran ein sehr einfaches, aber wirkungsvolles Basiskonzept. Dieses baute auf zwei Grundprinzipien auf 16. Zunächst durfte es im Netzwerk keine zentrale Autorität geben 17. Das Kommunikationsnetzwerk sollte aus "Netzknotenrechnern", sog. "Routern 18, bestehen 19. Jeder dieser Router sollte innerhalb des Gesamtnetzes einen selbständigen Status innehaben und berechtigt sein, Nachrichten zu erzeugen, zu übertragen und zu empfangen 20. Des weiteren sollte der Versand komplexer Datenmengen in kleinen Teilpaketen erfolgen, um bei Störungen nicht die komplette Datenübertragung wiederholen zu müssen 21.

Um diese Idee ein umsetzen zu können, wurde Kommunikationsstandard "TCP/IP" mit der Bezeichnung entwickelt, der keine Direktverbindung zwischen Sender und Empfänger mehr erforderte. Das "Transmission Control Protocol"²² (TCP) wandelt die zu versendende Datei in einen Strom von kleinen Datenpaketen um, die am Zielcomputer wieder zu einer einheitlichen großen Datei zusammengesetzt werden²³. Sollten einzelne Daten verlorengehen oder aufgrund von Störeinflüssen beschädigt werden, sorgt das TCP dafür, daß die fehlerhaften Teile erneut übertragen werden. Diese Eigenschaft ist die

¹⁴ vgl. Kuner, S.16; Bunsen, 1.2; Krimmer, S. 2.

¹⁵ Bunsen, 1.2.

¹⁶ Rischbode, S.2.

¹⁷ Kuner S. 16.

¹⁸ "Router" berechnen, unter Berücksichtigung der momentanen Netzauslastung, mit Hilfe von speziellen Programmen die momentan günstigste Route der Datenpakete durch die Einzelnetze. Siehe Blümel/Soldo, S. 22.

¹⁹ Blümel/Soldo, S.12.

²⁰ Bunsen, 1.2.

²¹ Blümel/Soldo, S.12.

²² Gieseke/Kretschmer, S. 45.

²³ Blümel/Soldo, S. 15.

Grundlage für die zuverlässige Datenübertragung über das Internet²⁴. Das "Internet Protocol" (IP) ist für die Navigation aller kleinen Einzelpakete auf deren Weg zum Zielrechner zuständig²⁵. Jedes Datenpaket wird dabei in einen sog. "Paket-Header" (Briefkopf) mit Absender- und Empfängeradresse verpackt. Mit dieser Adresse kann jeder Internet-Rechner/Router erkennen, ob das Paket für ihn bestimmt ist oder ob er das Paket an einen bestimmten anderen Internet-Rechner weiterreichen muß²⁶.

Datenpakete können unter Umständen unterschiedliche Routen über diverse Knoten nehmen, um an den Zielrechner zu gelangen. Es ist somit nicht gesichert, daß die Pakete in der richtigen Reihenfolge beim Empfänger ankommen. Damit aber die Datenpakete vom TCP in der richtigen Reihenfolge wieder zusammengesetzt werden können, werden diese eindeutig numeriert²⁷. Schließlich haben die einzelnen Pakete eine bestimmte Lebensdauer, die sog. "Time To Life" (TTL). Das bedeutet, daß sie auf ihrer Suche nach dem Zielrechner nur eine bestimmte Anzahl von Routern durchlaufen dürfen, bis die Kommunikation abgebrochen wird²⁸. Auf diese Weise wird die Überlastung des Netzes eingeschränkt.

1969 nahm die ARPA das erste paketorientierte Netz, genannt "ARPANET", in Betrieb²⁹. Es bestand aus vier Knotenrechnern, die an den Universitäten UCLA/Los Angeles, UCSB/Santa Barbara, University of Utah und im Stanford Research Institute in Palo Alto standen³⁰, und hatte eine Übertragungsrate von 56 Kilobits pro Sekunde³¹, was dem heutigen Übertragungsstandard eines durchschnittlichen Modems für den privaten Gebrauch

_

²⁴ Gieseke/Kretschmer, S. 47.

²⁵ Rischbode, S. 4.

²⁶ Gieseke/Kretschmer, S. 47.

²⁷ Gieseke/Kretschmer, S. 47.

²⁸ Gieseke/Kretschmer, S. 56.

²⁹ Blümel/Soldo, S. 13.

³⁰ interaktiv.at/inhist., S. 1.

³¹ Bunsen, 1.4.

entspricht. Das ARPANET gilt als der Ursprung des Internets³². Hauptsächlich Wissenschaftlern und Forschern. die an Rüstungsprojekten arbeiteten. bei diente es der Informationsbeschaffung und -übermittlung³³. Der Zugriff auf Großrechner über große Entfernungen hinweg war für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von großem Interesse, denn in den frühen 70er Jahren waren hohe Rechenleistungen selten und sehr teuer. Aufgrund des ARPANETs konnten viel Zeit, Geld und Ressourcen gespart werden³⁴.

Bedingt durch die äußerst restriktiven Zugangskontrollen des Pentagon wurden parallel neben dem ARPANET Netzwerke entwickelt, so beispielsweise das 1973 von den US-Universitäten entwickelte "CSNET" (Computer Science Research Network)³⁵. das für die Satellitenübertragung eingeführte "SATNET", das "Ethernet", das funkorientierte PRNET, das BITNET von IBM (Because It's Time NETwork) oder das als Diskussionplattform gedachte, nicht rein akademische USENET (USEr's Network)³⁶. All diese Computernetzwerke hängten sich an das ARPANET an, was aufgrund der dezentralen Struktur des einfach war, ARPANETs sehr SO lange nur die hinzukommenden Rechner das (kostenlos erhältliche) TCP/IP verwendeten, d.h. die paketorientierte Sprache beherrschten³⁷. Da ein Datenaustausch unabhängig von den Hardware- oder Softwaresystemen der Netze erforderlich war, wurden spezielle Terminalprotokolle, sogenannte "Gateways", an den Schnittstellen

-

³⁷ Krimmer, S. 2.

³² Bunsen, 1.2.

³³ Im zweiten Jahr der Inbetriebnahme wurde auch ein "e-mail" Programm eingeführt. Dieses hatte einen solch großen Erfolg, daß fort an die Mehrzahl der Übertragungen im ARPANET keine Berechnungen an entfernten Rechnern waren, sondern aus Klatsch, Neuigkeiten und persönlichen Mitteilungen bestanden. Insbesondere entstand zu damaliger Zeit die erste "mailing-list" namens "SF-Lovers" (Science-Fiction-Lovers). Diese ist eine Rundsendetechnik, bei der eine einzige Nachricht an eine Vielzahl von Adressen geschickt wird. Siehe Rischbode, S. 4.

³⁴ Blümel/Soldo, S.13.

³⁵ Rischbode, S.4.

³⁶ Bunsen, 1.2; Blümel/Soldo, S. 14.

zwischen den Netzen installiert³⁸. "Gateways" haben die Aufgabe, Daten, die sie lesen, in das Format des Zielnetzes umzuwandeln³⁹. Mit Hilfe der Gateways kann man im Internet, unabhängig von Betriebssystem, Rechnertyp und Netzwerktypologie jeden Rechner in jedem Teilnetz erreichen.

Die Geburtsstunde des Internets wird allgemein im Jahre 1983 angesetzt⁴⁰. In diesem Jahr wurde der militärische Bereich komplett aus dem Netz entfernt und als MILNET unter Beibehaltung einer Schnittstelle zum ARPANET weitergeführt⁴¹. Das ARPANET selbst wurde im Juni 1990 aufgelöst⁴². Seit 1986 hatte die National Science Foundation (NSF) begonnen, ein größeres und schnelleres Netz für das vollkommen überlastete ARPANET aufzubauen, das NSFNET, wobei das Basiskonzept der paketorientierten Datenübertragung des ARPANETs beibehalten wurde⁴³.

Eine beeindruckende Entwicklung nahm das Internet durch die Einführung der multimediafähigen Benutzeroberfläche "World Wide Web" (WWW) und der Verbreitung der sogenannten "Browser-Software" in den Jahren 1989/1990. Die Wachstumsraten des Internets betrugen im Jahre 1991 20% monatlich Von 1988 bis 1992 verdoppelte sich die Anzahl der Netzknoten jedes Jahr Aus den vier ARPANET-Knotenrechnern von 1969 sind es bis heute über eine Million Knotenrechner geworden. Man rechnet mit ca. 200 bis 250 Millionen

³⁸ Blümel/Soldo, S. 15.

³⁹ Gieseke/Kretschner, S. 48.

⁴⁰ Krimmer, S. 2.

⁴¹ Rischbode, S. 5; Krimmer, S. 2.

⁴² Krimmer S. 2.

⁴³ Rischbode, S. 5.

⁴⁴ "to browse" bedeutet "stöbern", "suchen" oder "wühlen". Es gibt zwei gängige Browser-Programme namens Internet-Explorer und Netscape Navigator. Mit Hilfe eines Browsers kann man einzelne Internetseiten betrachten. Vgl. Gieseke/Kretschmer, S. 588.

⁴⁵ Krimmer, S. 3.

⁴⁶ Rischbode, S. 6.

Internetnutzern weltweit⁴⁷. Allein in Deutschland wird die Zahl der Nutzer auf ca. 12 Millionen geschätzt⁴⁸. Jede Angabe muß jedoch bloße Schätzung bleiben, da man aufgrund der dezentralen Struktur weder genau erfassen kann, welche Knoten aufgebaut wurden, noch wie viele Nutzer auf ihnen arbeiten.

Insbesondere die Offenheit und Bedienerfreundlichkeit des Netzes, d.h. der einfache Zugang, bedingt durch die Anwendung des einheitlichen Kommunikationsstandards "TCP/IP" und der "Gateways" sowie die Gleichberechtigung aller Teilnehmer - man spricht von "anarchischen Strukturen" im Internet⁴⁹ - haben zum großen Erfolg des Internets beigetragen. Das "Internet" kann als das "Netz der Netze" bezeichnet werden, das unter Ausnutzung der Gesamtressourcen stets die Brücke zwischen verschiedenen Einzelnetzen ist⁵⁰.

B. Bedeutung, Funktion und Aufbau von Internet-Domains

I. Bedeutung und Funktion

Im Funk, im Fernsehen und in den Printmedien weisen insbesondere imageorientierte Unternehmen auf ihre Internet-Adresse - z.B. "www.deutsche-bank.de" - hin, unter der sich das jeweilige Internet-Informationsangebot, die sog. "Homepage"⁵¹, befindet. Denn das Internet hat das Image eines jungen, innovativen und erfolgreichen Mediums⁵². Unternehmen, die im Internet präsent sind oder in ihrer Werbung darauf hinweisen, nutzen die Assoziationen, die mit dem Internet gebildet werden vermitteln Eindruck und auf diese Weise den der

⁴⁸ FAZ vom 17. Aug. 1999.

⁵⁰ Blümel/Soldo, S. 21.

⁵¹ Zur Beschreibung der Homepage siehe oben Fn. 3.

⁵² Graefe, MA 96, 100, 100.

-

⁴⁷ Blümel/Soldo, S. 16.

⁴⁹ Kuner, S. 17.

Zukunftsorientiertheit und Universalität⁵³. Im Unterschied zum Marketing über klassische Massenkommunikationsmittel, die sich an passive Rezipienten richten, muß der Internet-Nutzer jedoch selbst aktiv werden, um die Informationen auf den Homepages zu nutzen⁵⁴. Er muß daher wissen, unter welcher Adresse ein Unternehmen im Internet zu erreichen ist. Es gibt jedoch kein auch nur annähernd vollständiges Adreßverzeichnis im Internet, das der Internet-Nutzer auf seiner Suche nach der Homepage eines Unternehmens verwenden könnte⁵⁵. Inbesondere können die sog. "Suchmaschinen"⁵⁶ nur einen Ausschnitt aller Homepages aufzeigen. Oftmals wird der Suchende einfach die Adresse eingeben, unter der sich nach seiner Vorstellung die Homepage des Unternehmens befindet⁵⁷. Deshalb ist es für Unternehmen, die dem Internet-Nutzer das Auffinden der eigenen Homepage erleichtern wollen. besonders wichtig, kurze einprägsame Internet-Adressen zu wählen. Hierzu erscheinen Marken-, Firmennamen oder sonstige Unternehmenskennzeichen am besten geeignet.

II. Der Aufbau von Internet-Adressen

Die Adressen im Internet bestehen an sich aus einer numerischen Ziffernfolge, der IP-Nummer. Für die Universität zu Köln lautet die IP-Nummer beispielsweise

134.95.100.201

Nur aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und der besseren Merkbarkeit wurde parallel zum IP-Adreßsystem das Domain-

⁵⁴ Bettinger, GRUR Int. 97, 402, 402.

Suchmaschinen, wie z.B. Yahoo, Alta Vista, Lycos oder fireball erzeugen Datenbanken mit Informationsangeboten aus dem World Wide Web, die eine Recherche nach Sachgebieten oder Stichworten ermöglichen.

⁵³ Graefe, a. a. O.(Rn.52), S 100

⁵⁵ Ubber, WRP 97, 497, 497.

⁵⁷ So das LG Braunscheig, Urt. v. 05.8.97 - 9 O 188/97 - "deta.com", Originalentscheidung.

Name-System (DNS) geschaffen, das ermöglicht, anstatt von IP-Adressen auch Buchstabenfolgen, die "Domain-Namen", zur Bezeichnung der Rechner zu verwenden⁵⁸. Gibt ein Teilnehmer in seinen Rechner einen Domain-Namen ein (z.B. http://www.uni-koeln.de), wird dieser automatisch von einem sog. "Domain-Name Server" in die korrespondierende IP-Nummer konvertiert⁵⁹.

Jeder Domain-Name besteht aus mehreren Ebenen (domain levels), die jeweils durch einen Punkt ».« voneinander getrennt sind. Ein Beispiel:

http://www.uni-koeln.de

Übertragungsprotokoll://Dienst.SLD.TLD

1. Die Top-Level-Domain

Grundebene ist die in der Adresse ganz rechts stehende "Top-Level-Domain" (TLD). TLDs stellen den übergeordneten Bereich dar, dem ein Domain-Name zugeordnet wird⁶⁰. Ihre Funktion ist mit der einer Vorwahlnummer vergleichbar⁶¹. Sie sind, je nach Anmeldung innerhalb oder außerhalb der USA, länderbezogen oder thematisch⁶².

a) Die länderbezogenen TLDs bestehen aus zwei Buchstaben und bezeichnen das Land, in dem der Domain-Name registriert ist⁶³. Deutschland hat beispielsweise die TLD ".de". Nachfolgend eine Übersicht zu einigen geographischen TLDs⁶⁴.

61 Omsels, GRUR 97, 328, 329.

⁵⁸ Stratmann, BB 97, 689, 689; Kur, CR 6/96, 325, 326.

⁵⁹ Der "Domain-Name-Server" ist ein spezieller Rechner, der Buchstabenfolgen in IP-Adressen konvertiert. Gieseke/Kretschmer, S. 52.

⁶⁰ Kuner, S. 20.

⁶² Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 326.

⁶³ Ubber, a. a. O.(Rn. 53), S. 498.

⁶⁴ Kuner, S. 20.

TLD	Land	TLD	Land
At	Österreich	in	Indien
Au	Australien	It	Italien
Ве	Belgien	Jp	Japan
Br	Brasilien	Kr	Korea
Ca	Kanada	lu	Luxemburg
Ch	Schweiz	mx	Mexico
Cn	China	nl	Niederlande
Cz	Tsch. Rep.	no	Norwegen
De	Deutschland	nz	Neuseeland
Dk	Dänemark	pl	Polen
Es	Spanien	pt	Portugal
Fi	Finnland	ro	Rumänien
Fr	Frankreich	se	Schweden
Gr	Griechenland	sk	Slowakei
Hk	Hongkong	sl	Slowenien
Hu	Ungarn	tr	Türkei
le	Irland	us	USA
ls	Israel	uk	Vereinigtes Königreich

Theoretisch besteht die Möglichkeit, in den USA einen Domain-Namen mit dem Länderkode ".us" eintragen zu lassen. In der Praxis wird diese jedoch kaum wahrgenommen. Internet-Anbieter, die in den USA sich einen Domain-Namen registrieren lassen, ziehen die TLD ".com" der TLD ".us" vor.

b) Eine thematische oder generische TLD kann nur bei Anmeldung der Internet-Adresse in den USA zugewiesen werden⁶⁵. Die thematischen TLDs bestehen aus bis zu vier Buchstaben und geben einen Hinweis darauf, welcher Gruppe von

-

⁶⁵ Kuner, S. 20.

Internetnutzern die jeweilige Einrichtung oder das Unternehmen angehören⁶⁶. An thematischen TLDs stehen zur Auswahl⁶⁷:

TLD	Kategorie
.com	"commercial": kommerzielle Organisationen
.edu	"education": Universitäten und andere
	Bildungseinrichtungen
.gov	"government": staatliche Einrichtungen
.net	"network": Netzwerke und Internet-
	Systemverwaltung
.org	"organisations": nichtkommerzielle Organisationen
.mil	"military": US-Militär
int	"international": internationale Organisationen und
	Datenbanken

Die thematischen TLDs machen den Großteil aller registrierten TLDs aus. Von diesen TLDs stehen derzeit nur die TLDs ".com", ".net" und ".org" weltweit allen Internet-Nutzern zur Verfügung, während die vier anderen TLDs nur Organisationen und Einrichtungen in den USA, bzw. internationalen Organisationen (".int") vorbehalten sind. Innerhalb der thematischen TLDs sind die ".com"-TLDs mit einem Anteil von ca. 70 Prozent am stärksten vertreten. Im März 1997 waren beispielsweise weltweit ca. 900.000 thematische TLDs registriert, davon allein mehr als 600.000 für ".com". Zur gleichen Zeit waren 29000 TLDs mit dem Kürzel ".de" angemeldet⁶⁸.

Für in Deutschland ansässige Unternehmen ist es eine Frage des Tätigkeitsbereichs aber auch des Images, ob sie einen Domain-

⁶⁶ Bettinger, GRUR 97, 402, 403.

⁶⁷ Vgl. Gieseke/Kretschmer, S. 52. Siehe unten im Ausblick zu den zukünftig neuen thematischen TLDs.

⁶⁸ Völker/Weidert, WRP 7-8/97, 652, 653.

Namen unter der TLD ".com" oder unter ".de" registrieren lassen. International tätige Unternehmen bevorzugen oft eine Internetadresse mit der TLD ".com", während für Unternehmen mit nationaler Präsenz die Endung ".de" ausreichen wird.

2. Die Second-Level-Domain

Links von der TLD schließt sich die "Second-Level-Domain" (SLD) an. Sie stellt den eigentlichen Namensbestandteil der Internet-Adresse dar⁶⁹ und weist folglich für die im Rahmen dieser Arbeit darzustellenden kennzeichenrechtlichen Problematiken die größte Bedeutung auf.

http://www.uni-koeln.de

Übertragungsprotokoll://Dienst.SLD.TLD

SLDs können bis zu 63 Zeichen umfassen⁷⁰, die im Prinzip frei wählbar und aus diesem Grund zur Individualisierung der Internet-Nutzer von strategischer Relevanz sind⁷¹. Als Zeichen können die Buchstaben des Alphabets, Ziffern, das Minuszeichen und der Punkt gewählt werden, wobei letzterer nur zur Abgrenzung einzelner Ebenen des Domain-Namens eingesetzt werden darf⁷². Außerdem muß die SLD aus einer zusammenhängenden Buchstabenkombination bestehen⁷³. Sobald innerhalb einer Internet-Adresse auch nur ein Zeichen verändert wird, hat dies

⁷⁰ Vgl. die Vergaberichtlinie der DE-NIC e.G. in der Fassung vom 01.10.1997. Bis zum 31.12.99 konnten SLDs höchstens aus 20 Zeichen bestehen.

⁶⁹ Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 498.

⁷¹ Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 653.

⁷² Stratmann, a. a. O.(Rn. 58), S. 690.

⁷³ Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 101.

den Aufruf eines gänzlich verschiedenen Internet-Angebots zur Folge. Entsprechend der Qualität einer elektronischen Rufnummer kann eine SLD unter der gleichen TLD nur einmal vergeben werden. Man spricht insoweit von der Eindimensionalität des Domain-Namens Systems⁷⁴. Es besteht jedoch die Möglichkeit, identische SLDs unter verschiedenen TLDs registrieren zu lassen⁷⁵. Beispielsweise hindert die Registrierung von "faz.de" nicht die Registrierung von "faz.com" oder "faz.fr". Daß diese Möglichkeit zu Kollisionen führen kann, liegt klar auf der Hand. Wie solche Kollisionen zu lösen sind, wird nachfolgend in Kapitel F. erörtert.

3. Die Subdomains

Die SLD selbst kann durch zusätzliche "Subdomains" in mehrere Ebenen aufgespalten sein. Zum Beispiel:

http://www.wiso.uni-koeln.de

Übertragungsprotokoll://Dienst.Subdomain.SLD.TLD

Die Subdomains liegen zwar auf einem eigenen Rechner, sind aber gegenüber der SLD nachrangig und nur über den Rechner der SLD zu erreichen⁷⁶. Im Beispielsfall liegt die Subdomain "wiso" auf einem eigenen Rechner, kann jedoch nur über den Rechner mit dem Domain-Namen "uni-koeln.de" angewählt werden. Die einzelnen Ebenen links von der SLD entsprechen dem Grad der vom unmittelbaren Netzanschluß (Rechner) ausgehenden Verzweigung⁷⁷.

4. Übertragungsprotokoll, Dienst, Verzeichnisse

-

⁷⁴ Vgl. Bücking, NJW 97, a. a. O.(Rn.2), S. 1887. Zu den Auswirkungen dieser Eindimensionalität siehe gleich in Teil 2.

⁷⁵ Bettinger, GRUR 97, 402, 404.

⁷⁶ Nordemann, NJW 97, S. 1891, 1892.

⁷⁷ Kur, CR 6/96, 325, 326.

Am Anfang der Internet-Adresse steht in der Regel⁷⁸ das Kürzel "http://www.". Die Bezeichnung zeigt an, daß die Programme auf dem angewählten Zielrechner in der multimediafähigen Programmiersprache "Hypertext-Markup-Language" geschrieben sind, mit dem Übertragungsprotokoll "Hypertext-Transfer-Protocol" gesendet werden und der Rechner über das "World Wide Web" zu erreichen ist⁷⁹. Durch Schrägstriche getrennte Zusätze am rechten Ende der Domain bezeichnen Verzeichnisse oder einzelne Dateien innerhalb der SLD⁸⁰. Beispiel:

http://www.uni-koeln.de/jur-fak/fsjura

Übertragungsprotokoll://Dienst.SLD.TLD/Verzeichnisse

Im Beispielsfall bezeichnen die Zusätze "jur-fak" die juristische Fakultät und "fsjura" die Fachschaft Jura innerhalb der SLD "unikoeln.de".

C. Die Richtlinien zur Registrierung von Domain-Namen unter der TLD ".de" sowie die deutsche Vergabepraxis

I. Die geltenden Vergaberichtlinien⁸¹

Zuständig für die Vergabe von Domain-Namen unter der deutschen Top-Level-Domain ".de" ist die in Frankfurt ansässige Deutsche-Network Information Center e. G. (DE-NIC e. G.). Nach ihren Vergaberichtlinien können Antragssteller sowie zukünftige Inhaber von Internet-Domains nur natürliche und juristische

_

⁷⁸ Andere wichtige Dienste, die im Internet einen Datentransfer ermöglichen, sind beispielsweise ftp, Telnet, Gopher und Usenet. Diese sind jedoch in ihrer Bedeutung hinter dem "www" nachrangig. Im einzelnen siehe Gieseke/Kretschmer, S. 177 ff.

⁷⁹ Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1891.

⁸⁰ Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 498.

⁸¹ Der Bearbeitung liegt die aktuelle Vergaberichtlinie in der überarbeiteten Fassung vom 01.November 1997 zugrunde.

Personen sein, die ihren allgemeinen Gerichtsstand (§§ 13, 17 ZPO) in Deutschland haben. Neben dem Antragsteller muß bei Registrierung ein sog. "Administrativer Ansprechpartner" angegeben werden. Dieser ist verantwortlich für den Domain-Namen und allgemeiner Ansprechpartner bei Rückfragen⁸². Der administrative Kontakt ist "Besitzer" der Internet-Domain und für die Einrichtung von Subdomains sowie für die Einhaltung des Namensrechts verantwortlich. Er muß eine natürliche Person sein, die ihren allgemeinen Gerichtsstand (§§ 13, 17 ZPO) in Deutschland hat.

Antragsteller sind verpflichtet, die als Domain-Namen zu registrierende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, insbesondere auf ihre Vereinbarkeit mit Namens-, Marken- und Urheberrechten sowie den allgemeinen Gesetzen zu prüfen. Mit der Antragsstellung versichern sie, dieser Verpflichtung nachgekommen zu sein und bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für die Verletzung von Rechten Dritter oder sonstiger Rechtsvorschriften vorgefunden zu haben. Die DE-NIC e.G übernimmt insoweit keine Verpflichtungen.

Domain-Inhaber verpflichten sich mit Antragstellung, die DE-NIC e. G. von sämtlichen Kosten und sonstigen nachteiligen Folgen, die dadurch entstehen, daß die DE-NIC e.G. in bezug auf eine Domain oder ihre Nutzung von Dritten, wegen der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, freizustellen. Des weiteren erklären Domain-Inhaber, mit sämtlichen Maßnahmen einverstanden zu sein, die die DE-NIC e. G. zu treffen hat, um vollziehbaren Anordnungen oder vollstreckbaren Entscheidungen nachzukommen. Sie

⁸² Neben dem administrativen Ansprechpartner bedarf es für eine Registrierung noch eines technischen Partners, einer Person, die die technische Abwicklung vornimmt. Wenn ein eigener "Namenserver" betrieben wird – der Namenserver ist der Computer von dem das Internet-Angebot abgerufen werden kann –, muß man weiterhin noch einen Zonenverwalter angeben. Dieser ist für die Betreuung des Namensservers zuständig. Diese Angaben sind jedoch für die hier rechtlich zu beurteilenden

verpflichten sich auch, die DE-NIC e. G insoweit von sämtlichen Kosten und nachteiligen Folgen freizuhalten.

Eingetragene Domain-Namen können nur mit Zustimmung der DE-NIC e.G auf neue Inhaber übertragen werden, wobei die DE-NIC e.G. die Zustimmung aus einem wichtigen Grund verweigern kann.

Sofern Domain-Inhaber eine Bestimmung der Vergaberichtlinien oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung⁸³ gröblich verletzen oder ein Domain-Name nach rechtskräftiger Feststellung eines Gerichts Rechte Dritter verletzt oder unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften genutzt wird und dieser Verstoß erheblich ist, kann die Domain-Überlassung fristlos gekündigt werden.

Durch die Registrierung erwerben Antragsteller kein Eigentum an einer Internet-Domain. Diese wird lediglich zur Nutzung überlassen. Während bis zum 01.01.97 noch Domain-Namen Reservierungen möglich waren und folglich Domain-Namen nicht aktiv genutzt werden mußten, sehen die Vergaberichtlinien in der Fassung vom 01.01.97 eine solche Möglichkeit nicht vor.

II. Die Vergabepraxis in Deutschland

Die Registrierung von Internet-Domains erfolgt in der Praxis entweder über die Mitglieder der DE-NIC e.G. ⁸⁴ oder unmittelbar über die DE-NIC e.G. selbst. Den technischen Betrieb hat das Rechenzentrum der Universität Karlsruhe im Auftrag der DE-NIC e.G. übernommen. Dort bearbeiten monatlich sechs Mitarbeiter bei steigender Tendenz fast 10.000 Neueintragungen. Die Registrierung der neuen Domain-Namen erfolgt in der Reihenfolge

_

Kollisionsfälle irrelevant.

⁸³ Neben den Vergaberichtlinien bestehen noch AGBs der DE-NIC e. G, die jedoch für die hier zu behandelnden Fälle keine rechtliche Relevanz haben.

⁸⁴ Der DE-NIC e. G. gehören die meisten deutschen Internet Service Provider (ISP) an. ISP stellen lokale Zugänge zum Internet zur Verfügung.

der Anmeldungseingänge (Prioritätsgrundsatz), ohne vorherige Kollisionsprüfung auf bestehende Namensund Kennzeichenrechte Dritter, vollständig automatisch über eine Schnittstelle im Internet⁸⁵. Die in standardisierter Form online übermittelten Anträge durchlaufen eine computergesteuerte Prüfung, in der kontrolliert wird, ob der beantragte Domain-Name bereits vergeben wurde und den syntaktischen Regeln⁸⁶ entspricht. Zweimal täglich werden die Neuanmeldungen durch die Mitarbeiter des Rechenzentrums Karlsruhe in den Domain-Name Server⁸⁷ eingespielt. Am Ende des Registrierungsverfahrens erhält der Antragsteller in automatisierter Form eine Meldung über die erfolgte Registrierung⁸⁸.

D. Anfänge einer Rechtsprechung zur Nutzung von Domain-Namen

Mit zeitlicher Verzögerung zu den USA89 haben sich auch deutsche Gerichte mit Domain-Namen Streitigkeiten befassen müssen. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs gibt es bislang nicht. Die meisten Entscheidungen sind vor den Landgerichten ergangen. Nur vereinzelt mußten sich auch Oberlandesgerichte mit Fragen im Zusammenhang mit Domain-Namen auseinandersetzen. Nachfolgend soll ein Überblick zu einigen wichtigen Urteilen und Beschlüssen der deutschen Rechtsprechung gegeben werden.

85 Wilmer, CR 9/97, 562, 562.

⁸⁹ Die erste Entscheidung aus den USA war die Hasbro, Inc. v. Internet Entertainment Group, Ltd., No. C. 96-130 WD, 1996 U.S. Dist. LEXIS 11626. Eine umfassende Zusammenstellung der amerikanischen Domain-Name disputes ist über die Georgetown University abzurufen: http://www.11.georgetown.edu/lc/internic/recent/rec1.html.

⁸⁶ Zu den syntaktischen Regeln siehe oben unter B. II..

⁸⁷ Domain-Name Server: Ein spezieller Rechner, der Domain-Namen verwaltet. Siehe

⁸⁸ vgl. Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 29 f..

I. LG Mannheim, Urteil vom 08.03.1996 - heidelberg.de⁹⁰

Die erste veröffentlichte deutsche Entscheidung zu Domain-Namen wurde vom LG Mannheim erlassen. Die Beklagten betrieben in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Unternehmen. sich mit Informationstechnologie, ein das Softwareentwicklung und Beratung befaßt. Seit dem Jahr 1995 planten sie, eine Datenbank mit Informationen über die Region Rhein-Neckar für das Internet zur Verfügung zu stellen. Im Juni informierten die Beklagten die Klägerin, die Stadt Heidelberg, über ihr Vorhaben und schlugen zugleich vor, daß sich die Klägerin daran beteilige. Die Klägerin zeigte sich an einer Zusammenarbeit nicht interessiert. Daraufhin ließen sich die Beklagten noch im Jahr 1995 die Domain "heidelberg.de" von der DE-NIC e.G. zuweisen. Ab dem 15.12.1996 stellten sie ihr Informationssystem unter dieser Adresse im Internet zur Verfügung. Die Klägerin, die im Dezember 1995 die Domain "heidelberg.de" für sich registrieren lassen wollte und dabei erfahren hat, daß dies aufgrund der Voreintragung der Beklagten nicht möglich sei, sah in der Verwendung dieser Internet-Domain durch die Beklagte eine Verletzung ihres Namensrechts. Sie verlangte deshalb von der Beklagten, die Verwendung dieser Bezeichnung zu unterlassen. Die Beklagte machte zunächst geltend, sie sei nicht passivlegitimiert, da die Vergabe von Domain-Namen ohne weitere Prüfung durch die DE-NIC e.G. erfolge. Vor allem aber vertrat sie die Auffassung, daß die Benutzung der in Rede stehenden Adresse nicht namensmäßig erfolge. Des weiteren habe die Klägerin die Möglichkeit, ihre Domain "stadt-heidelberg.de" zu benennen. Schon angesichts dessen könne die Klägerin die Adresse "heidelberg.de" nicht ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen.

-

⁹⁰ LG Mannheim, Urt. v. 08.03.1996 - 7 O 60/96 - heidelberg.de; CR 1996, 353 ff.

Das Landgericht Mannheim verurteilte die Beklagte, die Benutzung des Domain-Namens "heidelberg.de" zu unterlassen. Als Begründung führte das Gericht an, die Nutzung des Domain-Namens "heidelberg.de" durch die Beklagte stelle eine Verletzung des Namensrechts der Klägerin aus § 12 BGB dar⁹¹.

II. LG Köln, Urteile vom 17.12. 1996 - kerpen.de, hürth.de, pulheim.de⁹²

Der Beklagte Internet-Provider hatte bei der DE-NIC e.G. die Domain-Namen "kerpen.de", "hürth.de" sowie "pulheim.de" reservieren lassen. Die Anträge der Städte Kerpen, Hürth und Pulheim wurden von der DE-NIC e.G. abgelehnt, da die gleichnamigen Domains bereits an die Beklagte vergeben waren. Die Städte beantragten in jeweils gesonderten Verfahren, es der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung zu verbieten, die Bezeichnungen als Adressen im Internet zu verwenden und ihr aufzugeben, die Reservierungen der Domain-Namen freizugeben. Zur Begründung führten die Kläger aus, die Beklagte habe einen "offensichtlichen Zeichenklau" begangen; sie mache sich das vorherrschende Prioritätsprinzip zunutze. sich die um Bezeichnungen großer juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts zuweisen zu lassen. Die einstweiligen Verfügungen Landgericht wurden vom Köln zunächst

⁹¹ Vgl. auch LG Braunschweig, Urt. v. 28.01.1997 - 9 O 450 /96 - braunschweig.de, CR 1997, 414 ff; LG Hamburg, Beschl. v. 27.05.1997 - 322 O 218/97 - fehmarn.de, www.netlaw.de/urteile; OLG Köln, Beschl. v. 18.12.1998 - 13 W 48/98 - herzogenrath.de, www.netlaw.de/urteile; LG Ansbach; Urt. v. 05.03.1997 - 2 O 99/97 - ansbach.de, NJW 1997, 2688 ff; LG Lüneburg, Urt. v. 29.01.97 - 3 O 336/96 - celle.de/celle.com, CR 5/97, 288 ff; OLG Celle, Beschl. v. 21.03.1997 - 13 U 202/96 - celle.de/celle.com; www.online-recht.de/vorent.html. Das OLG Celle sah es in dem Berufungsbeschluß als eher zweifelhaft an, ob der Gebrauch des Domains "celle.com" aufgrund des Suffixes ".com" Namensgebrauch der Stadt Celle i. S. d. § 12 BGB sei. Siehe zu dieser Problematik unten im 2. Teil Kapitel B..

 ⁹² LG Köln, Urt. v. 17.12.1996 - 3 O 477/96 - kerpen.de, www.inet.de/kerpen.html; LG Köln, Urt. v. 17.12.1996 - 3 O 478/96 - hürth.de, GRUR 1997, 377; LG Köln, Beschl. v. 17.12.1996 - 3 O 507/96 - pulheim.de, NJW-RR 98, 976.

antragsgemäß erlassen. Gegen die Beschlußverfügungen legte die Beklagte Widerspruch ein. In den Fällen "kerpen.de" und "hürth.de" übertrug sie die Domain-Namen während des Verfahrens an Privatpersonen. Das Landgericht Köln hob die einstweiligen Verfügungen auf. Nach Ansicht des Gerichts scheiterten Ansprüche aus § 12 S. 2 BGB, da die Domains keine namensmäßigen Bezeichnungen darstellten.

III. LG Düsseldorf, Urteil vom 04.04.1997 - epson.de⁹³

Die Klägerin ist eine der Marktführerinnen für Drucker von Computeranlagen in der Bundesrepublik Deutschland und (ihre Muttergesellschaft) u. a. Inhaberin der Bezeichnung "Epson", die als Wortmarke für eine Fülle von Waren, insbesondere im Bereich der Computertechnik, geschützt ist. Der Beklagte betrieb in Düsseldorf eine "Agentur" und war als Geschäftsmann tätig. Er hatte insgesamt fast 200 Namen bekannter Unternehmen und Versicherungen für sich als Domain-Namen bei der DE-NIC e.G. reservieren lassen. Im September 1996 beantragte die Klägerin bei der DE-NIC e.G. die Registrierung des Domain-Namens "epson.de". Die Registrierung wurde mit dem Hinweis abgelehnt, daß sich der Beklagte diesen Namen bereits habe reservieren lassen. Daraufhin trat die Klägerin in Kontakt mit dem Beklagten, der ihr "freibleibend" anbot, die Domain-Adresse "epson.de" gegen eine Zahlung von DM 3000.- an sie zu übertragen. Hiermit erklärte sich die Klägerin einverstanden. Gleichwohl hatte der Beklagte bereits am Tage seines Angebots an die Klägerin mit einer Computerhändlerin, die u.a. auch Vertriebshändlerin der Klägerin war, eine Vereinbarung zur Nutzung der Domain Adresse "epson.de" gegen ein monatliches Entgelt von DM 800.- getroffen. Die Klägerin mahnte durch ihre Prozeßbevollmächtigten daraufhin sowohl den Beklagten als auch die Computerhändlerin ab. Diese gaben eine mit der Abmahnung geforderte

93 LG Düsseldorf, Urt. v. 04.04.1997 - 34 O 191/96 - epson.de, Mitt. 1997, 225 ff.

Ī

Unterlassungsverpflichtung nicht ab, sondern verlangten durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten für eine außergerichtliche Beilegung der Streitigkeit durch Überlassung des Domain-Namens an die Klägerin nunmehr eine Zahlung von DM 25.000.-. Die Klägerin war der Auffassung, daß der Beklagte durch die Registrierung des Domain-Namens "epson.de" zu seinen Gunsten gegen markenrechtiche, wettbewerbsrechtliche und namensrechtliche Vorschriften verstieß. Der Beklagte war der Auffassung marken- und namensrechtliche Vorschriften seien auf eine Domain-Adresse bereits deshalb nicht anwendbar, weil es sich bei ihr weder um eine Marke noch einen Namen im rechtlichen Sinne handele. Selbst wenn man dies annehmen wollte, läge weder eine Nutzung noch drohe die Gefahr einer Nutzung.

Das Landgericht Düsseldorf hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Den Unterlassungs- bzw. Löschungsantrag hat das Gericht unter Bezugnahme auf die §§ 4, 14 Abs. 1, 2 Nr. 1, 5, MarkenG, den §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 1, 2, 5 MarkenG, § 12 S. 2 BGB sowie § 1 UWG stattgegeben.

IV. LG Stuttgart, Beschluß vom 01.10.1997 - steiff.com⁹⁴

Bei der Klägerin handelte es sich um die Herstellerin von Spielwaren, insbesondere von Plüschtieren. Die Klägerin beantragte bei der DE-NIC e.G. die Zuteilung des Domain-Namens "Steiff" für das Internet. Hierbei stellte sich heraus, daß der Beklagte unter dem Domain-Namen "steiff.com" im Internet eingetragen war. Die Registrierung der Klägerin wurde vom zuständigen Anbieter⁹⁵ mit dem Hinweis abgelehnt, daß sich der Beklagte diesen Namen bereits habe reservieren lassen. Die

vergeben, die im Auftrag der National Science Foundation arbeiten. Vgl. Moskin, TMR 5/6 98, 213, 213.

 ⁹⁴ LG Stuttgart, Beschl. v. 01.10.1997 - 17 O 165/97 - steiff.com, Originalentscheidung.
 95 Domain-Namen unter dem TLD ".com" werden von NSI (Network Solutions Inc.)

Klägerin verlangte, den Beklagten zu verurteilen, unterlassen, die Angabe "steiff.com" als Internetadresse zu benutzen und gegenüber dem Vergeber die Internetadresse "steiff.com" freizugeben. Der Beklagte vertrat die Auffassung, das LG Stuttgart sei örtlich nicht zuständig, da er sich die für den amerikanischen Verbreitungsraum gebräuchliche Bezeichnung ".com" habe reservieren lassen. Weiterhin sei er kein "Grabber", da er vorhabe, unter der Adresse "steiff.com" eine Art Fanclub für Stofftiere zu installieren. Die streitgegenständliche Domain habe er nicht im geschäftlichen Verkehr, sondern ausschließlich privat nutzen wollen. Markenrechtliche Ansprüche der Klägerin entfielen somit. übrigen komme Internet-Domains Kennzeichnungs- und damit Namensfunktion i. S. d. § 12 BGB zu. Das LG Stuttgart hat der Klage stattgegeben. Es befand sich nach § 32 ZPO auch für die internationale ".com"-Domain örtlich zuständig und leitete den Unterlassungsanspruch, ohne auf markenrechtliche Ansprüche eingehen zu müssen, aus dem Namensrecht der Klägerin ab, das sich der Beklagte durch die Registrierung anmaßte.

V. OLG Hamm, Urteil vom 13.01.1998 - krupp.de⁹⁶

Der Beklagte betrieb eine Online-Agentur und bot Dienstleistungen im Bereich des Internets an. Er ist als Einzelkaufmann mit der Firma "W. Erich Krupp Kommunikation" im Handelsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen. Seit 1995 war er mit der Domain-Adresse "krupp.de" im Internet registriert. Die Klägerin, weltweit in den Geschäftsfeldern Stahl-, Maschinen-, Anlagenbau tätig, ist Inhaberin des Firmennamens Krupp, der u.a .als Marke registriert und geschützt ist. Die Klägerin wollte sich ihrerseits mit der Domain-Adresse "krupp.de" im Internet registrieren lassen, was aber wegen der Voreintragung

I.C. Hamm Urtail v 13.01.1008 / II

⁹⁶ OLG Hamm, Urteil v. 13.01.1998 - 4 U 135/97 - krupp.de, www.netlaw.de/urteile;Vorinstanz: LG Bochum, Urteil v. 24.04.1997 - 14 O 33/97 - krupp.de, Originalentscheidung.

des Beklagten nicht möglich war. Sie war der Ansicht, dem Beklagten sei es wegen des für sie bestehenden Markenschutzes verwehrt, mit seinem Familiennamen wegen der bestehenden Verwechslungsgefahr ohne unterscheidende Zusätze im Geschäftsverkehr aufzutreten. Mit ihrer Klage verlangte sie gemäß den §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5, 6, 15, Abs. 2, 4, 5 MarkenG die Unterlassung der Nutzung des Internet-Domains "krupp.de" und die Zustimmung zur Übertragung des selbigen. Der Beklagte hielt die Klage der Klägerin für unbegründet, weil er ein wegen seines Familiennamens "Krupp" den Marken der Klägerin vorgehendes Recht zur Nutzung der Domain-Adresse "krupp.de" habe. Das Landgericht Bochum sah die Klage in vollem Umfang als begründet an und ordnete an, der Beklagte müsse gemäß den §§ 14, 15 MarkenG die unbefugte Benutzung des Domain-Namens "krupp.de" unterlassen sowie in die Übertragung dieser Adresse auf die Klägerin zustimmen. Gegen das Urteil legte der Beklagte Berufung ein. Auf die Berufung wurde das Urteil des LG Bochum dahingehend geändert, daß die Klage auch unter dem Gesichtspunkt des Namensschutzes nach § 12 BGB gerechtfertigt sei, der Kläger aber neben der Unterlassung und Beseitigung der Störung nicht auch die Zustimmung in die Übertragung des Domains "krupp.de" verlangen könne.

VI. OLG Frankfurt/Main, Beschluß vom 13.02.1997 – wirtschaft-online.de⁹⁷

verlegen Zeitungen und Zeitschriften Beide Parteien mit wirtschaftlichem Inhalt. Daneben bieten sie Wirtschaftsinformationen auch über das Internet an. Die Antragsgegnerin verwendete für ihr Angebot im Internet den "www.wirtschaft-online.de". Domain-Namen Unter dieser Bezeichnung können nach Aufruf der jeweiligen Homepage

⁹⁷ OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 13.02.1997 – 6 W 5/97 – wirtschaft-online.de, WRP 4/97, 341 ff; Vorinstanz LG Frankfurt, Beschl. v. 03.12.1996 - 2/6 O 624/96 - wirtschaft-online.de, www.online-recht.de.

Wirtschaftsinformationen aus mehreren Publikationen der Verlagsgruppe der Antragsgegnerin (Handelsblatt, DM, Wirtschaftswoche, Vereinigte Wirtschaftsdienste, u.a.) abgerufen werden.

Die Antragstellerin beanstandete, daß die Antragsgegnerin als beschreibenden Online-Adresse den rein und daher freihaltebedürftigen Begriff "wirtschaft-online" als Domain-Namen gewählt hatte und verlangte von der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung, die Benutzung der genannten Online-Adresse zu unterlassen. Sie stütze ihr Begehren auf eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG §§ 1, 3 UWG. Sowohl das Landgericht Frankfurt/M. als auch das OLG Frankfurt/M. haben es abgelehnt, die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG auf den vorliegenden Fall analog anzuwenden. Einen Verstoß gegen die §§ 1, 3 UWG konnte das OLG Frankfurt im Eilverfahren nicht erkennen⁹⁸.

VII. LG Frankfurt/Main, Urteil vom 14. Oktober 1998 - ambiente.de⁹⁹

Die Klägerin veranstaltet die Frankfurter Messe "Ambiente" und ist Inhaberin der eingetragenen Marke "Messe Frankfurt Ambiente". Die Beklagte war die DE-NIC e.G. Sie erließ für die Vergabe von Domain-Namen eine Vergaberichtlinie, nach der es früher möglich war, Domain-Namen zu reservieren, die Vergabe heutzutage aber die sofortige Konnektierung der Domains voraussetzt. Als die Klägerin die Domain "ambiente.de" für sich reservieren lassen wollte, stellte sie fest, daß diese bereits für einen Herrn D.

⁹⁹ LG Frankfurt/Main, Urt. v. 14.10.1998 – 2/06 O 283/98 – ambiente.de (nicht rechtskräftig), WRP 3/99, 366 ff.

 $^{^{98}}$ Vgl. mit ähnlichem Sachverhalt LG München I, Urt. v. 10.4.97 - 17 HK O 3447/97 - sat-shop.de, CR 9/97, 545 ff.

konnektiert war. Die Klägerin setzte sich telefonisch mit diesem in Verbindung und verlangte die Freigabe der Domain. Daraufhin gab der Herr D. eine strafbewährte Unterlassungserklärung ab, mit der er sich verpflichtete, "jede Handlung zu unterlassen, die dazu führen könnte, daß diese Domain im Internet genutzt wird". Eine Freigabeerklärung gab er jedoch nicht ab. Er bezeichnete es als sein "ernsthaftes Ziel, die fragliche Domain dauerhaft im Internet zu entziehen". Wenn er die Domain "ambiente.de" nicht nutzen könne, dann sollte sie niemand nutzen können. Die Klägerin wandte sich nunmehr an die Beklagte und bat sie, die Domainüberlassung an Herrn D. zu kündigen und sie, die Die Beklagte antwortete, Klägerin, einzutragen. streitbefangene Domain-Name im Domain-Name-Server als konnektiert geführt werde und somit nach ihren Vergaberichtlinien in Nutzung und nicht nur reserviert sei. Daher könne die Klägerin nur in die Position des Herrn D. nachrücken, falls er die Domain "ambiente.de" freigebe.

Die Klägerin war der Meinung, die Beklagte sei gemäß den §§ 35 Abs. 1, 26 Abs. 2 GWB gegenüber allen verpflichtet, ihre Vergaberichtlinien einzuhalten. Diese sähen die Möglichkeit einer Reservierung nicht mehr vor. Die von Herrn D. aufrechterhaltene Konnektierung bei gleichzeitiger Verpflichtung, die Domain tatsächlich niemals zu nutzten, komme aber einer Reservierung gleich. Deshalb sei sie verpflichtet, die Registrierung zugunsten von Herrn D. aufzuheben und sie, die Klägerin, einzutragen. Die Beklagte vertrat die Auffassung, der Klage fehle bereits das Rechtsschutzbedürfnis, da Herr D. aufgrund seiner abgegebenen Unterwerfungserklärung zur Freigabe der Domain verpflichtet sei. Auch werde die Klägerin nicht diskriminiert, denn die Domain "ambiente.de" befinde sich nach der Definition ihrer Vergabebestimmungen in Nutzung.

Das Landgericht Frankfurt/Main gab der Klage statt. Die DE-NIC

e.G. sei gegenüber Herrn D. berechtigt und gegenüber der Klägerin verpflichtet, die Klägerin anstelle des Herrn D. als Inhaberin der Domain-Adresse "ambiente.de" zu registrieren.

2. Teil - Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verwendung von Namen und Kennzeichen als Domain-Namen

Die oben unter **D**. erörterten Beispiele aus der Rechtsprechung daß im Domain-Namen Recht erkennen, Regelungsbedarf besteht. In diesem Kapitel soll nunmehr unter Zugrundelegung der typischen Kollisionsfälle¹⁰⁰ werden, unter welchen Voraussetzungen Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwendung von Namen und Kennzeichen als Domain-Namen gewährt werden kann. Dabei wird anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Schutznormen erörtert. welche rechtlichen Schwierigkeiten dabei entstehen.

Nachdem zunächst die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen die Verwendung von Domain-Namen aus marken-, namens-, wettbewerbs- und deliktsrechtlicher Sicht untersucht werden (A.-F.), sind sodann die Rechtsfolgen eines möglichen Verstoßes gegen Schutznormen aufzuzeigen (G). Anschließend werden Fragen der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte und des anwendbaren Rechts (H.) angesprochen. Im Anschluß daran folgt eine Erörterung der möglichen Haftung der DE-NIC e.G. für die Vergabe von Domain-Namen (I.).

A. Rechtsschutz aus den §§ 14, 15 MarkenG

Nach den §§ 14, 15 MarkenG ist es Dritten untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers einer Marke/geschäftlichen Bezeichnung, ein identisches oder verwechselbar ähnliches

¹⁰⁰ Die typischen Kollisionsfälle des Domain-Namen Rechts wurden oben in der

Zeichen für identische oder verwechselbar ähnliche Waren/Dienstleistungen zu benutzen. Bekannte Marken und geschäftliche Bezeichnungen sind auch gegen die Verwendung identischer bzw. ähnlicher Zeichen für unähnliche Waren/Dienstleistungen geschützt, soweit ihre Unterscheidungskraft oder Wertschätzung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

I. Benutzung der Marke

Markenrechtliche Ansprüche i. S. d. §§ 14, 15 MarkenG setzen zunächst voraus, daß der Anspruchsgegner das Kennzeichen überhaupt "verwendet". Vorliegend ist zwischen der sog. faktischen Reservierung eines Domain-Namens und dessen tatsächlicher Konnektierung im Internet zu unterscheiden. Die Verwendung einer Marke/geschäftlichen Bezeichnung liegt immer dann unproblematisch vor, wenn Internet-Nutzern nach Eingabe eines Domain-Namens ein Internet-Angebot zugänglich gemacht wird¹⁰¹. Ebenso liegt eine Verwendung unzweifelhaft vor, wenn Domain-Namen außerhalb des В. Internets Z. auf Geschäftspapieren, Visitenkarten oder in der Werbung benutzt die mit Marken/geschäftlichen Bezeichnungen werden. verwechselbar ähnlich sind 102.

1. Das Problem der faktischen Registrierung

Problematisch können jedoch die Fälle sein, in denen Domain-Namen "faktisch" reserviert werden. Früher stellte sich noch das Problem der Reservierung von Domain-Namen¹⁰³. Bis zum 01.02.1997 war es nämlich möglich, Domain-Namen bei der DE-

¹⁰¹ LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), 226.

¹⁰² Vgl. Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 10. Insoweit liegt der gesetzlich geregelte Fall des § 14 Abs. 3 Nr. 4 MarkenG vor.

Einleitung. erläutert.

¹⁰³ Vgl. Prütting/Hoeren, S. 60; FS Beier/KUR, S. 265, 273; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893; vgl. auch LG Lüneburg, Urt. v. 29.1.97 - celle.de/celle.com; a. a. O., S. 2.

NIC e.G. reservieren zu lassen, ohne diese auch für ein Internet-Angebot nutzen zu müssen¹⁰⁴. Durch die Reservierung konnten werden¹⁰⁵. Internet-Domains kostengünstig gesperrt Die Möglichkeit der Reservierung wurde insbesondere von Domain Grabbern genutzt. Heutzutage ist die Reservierung von Domain-Namen unter dem TLD ".de" nach den Vergabebestimmungen der DE-NIC e.G. zwar nicht mehr möglich 106. Trotzdem kommt es in der Praxis vielfach vor, daß Domain-Namen registriert werden, ohne daß Informationen nach Eingabe der Domain im URL-Eingabefeld¹⁰⁷ erscheinen. Denn es ist technisch möglich, eine Homepage über einen unbegrenzt langen Zeitraum "unter Konstruktion" zu halten. Nach Eingabe des Domain-Namens erscheint in einem solchen Fall auf dem Bildschirm der Hinweis, daß sich die Internetseite noch im Aufbau befindet 108. In diesen Fällen wird Internet-Nutzern kein wirkliches Homepage-Angebot durch Eingabe der Internet-Adresse zugänglich gemacht. Es liegt faktisch eine Reservierung des Domain-Namens vor 109. Aus diesem Grund sehen sowohl die Rechtsprechung¹¹⁰ als auch die herrschende Ansicht in der Literatur¹¹¹ in der faktischen

¹⁰⁴ Vgl. z. B. Loewenheim/Kur, 344; Bettinger, GRUR Int. 97, 402, 407; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 654.

¹⁰⁵ Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 654.

¹⁰⁶ Zu den Vergabebestimmungen siehe oben im 1. Teil unter C.

¹⁰⁷ URL steht für "Unified Resource Locator". Das URL-Eingabefeld ist die Spalte im Browser, in die man die Zieladresse eingibt.

Vgl. OLG München; Urt. v. 02.04.98 - 6 U 4798/97 - freundin.de, www.netlaw.de/urteile. Eine weitere (und für den Domain Grabber kostengünstigere) Möglichkeit der faktischen Reservierung besteht darin, eine Vielzahl von Domain-Namen mit einer einzigen Internet-Seite zu verbinden. Aus der Praxis ist hier beispielhaft die Internet-Adresse des Anbieters "internet-fuehrer.de" zu nennen. Der Anbieter ließ sich ca. 2000 Domain-Namen registrieren -u. a. solche wie "chrysler.de", "daimler.de", "sesamstrasse.de"-, die nach ihrer Eingabe jeweils auf die Homepage einer sich angeblich noch im Aufbau befindenden Internet-Agentur führen. Gibt man in das URL-Eingabefeld beispielsweise den Domain-Namen "korsika.de" ein, um Touristikinformationen zu erhalten, wird man auf die Seite des Internet-Führers umgeleitet. Gleiches geschieht, wenn man "swatch-mobile.de" eingibt. Gegen den Anbieter des Internet-Führers sind bereits mehrere Verfahren anhängig oder ergangen, z. B. LG Düsseldorf, Urt. v. 30.09.97- ufa.de, www.netlaw.de/urteile; inzwischen bestätigt durch OLG Düsseldorf; Urt. v. 17.10.98 - 29 U 162/97 - ufa.de II, NJW-RR 99, 626 ff; LG Mannheim; Urt. v. 17.10.97 - 7 O 241/97 - zwilling.de, WRP 9/98, 920 ff.

¹⁰⁹ Schwarz/Poeck, 4-4.2, S. 11.

¹¹⁰ Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 166; LG Düsseldorf, Urt. v. 30.9.97- ufa.de, a. a. O.(Rn.109).

¹¹¹ Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 344; Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1888; mit

Reservierung eines Domain-Namens keine Benutzung eines Kennzeichens i. S. d. §§ 14, 15 MarkenG.

2. Rechtsschutzmöglichkeit gegen faktische Registrierungen

Das Problem der "faktischen Reservierung" von Domain-Namen lösen¹¹². vorbeugenden Rechtsschutz zu Schutzrechte aus den §§ 14, 15 MarkenG erstrecken sich nämlich nicht nur auf bereits aktualisierte Verletzungshandlungen, sondern auch auf hinreichend konkret drohende Verletzungsgefahren¹¹³. Diese können im Wege der vorbeugenden Unterlassungsklage unterbunden werden. Als Störung genügt bereits, daß zwar ein Eingriff in das ausschließliche Recht der Klägerin selbst noch nicht erfolgt ist, aber die begründende Besorgnis solcher Eingriffe vorliegt. Im Rahmen der vorbeugenden Unterlassungsklage kommt es allein darauf an, ob die drohende Handlung, ihre Realisierung vorausgesetzt, die kennzeichenmäßige Benutzung eines jüngeren Zeichens Warengleichartigkeit bei im geschäftlichen Verkehr darstellen würde. Dabei müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß solche rechtswidrigen Eingriffe in das Recht der Klägerin beabsichtigt sind oder vorbereitet werden¹¹⁴.

Es besteht keine Einigkeit über der Frage, wann eine hinreichend konkret drohende Gefahr der Benutzung der Domain-Namen anzunehmen ist.

a) Erste Ansicht

114 BGH GRUR 1973, 208, 209.

gleichem Ergebnis aber unzutreffender Begründung Schwarz/Poeck, 4-4.2, S. 10.

112 Vol. beispielsweise J.G. Browselsweise J.G.

Vgl. beispielsweise LG Braunschweig, Urt. v. 05.08.1997 – deta.com, Originalentscheidung; LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97- celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91).

¹¹³ Fezer, § 14, Rn. 509.

Dieser Meinung nach läßt bereits die Anmeldung eines Domain-Namens die Benutzungsabsicht vermuten¹¹⁵. Dies u. a. deshalb, weil eine Registrierung schon allein wegen der damit verbundenen Kosten nur sinnvoll ist, wenn sie auch benutzt werden soll¹¹⁶.

b) Zweite Ansicht

Das LG Düsseldorf hingegen vertritt in seiner Entscheidung "epson.de"¹¹⁷ die Auffassung, aus der bloßen objektiven Natur der Registrierung eines Internet-Domains bei der DE-NIC e.G. könne nicht ohne weiteres auf einen subjektiven Willen des Registrierenden geschlossen werden¹¹⁸. Denn anders als bei einer Markeneintragung im Markenregister, bei der nach ständiger Rechtsprechung aufgrund des früher in § 1 Abs. 1 WZG tatbestandlich verlangten Benutzungswillen, bereits die Anmeldung eines verwechselbaren Zeichens für gleiche oder gleichartige Waren als Beeinträchtigung eines älteren Rechts galt, fehle Registrierung Internet-Domains bei von eine entsprechende tatbestandliche Voraussetzung.

c) Stellungnahme

Die erste Ansicht ist vorzuziehen. Dem LG Düsseldorf ist zwar insoweit zuzustimmen, als die Registrierung von Domain-Namen im Gegensatz zur Markeneintragung tatbestandlich keinen Benutzungswillen voraussetzt. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß es unsinnig erscheint, Domain-Namen registrieren zu lassen, ohne diese später benutzen zu wollen.

¹¹⁷ LG Düsseldorf, Urt. v. 30.9.97- ufa.de, a. a. O.(Rn.109), 227.

-

¹¹⁵ LG Stuttgart, Besch. v. 1.10.97- steiff.com, a. a. O.(Rn.94); LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97- deta.com, a. a. O (Rn.112).; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 657; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893.

¹¹⁶ Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893.

Ebenso Ubber, a. a. O.(Rn. 55), 504, mit dem Argument, daß viele reservierte Domains nie genutzt werden.

In der Praxis ist dieser Streit jedoch nicht von großer Relevanz. In der Regel sind neben der Anmeldung der Domain-Namen noch zusätzliche Indizien vorhanden, die auf eine bevorstehende Benutzung hinweisen¹¹⁹. Grundsätzlich ist die Verkaufsabsicht des Domain-Inhabers ein Indiz für eine bevorstehende Benutzung des Domain-Namens¹²⁰. Zum Teil wird auch vertreten, daß die Verwendung der TLD ".com" einen gewissen Anhaltspunkt gebe, da der Anmelder durch die Verwendung dieses TLDs seine kommerziellen Absichten zum Ausdruck bringe¹²¹. Letztendlich bringen die Reaktionen auf ein Abmahnschreiben oftmals Aufschluß über eine bevorstehende Benutzung. Nicht selten versuchen Domain Inhaber ihre Anmeldungen mit phantasievollen Begründungen zu rechtfertigen¹²². Die Entscheidungen der Rechtsprechung zu Domain-Namen zeigen, daß Ausnahmefällen eine drohende Benutzung zu verneinen ist. In der bisherigen Rechtsprechung zu Domain-Namen war bislang lediglich in der Entscheidung "ambiente.de" des LG Frankfurt/Main die Benutzung der streitgegenständlichen Domain auszuschießen¹²³. Hierbei handelte es sich aber um einen Sonderfall.

II. Benutzung im geschäftlichen Verkehr

Die Schutznormen des Markenrechts setzen voraus, daß Kennzeichen "im geschäftlichen Verkehr" verwendet werden (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 MarkenG). Zum Bereich des

¹¹⁹ Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 -deta.com, a. a. O (Rn.112).(Rn.112), S. 7; LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97 -celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 289; LG Düsseldorf, a. a. O., 227; LG Stuttgart Besch. v. 1.10.97- steiff.com, a. a. O.(Rn.94), S. 11.

¹²⁰ Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 -deta.com, a. a. O (Rn.112).(Rn.112), S. 7; LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97 - celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 289; LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97, a. a. O., S. 227; FS-Beier-Kur, S. 265, 273, Loewenheim/Kur, 325, 344; Graefe, a. a. O.(Rn.52), 102; Bettinger, GRUR Int. 97, S. 416.

¹²¹ FS-Beier-Kur, S., 273; Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 14; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 658.

 ¹²² In der Entscheidung des LG Stuttgart, Beschl. v. 1.10.97 steiff.com, a. a. O.(Rn.94),
 S. 6 behauptete der Domain Pirat, unter der Domain "steiff.com" eine Art Fanclub für Stofftier-Fans einrichten zu wollen.

¹²³ LG Frankfurt/M, Urt. 14.10.98 - ambiente.de, a.a.O.(Rn.99), S. 367 f.

geschäftlichen Verkehrs zählt jede Tätigkeit, die irgendwie der Förderung eines beliebigen - eigenen oder fremden - Geschäftszwecks dient. Erfaßt wird jede geschäftliche Tätigkeit im weitesten Sinne und damit jede wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt¹²⁴.

Entgegen der Ansicht des LG München I aus der Entscheidung "deutsches-theater.de" ist der Gebrauch einer nach dem MarkenG geschützten Bezeichnung als Domain-Name nicht in jedem Fall als eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr zu werten. Denn das Internet wird auch von Privatleuten für rein private Zwecke genutzt, so daß eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr nicht ohne weiteres vermutet werden kann 126. Handelt beispielsweise eine Privatperson, um seine E-Mail-Adresse zu kennzeichnen oder zum privaten Meinungsaustausch wird man das Erfordernis der Benutzung im geschäftlichen Verkehr nicht bejahen können. Mithin ist für jeden Fall gesondert zu prüfen, ob ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegt 129.

Der Nachweis einer Handlung im geschäftlichen Verkehr ist ohne weiteres erbracht, sofern Domain-Namen von Unternehmen eingetragen werden¹³⁰. Dies gilt auch, wenn Domain-Namen auf Visitenkarten, Geschäftspapieren oder in der Werbung verwendet werden¹³¹. Problematisch kann der Nachweis der geschäftlichen Nutzung sein, sofern Internet-Domains von Privatpersonen

¹²⁴ Baumbach/Hefermehl, a.a.O. Einl. UWG Rn. 208.

¹²⁵ LG München I, Urt. v. 17.9.97 - 1 HKO 12216/97 - deutsches-theater.de, NJW-CoR 2/98, 111, 111.

¹²⁶ Kur, CR 10/96, 590, 591; Bettinger, GRUR Int. 97, 408; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 658; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893.

¹²⁷ Zu denken ist z. B. daran, daß sich eine beliebige Privatperson, die E-Mail-Adresse cocacola@t-online.de zuteilen läßt.

¹²⁸ Sofern sich jemand unter der Domain "marlboro.de" kritisch mit den Gefahren des Rauchens auseinandersetzt, nimmt er nicht am geschäftlichen Verkehr teil.

¹²⁹ Vgl. Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), 657; FS Beier/KUR, S., 272.

¹³⁰ Vgl. Bettinger GRUR Int. 97, 408.

¹³¹ Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), 1893; Kur, CR 10/96, 591; Graefe, a. a. O.(Rn. 52) a. a. O., 102.

registriert bzw. gehortet werden, um diese anschließend gegen Entgelt an Dritte weiter zu übertragen (typischer Fall des Domain Grabbing). Regelmäßig versuchen sich Domain Grabber, auf eine ausschließlich private Nutzung zu berufen, um einer rechtlichen Inanspruchnahme zu entgehen¹³². Von der Rechtsprechung und der Literatur wird jedoch das Erwerbsangebot solcher Privatleute als Anhaltspunkt für eine geschäftliche Nutzung angesehen¹³³.

Umstritten ist, ob die Verwendung des Suffixes ".com" eine geschäftliche Benutzung indiziert¹³⁴. Hier kann jedoch nichts anderes als das oben Erörterte gelten. Auch bei Internet-Domains mit dem TLD ".com" ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es würde zu weit gehen, bei Domains mit dem TLD ".com" stets eine geschäftliche Nutzung anzunehmen. Denn zum einen stehen Internet-Nutzern für ihre Anmeldung praktisch jede generische und/oder länderbezogene TLD zur Verfügung. Zum anderen wird insbesondere in den Fällen der faktischen Reservierung einer Internet-Domain keine konkrete (geschäftliche) Nutzung in Aussicht gestellt. Aus diesem Grund ist auf die konkrete Art und Weise der Nutzung abzustellen. In den Fällen, in denen eine geschäftliche Nutzung i. S. d. MarkenG nicht vorliegt, kann jedoch auf die namens- und/oder deliktsrechtlichen Schutznormen abgestellt werden¹³⁵.

III. Kennzeichenmäßiger Gebrauch

Unter Geltung des WZG war Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Schutznormen, daß die Benutzung der geschützten

¹³² Vgl. LG Stuttgart, Beschl. v. 1.10.97 - steiff.com, a. a. O.(Rn.94), S. 6. Siehe auch oben im 1. Teil unter D. IV..

Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97- epson.de, a. a. O.(Rn.93), 167; LG Frankfurt,
 Urteil v. 10.09.97, 2/6 O 261/97 - lit.de, NJW-RR 98, S. 974; Nordemann, a. a.
 O.,1893; Kur, CR 10/96, 590, 591; sowie Loewenheim/Kur, S. 345; Graefe, a. a.
 O.(Rn.52), 102; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), 504, Bettinger GRUR Int., S. 414.

Bejahend: FS-Beier-Kur, S. 273; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 658; Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 8. Verneinend: Loewenheim/Kur, S. 345.

Bezeichnung kennzeichenmäßig erfolgte. Seit dem Inkrafttreten des MarkenG am 01.01.95 ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob die Verwendung einer geschützten Bezeichnung im Geschäftsverkehr auch kennzeichenmäßig erfolgen muß oder ob nicht bereits jede Benutzung ausreicht, um die Normen des Markenrechts zur Anwendung gelangen zu lassen¹³⁶. Bei Domain-Namen gewinnt diese Frage nur an Relevanz, sofern ihre Verwendung im Verkehr nicht kennzeichenmäßig erfolgt. In der bisher veröffentlichen Rechtsprechung und Literatur zu Domain-Namen ist keiner Frage mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden als der der Kennzeichnungswirkung von Internet-Domains¹³⁷. Dabei ist Ausgangspunkt der Diskussion die Doppelfunktion der Internet-Domains.

Von der Problematik des kennzeichenmäßigen Gebrauchs von Internet-Domains ist dagegen die Fragestellung zu trennen, inwieweit Domain-Namen als solche Kennzeichenschutz genießen können¹³⁸. Für die Anwendbarkeit der Schutzrechte des MarkenG ist die rechtliche Qualifizierung von Domain-Namen nämlich völlig irrelevant. Es kommt lediglich auf die Kennzeicheneigenschaft der verletzten Bezeichnung sowie darauf an, ob die sonstigen Voraussetzungen des Kennzeichenschutzes erfüllt sind.

1. Die Kennzeichnungswirkung von Domain-Namen

Kennzeichenmäßiger Gebrauch umfaßt die Benutzung - aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise - zur Kennzeichnung von Waren, Dienstleistungen, Unternehmen, Werken und anderen für den geschäftlichen Verkehr relevanten Gegenständen¹³⁹. Domain-Namen haben an sich nicht die Funktion, eine Ware,

136 Vgl. zum Streitstand Sack, GRUR 95, 81 ff.

¹³⁵ Dazu siehe gleich unter B. und E.

Vgl. die unterschiedlichen Ansichten des LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90), S. 354 und des LG Köln, Urt. v. 17.12.96- huerth.de, GRUR 97, 377 f..

¹³⁸ Siehe dazu unten im 3. Teil.

Dienstleistung oder ein Unternehmen zu kennzeichnen 140. Primäre Funktion eines Internet-Domains ist es, einen bestimmten an das Internet angeschlossenen Rechner zu individualisieren und zu identifizieren¹⁴¹. Technisch betrachtet sind Domain-Namen eher mit Adressen oder Telefonnummern vergleichbar¹⁴², die ebenfalls grundsätzlich nicht zu den Kennzeichen im rechtlichen Sinne zählen¹⁴³. Sie sind nämlich nur die Übersetzung Rechneradresse, die eigentlich als IP-Nummer¹⁴⁴ aus einer Ziffernfolge besteht und Teil einer Internet-Adresse ist¹⁴⁵. Deshalb wenden einige Stimmen im Schrifttum die Schutznormen des MarkenG gar nicht oder zumindest nicht unmittelbar an¹⁴⁶. Auch die dritte Zivilkammer des LG Köln hat in den Entscheidungen "kerpen.de", "huerth.de" und "pulheim.de", als bisher einziges deutsches Gericht die kennzeichnende Funktion von Internet verneint¹⁴⁷. Domain Nach seiner Ansicht komme die kennzeichnende Funktion aufgrund der freien Wählbarkeit der Buchstabenkombinationen weder durchgängig zur Anwendung noch werde sie zwingend durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vorgaben gefordert. Domain-Namen seien daher eher mit einer Telefonnummer, einer Bankleit- oder Postleitzahl vergleichbar¹⁴⁸.

Diese Sichtweise der Domain-Namen ist rein technisch zwar richtig. Sie wird jedoch der tatsächlichen Funktion und Bedeutung

-

¹³⁹ Vgl. Fezer, § 14, Rn. 26.

¹⁴⁰ Vgl. Schwarz/Poeck, 4-2.1, S. 21.

¹⁴¹ Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 327; Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102.

¹⁴² Betttinger, GRUR Int. 97, 402, 409.

¹⁴³ Eine Ausnahme bilden insoweit sog. Vanity-Nummern. Vgl. Jonas/Schmitz, GRUR 3/00 1833 ff

¹⁴⁴ Zur IP-Nummer siehe oben im 1. Teil unter B.

¹⁴⁵ Vgl. Wiebe, CR 3/98, 157, 158.

Wilmer, a. a. O.(Rn. 85), 563 ff lehnt die Anwendung von § 12 BGB auf Domains ganz und die Anwendung von den §§ 14, 15 MarkenG zumindest für thematische TLDs ab. Ebenso Hahn/Wilmer, NJW-CoR 8/97, 485, 486. Für eine analoge Anwendung: Kur, CR 6/96, 325, 327; Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1887; Gabel, NJW-CoR, 5/96, 322, 324

¹⁴⁷ LG Köln, Urt. v. 17.12.96 - 3 O 477/96 - kerpen.de; 3 O 478/96 - huerth.de; 3 O 507/96 - pulheim.de, a. a. O.. Die Entscheidungen waren zur parallelen Problematik im Rahmen des § 12 BGB ergangen.

¹⁴⁸ LG Köln, Urt. v. 17.12.96- huerth.de, a. a. O., S. 377 f.

der Domain-Namen innerhalb des Wirtschaftsverkehrs nicht gerecht¹⁴⁹. Es sollte für die Frage des kennzeichenmäßigen Gebrauchs nicht in erster Linie auf den rein technischen Hintergrund ankommen, sondern vielmehr darauf, wie die beteiligten Verkehrskreise die Domain-Namen verstehen¹⁵⁰. Anders als Telefonnummern werden Domain-Namen nicht wahllos zusammengestellt. Aufgrund ihrer freien Wählbarkeit werden sie bewußt überwiegend an Marken, Unternehmensbezeichnungen und Werktiteln angelehnt und so in die Kennzeichen- und Werbestrategien der Unternehmen einbezogen¹⁵¹. Gerade die Übersetzung der IP-Nummern in Buchstabenfolgen dient der Unterscheidungshilfe von Domains anderer Domain-Inhaber. Internet-Domains sind für den beteiligten Verkehr bei weitem einprägsamer und aussagekräftiger als Telefonnummern und haben für Unternehmen ein stärkeres Identifizierungspotential als Adressen¹⁵². Deshalb (IP-) schließen die beteiligten Verkehrskreise von der Internet-Adresse auf die Personen oder Unternehmen zurück, die die Domain-Namen unterhalten 153, sofern nicht rein beschreibende Begriffe, wie z. B. auto.de, oder aerzte.de, sondern unterscheidungskräftige Bezeichnungen verwendet werden¹⁵⁴. Regelmäßig haben Internet-Nutzer weder eine Vorstellung über die sich hinter dem Domain-Namen verbergende IP-Nummer noch über den Umstand, daß sie eigentlich mit einem externen Computer und nicht mit einer Kommunikationseinrichtung des Anbieters selbst in Kontakt treten¹⁵⁵. Vielmehr erwarten sie stets, bei Eingabe einer Internet-Domain, die einer Marke oder einem Unternehmenskennzeichen entspricht, die Homepage oder eine sonstige Verbindung zu dem

¹⁵⁵ Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1897.

¹⁴⁹ Vgl. Freitag, MA 10/96, 495, 495.

¹⁵⁰ Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), 1893; Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), 346; Schwarz/Poeck, 4-2.1, S.22.

¹⁵¹ Vgl. KG Berlin, Urt. v. 25.3.97 - 5 U 659/97 - concertconcept.de/.com, CR 97, 685, 686; Bettinger, GRUR Int. 97., 402, 409; Kur, CR 6/96, 325, 327.

¹⁵² Vgl. Kur, CR, 6/96, 325, 327.

¹⁵³ Wiebe, a. a. O.(Rn.145), S. 158.

¹⁵⁴ Die rechtliche Einordnung der Verwendung von beschreibenden Begriffen und Gattungsbezeichnungen in Domain-Namen erfolgt unten unter C..

bezeichneten Unternehmen und seinen Produkten und bekommen¹⁵⁶. Dienstleistungen zu Verstärkt wird diese Erwartungshaltung zusätzlich durch die intensive Verwendung von Domain-Namen sowohl in der Print-, Hörfunk- und Fernseh-Werbung als auch auf Geschäftspapieren, Visitenkarten, etc.. Domain-Namen erfüllen mithin eine Doppelfunktion. Neben der technischen Funktion, der Kennzeichnung eines bestimmten Rechners. bezeichnen Domain-Namen insbesondere das dahinterstehende Rechtsobjekt. Andernfalls die wäre Kommunikation im Internet die Verwendung eines Domain-Namens als Buchstabenkürzel nicht erforderlich und eine in mehreren aufgeteilte Zahlenkombination Untergruppen ausreichend 157.

Unterstützt wird dieses Ergebnis durch Entscheidungen des BGH zum Verhältnis zwischen technischen Adressen und Unternehmenskennzeichen¹⁵⁸. In der Entscheidung "Fernschreibkennung" vom 18.12.1995¹⁵⁹ beispielsweise ging es die rechtliche Einordnung der Aufnahme des um Firmenschlagwortes "kora d" in die Fernschreibkennung der Beklagten. Die Klägerin sah sich dadurch in ihrer Firma "Kores Nordic Deutschland GmbH" verletzt. Der BGH erkannte auf Verletzung des geschützten Firmenschlagwortes "Kores". Zum Verhältnis zwischen technischer Adresse und geschütztem Unternehmenskennzeichen führte dabei daß er aus. unentschieden bleiben könne, ob eine Fernschreibkennung den Charakter einer besonderen Bezeichnung gemäß § 16 WZG (heute §§ 5, 15 MarkenG) aufweise und als solche schutzfähig sei. Denn jedenfalls greife die Benutzung einer verwechslungsfähigen Fernschreibkennung dann in das prioritätsältere Kennzeichenrecht

¹⁵⁶ Freitag, a. a. O.(Rn.149), S. 496; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), 1892.

 ¹⁵⁷ LG Mannheim, Urt. v. 17.10.97 - 7 U 241/97, - brockhaus, www.netlaw.de/urteile.
 ¹⁵⁸ BGH, Urt. v. 08.7.1958 - I ZR 68/57 - Sammelrufnummer, BGHGZ 8, 387 ff; BGH, Urt. v. 25.02.55 - I ZR 124/53 - Hamburger Kinderstube, GRUR 55, 481ff; BGH, Urt. v. 18.12.85 - I ZR 122/83 - Fernschreibkennung, BGH GRUR 86, S. 475 ff.

¹⁵⁹ BGH, Urt. v. 18.12.85 - I ZR 122/83 – Fernschreibkennung, BGH GRUR 86, S. 475

ein, wenn diese Benutzung kennzeichenmäßig erfolge. Letzteres könne das Berufungsgericht aber ohne Rechtsverstoß bei der Benutzung einer aus dem (einprägsameren) Firmenschlagwort bestehenden Fernschreibkennung annehmen. Denn Fernschreibteilnehmer die suchen frei wählbaren Fernschreibkennungen in dem erkennbaren Bestreben aus, eine Ableitung ihrer Firma zu erhalten, so daß im Regelfall die Fernschreibkennung an die Unternehmensbezeichnung angelehnt und auf diese zurückführbar sei. Darüber hinaus sei es üblich, Fernschreibkennungen u. a. auf Geschäftspapieren auszudrucken¹⁶⁰. Die Ausführungen zur Fernschreibkennung weisen einige Parallelen zur Verwendung von Domain-Namen auf. Im Gegensatz zu Fernschreibkennungen sind Internet-Domains im Geschäftsverkehr jedoch weit verbreiteter. Hinzu kommt, daß sie in der Werbung viel häufiger und intensiver herausgestellt werden, als das Zeitpunkt zum der BGH-Entscheidung bei Fernschreibkennungen der Fall war, so daß auch unter Zugrundelegung der BGH Rechtprechung, die Kennzeichnungsfunktion von Domain-Namen zu bejahen ist.

Grundsätzlich erfolgt somit die Verwendung geschützter Kennzeichen als Domain-Namen kennzeichenmäßig. Mithin ist die oben aufgeworfene Frage, ob die Verwendung einer geschützten Bezeichnung im Geschäftsverkehr auch kennzeichenmäßig erfolgen muß, hier nicht zu entscheiden.

2. Mögliche Reduktion von Domain-Namen auf technische Kennzeichen?

Einige Stimmen in der Literatur weisen darauf hin, daß der Zugang ins Internet in der Zukunft, bedingt durch die Einführung neuer

TLDs¹⁶¹ bzw. durch die Hinzufügung von Providerbezeichnungen¹⁶², wie z. B. "bmw.msn.de"¹⁶³, "bmw.tonline.de" oder "bmw.compuserve.de", vermehrt über Suchmaschinen stattfinden wird, ohne daß Internet-Nutzer dabei notwendigerweise den Domain-Namen erfahren. Dadurch würden Domain-Namen ihre kennzeichnende Wirkung verlieren und wieder lediglich einer technischen Kennzeichnung entsprechen¹⁶⁴.

Diese Ansicht kann nicht überzeugen. Sie verkennt, daß schon heute aufgrund der sieben generischen und über 200 länderbezogenen TLDs sich die Suche nach dem richtigen Internet-Angebot als schwierig erweisen kann. Trotzdem findet der Zugang ins Internet regelmäßig nicht über Suchmaschinen statt, sondern durch direkte Eingabe des vermuteten Domain-Namens¹⁶⁵. Denn Suchmaschinen eignen sich lediglich, wenn Informationen zu bestimmten Themengebieten bzw. zu einem bestimmten Stichwort gesucht werden, ohne zu wissen, wer die entsprechende Information bereithält. Ungeeignet sind Suchmaschinen insbesondere, um konkrete Internet-Adressen eines Informationsanbieters herauszufinden. Dies wird sich auch durch die Hinzufügung neuer TLDs bzw. Providerbezeichnungen nicht ändern. Darüber hinaus zeigen die gängigen Suchmaschinen regelmäßig neben möglichen Hyperlinks¹⁶⁶ gleichzeitig auch die entsprechenden Domain-Namen an¹⁶⁷. Andernfalls werden diese spätestens jedoch im URL-Eingabefeld angezeigt, sobald die gewünschte Verbindung zur Homepage hergestellt wurde. Mithin

¹⁶⁰ BGH – I ZR 122/83 – Ferschreibkennung, a. a. O.(Rn.158), S. 476.

¹⁶¹ Zur möglichen Einführung neuer TLDs siehe unten im Ausblick.

¹⁶² "Provider" sind Unternehmen, die den Zugang ins Internet als Dienstleistung anbieten..

¹⁶³ "msn" ist die Abkürzung für den Provider "Microsoft Network".

¹⁶⁴ Wilmer, a. a. O.(Rn. 85), S. 563 ff; Hahn/Wilmer, a. a. O.(Rn. 146),(Rn. 146), S. 486.

¹⁶⁵ So auch das LG Braunschweig, 5.8.97 – deta.com, a. a. O (Rn.112).

¹⁶⁶ Ein Hyperlink ist eine sensible Fläche auf dem Bildschirm, die dem Internet-Nutzer als Wort oder Bild erscheint. Klickt der Nutzer mit der Maus diese Fläche an, so wird dadurch die Anwahl einer anderen Internet-Seite ausgelöst, auf die der Hyperlink verweist.

¹⁶⁷ Vgl. Jaeger-Lenz, K& R 98, 9, 14; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), 659.

besteht nicht die Gefahr, daß Domain-Namen in der Zukunft ihre Kennzeichnungswirkung verlieren.

Omsels und Kur weisen auch darauf hin, daß nicht alle Internet-Adressen als Kennzeichen zu verstehen sind. Häufig bestünden nichtssagenden Buchstaben-, Zahlensie aus oder Silbenkombinationen ohne Hinweisfunktion auf den Anbieter¹⁶⁸. Ihrer Meinung nach stehen Domain-Namen um so weniger kennzeichenmäßig für ein Produkt oder ein Unternehmen, je länger die Adresse ist und je mehr der kennzeichnende Bestandteil von der TLD entfernt ist¹⁶⁹. Als Beispiel gibt Omsels "www.fhi-berlin.mpg/wm/paint" Internet-Adressen "www.beiersdorf.com/deutsch/ marken/cosmed/nivea/nivea.htm" an.

Auch diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist die Kennzeichnungsfunktion für jede Internet-Domain gesondert zu prüfen. Omsels und Kur verkennen aber die praktische Handhabung bei Domain-Namen. Bei der Registrierung eines Domain-Namens muß und kann nur die zu registrierende SLD Für die angegeben werden. Einrichtung einzelner Dateibezeichnungen sind die Domain jeweiligen Inhaber verantwortlich. Internet-Domains werden jedoch regelmäßig nicht mit den einzelnen Dateibezeichnungen nach außen hin beworben. Denn potentielle Informationsinteressenten könnten sich solche nicht merken. Im obigen Beispielsfall wird das Unternehmen Beiersdorf sicherlich nur mit der Internet-Adresse "www.beiersdorf.com" Werbung betreiben und nicht zusätzlich mit spezifischen Datei-Bezeichnungen. Mithin wär einem in Rechtsstreit nur der Domain-Name an sich, also die SLD¹⁷⁰, ohne die Dateibezeichnungen kennzeichenrechtlich relevant.

-

¹⁶⁸ Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 334; Loewenheim/Kur, S. 341 f..

¹⁶⁹ Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 334 f., Loewenheim/Kur, S. 341 f..

¹⁷⁰ Durchaus denkbar sind auch Fallkonstellationen in denen Subdomains rechtlich eine Rolle spielen. Siehe dazu unten S. 52.

Letztendlich können Subdomains und Dateibezeichnungen aus der Sicht der beteiligten Verkehrskreise keine Individualisierungsfunktion im Hinblick auf den Anbieter der Homepage erfüllen¹⁷¹. Internet-Nutzer wissen, daß diese nicht die Domain Adresse an sich ist. Daher können diese auch nicht die Kennzeichnungskraft der Domain-Namen mindern.

IV. Kollisionstatbestände

Nachfolgend werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale der §§ 14 und 15 MarkenG und die ihnen entsprechenden rechtlichen Probleme erörtert. Unter a) werden zunächst (mögliche) Markenverletzungen und unter b) die Verletzung geschäftlicher Bezeichnungen angesprochen.

1. Die Verletzung von Marken i. S. d. §§ 4, 14 MarkenG

a) Identitätsschutz gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ist es Dritten untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen des Markeninhabers identisch sind, für welche die Marke Schutz genießt.

Zwischen einer geschützten Marke und einem Domain-Namen besteht dann Zeichenidentität, wenn die Marke identisch als Domain-Name oder vielmehr als SLD übernommen wird¹⁷². Der TLD kommt dabei keine eigenständige, unterscheidbare Bedeutung zu. Denn in den Verkehrskreisen, in denen die Verwendung von Internet-Domains erfolgt, ist die Bedeutung

_

¹⁷¹ Hierauf weist selbst Loewenheim/Kur, S. 346 (Fn. 80) hin.

dieses Suffixes als regionales bzw. thematisches Zuordnungskriterium bekannt. Internet-Nutzer können zwischen den einzelnen Ebenen innerhalb einer Internet-Adresse unterscheiden und wissen, daß nur die SLD auf den Domainhinweist¹⁷³. Diese Ansicht Inhaber ist herrschend Deutschland¹⁷⁴.

Zur Begründung der nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG weiterhin erforderlichen Waren- oder Dienstleistungsidentität käme bei Domain-Namen in Betracht, die Argumentation des LG Düsseldorf "epson.de"¹⁷⁵ der Entscheidung vom 04.04.1997 In dieser Entscheidung kam es anzuwenden. Überzeugung des Gerichts für die Frage der Warenidentität nicht darauf an, welche Waren oder Inhalte möglicherweise auf der Homepage (des Beklagten Domain Inhabers) angeboten werden sollten. Als identische Waren seien bereits - die unter der streitgegenständlichen Internet-Adresse noch zu errichtenden -Homepages der Klägerin und des Beklagten als solche anzusehen. Die Sachlage dürfe nicht anders beurteilt werden, als bei zwei unter identischem Titel angebotenen Zeitschriften, für die es ebenfalls entbehrlich sei, eine Ähnlichkeit anhand des Inhalts der Zeitschriften zu konstatieren. Insoweit sei nicht der Inhalt, sondern das Produkt als solches als Ware/Dienstleistung i. S. d. MarkenG Internet-Nutzer anzusehen. Denn hätten bei Kenntnisnahme bekannten Marke einer mit einer übereinstimmenden Internet-Adresse die regelmäßig Erwartungshaltung, daß eine irgendwie geartete Beziehung zum entsprechenden Markeninhaber bzw. Unternehmen bestehe.

1.

¹⁷⁵ LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 -epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 228.

¹⁷² Vgl. Bettinger, GRUR Int. 97, S. 410; Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 20.

¹⁷³ Vgl. z. B. Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 14.

LG Düsseldorf, Urt. v. 04.04.97 - epson, a. a. O.(Rn.93), S. 168; LG Frankfurt/Main; Urt. v. 10.09.97 - lit, NJW-RR 98, 974; LG Braunschweig, Urt. v. 05.08.97 - deta.com, Originalentscheidung; LG München I, Beschl. v. 24.02.97 - satshop.com, CR 9/97, 545ff.

Soweit diese Erwartungshaltung nicht übereinstimme, unterlägen Internet-Nutzer einer Verwechslung¹⁷⁶.

Die Argumentation des LG Düsseldorf aus der Entscheidung "epson.de" kann jedoch nicht überzeugen¹⁷⁷. Das Gericht real nicht existierende. vergleicht zwei also Homepages. Zwischen diesen nimmt es dann unter Anwendung der Grundsätze zum Titelrecht Warenidentität an. Dadurch das Gericht Anwendungsbereich überdehnt den des § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG. Soweit nämlich Internet-Nutzer die eines Domain-Inhabers für Homepage diejenige Markeninhabers halten, unterliegen sie einer Verwechslung, die allein nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG zu beurteilen ist. Weder sind für einen solchen Fall die Grundsätze zum Titelrecht anzuwenden noch liegt ein Fall der Identität nach § 14 Abs 2 Nr. 1 MarkenG vor. 178. Mithin sind zur Feststellung möglicher Warenund/oder Dienstleistungsidentität die herkömmlichen markenrechtlichen Grundsätze heranzuziehen.

b) Schutz vor Verwechslungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG

Die Schutzrechte des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG finden Anwendung, soweit Dritte, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke, im geschäftlichen Verkehr identische oder ähnliche Zeichen für identische oder ähnliche Marken benutzen und deshalb für die beteiligten Verkehrskreise die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, daß das Zeichen mit den Marken gedanklich in Verbindung gebracht wird.

¹⁷⁸ Loewenheim/Kur, S. 347.

¹⁷⁶ LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 -epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 228.

¹⁷⁷ Über die nachfolgend geäußerten Bedenken hinaus wurde ein markenrechtlicher Anspruch bejaht, obwohl die Klagemarken keinen Schutz für die Dienstleistung "Bereitstellung von Homepages" beinhalteten.

Im Rahmen von Domain-Namen-Streitigkeiten ist fraglich, ob die Zeichenähnlichkeit. die Dienstleistungsund/oder Warenähnlichkeit sowie die Verwechslungsgefahr nach den herkömmlichen markenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Zweifel sind hier insofern angebracht, als sich die Nutzung eines Kennzeichnung Domain-Namens zur eines Warenund Dienstleistungsangebots im Internet in einigen Punkten von der Kennzeichennutzung im herkömmlichen Geschäftsverkehr unterscheidet.

(1) Besonderheiten der Zeichenähnlichkeit bei Domain-Namen

Anders als Markenregistrierungen beim Deutschen Patent- und Markenamt können Internet-Domains höchstens aus 63¹⁷⁹ Zeichen bestehen. Dabei sind nur Buchstaben, Zahlen und Bindestriche als Zeichen verwendbar. Unterschiede durch Groß- und Kleinschreibung fallen weg. Ebenso stehen Domain-Anmeldern weitere Unterscheidungsmerkmale wie Bilder, Farben und Schrifttypen nicht zur Verfügung. Zudem verwendet die DE-NIC e.G. im Gegensatz zu Domain-Registrierungen anderer Länder bislang keine Branchenbezeichnungen oder ähnliche Unterscheidungsmerkmale in den TLDs¹⁸⁰. Insofern sind die Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der SLDs eingeschränkt¹⁸¹. Zu den technischen Gegebenheiten des Internets kommt hinzu, daß die meisten Domain-Anmelder versuchen, eine möglichst kurze Internet-Adresse für ihre Homepage zu wählen, da diese vom Verkehr leichter zu merken sind¹⁸². Deshalb kommt es bei

¹⁷⁹ Domain-Namen können einschließlich der TLD aus bis zu 66 Zeichen bestehen. Die kennzeichenrechtlich relevante SLD kann jedoch höchstens aus 63 Zeichen bestehen. Bis zum 01.01.00 waren die SLDs auf 20 und die TLDs auf 4 Zeichen beschränkt. Zum Aufbau der Domain-Namen siehe oben im 1. Teil unter B..

¹⁸⁰ In Frankreich wird beispielsweise der TLD ".fr" weiter aufgeteilt in ".asso.fr" für nicht-kommerzielle Vereinigungen, ".barrrau.fr" für Rechtsanwälte, ".presse.fr" für Presseunternehmen und ".tm.fr" für Inhaber registrierter Marken. Eine in Frankreich registrierte Internet-Adresse könnte also z. B. "www.jaguar.tm.fr" lauten. Ein ähnliches System wird auch in Argentinien, Australien, Japan und dem Vereinigten Königreich verwendet.

¹⁸¹ Vgl. Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 23.

¹⁸² Vgl. Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505.

Domain-Namen zwangsläufig zu gewissen Annäherungen¹⁸³. Weiterhin ist berücksichtigen, daß zu die Buchstabenkombinationen in Domain-Namen endlich sind 184. Innerhalb einer TLD können SLDs nur einmal vergeben werden. Außerdem greifen Domain-Namen-Anmelder nicht nur länderbezogen, sondern weltweit auf Internet-Adressen unter einer TLD zurück. Dadurch wird die schon begrenzte Anzahl von nützlichen Buchstabenkombinationen weiter eingeschränkt.

Möglicherweise ist bei Internet-Domains aus den oben genannten Gründen der Anwendungsbereich der §§ 14, 15 MarkenG enger zu fassen¹⁸⁵. Diese Frage ist umstritten.

(a) Erste Ansicht der Literatur

Einige Stimmen der Literatur weisen darauf hin, daß ein uneingeschränktes zeichenrechtliches Abstandsgebot im Internet nicht möglich sei. Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr Gegebenheiten den des Domain-Namen Systems müsse "neue Rechnung getragen und eine Dimension von Bezeichnungsnähe und Verwechslungen" ermöglicht werden 186. Denn Domain-Namen bestünden technisch notwendig, aber auch aus Gründen der besseren Merkbarkeit aus wenigen Zeichen, so daß nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten bestünden. Vor diesem Hintergrund sei im allgemeinen ein stärkeres Maß an Annäherung oder sogar Überschneidung hinzunehmen, als dies sonst im Kennzeichnungsrecht üblich sei¹⁸⁷. Ansonsten würde die ohnehin begrenzte Anzahl sinnvoller und merkfähiger Domain-

¹⁸⁴ Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 23.

¹⁸³ Vgl. Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505.

¹⁸⁵ Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 23; Bettinger, GRUR Int. 97, S. 415; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893; Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505; Kur, 10/96, 5990, 593.

¹⁸⁶ Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505; Wegner, CR 4/99, 250, 254.

¹⁸⁷ Übber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505; Bettinger, GRUR Int. 97, S. 415 Fn. 83, der u. a. auf die Entscheidung BGH - I ZR 122/83 - Fernschreibkennung, a. a. O.(Rn.158), S. 477 verweist.

Namen zu sehr eingeschränkt¹⁸⁸. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, daß der Blockadeeffekt innerhalb einer TLD schon durch die Veränderung eines einzigen Zeichens aufgehoben sei. Mithin sei es nicht nötig, Marken den gleichen Schutzumfang zu gewähren wie bei Kollisionen außerhalb des Internets¹⁸⁹. Weiterhin wird angeführt, daß man zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr die Verkehrsgepflogenheiten der Internet-Nutzer berücksichtigen müsse. Aufgrund der Flut von Neuanmeldungen würden Internet-Nutzer immer mehr dazu gezwungen, ähnlich wie Fachleute, genau auf Unterschiede bei Domain-Namen zu achten. Die beteiligten Verkehrskreise seien also an gewisse Annäherungen zwischen Domain-Namen gewöhnt, so daß auch schon geringfügige Abweichungen eine markenrechtliche Verwechslungsgefahr ausschließen könnten¹⁹⁰. In diesem Sinne hätte auch bereits der BGH in mehreren Entscheidungen zur "Drittzeichenlage" entschieden, daß der Schutzumfang einer Marke durch das Vorliegen einer Vielzahl ähnlicher Zeichen geschwächt sein kann, wenn der Verkehr durch das Nebeneinanderbestehen von Zeichen genötigt sei, auch auf geringe Unterschiede zu achten¹⁹¹.

Innerhalb dieser ersten einschränkenden Ansicht will Kur eine Einschränkung der üblicherweise anzuwendenden Maßstäbe bei Beurteilung der der Zeichenund Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit davon abhängig machen. daß berechtigte Interessen des Domain-Namen-Inhabers die weitere Nutzung im Einzelfall als mit den guten Sitten im Geschäftsverkehr i. S. d. § 23 MarkenG vereinbar erscheinen lassen. Ihrer Ansicht nach sollen somit die Schutzrechte des MarkenG unabhängig von einer möglichen Verwechslungsgefahr eingeschränkt werden,

¹⁸⁸ Bettinger, GRUR Int. 97, S. 415; Kur, 10/96, 590, 593.

¹⁸⁹ Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 348. In diesem Sinne auch Hoeren-Beck, S. 24, nach dem es zur Vermeidung der Verwechslungsgefahr bereits ausreichen soll, wenn ein Buchstabe der Internet-Adresse von der geschützten Marke abweicht.

¹⁹⁰ Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505; Schwarz/Poeck. 4-2.2, S. 24.

¹⁹¹ Vgl. Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 23 f., der auf BGH GRUR 1955, S. 415 verweist.

soweit eine Prüfung im Rahmen des § 23 MarkenG ergibt, daß die Domain-Anmeldung gegen die guten Sitten verstößt 192.

(b) Zweite Ansicht der Literatur

Nach einer anderen Ansicht in der Literatur besteht keine Notwendigkeit, die Frage der Verwechslungsgefahr im Internet anders als bei Markenkonflikten außerhalb des Internets zu beurteilen. Die Gewährung des herkömmlichen Schutzumfangs schränke den Fundus an sinnvollen und merkfähigen Domain-Namen nicht zu sehr ein. Unter den verschiedenen TLDs könnten nämlich identische SLDs angemeldet werden, so daß unter weltweiten Maßstäben nicht weniger Internet-Domains als Wortmarken zur Verfügung stünden. Insbesondere seien "herkömmliche" Marken auch "knappe Güter" 193. Mithin sei das Freihaltebedürfnis nicht größer als bei Kennzeichenkollisionen außerhalb des Internets 194.

Des weiteren sei noch nicht geklärt, ob die beteiligten Verkehrskreise bei Internet-Adressen tatsächlich vergleichbar Fachleuten mehr auf Zeichenunterschiede achten. Vielmehr werde erwartet, daß das Internet im Zuge des "Online-Booms" nicht nur von Fachleuten, sondern hauptsächlich von Durchschnittsnutzern verwendet wird. Diese würden aber nicht mehr oder weniger auf Übereinstimmungen und Unterschiede bei Domain-Namen, Marken und geschäftlichen Bezeichnungen

¹⁹⁴ Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1894; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 658; Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 24 f..

_

¹⁹² Loewenheim/Kur, S. 348; siehe auch Kur 10/96, 590, 593. Nach Bettinger, GRUR Int. 97, S. 414 f., ist der Lösungsansatz über § 23 MarkenG zumindest in den Fällen erwägenswert, in denen Domain-Namen allein als Zieladresse und ohne kennzeichenmäßige Herausstellung benutzt werden, da insoweit der kennzeichnende Charakter hinter der Adreßfunktion in den Hintergrund trete.

¹⁹³ Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 24.

¹⁹⁵ Man schätzt die Zahl der Internet-Nutzer auf 250 Millionen weltweit. Vgl. SZ vom 13.12.99.

achten als die beteiligten Verkehrskreise dies im nicht-virtuellen Geschäftsverkehr tun¹⁹⁶.

(c) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung nimmt bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit im Internet keine Einschränkungen vor. In der Entscheidung "welt-online.de" 197 vor dem LG Hamburg klagte die Herausgeberin der Zeitung "Die Welt" gegen einen Domain Grabber 198. Das Gericht befand den Begriff "online" als rein beschreibend, mit der Folge, daß er bei der Bestimmung der Verwechslungsgefahr nicht berücksichtigt wurde. In zwei weiteren Fällen vor dem LG Köln¹⁹⁹ und dem LG Düsseldorf²⁰⁰ urteilten die Gerichte, daß allein durch die Verwendung eines zusätzlichen Bindestrichs in der SLD die Verwechslungsgefahr nicht ausgeräumt werden könne²⁰¹. Auch in den beiden Verfahren "T-Online" gegen "t-offline.de"202 vor dem LG Frankfurt a. M. und "T-Online" gegen "d-online" 203 vor dem LG Hamburg konnten sich die geschützten Kennzeichen gegen die ähnlichen Domain-Namen problemlos durchsetzen.

(d)Stellungnahme

Trotz der technischen Besonderheiten des Domain-Namen-Systems und den daraus resultierenden eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten der SLDs kann die den

¹⁹⁶ Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1894; siehe auch Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1888. ¹⁹⁷ LG Hamburg, Urt. v 13.1.98- welt-online.de, www.netlaw.de/urteile, S. 3.

¹⁹⁸ Bei dem Domain Grabber handelte es sich um den vermeintlichen Betreiber des "Internet-Führers", der u. a. bereits in den Entscheidungen "zwilling.de" und "ufa.de" unterlegen war. Siehe oben unter F. I. 1. a).

¹⁹⁹ LG Köln, Urt. v. 10.6.99 - 31 O 55/99 - Bindestrich in der Domain, www.netlaw.de/urteile.

 $^{^{200}}$ LG Düsseldorf. Beschl. v. 05.1.99 - 34 O 2/99 - "klugsuchen.de", www.netlaw.de/urteile.

 $^{^{201}}$ Vgl. weiterhin zur Verwechslungsgefahr LG München I, Beschl. v. 4. 07.97-deutsches-theater, NJW-CoR 98, 111.

 $^{^{202}}$ LG Frankfurt/M, Beschl. v. 15.07.97 - 2-06 O 406/97 - t-offline-de, nicht veröffentlicht.

²⁰³ LG Hamburg, Urt.v . 14.05. 1997 - 315 O 236/97 - d-online, nicht veröffentlicht.

Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG einschränkende Ansicht nicht überzeugen. Wie Nordemann und Poeck zu recht klarstellen, wird der Bestand an sinnvollen Domain-Namen durch die Anwendung der herkömmlichen Verwechslungsgefahr Grundsätze der nicht übermäßig eingeschränkt. Des weiteren ist neben den heute schon zahlreich vorhandenen länderbezogenen und thematischen TLDs die Einführung neuer thematischer TLDs für die Zukunft geplant²⁰⁴. Es werden sich somit neue Möglichkeiten ergeben, Domain-Namen zu registrieren.

dargestellte Die (i) Ansicht ist insbesondere Zusammenhang mit den bis zum 31.12.1999 Vergabebestimmungen der DE-NIC e. G. zu sehen, nach denen der Namensbestandteil von Domain-Namen maximal 20 Zeichen beinhalten konnte. Nach den derzeit geltenden Vergabebestimmungen können Internet-Domains jedoch bis zu 63 Zeichen umfassen. Die insoweit geäußerten Bedenken sind daher nicht mehr berechtigt.

Gegen die oben behauptete These, Internet-Nutzer achteten vergleichbar mit Fachleuten bei Domain-Namen genauer auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten, spricht, daß die Zahl der Internet-Nutzer in den letzten Jahren durch die stetig fallenden Preise für Rechner und Modems, aber vor allen Dingen durch die kinderleicht zu bedienende Browser-Software²⁰⁵ stark gestiegen ist²⁰⁶. Dabei steht das Internet samt seinen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten (und den sich daraus ergebenden juristischen Problemen) nicht nur in Deutschland noch am Anfang seiner Entwicklung. Nicht zufällig versuchen nahezu alle Unternehmen einen ihren Marken und/oder geschäftlichen Bezeichnungen identischen und/oder ähnlichen Domain-Namen

²⁰⁴ Siehe zu den neuen TLDs unten im Ausblick.

²⁰⁶ Vgl. SZ vom 13.12.99.

-

²⁰⁵ Zur Definition von "Browser" siehe oben im 1. Teil unter A..

anzumelden, um ein Internet-Angebot zu präsentieren. Sie wissen nämlich, daß die Zeiten, in denen das Internet einem kleinen Kreis von Computer-Spezialisten vorbehalten war, längst vorbei sind.

Für die uneingeschränkte Anwendung der mit zeichenrechtlichen Maßstäben ermittelten Verwechslungsgefahr spricht ferner, daß Domain-Namen in jüngster Zeit von mehreren Gerichten als geschäftliche Bezeichnungen i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG rechtlich eingestuft wurden²⁰⁷. Aus diesen konnten Domain-Namen-Inhaber gegen prioritätsjüngere Markenanmeldungen vorgehen und eine Eintragung ins Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts verhindern²⁰⁸. Konflikte um Domain-Namen sind somit real und nicht nur virtuell. Sie sind Teil des "normalen" Geschäftsverkehrs²⁰⁹. Gerade auch die ständige Verwendung von Internet-Domains in der Werbung unterstreicht dies. Nahezu jede Werbung, ungeachtet der Form, weist heutzutage auf auch einen Domain-Namen hin. Wird ein Domain-Name in der Werbung eingesetzt, befindet man sich wieder im "normalen" Geschäftsverkehr. Die Verwendung eines Domain-Namens hat aber für Unternehmen nur dann Sinn, wenn man diese nach den herkömmlichen Grundsätzen auch schützen kann. Daher ist nicht ersichtlich, warum im Internet engere Maßstäbe zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr gelten sollten als bei anderen Kennzeichenkollisionen. Darüber hinaus spricht gegen die einschränkende Literaturansicht, daß ein generelles Interesse, einen Domain-Namen zu nutzen, dessen Benutzung als Marke wegen verwechslungsfähiger Ähnlichkeit unzulässig wäre, nur schwer zu begründen ist. Insofern kann es auf eine mögliche

-

²⁰⁹ Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1894.

²⁰⁷ Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 18.06.98 - 4 O 160/98 - jpnw, NJW-RR 99, 629 ff; OLG Hamburg, Urt. v. 05.11.98 - 3 U 130/98 - emergency, NJW-RR 99, 325 ff.

Mittlerweile ist auch eine Entscheidung bekannt, in der ein Domain-Inhaber gegen einen anderen Domain-Namen-Inhaber rechlich vorgegangen ist. In der Entscheidung "buecher.de" ist der unter dem Domain-Namen "buecher.de" handelnde Internet-Buchhändler gegen einen unmittlebaren Konkurrenten mit der Internet-Domain "buecher.com" rechtlich vorgegangen. Mangels Kennzeichnungskraft der Kläger-Domain wurde die Klage jedoch abgewiesen. OLG München, Urt. v. 22.04.99 - 29 W 1899/99 -buecher.de, www.netlaw.de/urteile.

leichte Aufhebung der Blockadewirkung durch Veränderung eines einzigen Zeichens innerhalb des SLDs nicht ankommen²¹⁰.

(2) Zeichenkollisionen – Die Relevanz der einzelnen Domain Fhene

Zum Teil wird diskutiert. ob für die Beurteilung Zeichenähnlichkeit zwischen einem Domain-Namen und einem geschützten Kennzeichen darauf abzustellen ist, auf welcher Ebene innerhalb eines Domain-Namens die mit dem Kennzeichen verwechslungsfähige Buchstabenkombination verwendet wird²¹¹. Beispielsweise könnte die Verwechslungsgefahr bei "quelle.tonline.de" anders als beim Domain-Namen "quelle.de" zu beurteilen sein. Schon oben S. 40 f. wurde erörtert, daß die Kennzeichnungskraft eines Internet-Domains, zumindest nach einer Literaturmeinung, von der Entfernung zum TLD abhängen kann²¹². Folglich könnte man die Auffassung vertreten, daß es zur Vermeidung eines kennzeichenrechtlichen Konflikts ausreicht, den Namensbestandteil eines Domain-Namens, wie im obigen Beispielsfall, auf eine andere Domain-Ebene zu verlagern.

Die beteiligten Verkehrskreise betrachten indes Domain-Namen in ihrer Gesamtheit. Sie wissen, wie bereits erörtert, daß Providerbezeichnungen keine kennzeichnende Wirkung haben. Deshalb ist die Zeichenähnlichkeit unabhängig von der Domain-Ebene zu beurteilen²¹³. Auch wird sich an der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit nichts ändern, soweit einzelne Ebenen

_

Aus der amerikanischen Rechtsprechung ist weiterhin der Fall Microsoft vs. Zero Micro Software bekannt. Das Computerunternehmen Zero Micro Software hat sich den Domain-Namen "www.microsoftware.com" (microsoft mit einer Null für das Wort "Zero" anstelle des zweiten "o") bei der zuständigen Vergabestelle registrieren lassen. Gegen diese Domain-Registrierung machte Microsoft Schutzrechte geltend. Auch in diesem Fall hätte nach deutschem Recht zweifellos Zeichenähnlichkeit vorgelegen. Zu US-amerikanischen Fällen siehe Bäumer, CR 3/98, 174 ff. Eine umfassende Übersicht zu den amerikanischen Domain-Name disputes ist unter "www.11.georgetown.edu/lc/internic/recent/rec1.html" einsehbar.

²¹¹ Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1895.

²¹² Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 334; Loewenheim/Kur, S. 341 f.

²¹³ Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1895.

innerhalb einer Internet-Domain so gekennzeichnet werden, daß ihre Kombination ein Kennzeichen ergibt. Beispielhaft wären hier zu nennen: "mercedes.benz.com", "deutsche.bank.de" oder "coca.cola.com". Auch in diesen Fällen besteht unproblematisch Zeichenähnlichkeit i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG²¹⁴.

(3) Besonderheiten der Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit bei Domain-Namen

Neben der Zeichenähnlichkeit bestehen auch bei den unter einem angebotenen Waren und Dienstleistungen Domain-Namen gewisse Besonderheiten im Vergleich zu außerhalb des Internets Waren gekennzeichneten und Dienstleistungen. lm "herkömmlichen" Geschäftsverkehr treten Marken und geschäftliche Bezeichnungen immer mit den Waren und Dienstleistungen unmittelbar zusammen auf. Im Internet hingegen ist dies anders. Tippen Internet-Nutzer gezielt einen Domain-Namen in das URL-Eingabefeld ein, weil sie hinter diesem das Angebot eines gleichnamigen Markenträgers vermuten, oder begegnen Internet-Nutzer nur zufällig bekannten Domain-Namen im Suchmaschinen, Links oder gar in der Werbung, können sie in der Regel nicht sofort erkennen, für welche Waren und Dienstleistungen das in einem Domain-Namen verwendete Kennzeichen benutzt wird²¹⁵. Verwechslungen drohen Domain-Namen also bereits bei deren Eingabe, bevor die konkret angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen überhaupt zur Kenntnis genommen werden können. Daher haben Waren und Dienstleistungen bei Domain-Namen nicht die Relevanz, die ihnen nach dem Konzept des MarkenG eigentlich zugeschrieben ist²¹⁶. Man könnte daher erwägen, bei der Beurteilung der

²¹⁴ Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 347.

Vgl. Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 13; Loewenheim/Kur, S. 348...

Erinnert sei hier nochmals an die Internet-Adresse "www.ferrari.de" eines Düsseldorfer Unternehmens oder aber "www.camel.com", die einer Unternehmensberatung zugeteilt wurde.

kennzeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr weniger stark auf die Ähnlichkeit der unter einem Domain-Namen angebotenen Waren und Dienstleistungen abzustellen, als dies bei Kollisionen außerhalb des Internets üblich ist, und dafür das Schwergewicht der Prüfung auf die Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen zu legen²¹⁷. Über diese Frage besteht Uneinigkeit.

(a) Teil der Rechtsprechung

In einigen Entscheidungen wurden mit dem Hinweis darauf, daß das Betätigungsfeld des Domain-Inhabers aus dem Domain-Namen nicht erkennbar sei und auch die Kontaktaufnahme im Internet via e-mail keinen Aufschluß über die betroffene Branche gebe, die auf Verwechslungsgefahr abstellenden §§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und 15 Abs. 2 MarkenG auch auf unähnliche Waren und Dienstleistungen bzw. branchenferne Unternehmen angewandt²¹⁸.

Die Besonderheiten des Internets liegen offenbar auch der Entscheidung "epson.de" des LG Düsseldorf zugrunde. Wie bereits oben erwähnt, wendet das Gericht die für Werktitel geltenden Grundsätze zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr an, nach denen es nicht auf den Inhalt der Produkte (Homepage) ankommt, sondern auf die Ähnlichkeit der Produkte an sich²¹⁹.

(b) Herrschende Ansicht in Rechtsprechung und Literatur

²¹⁸ LG Berlin, Beschl. v. 6.12.96 - 16 O 602/96 - bally-wulff.de, www.online-recht.de/vorent.html.; LG Bochum, Urt. v. 27.11.97 - 14 O 152/97 - hellweg.de, www.netlaw.de, S. 5; LG München I, Beschl. v. 04.07.97 - deutsches-theater.de, a. a. O..

O..
²¹⁹ LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97- epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 228.

²¹⁷ Insbesondere Kur, 10/96, a. a. O., S. 592 weist darauf hin, daß der kennzeichenrechtliche Schutz hinsichtlich der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit als "zu eng" erscheint.

In Rechtsprechung²²⁰ und Literatur²²¹ herrscht die Auffassung vor, für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr müsse es trotz der Besonderheiten im Internet auch auf die unter der Internet-Adresse angebotenen Waren und Dienstleistungen ankommen. Schon nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sei eine Verwechslungsgefahr nur bei ähnlichen Waren und Dienstleistungen gegeben. Ferner habe der Markenschutz den Sinn, der Gefahr einer Umleitung von potentiellen Kunden auf die von einem anderen angebotenen Waren oder Dienstleistungen entgegenzuwirken, wenn dieser ein Angebot aufweise, das den mit der geschützten Marke gekennzeichneten Produkten zumindest ähnlich sei²²².

(c) Stellungnahme

Die Ansicht unter (b) überzeugt nicht. Es dürfte zwar zutreffen, daß Verwechslungen unabhängig davon eintreten, welche Waren oder Dienstleistungen auf einer Homepage angeboten werden. Trotzdem kann man sich nicht vollständig von dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG und damit von den grundsätzlichen markenrechtlichen Prinzipien lösen. Dies gilt insbesondere, wenn der Inhalt einer mit dem Domain-Namen verknüpften Website alsbald Klarheit über die Branche verschafft und die Verwirrung daher nur kurzzeitig besteht²²³. Unvermeidbare Folge wäre nämlich eine inakzeptable Ausweitung des Prioritätprinzips zugunsten der jeweils älteren Kennzeichen, unabhängig davon, welche Produkte angeboten werden. Es ist aber gerade eine der

²²⁰ LG Mannheim, Urt. v. 26.06.98- brockhaus.de, www.netlaw.de; LG Berlin, Urt. v. 9.06.98. - 15 O 79/98 - d-tel, www.netlaw.de; OLG Stuttgart, Beschl. v. 03.02.98, 2 W 77/98 - steiff.com, a. a. O.(Rn.94); LG Frankfurt, Urt. v. 10.09.97- lit.de; NJW-RR 98,

^{974;} LG Braunschweig, Urt. v. 15.08.97 – deta.com, a. a. O (Rn.112).; etc..

²²¹ Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 410; Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 20; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1894; Wegner, CR 4/99, 250, 255; Loewenheim/Kur, S. 350; FS-Beier-Kur, 265, 273; Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 13; Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S.506; Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 335; etc.

²²² Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 350.

²²³ LG München I, Urt. v. 18.07.97 – 21007/7599/96 – freundin.de, www.netlaw.de/urteile.

Hauptprinzipien des Markenrechts, Kennzeichen unangetastet zu lassen, die für unähnliche Waren und Dienstleistungen registriert sind. Eine solche Privilegierung prioritätsälterer Kennzeichen widerspräche somit den Schutzgedanken der Marke. Weiterhin sind Kennzeichenrechtler gewöhnt, daß mit Ausschließlichkeitsrechten ausgestattet wird, wer am schnellsten handelt. Deshalb dürfte die Anwendung der herkömmlichen markenrecthlichen Grundsätze im Internet nicht unbillig sein.

Die Anwendung der herkömmlichen Grundsätze hat aber nicht zur Folge, daß für die Frage der Verwechslungsgefahr darauf abgestellt werden muß, ob das streitbefangene Kennzeichen im Text der Website herausgestellt wird²²⁴. Im Rahmen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ist eine abstrakt-normative Beurteilung der Verwechslungsgefahr vorzunehmen, bei der die konkrete Ausgestaltung der Homepage außer Betracht zu bleiben hat. Sonst könnte Gegenstand von Schutzrechtsansprüchen niemals die Verwendung einer Internet-Adresse als solche, sondern nur die konkrete Gestaltung einer Website sein²²⁵. Auch ist zu bedenken, daß trotz eindeutiger Gestaltung einer Homepage oftmals wirtschaftliche und organisatorische Zusammenhänge vermutet werden. Diese reichen aber für die Bejahung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG aus, so daß es schon aus diesem Grund nicht auf das konkrete Design einer Website ankommen kann.

(4) Konsequenz für den vorbeugenden Rechtsschutz

Das Abstellen auf die unter einem Domain-Namen angebotenen Waren und Dienstleistungen zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr kann den im gewerblichen Rechtsschutz besonders wichtigen vorbeugenden Rechtsschutz erschweren. Denn soweit die endgültige Art der Nutzung einer Homepage nicht

²²⁴ So aber Wilmer, a. a. O.(Rn. 85), S. 565.

ersichtlich ist oder noch nicht feststeht oder der Inhaber der streitgegenständlichen Internet-Adresse sich vorbehält, diese an Dritte zur Nutzung zu übertragen, können keine endgültigen Aussagen zu einer möglichen Verwechslungsgefahr gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG getroffen werden²²⁶. Daher könnten die Rechtsschutzmöglichkeiten nur durchschnittlich bekannter Kennzeichen eingeschränkt sein.

Von Kur²²⁷ wird vorgeschlagen, vom Inhaber des Domain-Namens eine verbindliche Erklärung dergestalt zu verlangen, daß er die Internet-Adresse nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt und/oder von Dritten benutzen läßt, die mit denen des Kennzeicheninhabers übereinstimmen. Diese Lösung führt jedoch zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß der Kennzeicheninhaber die seinem geschützten Zeichen identische Internet-Domain nicht erhält. Dies ist insbesondere dann unbefriedigend, wenn die gewünschte Buchstabenkombination auch schon unter anderen in Betracht kommenden TLDs vergeben ist²²⁸.

Probleme in der Durchsetzung eigener Rechte ließen sich jedoch vermeiden, wenn Domain-Namen-Anmelder im Rahmen der Registrierung verpflichtet wären, möglichst genaue Angaben zur beabsichtigten Nutzung zu machen²²⁹. Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit, den Domain-Namen-Inhaber abzumahnen und auf dessen Reaktion zu warten. Mit etwas Glück bringt diese Aufklärung darüber, was der Domain-Inhaber mit der Domain tatsächlich vor hat.

c) Schutz bekannter Marken nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG

228 Neben dem TLD ".de" kommen für deutsche Internetinteressenten insbesondere die TLDs ".com", ".net.", ".org" in Betracht.

²²⁵ Ebenso Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 350 f..

²²⁶ Vgl. LG Müchen I, Urt. 2.4.98 - freundin .de, www.netlaw.de/urteile.

²²⁷ Loewenheim/Kur, S. 351.

²²⁹ Die Vergabebestimmungen zu den neuen TLDs sehen diese Verpflichtung vor. Siehe

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG wird Markeninhabern Rechtsschutz gewährt, soweit die Unterscheidungskraft oder Wertschätzung ihrer im Inland bekannten Marken durch die Verwendung identischer und/oder ähnlicher Zeichen für unähnliche Waren und/oder Dienstleistungen in unlauterer Weise ohne rechtfertigenden Grund ausgenutzt oder beeinträchtigt werden.

(1) Internetspezifische Fragen innerhalb des Reputationsschutzes

Marken als Domain-Namen im Soweit bekannte Internet verwendet werden, ist, neben den grundsätzlichen Fragen zum Begriff der Bekanntheit einer Marke, zum Schutz der bekannten Marke gegen eine Benutzung innerhalb des Waren-/Dienstleistungs-Ähnlichkeitsbereichs (ohne Bestehen einer Verwechslungsgefahr), nicht kennzeichenmäßigen zur Drittbenutzung sowie zum Sonderschutz der berühmten Marke²³⁰, insbesondere Interesse. von ob Domain-Namen Unterscheidungskraft und/oder Wertschätzung bekannter Marken beeinträchtigen und/oder ausnutzen können. Insofern ist zu bedenken, daß das "ubiquitäre Medium Internet"231 eine größere potentielle Gefahr als herkömmliche Medien darstellt, bekannte Marken durch daran angenäherte Domain-Namen zu verletzen. Denn Internet-Domains erscheinen auf jedem Internet-Ausdruck und jeder Website. Sie werden durch Links weltweit verknüpft und in Suchmaschinen millionenfach reproduzierbar ausgeworfen²³².

Weiterhin versuchen Wettbewerber, wie in der Einleitung erläutert, neue Kunden zu gewinnen, indem sie Internet-Nutzer mit Hilfe bekannter Marken auf ihre Websites locken. Eine mit einer bekannten Marke übereinstimmende Internet-Adresse wird nämlich wegen ihres hohen Wiedererkennungswerts und ihres hohen Aufmerksamkeitseffekts öfter von Internet-Nutzern angewählt als Domain-Namen mit niedrigem Bekanntheitsgrad. Mglw. könnte dieser Umstand allein schon zur Ausnutzung der Wertschätzung bzw. der Unterscheidungskraft einer bekannten Marke führen²³³. Unternehmen versuchen auch, sich Domain-

²³⁰ Vgl. Piper, GRUR 96, 429, 429 f..

²³¹ Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 14.

²³² Vgl. Völker/Wieder, a. a. O., S. 659.

²³³ So zumindest Wegner, CR 4/99, 250, 256; Loewenheim/Kur, 325, 351 f..

Namen registrieren zu lassen, die mit den bekannten Kennzeichen ihrer Mitbewerber übereinstimmen, um diesen die Präsenz im Internet zu erschweren. In gleicher Weise probieren Domain-Namen-Grabber insbesondere bekannte Kennzeichen enthaltende gewinnbringend Domain-Namen zu registrieren und ZU verkaufen²³⁴. Es ist denkbar, daß durch solche Handlungen die Wertschätzung und/oder die Unterscheidungskraft bekannten Marke beeinträchtigt werden könnte²³⁵.

(2) Die Eingriffstatbestände des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG

Von § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG erfaßt sind die schon bisher von der Rechtsprechung zum ergänzenden wettbewerbsdeliktsrechtlichen Kennzeichenschutz heraus gearbeiteten Eingriffstatbestände der Rufausbeutung (Ausnutzuna Wertschätzung und der Unterscheidungskraft), Rufschädigung (Beeinträchtigung der Wertschätzung) Verwässerung und (Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft)²³⁶.

(a) Ausnutzung der Wertschätzung und der Unterscheidungskraft (Rufausbeutung)

Nach der Rechtsprechung des BGH erfordert der Rufausbeutungstatbestand markenrechtliche einen sog. "Imagetransfer". Das bedeutet, daß der Kennzeichenverletzer durch die Benutzung eines identischen bzw. ähnlichen Zeichens für die eigene Ware den Ruf eines fremden Erzeugnisses und insbesondere eine Gütevorstellung ausnutzt, die infolge der Qualität Erzeugnisses dieses oder infolge besonderer

²³⁵ Aus den USA sind mehrere Fälle bekannt, in denen Unternehmen die Domain-Namen ihrer Mitbewerber nutzten, um rufschädigende bzw. "vergleichende" Informationen zu verbreiten, vgl.: Princeton Review v. Stanley H. Kaplan Educational Center, 94 CV 1604 (SDNY 1994). ²³⁶ Piper, GRUR 96, 429, 434.

²³⁴ Erinnert sei hier an die Internet-Adresse "www.internetfuehrer.de". Der Betreiber dieser Seite mußte sich vor Gericht u. a. schon für die Verwendung von "ufa.de" und "zwilling.de" als Link zu seiner Internet-Domain verantworten.

Werbeanstrengungen seines Herstellers entstanden sind. Insofern muß das fremde Erzeugnis einen solch hohen Grad an Bekanntheit und insbesondere ein solches Ansehen erreicht haben, daß die Ausnutzung der Kennzeichnung durch Anlehnung für den Konkurrenten einerseits lohnend und andererseits wegen des mit der Marke durch besondere Leistungen des Inhabers geschaffenen Werts objektiv unlauter erscheint²³⁷. Der Begriff der "Wertschätzung der Marke" beinhaltet dabei jede positive Assoziation, die der Verkehr mit der Marke verbindet, so z. B. konkrete Gütevorstellungen bzgl. der Produktqualität, allgemeine Vorstellungen von Größe, Alter, Tradition, Erfolg Leistungsfähigkeit des herstellenden Unternehmens, aber auch Exklusivitätsund Prestigevorstellungen Luxus-. andersartige positive Markenimages, mit denen sich die Abnehmer identifzieren können²³⁸.

(i) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat sich nach einigen erstinstanzlichen Urteilen nunmehr auch in (zwei) zweitinstanzlichen Urteilen mit der Ausnutzung der Wertschätzung eines bekannten Kennzeichens durch Domain-Namen befaßt²³⁹. Die Urteilsbegründungen greifen jedoch teilweise zu kurz. In der Entscheidung "brockhaus.de"²⁴⁰ des LG Mannheim wird beispielsweise explizit darauf hingewiesen, daß "es für die Rufausbeutung der Übertragung der Wertschätzung hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen des Markeninhabers auf die des Verletzers in dem Sinne bedarf, daß dieser die Wertschätzung der Verbraucher in die Marke als Vorspann für sein eigenes Marketing einsetzt". Anschließend stellt

²³⁸ Ingerl/Rohnke, § 14 Rn. 498 f..

²⁴⁰ LG Mannheim, Urt. v. 26.06.98 - brockhaus.de, a. a. O.(Rn.157)(Rn.157)

_

²³⁷ BGHZ 93, 96,97 – Dimple.

²³⁹ LG Mannheim, Beschl. v. 03.09.97 - zwilling.de; WRP 98, 920 ff und OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 – 6 U 247-zwilling.de, WRP 99, 171 ff; LG München I, Urt. v. 18.07.97 - freundin.de, a. a. O.(Rn.108)(Rn. 108) und OLG München, Urt. v. 24.98 - 6 U 4798/97 - freundin.de, a. a. O.(Rn.108); LG Mannheim, Urt. v. 26.06.98 - brockhaus.de; netlaw.de

das LG Mannheim jedoch lediglich fest, daß die Domain-Adresse "brockhaus.de" von einer Vielzahl von Internet-Nutzern aufgrund des bekannten Namens angewählt werde, die die entsprechende Website anschauen wollten. Die Internet-Adresse habe daher erkennbar einen aufmerksamkeitserregenden Charakter bzw. Namen, um möglichst viele Internet-Nutzer zu einer Anwahl der Adresse und Wahrnehmung der dortigen Website zu erreichen.

Das LG Mannheim stellt also nur die Ausnutzung des Aufmerksamkeitseffektes fest, ohne auch auf einen Imagetransfer einzugehen. Auch im Fall "zwilling.de" vor dem OLG Karlsruhe wird betont, daß es für eine Rufausbeutung der Übertragung der Wertschätzung hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers bedarf. Das Gericht stellt in seiner Urteilsbegründung dann aber lediglich auf die Ausnutzung des Aufmerksamkeitseffekts ab, ohne auf einen Imagetransfer einzugehen. Das OLG München geht in der Entscheidung "freundin.de"242 erst gar nicht auf einen Imagetransfer ein.

(ii) Literatur

Die Literatur setzt sich ebenfalls nicht näher mit den einzelnen Voraussetzungen der Rufausbeutung auseinander. Eine engere Ansicht weist zumindest unter Bezugnahme auf die Camel-Tours-Entscheidnung²⁴³ des BGH darauf hin, daß eine konkrete Gefährdung der Unterscheidungskraft des Kennzeichens vorliegen muß. Dabei wird davon ausgegangen, daß eine Rufausbeutung jedenfalls bei Erscheinen eines Domain-Namens als Zieladresse im URL-Eingabefeld kaum vorliegen könne, weil in solchen Fällen die Assoziation zum bekannten Kennzeichen aufgrund der schwachen Kennzeichnungskraft des Domain-Namens sich eher

-

²⁴¹ OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98-zwilling.de, a. a. O.(Rn.107).

²⁴² OLG München, Urt. v. 2.4.98 - freundin.de, a. a. O.(Rn.239).

²⁴³ BGH GRUR 87, 711, 713 - Camel Tours.

beiläufig ergebe²⁴⁴. Andere Stimmen²⁴⁵ lassen für eine Rufausbeutung genügen, daß die Benutzung bekannter Zeichen als Internet-Domain stärker die Neugier der Internet-Nutzer weckt als Domain-Namen mit durchschnittlichem Bekanntheitsgrad.

(iii) Stellungnahme

Indem das LG Mannheim, das OLG Karlsruhe, das OLG München und die Literatur bereits das Erzielen eines besonderen Maßes an Aufmerksamkeit als ausreichend für die Annahme einer unlauteren Rufausbeutung ansehen, folgen sie unausgesprochen der Linie des BGH aus der "Kräutermeister"-Entscheidung²⁴⁶. In dieser hatte der BGH den Aufmerksamkeitseffekt eigenständiges Kriterium zur Begründung der Unlauterkeit i. S. d. § 1 UWG herausgestellt. Bezeichnenderweise berufen sich Rechtsprechung und Literatur heutzutage nicht mehr auf die Grundsätze der "Kräutermeister"-Entscheidung, soweit es um die Begründung einer Rufausbeutung geht²⁴⁷. Als klassische Fälle der Rufausbeutung gelten die den Imagetransfer hervorhebenden "Dimple"248 "Rolls-Royce"249. Entscheidungen und Die "Kräutermeister"-Entscheidung hingegen wird als Einzelfall gewertet²⁵⁰. Das hat berechtigte Gründe.

Der Argumentation der "Kräutermeister"-Entscheidung zu folgen und bereits das Erzielen eines besonderen Maßes an Aufmerksamkeit als unlautere Rufausbeutung anzusehen, ist nicht unbedenklich. Denn bekannte Marken verfügen stets über ein gesteigertes Potential, Aufmerksamkeit zu erregen. Die besondere Aufmerksamkeit, die eine bekannte Marke weckt, folgt häufig aus der bloßen Bekanntheit der Marke und der Erinnerung des

²⁴⁴ Bettinger, GRUR Int 97, S. 413; Ubber, a. a. O. S. 506.

²⁴⁸ BGH GRUR 83, 550ff - Dimple.

²⁴⁹ BGH GRUR 83, 247ff - Rolls Royce;

²⁴⁵ Wegner CR 4/99, 250, 256; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 659.

²⁴⁶ BGH GRUR 81, 142, 144 - Kräutermeister.

²⁴⁷ Sack, a. a. O.(Rn.136), S. 83.

Verkehrs an sie. Daß die geweckten Assoziationen auch an besondere Gütevorstellungen anknüpfen, ist nicht zwangsläufig²⁵¹. Alleine auf das Abzielen von Aufmerksamkeit abzustellen, bedeutet folglich, die Nutzung eines bekannten Kennzeichens als solches ohne weitere Umstände als unlauter anzusehen und den Schutz der bekannten Marke dem der berühmten Marke anzugleichen. Der in § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG normierte Schutz bekannter Zeichen enthält indes die Wertung, daß die Benutzung eines bekannten Kennzeichens durch Dritte nicht automatisch, sondern nur bei Vorliegen weiterer unlauterer Umstände unzulässig sein soll. Anhand dieser Wertung wird somit deutlich, daß die Benutzung des bekannten Zeichens allein nicht für die Begründung der Unlauterkeit der Verwendung genügen kann²⁵².

In den Fällen "zwilling.de", "freundin.de" und "brockhaus.de" hätten die Instanzengerichte mithin neben der Erhöhung der Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer entweder eine Erhöhung der Wertschätzung der Waren des Domain-Inhabers oder im Sinne eines Kontrasteffekts eine offensichtliche Verbindung des Images der bekannten Marke mit einem zu diesem Image gänzlich unpassenden Produkt darlegen müssen²⁵³. Die Erhöhung der Wertschätzung sowie die Verbindung des Images setzen wiederum die Eignung der sich gegenüberstehenden Waren und Dienstleistungen voraus, ein Image zu transferieren²⁵⁴.

In der Entscheidung "zwilling.de" nutzte der Domain-Inhaber die streitgegenständliche Domain, um über ihren Aufruf Internet-Nutzer auf seine Website "internetfuehrer.de" weiterzuleiten, unter der er interessierten Unternehmen Dienstleistungen anbot. Dem entsprach es, daß er der Klägerin die Schaltung von Werbung und

²⁵⁰ Vgl. Rößler, GRUR 94, 559, 564.

²⁵⁴ Ingerl/Rohnke, § 14, Rn. 501.

²⁵¹ Ebenso Rößler, a. a. O.(Rn. 250), S. 564.

²⁵² Sack, a. a. O.(Rn.136), S. 82.

²⁵³ Vgl. BGH GRUR 83, 247, 248 - Rolls Royce; BGH GRUR 83, 550, 552 - Dimple, BGH GRUR 94, 808, 811 - Markenverunglimpfung.

von Links²⁵⁵ auf der Homepage "internetfuehrer.de" anbot. Das OLG Karlsruhe sah darin die maßgebliche Dienstleistung des Domain-Inhabers²⁵⁶. Diese Annahme ist aber insofern fraglich, als die Dienstleistung "Schaltung von Links und Werbebalken" nicht den Internet-Nutzern, sondern dem klagenden sowie dritten Unternehmen angeboten wurde. Dieses Angebot erfolgte des weiteren durch den Beklagten in seinem Namen und womöglich außerhalb des Internets. Aber selbst wenn man annehmen würde, das Angebot sei im Internet erfolgt, hätte vom Gericht noch ein Imagetransfer bzw. -kontrast in bezug auf die Waren, für die "Zwilling" bekannt ist, dargelegt werden müssen²⁵⁷.

Sofern es um die Verwendung eines bekannten Kennzeichens als Domain-Name geht, ist der Aspekt des Imagetransfers bzw. -kontrasts im Grunde genommen auch nicht der entscheidende Punkt. Hauptsächliches Anliegen der Domain-Inhaber ist es, die Nutzer des Internets zum Aufrufen der Homepage zu bewegen²⁵⁸. Deutlich wird das, wenn man die bereits oben erläuterte internetspezifische Besonderheit berücksichtigt, daß Domain-Namen regelmäßig nicht in einem direkten Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen erscheinen. die sie Internet-Domains fließen das fremde kennzeichnen. Bei Markenimage sowie die Warenanpreisung daher nicht unmittelbar ineinander über, wie dies bei den typischen Fällen der Rufausbeutung der Fall ist. Erst das Aufrufen des Inhalts der Website, nach Eingabe der Internet-Adresse in das URL-Eingabefeld, kann den erforderlichen Bezug zwischen dem Image der bekannten Marke und der Ware des Domain-Inhabers

²⁵⁵ Mit der Schaltung eines Links sollte eine Verbindung von der Website ""internetfuehrer.de" auf eine noch zu bestimmende Internet-Adresse der Klägerin hergestellt werden. Auf diese Weise sollte der Domain-Name "zwilling.de" im Besitz des Beklagten bleiben.

²⁵⁶ OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 -zwilling.de, a. a. O.(Rn.107), S. 172.

²⁵⁷ Vgl. Viefhues, MMR 3/99, 123,125.

²⁵⁸ Vgl. Wegner, CR 4/99, 250, 256; Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 125; Bettinger, GRUR Int. 97, S. 413.

entstehen lassen²⁵⁹. Ganz ausgeschlossen ist ein Imagetransfer oder -kontrast in den Fällen der faktischen Reservierung, d. h. solange eine Homepage noch im Aufbau ist und deswegen keine Waren erscheinen können.

(b) Beeinträchtigung der Wertschätzung (Rufschädigung)

Die Beeinträchtigung der Wertschätzung einer Marke ist die am einfachsten nachweisbare Eingriffsart²⁶⁰. Bei dieser Eingriffsart geht es um die Verwendung der Marke durch Dritte mit der konkreten Gefahr der Übertragung eines negativen Images auf die bekannte Marke. Die Übertragung des negativen Images erfolgt dabei mittels Erweckung einer der Marke ungünstigen Assoziation in Form eines sog. "inkompatiblen Zweitgebrauchs" 261. Typische sind die Verwendung des Zeichens für minderwertige Produkte, die Verwendung für Produkte, die ihrer Art nach nicht zu den unter der Marke vertriebenen Produkten oder der Verwendung in herabsetzender passen Darstellungsform²⁶².

Ein Beispiel für die Rufschädigung einer Marke durch einen Domain-Namen bildet der Fall "Candyland" aus den USA. In diesem Fall hatte ein Anbieter pornographischer Websites die Marke "Candyland" des Spielzeugherstellers Hasbro, Inc. als Domain-Namen "candyland.com" verwendet. Das zuständige U.S. Gericht vertrat die Auffassung, daß die Benutzung des Domain-Namens "candyland.com" geeignet sei, den Wert der Marke "Candyland" zu beeinträchtigen ("dilute"), und untersagte dem Beklagten im Wege einstweiligen Rechtsschutzes, "candyland.com" weiterhin als Domain-Namen zu benutzen.

²⁶¹ Sack, a. a. O.(Rn.136), S. 84.

²⁶² BGH GRUR 94, 808, 809 – Markenverunglimpfung I (Mars); BGH GRUR 95, 57, 59-Nivea.

²⁵⁹ Insoweit mit anderer Ansicht: Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 126.

²⁶⁰ Ingerl/Rohnke, § 14 Rn. 504.

Hasbro, Inc. /.Internet Enternainment Group Ltd., U. S. District Court, W. D.

Das LG Mannheim sowie das OLG Karlsruhe führen als Begründung für die Annahme einer Rufschädigung der bekannten Marken "Brockhaus" und "Zwilling" aus, daß die Internet-Nutzer aufgrund der rechtswidrigen Belegung nicht in jedem Fall die richtige Website und daher die erwarteten Produkte der Klägerin vorfinden würden²⁶⁴. Auch seien die Markeninhaber an der eigenen Nutzung der Domains gehindert²⁶⁵. In dem Beschluß "dsf.de"²⁶⁶ vor dem LG München I wurde eine Rufschädigung mit dem Argument bejaht, Informationsinteressenten seien über den Inhaber der Marke "DSF" verärgert, wenn sie diesen unter der streitgegenständlichen Domain nicht erreichten.

Wie bei der Verunglimpfung eines Zeichens außerhalb des Internets kann zweifellos auch die Benutzung eines Domain-Namens negative Assoziationen auf den Ruf einer Marke haben. Ein gutes Beispiel dafür bildet der U. S. amerikanische Fall "candyland.com", der auch nach deutschen Rechtsverständnis zur Bejahung einer Rufschädigung führen Die würde. Urteilsbegründungen der oben zitierten Entscheidungen "zwilling.de", "brockhaus.de" "dsf.de" und hätten jedoch weitergehender Ausführungen bedurft²⁶⁷. Das Argument des LG Mannheim sowie des OLG Karlsruhe, die Internet-Nutzer erreichten nicht in jedem Fall die richtige Website der Kläger und würden deshalb andere Produkte als erwartet vorfinden, spricht eher einen Fall der Zuordnungsverwirrung an. Diese Verwirrung führt aber nicht notwendig zu einer Rufschädigung der Marke des Markeninhabers. Denn die unter den streitgegenständlichen Domains errichteten Websites der Beklagten hatten (noch) gar keinen Bezug zu den Produkten der Markeninhaber. Auch die vom

Washington, Vom 09.02.96, 40 U. S. P. O. 2d 1479; unter www.georgetown.edu

²⁶⁴ LG Mannheim, Urt. 17.8.97 -brockhaus.de, a. a. O.(Rn.157); netlaw.de, S. 8; OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 - zwilling.de, a. a. O.(Rn.107), S. 172.

²⁶⁵ OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 - zwilling.de, a. a. O.(Rn.107), S. 172.

 $^{^{266}}$ LG München, Beschl. v. 09.01.97 - 4 HKO 14792/96 - "dsf.de", www.online-recht.de.

LG München I in "dsf.de" vermutete Verärgerung der Informationsinteressenten genügt nicht für eine Rufschädigung. Zunächst ist damit zu rechnen, daß sich die Internet-Nutzer eher über den Inhaber der Domain als über den Markeninhaber ärgern werden. Darüber hinaus führt eine mögliche Verärgerung der Internet-Nutzer nicht zu einer Abwertung der Produkte, an die der Ruf der Marke "DSF" anknüpft²⁶⁸.

(c) Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft (Verwässerung)

Ein bekanntes Kennzeichen ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG gegen die Verwendung durch Dritte geschützt, wenn die Gefahr besteht, daß seine Kennzeichnungskraft durch die Nutzung eines anderen ähnlichen oder identischen Zeichens gemindert wird²⁶⁹. Seit der "Camel-Tours"-Entscheidung²⁷⁰ des BGH ist eine konkret nachvollziehbare Beeinträchtigung des bekannten Zeichens Voraussetzung für die Erfüllung dieses Eingriffstatbestands. Eine solche kann jedoch nur dann vorliegen, wenn das Kennzeichen seine Bekanntheit auf den Produktbereich ausstrahlt, in dem das angegriffene Kennzeichen verwendet wird²⁷¹.

In den oben zitierten Entscheidungen zur Beeinträchtigung bekannter Marken durch Internet-Domains gehen die Urteilsbegründungen nicht auf die einzelnen Voraussetzungen der Verwässerung ein. Das LG Mannheim beispielsweise läßt es für eine Verwässerung der Marke "Brockhaus" genügen, daß die "Orientierung der Abnehmer durch die bereits geschaltete Homepage und die geplante Nutzung der Seite durch die Beklagte beeinträchtigt wird"²⁷². Wünschenswert wären hier Ausführungen

²⁷⁰ BGH GRUR 87, 711, 713 - Camel Tours.

-

²⁶⁷ Vgl. Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 125.

²⁶⁸ Vgl. Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 125.

²⁶⁹ Ingerl/Rohnke § 14 Rn. 509.

²⁷¹ Vgl. BGH GRUR 1991, 863, 867 - Avon.

²⁷² LG Mannheim, Urteil v. 24.6.98 - brockhaus.de, a. a. O.(Rn.157)(Rn.157), S. 8.

des Gerichts zur Ausstrahlungswirkung der Marke "Brockhaus" auf den zu schützenden Produktbereich gewesen.

In der Literatur²⁷³ besteht zum Teil die Auffassung, daß die Gefahr der Verwässerung einer bekannten Marke durch Domain-Namen unter anderem deshalb besteht, weil der Domain-Name beim Aufrufen der Homepage stets auf dem Bildschirm erscheint, Domain-Namen in Suchmaschinen erscheinen und außerhalb des Internets auf Geschäftspapieren und in der Werbung gebraucht werden. Eine Stimme²⁷⁴ in der Literatur äußert hingegen Bedenken gegen die Eignung von Internet-Domains, bekannte Kennzeichen zu verwässern. Unter Bezugnahme auf die "Camel-Tours"-Entscheidung²⁷⁵ des BGH, der zufolge die Gefahr der Verwässerung nicht gegeben ist, soweit die Benutzung der nachgeahmten Marke die Grenze des rechtlich Relevanten nicht übersteigt, soll die "eher beiläufige Assoziation" 276, die ein Domain-Name im URL-Eingabefeld, am oberen Rand der ausgedruckten Websites oder auf Briefköpfen weckt, nicht eine rechtlich beachtliche Gefährdung des Werbewerts bekannter Marken darstellen.

Diesen Bedenken steht jedoch die Tatsache entgegen, daß die Kennzeichnungsfunktion der Domain-Namen gerade aus der Assoziation zu der Marke begründet wird. Auch werden die Domain-Namen gerade wegen der Assoziationen zu den hinter den Kennzeichen stehenden Unternehmen ausgewählt. Daher ist der ersten Meinung zu folgen.

(d) Unlauterkeit und Fehlen eines rechtfertigenden Grundes

²⁷⁵ BGH GRUR 87, 711, 713 - Camel Tours.

 $^{^{273}}$ Vgl. Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 506; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn. 58), S. 659; Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 14; Wegner CR 4/99, S. 256.

²⁷⁴ Bettinger, GRUR Int. 97, S. 412.

²⁷⁶ Bettinger, GRUR Int. 97, S. 412.

Damit die Schutzrechte des § 14 MarkenG greifen, muß die Ausnutzung des bekannten Zeichens zunächst unlauter sein. Dann dürfen keine rechtfertigenden Gründe für das Handeln des Benutzers vorliegen.

Das OLG Karlsruhe sowie das OLG München haben die Ausnutzung des Aufmerksamkeitseffekts deshalb als unlauter angesehen, "weil für den Domain-Namen-Inhaber rechtfertigender Grund vorlag, an dem guten Ruf der Klägerin zu partizipieren"²⁷⁷ bzw. weil der Beklagte "aus sachlichen Gründen nicht genötigt war, den Domain-Namen zu wählen"²⁷⁸. Somit schließen beide Gerichte Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes auf die Unlauterkeit der Verwendung eines Internet-Domains²⁷⁹. Diese Argumentation ist deshalb nicht unbedenklich, weil sie eine Wertung dahingehend bedeutet, daß jede Übernahme einer bekannten fremden Marke per se unlauter ist, da sich die Übernahme eines Domains immer vermeiden wird 280 . lassen Eine solche Wertung wurde von der Rechtsprechung bislang sonst nur bei besonders wertvollen Kennzeichen und bei bewußter Annäherung angenommen²⁸¹. Da aber die Gerichte ihre Entscheidungen ausdrücklich auf § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG gestützt hatten, ist auch nicht anzunehmen, daß sie den bisher nach § 1 UWG gewährten Schutz des besonders wertvollen Kennzeichens unter den § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG subsumieren und den Eingriffstatbestand Rufausbeutung den Voraussetzungen von Imagetransfers oder -kontrasts lösen wollten²⁸².

(i) Unlauterkeit

_

²⁷⁷ OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 - zwilling.de, a. a. O.(Rn.107), S. 172.

²⁷⁸ LG München I, Urt. v. 2.4.98 -freundin.de, a. a. O.(Rn.108), S. 669.
²⁷⁹ Die gleiche Schlußfolgerung zieht Wegner, CR 4/99, S. 256. Ebenso Sack, a. a. O.(Rn.136), S. 82.

²⁸⁰ Vgl. Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 126.

²⁸¹ BGH GRUR 1991, 863, 865 ff – Avon.

Bei der Feststellung der Unlauterkeit sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und die beiderseitigen Interessen der Parteien an der Verwendung des streitgegenständlichen Begriffs abzuwägen²⁸³. Ein starkes Indiz für die Unlauterkeit der Nutzung eines bekannten Zeichens als Domain-Name ist, wenn der Domain-Inhaber weitere bekannte Marken mit eindeutigem Assoziationsgehalt registriert hat. Daraus geht nämlich hervor, Domain-Inhaber eine systematische Ausnutzung bekannter Marken anstrebt. Ebenso dürfte unlauter sein, einen Domain-Namen zu registrieren, um dann den Inhabern der bekannten Marke die kostenpflichtige Einrichtung von Links auf zwangsläufig unter einer anderen Internet-Adresse errichteten Website anzubieten²⁸⁴. Diese Handlung stellt eine neue Form des "Domain-Name Grabbing" dar²⁸⁵. Ein weiteres Indiz für die Unlauterkeit einer Handlung ist, wenn der Domain Inhaber keine Kennzeichenrechte besitzt und weder der Name noch das unternehmerische Betätigungsfeld des Domain-Namen-Inhabers in einem Zusammenhang zum Internet-Domain-Namen stehen. In einem solchen Fall wird häufig die Domain-Wahl willkürlich sein und eine bewußte Annäherung an das bekannte Kennzeichen vorliegen²⁸⁶. Insoweit ist zu bedenken, daß Internet-Domains im Gegensatz zu Personennamen frei wählbar sind, der Verletzer also auch eine andere Buchstabenkombination als Internet-Adresse hätte wählen können. Endlich bestehen keine Zweifel an der Erfüllung des Unlauterkeitsmerkmals, soweit ein Domain-Name lediglich zum Zweck der Blockade von einem Mitbewerber registriert wurde.

(ii)Rechtfertigungsgründe

²⁸² Vgl. Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 126.

²⁸³ Vgl. LG Mannheim, Urt. v. 17.8.97- brockhaus.de, a. a. O. , www.netlaw.de/urteile.

²⁸⁴ Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 . zwilling.de, a. a. O.(Rn.107).

²⁸⁵ Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 127.

²⁸⁶ Vgl. LG Mannheim, Urt. v. 17.8.97- brockhaus.de, www.netlaw.de/urteile sowie LG Frankfurt/M, Beschl. v. 15.07.97 - 2-06 O 406/97 - t-offline-de, nicht veröffentlicht und

Als Rechtfertigungsgründe kommen grundsätzlich alle schutzwürdigen berechtigten Interessen des Domain-Namen Betracht. Insbesondere Inhabers ist hier an eigene Kennzeichen- oder Namensrechte des Domain-Namen-Inhabers zu denken. U. U. kann sich rechtfertigend auswirken, wenn das streitgegenständliche Internet-Domain in einem Zusammenhang zum unternehmerischen Betätigungsfeld des Domain-Inhabers steht. Die Rechtsprechungspraxis zeigt jedoch, daß es im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG nicht selten an berechtigten Interessen fehlt.

2. Die Verletzung geschäftlicher Bezeichnungen i. S. d. §§ 5, 15 MarkenG

Die bisherigen Ausführungen zum Schutz von Marken gegen ihre Verwendung als Domain-Name gelten großteils auch für den Schutz geschäftlicher Bezeichnungen i. S. d. § 5 Abs. 1 MarkenG. Soweit sich Unterschiede oder Besonderheiten ergeben, wird nachfolgend darauf eingegangen.

a) Notwendigkeit der Branchennähe im Rahmen der §§ 5, 15 MarkenG

Nach einer von Kur²⁸⁷ erstmals vertretenen und nunmehr von Wegner²⁸⁸ übernommenen Ansicht, soll es aufgrund Besonderheiten des Internets im Rahmen des § 15 MarkenG auf die Branchennähe der sich gegenüberstehenden Unternehmen nicht ankommen. Eine mögliche Verwechslungsgefahr sei allein aufgrund der Ähnlichkeit der Zeichen zu begründen. Dies folge

LG Hamburg, Urt. v. 14.05. 1997 - 315 O 236/97 - d-online, nicht veröffentlicht.

²⁸⁷ Kur hatte in FS Beier, 265, 272 noch die Frage aufgeworfen, ob nicht angesichts des im Vergleich zu § 14 MarkenG weiteren Wortlauts des § 15 MarkenG für die Bejahung einer Verwechslungsgefahr auf die Berücksichtigung der Branchenähnlichkeit verzichtet werden könne, da das Betätigungsfeld eines Unternehmens aus dem Domain-Namen selbst grundsätzlich nicht hervorgehe. In Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 354 distanziert Kur sich jedoch von dieser Theorie. ²⁸⁸ Wegner, CR 4/99, 250, 257.

aus den unterschiedlichen Wortlauten der §§ 14 und 15 MarkenG. Anders als bei § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sei das Element der Branchennähe § 15 Abs. 2 MarkenG nicht gesetzlich vorgeschrieben. Korrigierend sei dann im Rahmen des § 23 MarkenG die Lauterkeit der Nutzung des streitgegenständlichen Domains zu prüfen²⁸⁹.

Diese Ansicht überzeugt nicht. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts wird von der Rechtsprechung als Korrelat zur Warenund Dienstleistungsähnlichkeit des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG bei geschäftlichen Bezeichnungen eine gewisse Branchennähe zur gefordert²⁹⁰. Verwechslungsgefahr Grundsatz ist in den bisher zu Domain-Namen ergangenen Entscheidungen auch angewandt worden²⁹¹. Mithin ist, auch in Übereinstimmung mit der oben S. 52 zur Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit bei Marken vertretenen Ansicht, bei § 15 MarkenG eine gewisse Branchennähe als Voraussetzung für die Annahme einer Kennzeichenverletzung durch die Verwendung eines übereinstimmenden Domain-Namens erforderlich²⁹².

b) Die Beurteilung von Koexistenzlagen im Internet

Aufgrund des bestehenden Domain-Namen-Systems kann die Verwendung von und der Zugriff auf Domain-Namen technisch nicht regional oder auf einzelne Länder begrenzt werden²⁹³. Mithin ist denkbar, daß der Domain-Name eines regional tätigen Unternehmens mit identischen und/oder ähnlichen Unternehmenskennzeichen anderer regionaler bzw. landesweit

²⁸⁹ So zumindest FS Beier/KUR, S. 272, Fn. 34. Zur Anwendung von § 23 MarkenG siehe unten S. 74 ff.

²⁹⁰ Vgl. Althammer-Klaka, § 15 Rn. 6.

²⁹¹ Vgl. u. a. LG Frankfurt a. M. Urt. v. 10.09.97 - lit.de, NJW-RR 98, 974 ff.; LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112).; OLG Hamburg, Urt. v. 05.11.98 - emergency.de, NJW-RR, 625 f..; LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 229; LG München I, 15.01.97 – 1 HKO 3146/96 - juris.de, NJW-RR 98, 973, 974.

²⁹² Ebenso Völker/Weider, a. a. O., S. 658. In diesem Sinne nunmehr auch Loewenheim/Kur, 325, 354.

tätigen Unternehmen kollidiert²⁹⁴. Diese Problematik besteht in der Offline-Welt nicht. Es gilt zu klären, wie solche Kollisionsfälle zu lösen sind.

Bislang ist in Deutschland noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen, die sich mit dieser Fragestellung befaßt hat. Man könnte u. a. daran denken, in solchen Fällen ausnahmsweise den Inhalt der Website für die Frage der Verwechslungsgefahr i. S. d. § 15 MarkenG zu berücksichtigen. Soweit sich dann aus dem Inhalt der Website die örtliche Begrenzung des Tätigkeitsfeldes Unternehmens ergibt, könnte eine ausscheiden²⁹⁵. Unternehmenskennzeichenverletzung Oben wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, daß nicht die Gestaltung und der Inhalt einer Homepage Grund Schutzrechtsgewährung, sondern die Nutzung des Internet-Domains an sich ist. Richtig erscheint es daher, die Grundsätze zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr beizubehalten und aufgrund der besonderen technischen Situation und in Anlehnung an die Rechtprechung des BGH zur Koexistenzlage von Unternehmenskennzeichen²⁹⁶ einen Ausgleich den Grundsätzen des Rechts der Gleichnamigen zu suchen. Insoweit wird hier auf die Ausführungen unten S. 89 ff zum Recht der Gleichnamigen verwiesen.

Eine interessante Lösungsvariante haben das überregional tätige Versicherungsunternehmen "Winterthur" und die gleichnamige Stadt in der Schweiz gefunden. Nach Eingabe des Domain-Namens "winterthur.ch"²⁹⁷ erscheint zunächst eine Website mit einem Link zur Homepage der Versicherung und mit einem zur Homepage der Stadt. Auf diese Weise können selbst im Internet gleiche Bezeichnungen nebeneinander bestehen.

²⁹³ Siehe dazu ausführlich unten S. 143 ff.

²⁹⁷ Der TLD ".ch" ist der Ländercode für die Schweiz.

²⁹⁴ Zur Problematik der Kollision international tätiger Unternehmen siehe S. 143 ff.

²⁹⁵ In diesem Sinne: Loewenheim/Kur, 325, 355.

²⁹⁶ Vgl. BGH GRUR 1994, 155 ff - Rialto.

3. Die Verletzung von Werktiteln i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG

Die Verwendung von geschützten Werktiteln als Internet-Domain wird nach den herkömmlichen Grundsätzen beurteilt (Zeichen-, Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit, Kennzeichnungskraft). Daher kann insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

V. Die Schrankenbestimmungen der §§ 20 ff MarkenG

In den §§ 20 bis 26 MarkenG sind Tatbestände geregelt, bei deren Vorliegen die Ansprüche aus den §§ 14 ff MarkenG nicht durchgesetzt werden können. Soweit die rechtliche Einordnung der Verwendung von Kennzeichen in Domain-Namen in Frage steht, sind insbesondere die Verwirkung von Ansprüchen gemäß § 21 MarkenG sowie die Nutzung von Namen, Anschriften und beschreibenden Angaben gemäß § 23 MarkenG von Interesse.

1. Die Verwirkung von Ansprüchen gemäß § 21 MarkenG

Nach § 21 MarkenG verwirken die Schutzrechte des Inhabers eines Kennzeichens, soweit in fünf aufeinanderfolgenden Jahren die (nicht bösgläubige) Nutzung einer Marke im Sinne des § 4 MarkenG, einer geschäftlichen Bezeichnung gemäß § 5 MarkenG oder eines sonstigen Rechts gemaß § 13 MarkenG geduldet wurde. Unter bestimmten Umständen kann eine Verwirkung ausnahmsweise auch früher eintreten, § 21 Abs. 4 MarkenG.

Domain-Inhaber könnten versuchen, sich gegen eine Inanspruchnahme aus den §§ 14 ff MarkenG mit der Einrede der Verwirkung zu wehren, soweit sie einen Domain-Namen in lauterer Weise über eine längeren Zeitraum im Internet genutzt

haben. ln Deutschland sind bisher keine gerichtlichen Entscheidungen zu dieser Frage ergangen. Dies hängt damit zusammen, daß Domain-Namen in Deutschland noch nicht lang genug kommerziell genutzt werden. Erinnert sei hier daran, daß die erste veröffentlichte Entscheidung zu Domain-Namen, "heidelberg.de", erst am 08. März 1996 erging²⁹⁸. In der Entscheidung "krupp.de" hatte sich das LG Bochum mit einem Fall zu befassen, in dem die streitgegenständliche Domain immerhin seit eineinhalb Jahren genutzt wurde, bevor das Unternehmen Krupp einen Anspruch auf Unterlassung der Nutzung geltend gemacht hat. Auf die Frage einer möglichen Verwirkung ist das LG Bochum verständlicherweise nicht eingegangen.

Ob ein Domain Inhaber sich vor Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren auf die Grundsätze der Verwirkung berufen kann, wird von mehreren Faktoren abhängen. Entscheidend könnte u. a. sein, inwieweit die Internet-Domain vom Inhaber genutzt wurde, welchen Umfang die geschäftlichen Tätigkeiten des Domain-Namen-Inhabers über das Internet hatten und wie intensiv der streitbefangene Domain-Name bei sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten herausgestellt wurde. Auch wird von Bedeutung sein, welche weiteren Möglichkeiten der Kennzeicheninhaber hat, eine Website im Internet zu präsentieren²⁹⁹. Zu denken wäre etwa an die Nutzung einer anderen TLD³⁰⁰.

2. Die Verwendung von Domain-Namen als Benutzung von Namen, Adressen, beschreibenden Angaben und Bestimmungshinweisen i. S. d. § 23 MarkenG

Die Vorschrift des § 23 Nr. 1 MarkenG bestimmt, daß Dritten die Nutzung ihres Namens oder ihrer Anschrift im geschäftlichen Verkehr von Kennzeicheninhabern nicht untersagt werden kann,

²⁹⁸ Siehe oben im 1. Teil unter D.

²⁹⁹ Vgl. Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 356.

³⁰⁰ TLD ist die Abkürzung von "Top-Level-Domain"; siehe oben im 1. Teil unter B..

soweit die Nutzung nicht gegen die guten Sitten verstößt. Weiterhin kann gemäß § 23 Nr. 2 MarkenG die lautere Nutzung eines mit der Marke oder geschäftlichen Bezeichnung identischen oder ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen nicht untersagt werden. Nach § 23 Nr. 3 MarkenG können Kennzeichen als Bestimmungshinweise genutzt werden, sofern die Benutzung dafür notwendig ist.

Die in Deutschland zu Domain-Namen bereits ergangene Rechtsprechung³⁰¹ verdeutlicht, daß Domain Inhaber regelmäßig versuchen, die Nutzung von streitbefangenen Domains zu rechtfertigen, indem sie sich auf den Ausschlußtatbestand des § 23 MarkenG berufen³⁰². Innerhalb der Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen, die Schranke des § 23 MarkenG Anwendung findet.

a) § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG - Die Nutzung von Internet-Domains als Namensnutzung

Die Regelung des § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß niemand an der lauteren Führung seines Namens im geschäftlichen Verkehr gehindert werden soll³⁰³. Die Anwendung dieses Grundsatzes bewirkt, daß ein aus

303 Baumbach/Hefermehl, § 16 UWG Rn. 72.

³⁰¹ Vgl. beispielhaft OLG München, Urt. 2.4.98 - freundin.de, a. a. O.(Rn.108); LG Bonn, Beschl. v. 22.09.97 - 1 O 374/97 - detag.de, NJW-RR 98, 977 f.; LG Bochum, Urt. v. 27.11.97 - hellweg.de, netlaw.de.

^{\$ 23} MarkenG gewinnt insbesondere an Bedeutung, wenn man mit Kur die Einschränkung der Grundsätze zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr innerhalb der \$\\$ 14, 15 MarkenG davon abhängig macht, daß berechtigte Interessen des Domain-Namen-Inhabers die weitere Nutzung im Einzelfall als mit den guten Sitten im Geschäftsverkehr i. S. d. \$ 23 MarkenG vereinbar erscheinen lassen. Die Vorschrift des \$ 23 MarkenG gelangt auch zur Anwendung, wenn man der Ansicht Wegners folgend, im Rahmen des \$ 15 MarkenG auf die Prüfung der erforderlichen Branchennähe verzichtet. Denn dann kann nämlich ein interessengerechter Ausgleich nur noch über das Merkmal der Lauterkeit des \$ 23 MarkenG erfolgen.

dem eigenen Namen abgeleiteter Domain-Name trotz kennzeichenrechtlicher Verwechslungsgefahr genutzt werden darf, wenn die Nutzung nicht gegen die guten Sitten verstößt³⁰⁴.

Eine Einschränkung erfährt die Schranke des § 23 MarkenG gleichwohl dadurch, daß eine Berufung zur Namensführung gemäß § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG lediglich für Namen natürlicher Personen gilt, jedoch nicht für Firmen und Handelsnamen sowie deren Ableitungen, soweit diese nicht mit den persönlichen Namen Inhabers oder eines Gesellschafters übereinstimmen³⁰⁵. Insoweit falsch ist daher die beim Landgericht "detag.de"306. Entscheidung ergangene Entscheidung sprach das Gericht der Deutschen Telekom AG unter Berufung auf § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG die Befugnis zu, die Unternehmensabkürzung "DeTAG", trotz der gleichnamigen Geschäftsbezeichnung eines Drittunternehmens, im Internet als Domain-Namen zu nutzen³⁰⁷. Und selbst wenn der eigene natürliche Namen als Internet-Domain genutzt wird, führt dies nicht zwangsläufig zur Annahme des befugten Gebrauchs. In der Entscheidung "krupp.de" 308 des LG Bochum beispielsweise wurde einem Domain-Inhaber namens W. Erich Krupp die Nutzung der Internet-Domain "krupp.de" unter Berufung auf das Recht der Gleichnamigen untersagt. Nach Auffassung des Gerichts war der Beklagte aufgrund der hohen Bekanntheit und Verkehrsgeltung des klagenden Unternehmens Friedrich Krupp AG zumindest nicht

³⁰⁴ Vgl. LG Bonn, Beschl. v. 22.9.97 - detag.de, a. a. O.(Rn.301)., LG Bochum, Urt. v. 24.4.97 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96)(Rn.96), LG Köln, Urt. v. 17.12.97 - kerpen.de, a. a. O.(Rn.96). Entgegen der Ansicht Nordemanns ist die Anwendung des § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG in den Fällen der Nutzung von Namen natürlicher Personen nicht umstritten. Fraglich ist die Berufung auf 23 Nr. 1 MarkenG erst, wenn die Nutzung der eigenen Anschrift i. S. d. § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG behauptet wird. Siehe dazu gleich S. 77.
³⁰⁵ Vgl. Fezer, § 23, Rn.20.

³⁰⁶ LG Bonn, Beschl. v. 22.9.97 - detag.de, a. a. O.(Rn.301)..

³⁰⁷ Ebenso wie hier: er- NJW-CoR 3/98, 178, 178 - Anmerkung zu LG Bonn - detag.de, a. a. O.(rn. 301).

³⁰⁸ LG Bochum, Urt. v. 24.4.97 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96). Siehe zu krupp.de oben S. 24.

berechtigt, einen zum Firmenschlagwort identischen Domain-Namen zu wählen³⁰⁹.

b) § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG - Die Nutzung des Domain-Namens als eigene Adresse

Soweit die SLD nicht dem persönlichen Namen des Domain-Inhabers entspricht, kommt für alle anderen Domain-Inhaber lediglich die Berufung auf das Recht zur Nutzung der eigenen "Adresse" gemäß § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG in Betracht. Insbesondere Domain-Grabber haben vermehrt versucht, sich darauf zu berufen, der streitgegenständliche Domain-Name sei ihre "Anschrift"; ihnen könne daher nicht verboten werden, diese zu benutzen³¹⁰. Eine solche Überlegung liegt nicht fern, bedenkt man, daß Domain-Namen tatsächlich nur die Übersetzung elektronischer (IP-) Adressen in Buchstaben darstellen³¹¹.

Es ist umstritten, ob Domain-Namen unter das Tatbestandsmerkmal "Anschrift" des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG zu subsumieren sind.

(1) erste Ansicht

Die Rechtsprechung³¹² sowie die herrschende Ansicht in der Literatur³¹³ lehnen es ab, Internet-Adressen als "Anschrift" im Sinne des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG anzusehen. Als Begründung wird angeführt, Internet-Domains seien im Gegensatz zu Namen und geographischen Adressen frei wählbar. Es bestehe daher bei frei gewählten Domain-Namen nicht die gleiche Zwangslage wie

³¹² Vgl. z. B. OLG München, Urt. v. 2.4.98 - "freundin.de" a. a. O..

³⁰⁹ Zum Recht der Gleichnamigen siehe unten S. 89 f..

Vgl. die Behauptungen der Beklagten in der Entscheidung "freundin.de", OLG München, Urt. v. 2.4.98- a. a. O.(Rn.108).

³¹¹ Vgl. oben 1. Teil B. II..

³¹³ Schwarz/Poeck, 4-4.2, S. 29; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 506; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 659; Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 13; Stratmann, a. a. O.(Rn. 58), S. 692; offengelassen bei Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 410.

bei (bürgerlichen) Namen und geographischen Adressen, bei denen man regelmäßig keine andere Wahl habe, als Kennzeichen zu verletzen. Nach dem Sinn und Zweck des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG sei folglich bei Domain-Namen eine Privilegierung ausgeschlossen

(2) zweite Ansicht

Kur ist Ansicht. daß die Anwendung der des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG nicht aufgrund der freien Wählbarkeit von Domain-Namen ausgeschlossen ist. Die "Zwangszuteilung" keine notwendige Voraussetzung der Schranke § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG. Denn prinzipiell sei nicht ausgeschlossen, daß sich der Gewerbetreibende durch Umzug oder durch die Einrichtung einer Briefkastenfirma eine "attraktive Adresse" verschaffe. Auch im Hinblick auf Personennamen sei eine Namenswahl, z. B. durch Adoption oder Aufnahme eines Strohmanns in eine Personengesellschaft, nicht ausgeschlossen³¹⁴.

(3) Stellungnahme

Kurs Ansicht kann nicht überzeugen. Wie sie selbst einräumt, sind ihre Beispiele "wenig realistisch" ³¹⁵. Ihre Ansicht ist nur insofern verständlich, als sie die logische Schlußfolgerung ihrer These darstellt, eine Einschränkung der Grundsätze zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr innerhalb der §§ 14, 15 MarkenG sei davon abhängig zu machen, daß berechtigte Interessen des Domain-Namen-Inhabers die weitere Nutzung im Einzelfall als mit den guten Sitten im Geschäftsverkehr i. S. d. § 23 MarkenG vereinbar erscheinen lassen ³¹⁶. Es geht ihr somit darum, alle Umstände berücksichtigen zu können, die zur Wahl des Domain-Namens

³¹⁴ Loewenheim/Kur. a. a. O., S. 357.

³¹⁵ Loewenheim/Kur. a. a. O., S. 357.

³¹⁶ Siehe oben S. 46.

geführt haben. Das kann sie jedoch nur, wenn sie die Anwendbarkeit des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG auf Internet-Adressen bejaht.

Die nach altem Recht noch ungeschriebene Regel, niemand könne an der lauteren Führung seines Namens im geschäftlichen Verkehr gehindert werden, ist zwar nunmehr explizit in das MarkenG aufgenommen worden. Der Anwendungsbereich dieser Regel sollte sich jedoch dadurch nicht ändern³¹⁷. Die Zwangslage des Verletzers, die ausnahmsweise die Schutzrechte der Kennzeicheninhaber auszuschließen vermag, ist der Registrierung von Domain-Namen nicht gegeben. Soweit also nicht die Nutzung des eigenen Personennamens als Internet-Domain in Frage steht, ist § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG nicht anwendbar. Zweifelhaft erscheint die Anwendung des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG auf Internet-Adressen aber auch aus einem weiteren Grund. Wie oben unter erörtert, haben Internet-Domains Kennzeichnungswirkung, da sie nach der Verkehrsanschauung nicht bloß eine Adresse darstellen. Daher wäre es widersprüchlich, die zuvor noch kennzeichenmäßig beurteilte Nutzung von Internet-Domains in einem zweiten Schritt als lautere Nutzung einer Anschrift im Sinne des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG zu beurteilen. nur um die Anspruchsgrundlagen der §§ 14 ff MarkenG ausschließen zu können³¹⁸. Dies entspräche nicht dem Telos des § 23 MarkenG. Auch würden Domain Grabbern dadurch neue Möglichkeiten der Marken-Piraterie eröffnet. Denn der Nachweis der Unlauterkeit einer Domain-Registrierung bzw. -Nutzung ist nicht immer einfach, so daß die Durchsetzung markenrechtlicher Schutznormen merklich erschwert wäre.

c) § 23 Nr. 2, 3 MarkenG - Die Nutzung von beschreibenden Angaben und Bestimmungshinweisen als Domain-Namen

³¹⁷Fezer, § 23, Rn. 19

Die Anwendung des § 23 MarkenG kommt in Betracht, wenn der Domain-Name in lauterer Weise zur Beschreibung des Inhalts der und/oder als Bestimmungshinweis Homepage § 23 Nr. 2, 3 MarkenG verwendet wird. Bisher ist noch keine Rechtsprechung § 23 Nr. 2, 3 MarkenG ersichtlich. in der entscheidungsrelevant wurde. In dem Urteil "hellweg.de" des LG Bochum wurde jedoch zumindest die grundsätzliche Möglichkeit der Anwendung des § 23 Nr. 2 MarkenG bejaht. Letztendlich scheiterte das Klagebegehren nicht an der Vorschrift des § 23 Nr. 2 MarkenG, weil die Beklagte die streitgegenständliche Bezeichnung nicht zur Bezeichnung von ihr vertriebener Waren oder angebotener Dienstleistungen benutzte.

3. Die lautere Nutzung eines Domain-Namens

Die soeben erörterten Fragen werden nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 21, 23 MarkenG nicht relevant, wenn Internet-Domains in unlauterer Weise genutzt oder registriert wurden. Nach der Gesetzesbegründung zu § 23 MarkenG³¹⁹ wird zwar allein das Vorliegen von Verwechslungsgefahr noch nicht zur Unlauterkeit einer Handlung führen. Eine lautere Domain Nutzung kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn entsprechend dem Recht der Gleichnamigen der Domain Inhaber alles Erforderliche und Zumutbare getan hat, um Verwechslungen zu verhindern³²⁰. Soweit sich ein Internet-Domain-Inhaber nicht auf eigene Kennzeichenrechte berufen kann und die Internet-Adresse mit Kennzeichen dem eines Dritten bzw. eines Konkurrenzunternehmens identisch ist bzw. mit Verwechslungs-

³¹⁸ Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 13.

³¹⁹ Fezer, § 23, Rn. 16 m. w. N. ³²⁰ Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1895.

und Behinderungsabsicht eingetragen wurde, liegt die Unlauterkeit der Nutzung nahe³²¹.

B. Rechtsschutz aus § 12 BGB

§ 12 BGB gewährt Rechtsschutz, soweit das Namensrecht des berechtigten Namensträgers bestritten wird (§ 12 Satz 1 Var. 1 BGB) und/oder seine Interessen dadurch verletzt werden, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht (§ 12 Satz 1 Var. 2 BGB).

VI. Relevanz der Norm neben dem kennzeichenrechtlichen Schutz

Der Rechtsschutz nach § 12 BGB ist insofern von besonderem Interesse, als sein Verletzungstatbestand inhaltlich einen weiten Schutzbereich aufweist und flexibel ist. Zum einen verlangt § 12 BGB, im Gegensatz zum MarkenG, kein Handeln im geschäftlichen Verkehr. Daher werden auch rein privatrechtliche Handlungen von § 12 BGB erfaßt, so daß mit Hilfe des § 12 BGB all diejenigen Domain-Inhaber in Anspruch genommen werden, die ihre Internet-Domains ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen (oder dies zumindest behaupten)³²². Zum anderen ist ein "Wettbewerbsverhältnis" i. S. d. Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht Schutzvoraussetzung. Des weiteren kann nach § 12 BGB nicht nur die "Nutzung" von Namen, sondern bereits das Bestreiten des dem Berechtigten zustehenden Rechts zum Namensgebrauch untersagt werden. Daher könnte § 12 BGB auch dann greifen, wenn unter dem streitgegenständlichen Domain-Namen noch keine Homepage existiert (Fall der faktischen

-

³²¹ Vgl. z. B. LG München, Urt. 17.8.97 - brockhaus.de, a. a. O.(Rn.157). Bettinger, a.a. O. S. 410

³²² Vgl. Ernst, S. 1057, 1062.

Reservierung einer Internet-Domain³²³). Endlich wird § 12 BGB relevant, wenn andere Marken und geschäftliche Bezeichnungen nicht zur Verfügung stehen, auf die der Kennzeicheninhaber seine Ansprüche stützen könnte.

Von besonderer Bedeutung ist auch, daß der Schutzbereich dieser Vorschrift nicht auf den bürgerlichen Namen einer natürlichen Person beschränkt ist, sondern auch Pseudonyme, die Namen juristischer Personen des Privat- und öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen, die unter einem Gesamtnamen auftreten, einschließlich prägender Teile des Schlagworte erfaßt³²⁴. Abkürzungen und verwundert es nicht, daß regelmäßig neben § 15 MarkenG auch Untersagung § 12 BGB für die der Verwendung Firmennamen. Unternehmensbezeichnungen und deren Abkürzungen als Internet-Domain herangezogen wird. Beispielhaft sind hier die Entscheidungen "juris.de" 325, "steiff.com 326 sowie "shell.de"327 erwähnenswert, in denen es um die Frage der befugten Verwendung des eigenen Familiennamens als Internet-Adresse ging. Auch Werktitel können namensrechtlichen Schutz beanspruchen. Von Belang ist dies insbesondere für Zeitschriften und Zeitungen, die zunehmend einen Auftritt im Internet suchen³²⁸.

VII. Rechtsfragen im Anwendungsbereich des § 12 BGB

Im Rahmen des § 12 BGB bestehen mehrere Rechtsfragen, die teilweise ähnlich zu denen der §§ 14, 15 MarkenG sind. Speziell für die Fragen der namensmäßigen Verwendung einer Domain

³²³ Siehe dazu sogleich S. 83.

³²⁴ Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 4 ff.; Münch-Komm/Schwerdtner, § 12, Rn. 21-61.

³²⁵ LG München I, Urt. v. 15.1.97- juris.de, NJW-RR 98, 973 f..

³²⁶ LG Stuttgart – Beschl. v. 1.10.97 - steiff.com, a. a. O.(Rn.94), S. 8 ff.

³²⁷ OLG München I, Urt. v. 25.03.99 - 6 U 4557/98 - shell.de, WRP 9/99, 955, 959.

³²⁸ Vgl. Nordemann/Goddar/Tönhardt/Czchowski, a. a. O., S. 647. Vgl. die Beispiele aus der Rechtsprechung: LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - 315 O 792/97 - eltern.de, www. netlaw.de/urteile; LG Hamburg, Urt. v. 13.08.97 - 315 O120/97 - bike.de, www.

sowie des Maßstabs zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr kann auf die Ausführungen zu den §§ 14, 15 MarkenG verwiesen werden³²⁹. Rechtsprobleme, die sich im Zusammenhang mit der Verwendung von Domain-Namen im Rahmen des § 12 BGB ergeben, werden im folgenden erörtert.

1. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB - Namensleugnung

Namensträger können gemäß § 12 Satz 1 Var. 1 BGB die Beseitigung der Beeinträchtigung ihres Namensrechts verlangen, wenn ihr Namensrecht bestritten wird³³⁰. Eine Namensbestreitung i. S. d. Norm liegt dabei vor, wenn aus dem Verhalten des Verletzers erkennbar wird, daß dieser das Recht des Dritten zum Gebrauch eines bestimmten Namens nicht anerkennt³³¹. Dies kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend geschehen³³².

Bei der faktischen Reservierung von Domain-Namen ist umstritten, ob § 12 Satz 1 Var. 1 BGB Anwendung findet.

a) Teile der Rechtsprechung und der Literatur

Teile der Rechtsprechung³³³ und einige Stimmen in der Literatur³³⁴ begegnen dem Problem der faktischen Reservierung von Internet-Domains durch die Annahme, bereits in der Reservierung des Domain-Namens sei ein Bestreiten des Namensrechts zu sehen. Denn das Namensrecht schließe die Möglichkeit und die Befugnis des Namensträgers ein, sich durch eine Homepage im Internet zu präsentieren. Der Domain-Namen-Inhaber aber mache dem Namensträger dieses Recht streitig, indem er die Domain durch

329 Siehe oben unter A. S.27.

netlaw.de/urteile.

³³⁰ Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 18.

³³¹ Münch-Komm/Schwerdtner, § 12 Rn. 97.

Münch-Komm/Schwerdtner, § 12 Rn. 97.

³³³ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.10.98 - ufa.de, a. a. O.(Rn.109); LG Frankfurt a. M., Urt. v. 26.02.97 - 2/06 O 633/96 - das.de, CR 5/97, 287f.

³³⁴ Ernst, NJW-CoR, S. 426, 427; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 507; Völker/Weidert, a. a.

Eintragung besetze. Denn eine Namensleugnung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB könne auch schlüssig gegenüber einem Dritten erfolgen. Insofern gebe der Domain-Inhaber durch den Antrag zur Registrierung der Internet-Domain bei der DE-NIC e. G. 335 bzw. durch die Zahlungsaufforderung dem Namensinhaber gegenüber zu verstehen, daß er für sich das Recht in Anspruch nehme, sich unter dem Namen im Internet zu präsentieren.

b) Herrschende Rechtsprechung und Gegenansicht im Schrifttum

Nach der überwiegenden Rechtsprechung³³⁷ sowie einem Teil der Literatur³³⁸ ist der Fall der faktischen Reservierung eines Domain-Namens unter den Verletzungstatbestand der drohenden Namensanmaßung § 12 Satz 1 Var. 2 BGB gemäß zu subsumieren. Unter Anwendung der Grundsätze zum vorbeugenden Rechtsschutz wird untersucht. ob eine Benutzungsabsicht seitens des Domain-Inhabers vorliegt und dem die Reservierung Namensträger durch eine schutzwürdiger Interessen droht. Insofern werden im Rahmen des § 12 BGB die gleichen Maßstäbe wie bei den §§ 14, 15 MarkenG angewandt, um im Fall einer faktischen Reservierung, eine Verletzungshandlung zu begründen.

Kur gelangt mit anderer Begründung zum gleichen Ergebnis. Ihrer Ansicht nach sei die Anwendung der sehr eng auszulegenden Fallgruppe des § 12 Satz 1 Var. 1 BGB insofern nicht gerechtfertigt, als verletzte Namensinhaber die Möglichkeit hätten,

335 LG Frankfurt a. M, Urt. v. 26.2.97- das.de, a. a. O.(Rn. 333) S. 288.

O.(Rn.58), S. 287.

³³⁶ OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.10.98- ufa.de, a. a. O.(Rn.109) S. 627.

³³⁷ Vgl. KG Berlin, Urt. v. 25.3.97 - concertconcept.de, a. a. O., S. 686; LG München I, Urt. v. 15.1.97 - juris.de, a. a. O.(Rn.325), S. 974; LG Stuttgart, Urt. v. 1.10.97steiff.com, a. a. O.(Rn.94), S. 9 f.; LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97- epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230; LG Düsseldorf, Urt. v. 22.09.98 - 4 O 473/97 - nazar.de, NJW-RR 99, 623, 624.

auf eine der vielen anderen nationalen oder generischen TLDs auszuweichen³³⁹.

c) Stellungnahme

Von § 12 Satz 1 Var. 1 BGB geschützt ist das Recht zum Gebrauch des eigenen Namens. Dieses Recht umfaßt nicht nur die Führung des Namens zur Bezeichnung der eigenen Person, sondern auch die Nutzung des Namens im Geschäftsverkehr³⁴⁰. Von diesem positiven namensrechtlichen Nutzungsrecht ist zwar auch die Befugnis umfaßt, im Internet unter dem eigenen Namen aufzutreten. Insoweit ist der ersten Ansicht zuzustimmen. Denn der Berechtigte besitzt ein Recht zum Gebrauch seines Namens, welches er nicht im Internet ausüben kann, wenn dieser als Domain-Name belegt ist. Die faktsiche Reservierung eines Domain-Namens ist jedoch nicht mit den typischen Fällen einer Namensbestreitung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB vergleichbar. Als ausdrückliche Form der Namensleugnung wird typischerweise die Versagung eines Namens und als konkludente For die dauernde Benennung mit einem falschen Namen sowie die Verwendung konstante einer falschen Schreibweise angesehen³⁴¹. Auch die Behauptung der Pflicht zur Führung eines anderen Namens stellt eine Namensleugnung dar³⁴². Durch die Registrierung eines Domain-Namens bei der DE-NIC e. G. versagt der Domain-Namen-Inhaber aber nicht ausdrücklich das Recht des Berechtigten zur Führung seines Namens im Internet; der Berechtigte kann seinen Namen problemlos mit Zusätzen oder unter einer anderen TLD registrieren. Auch benennt er den berechtigten Namensträger nicht (konkludent) mit einem falschen Namen. Der Fall der konstanten Verwendung einer falschen Schreibweise liegt eindeutig auch nicht vor. Schließlich ist der

338 Loewenheim/Kur, a. a. O. S: 360ff.; Wegner, CR 4/99, S. 250, 253 f..

³³⁹ Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. S. 361, Rn. 142.

³⁴⁰ Vgl. Staudinger-Weick/Habermann; § 12 Rn. 239.

³⁴¹ Vgl. Münch-Komm/Schwerdtner, § 12 Rn. 97.

³⁴² Vgl. Staudinger-Weick/Habermann; § 12 Rn. 239.

Antrag zur Registrierung einer Internet-Domain nur schwerlich mit der Fallgruppe zu vergleichen, in dem die Plicht zur Führung eines anderen Namens behauptet wird. Denn selbst beim bösgläubigen Domain-Anmelder ist sehr fraglich, ob dieser tatsächlich mit der Registrierung konkludent erklärt, der Namensträger sei zur Führung eines anderen Namens verpflichtet. Denn daß ein gleichnamiger Namensträger als Folge der Domain-Registrierung seinen Namen letztendlich nur mit Zusätzen im Internet verwenden kann, ist Konsequenz der Eindimensionalität des Domain-Namen Systems³⁴³ und nicht der Behauptung des Domain-Inhabers³⁴⁴.

Mithin stellen die Fälle der faktischen Reservierung von Internet-Domains keine Namensleugnung gemäß § 12 Satz 1 Var. 1 BGB dar. Der Ansicht unter b) ist zu folgen³⁴⁵.

2. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB - Namensanmaßung

Eine Namensanmaßung gemäß § 12 Satz 1 Var. 2 BGB liegt vor, wenn jemand unbefugt den gleichen Namen eines Namensberechtigten gebraucht und dadurch dessen Interessen verletzt³⁴⁶.

a) Gebrauch des gleichen Namens

³⁴³ Zur Eindimensionalität des Domain-Namen-Systems siehe oben unter C. II. 2..

³⁴⁴ Vgl. Ernst, NJW-CoR, S. 427; Wegner CR 4/99, S. 253.

³⁴⁵ Kur kann trotz gleichen Ergebnisses insoweit nicht überzeugen, als Namensträger nach ständiger Rechtsprechung sich nicht auf die Möglichkeit der Nutzung einer anderen TLD verweisen lassen müssen, wenn sie bessere Rechte an dem als Internet-Adresse genutzten Namen haben. Vgl. beispielhaft LG Mannheim – 7 O 60/96 – heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90), S. 354 f..

³⁴⁶ Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 19.

Der gleiche Namen wird i. S. d. Norm gebraucht, wenn die beteiligten Verkehrskreise in der Verwendung des Namens einen Hinweis auf den Namensträger sehen³⁴⁷.

In Fällen der faktischen Reservierung von Domain-Namen liegt der Argumentationsschwerpunkt in der Begründung einer konkret drohenden Namensanmaßung. Insoweit gelten im Rahmen des § 12 Satz 1 Var. 2 BGB die oben zur drohenden Markenverletzung erläuterten Grundsätze, auf die hier verwiesen wird.

b) Die Unbefugtheit des Namensgebrauchs

Namensträger können gegen den Gebrauch ihres Namens durch Dritte vorgehen, wenn der Gebrauch unbefugt ist. Unbefugt gebraucht einen Namen, wer kein Recht hat, den Namen zu verwenden³⁴⁸.

(1) Der unbefugte Gebrauch von Wahlnamen im Internet

Bei Wahlnamen mangelt es an der Befugnis, einen fremden Namen zu gebrauchen, wenn ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt³⁴⁹. Sofern also der Gebrauch eines Namens beispielsweise gegen das MarkenG, gegen das UWG oder gegen die §§ 138, 826 BGB verstößt, liegt auch ein unbefugter Gebrauch i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB vor. Die Domain-Namen ergangenen bisher zu Entscheidungen verdeutlichen, daß neben (Firmen-) Namen i. S. d. § 12 BGB oftmals zugleich geschäftliche Bezeichnungen gemäß §§ 5, 15 MarkenG aber auch Marken gemäß den §§ 4, 14 MarkenG verletzt sind. Beispielhaft sind hier die Entscheidungen "epson" des LG Düsseldorf³⁵⁰, " detag" des LG

³⁴⁸ Vgl. Staudinger-Weick/Habermann, § 12 Rn. 282. ³⁴⁹ Vgl. MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 116.

³⁵⁰ LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93).

³⁴⁷ Vgl. MünchKomm; § 12 Rn. 99.

Bonn³⁵¹ und "juris" des LG München I³⁵² zu nennen. Weiterhin haben Instanzengerichte schon mehrfach entschieden, daß die Registrierung bzw. Nutzung eines Domain-Namens gemäß § 1 UWG³⁵³ bzw. § 826 BGB³⁵⁴ sittenwidrig ist, wenn sich das Interesse des Inhabers an der Nutzung darauf beschränkt, einen anderen an der Nutzung der Domain zu hindern³⁵⁵. Das LG Braunschweig ist in der Entscheidung "braunschweig.de" 356 zur Auffassung gelangt, daß die Anmeldung einer Internet-Adresse einem fremden Namen mit einer bösgläubigen Markenanmeldung i. S. v. § 50 Abs. 1 MarkenG zu vergleichen sei, wenn dahinter die Absicht stehe, einen Dritten am Gebrauch dieser Bezeichnung zu hindern oder zu erschweren. Mithin lag auch in diesem Fall ein unbefugter Namensgebrauch vor.

Sind Rechtsverletzungen dieser Art nicht feststellbar, fällt die Frage nach der mangelnden Befugnis des Dritten mit der Frage zusammen, ob durch die Nutzung des Namens schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt sind³⁵⁷.

(2) Der Gebrauch konkurrierender Wahlnamen

Im Wirtschaftsverkehr darf grundsätzlich jeder seinen Namen gebrauchen³⁵⁸. Bei konkurrierenden Wahlnamen, die keinen bürgerlichen enthalten, Namen entscheidet jedoch der

³⁵¹ LG Bonn, Beschl. v. 22.9.97 - detag.de, a. a. O.(Rn.301)..

³⁵² LG München, Urt. v. 15.1.97 - juris.de, a. a. O.(Rn.325).

³⁵³ LG München, Beschl. v. 9.1.97 dsf.de, zu § 1 UWG siehe gleich unter F. III.

³⁵⁴ LG Berlin, Urt. v. 30.10.97 – 16 O 236/97 – esotera.de, www.online-recht.de. Zu

^{§ 826} siehe gleich unter D. 355 LG Berlin, Urt. v. 30.10.97 - esotera.de, www.online-recht.de; LG München I, Beschl. v. 09.01.97 - 4 HKO 14792/96 - dsf.de, eurosport.de, sportschau.de www.online-recht.de.

³⁵⁶ LG Braunschweig, Urt. v. 28.1.97 - braunschweig.de, a. a. O.(Rn.91)(Fn. 94)

³⁵⁷ Vgl. MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 116.

Der Gebrauch des eigenen Namens ist in folgenden Fällen unbefugt: Strohmanngründungen und Nutzung des eigenen Namens in Verwechslungsabsicht; Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 26.

Prioritätsgrundsatz über die Befugnis zum Gebrauch Namen³⁵⁹. Maßgebend ist insoweit nicht die Priorität der Eintragung in das Vereins-, Handelsregister oder in die Warenzeichenrolle. bei Namen mit sondern originärer Unterscheidungskraft der Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme und bei sonstigen Namen der Zeitpunkt der Erlangung der Verkehrsgeltung³⁶⁰. Entsprechendes gilt auch für Prioritätsjüngere, Domain-Namen. gleichnamige Domain-Anmelder können nicht durch die schnellere Registrierung eines Namens bei der DE-NIC e. G. sich bessere Rechte an Namen verschaffen und auf diese Weise verhindern, daß eine prioritätsältere Firma den Domain-Namen erhält. Denn der Grundsatz der Priorität gilt nur bei der grundsätzlichen Namenswahl. Wann und wo und in welchem Medium später mit dem gewählten Namen aufgetreten wird, ist für die Rangstellung des Namensrechts bedeutungslos³⁶¹.

(3) Der Gebrauch des eigenen bürgerlichen Namens als Internet-Domain (Das Recht der Gleichnamigen)

Nach der Rechtsprechung des BGH kann niemandem verwehrt werden, sich in redlicher Weise im geschäftlichen Verkehr unter seinem bürgerlichen Namen zu betätigen³⁶². Daher kann ein älterer Namensträger einem jüngeren nicht die lautere Führung seines bürgerlichen Namens verbieten. Es muß statt dessen ein Interessenausgleich stattfinden, der beiden Parteien ein Auftreten im Geschäftsverkehr unter Wahrung der Identität ermöglicht³⁶³. Dabei wird die durch die Zurückdrängung des Prioritätsprinzips hingenommene Verwechslungsgefahr durch die Festlegung bestimmter Verhaltenspflichten kompensiert. Daher ist die

³⁶⁰ BGHZ 75, 172 Concordia I=NJW 1980, 522, BGH NJW 1971, 1522 Swops, BGH GRUR 1966, 38, 41 Centra.

³⁶² BGH NJW 1958, 383 Wyeth;

³⁵⁹ Vgl. Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 26.

³⁶¹ OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98- krupp.de, a. a. O.(Rn.96), S. 6; OLG München, Urt. v. 25.03.1999 - shell.de, WRP 9/99, 955, 957.

Nutzung eines Domain-Namens durch einen prioritätsjüngeren Namensträger noch nicht als unbefugt anzusehen, wenn Verwechslungsgefahr gegeben ist. Nach ständiger Rechtsprechung³⁶⁴ liegt in einem solchen Fall jedoch eine lautere Nutzung nur dann vor, wenn der Domain-Inhaber Erforderliche und Zumutbare getan hat. um eine Verwechslungsgefahr zu vermindern. In der Regel hat der ältere Namensträger einen dahingehenden Anspruch, daß der prioritätsjüngere Maßnahmen die die ergreift, Verwechslungsgefahr minimieren. Als solche kommen vor allem die Hinzufügung unterscheidungskräftiger Zusätze in Betracht³⁶⁵.

Das OLG Hamm sowie das OLG München hatten sich in den "krupp.de"³⁶⁶ "shell.de"³⁶⁷ bzw. Entscheidungen mit Fällen auseinanderzusetzen, in denen die Firmenbezeichnungen "Krupp" und "Shell" von Domain-Inhabern genutzt wurden, die den gleichen bürgerlichen Namen hatten. Beide Gericht sind dabei zur Überzeugung gelangt, daß allein die Gleichnamigkeit die Nutzung der Internet-Domains noch nicht als befugt i. S. d. § 12 BGB erscheinen lasse. Angesichts der besseren Zeitränge sowie der starken Verkehrsgeltung der Firmennamen "Krupp" bzw. "Shell" sei es den Inhabern der Domain-Namen nicht gestattet, genau diese Firmenbezeichnung als Internet-Adresse zu wählen³⁶⁸. Daher müßten sie sich von den Klägerinnen durch Zusätze abgrenzen³⁶⁹.

³⁶³ OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96), S. 6.

³⁶⁴ Vgl. beispielhaft BGH, NJW-RR 1988, 95.

³⁶⁵ BGH DB 85, 1935; Für Domain-Namen: Kur, CR 6/96, S. 328; dies. CR 10/96, S. 594; dies. Loewenheim/Kur, S. 362; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 508; Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 328; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S.1895.

³⁶⁶ OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98- krupp.de, a. a. O.(Rn.96).

³⁶⁷ OLG München, Urt. v. 25.03.99- shell.de, a. a. O.(Rn.361).(Rn361).

³⁶⁸ OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96), S. 6.

Das OLG Hamm sowie das OLG München lassen in ihrer Entscheidung offen, welchen Abstand die Verletzer, insbesondere im Hinblick auf die hohe Verkehrsgeltung der Klagenamen einzuhalten haben. Das OLG Hamm deutet jedoch an, daß die identische Verwendung des Firmennamens "Krupp" zwar ausgeschlossen sei, die Besonderheiten des Internets es dem Beklagten aber möglicherweise gestatten eine Internet-Domain zu wählen, deren Abstand zum Firmenschlagwort "Krupp" im herkömmlichen Geschäftsverkehr nicht genügen würde (a.a. O., S.6f.). Zu den

c) Die Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB

Sofern kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften festgestellt werden kann, muß durch die unbefugte Verwendung des streitgegenständlichen Namens eine Interessenverletzung des Namensträgers i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB eintreten³⁷⁰.

(1) Die Nutzung eines bürgerlichen Namens als Internet-Domain

Bei bürgerlichen Namen wird der Begriff der Interessenverletzung sehr weit gezogen. Schutzwürdig sind persönliche und ideelle als auch Affektionsinteressen³⁷¹. Es reicht das Interesse einer natürlichen Person aus, nicht mit einer anderen Person verwechselt zu werden.

Der weite Interessensbegriff des. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB ist grundsätzlich ideal geeignet, die unbefugte Nutzung eines bürgerlichen Namens als Internet-Domain zu untersagen. In Deutschland ist jedoch noch keine Entscheidung bekannt, in der ein privater Namensträger gegen die Nutzung seines bürgerlichen Namens als Internet-Domain-Namensrechtlich vorgegangen ist. Bei unbekannten Namensträgern wäre ohnehin fraglich, inwieweit die Nutzung des bürgerlichen Namens als Internet-Domain die Gefahr einer Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung begründen kann. Denn es dürfte höchst unwahrscheinlich sein, daß der Verkehr mit dem Domain-Namen "fischer.de", "mueller.de" oder "schmitz.de" ein bestimmtes Rechtssubjekt identifiziert. Darüberhinaus läge regelmäßig kein unbefugter Gebrauch vor, wenn sich hinter diesen Domain-Namen ein gleichnamiger, bürgerlicher Namensträger verbürge.

³⁷¹ BGHZ 124, 181.

Maßstäben hinsichtlich des Zeichenabstandes im Internet siehe oben S. 45.

³⁷⁰ Staudinger-Weick/Habermann, § 12 Rn. 315.

(2) Die Verwendung von geschäftlichen Kennzeichen als **Domain-Namen**

Firmen individualisieren und Unternehmensbezeichnungen (geschäftlichen) Rechtssubjekte nur in einem bestimmten Tätigkeitsbereich. Daher müssen bei geschäftlichen Kennzeichen Geschäftsinteressen tangiert sein. damit eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 BGB vorliegt³⁷². Soweit die Nutzung eines Domain-Namens eine Verwechslungsgefahr im Sinne³⁷³ weiteren schafft. engeren und/oder ist eine gegeben³⁷⁴. Interessenverletzung Berühmte Firmen und Unternehmensbezeichnungen sind auch ohne das Vorliegen einer Beeinträchtigung Verwechslungsgefahr gegen iede Alleinstellung und Werbekraft (Verwässerung) geschützt³⁷⁵. Sofern geschäftliche Kennzeichen als Domain-Namen genutzt werden, ist auch von Interesse, ob schon ihre Registrierung eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB begründen kann. Diese Frage ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

(a) Teile der Rechtsprechung und der Literatur

Einige Gerichte sowie mehrere Stimmen in der Literatur sind der Auffassung, daß sich der Begriff der Interessenverletzung i. S. d. § 12 BGB bei Internet-Domains nicht auf die Verwechslungs- und Verwässerungsgefahr reduzieren lasse, sofern es um die Nutzung aufgrund von Domain-Namen gehe. Vielmehr sei der

³⁷³ Zur Unterscheidung zwischen der Verwechslungsgefahr im engeren und weiteren Sinne vergleiche Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 30.

³⁷² MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 128.

³⁷⁴ Vgl. BGH GRUR 1957, 561 - REI-Chemie; BGH GRUR 1951, 332 Koh-i-noor. Für die Bestimmung der Verwechslungsgefahr im Internet gelten bei § 12 BGB die gleichen Grundsätze wie bei den §§ 14, 15 MarkenG. Folglich kann auf die Ausführungen oben S. 45 ff.verwiesen werden.

375 Vgl. Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 31. Hier besteht ein Unterschied zu § 15 Absatz 3

Eindimensionalität des Domain-Namen-Systems eine Interessenverletzung bereits darin zu sehen, daß der Domain-Namen-Inhaber ohne eigene schützenswerte Interessen den berechtigten Namensträger daran hindere, sich seiner Internet-Adresse zu bedienen³⁷⁶.

(b) Teile des Schrifttums

Nach einigen Stimmen in der Literatur kann bei den im Geschäftsleben geführten Namen der Schutzbereich des § 12 BGB markenrechtlichen nicht weiter als bei Anspruchsgrundlagen reichen. Daher könnten in den Fällen, in denen keine Verwechslungs- oder Verwässerungsgefahr vorliege, auch auf namensrechtlicher Grundlage keine Ansprüche geltend gemacht werden³⁷⁷. Ansonsten erführe der Anwendungsbereich des § 12 BGB eine enorme Ausweitung und es bestünde aufgrund der Eindimensionalität des Internets die Gefahr, daß der Namensraum des Internets verengt werde³⁷⁸.

(c) Stellungnahme

Der Ansicht unter (b) ist zu folgen. Der Begriff Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB ist auch bei Domain-Namen auf Fälle der Verwechslungsund Verwässerungsgefahr zu beschränken. Denn im Ergebnis bedeutet die Anwendung der unter (a) vertretenen Ansicht, daß branchenübergreifend sich das Namensrecht gegenüber demjenigen durchsetzt, der weder ein besserrangiges noch überhaupt ein Recht an der betreffenden Bezeichnung geltend

MarkenG, der bereits bekannten Marken Rechtsschutz gewährt.

³⁷⁸ Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 50; Wegner, a. a. O.(Rn. 186), S. 252.

³⁷⁶ LG München I, Urt. v. 15.1.97- juris.de, a. a. O.(Rn.325), S. 974; LG Düsseldorf, Urt. v. 22.9.98 - nazar.de, a. a. O.(Rn.337), S. 624; OLG München, Urt. v. 25.3.99-shell.de, a. a. O.(Rn.361)., S. 959; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 508; Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 362; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1896, Ernst, a. a. O.(Rn.322.), S. 1062.

³⁷⁷ Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 416.

machen kann, wie dies sonst nur für den Schutz berühmter Bezeichnungen anerkannt ist³⁷⁹. Es ist aber kein Grund ersichtlich, den Namensschutz gegenüber markenund den wettbewerbsrechtlichen Schutznormen zu privilegieren. Die bestehende Systematik des Namens- und Kennzeichenschutzes, das **Erfordernis** Warennämlich von Zeichen-, /Dienstleistungsnähe und Kennzeichnungskraft, ist trotz der Eindimensionalität des Domain-Namen-Systems nicht durchbrechen. Es ist nämlich zu bedenken, daß alle denkbaren Kollisions- und Mißbrauchsfälle durch die bereits zur Verfügung stehenden Schutznormen erfaßt werden. Zwar mag bei fehlender Verwechslungsund/oder Verwässerungsgefahr Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB ausscheiden, obwohl eine Domain bösgläubig registriert wurde. In diesem Fall greifen jedoch u. U. die §§ 823 Abs. 1 und 826 BGB³⁸⁰. Und sofern eine Internet-Domain gutgläubig registriert wird, spricht nichts dafür, den geschäftlichen Interessen des Namensträgers den Vorrang vor den Interessen des Domain-Inhabers zu geben. In einem solchen Fall kann das Vorliegen eines Namensrechts den Entzug einer Internet-Domain selbst dann nicht rechtfertigen, wenn der Domain-Inhaber gar keine Rechte an der Bezeichnung hat³⁸¹. Dies widerspräche einer der grundlegenden Hauptprinzipien des Internets, für jedermann eine frei zugängliche Kommunikationsmöglichkeit zu schaffen. Somit bedarf der Begriff der Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB keiner Ausweitung.

(3) Die Verwendung von Städtenamen

(a) Der Gebrauch von Städtenamen unter der TLD ".de"

-

³⁷⁹ Insoweit anders: LG Düsseldorf, Urt. v. 22.9.98 - nazar.de, a. a. O.(Rn.337), S. 624.

³⁸⁰ Zu den deliktsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten siehe gleich unter E..

³⁸¹ Insoweit anders: LG Düsseldorf; Urt. v. 22.9.98- nazar.de, a. a. O.(Rn.337), S. 624.

Für den Gebrauch von Städtenamen als Internet-Domain gilt, daß eine Interessenverletzung vorliegt, wenn durch den Gebrauch des Domain-Namens eine Zuordnungs- oder Identitätsverwirrung dergestalt entsteht, daß der Verkehr die Stadt mit bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Beziehung setzt, mit denen sie nichts zu tun hat. Soweit also auf der Homepage des Domain-Inhabers Informationen derart angeboten werden, daß der Verkehr annehmen kann, die Stadt selbst verbreite diese, ist eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB gegeben³⁸². Beispielhaft sei an die Entscheidung "heidelberg.de" des LG Mannheim erinnert³⁸³. In seinem Urteil nahm das LG Mannheim³⁸⁴ an, daß Internet-Nutzer unter der streitgegenständlichen Internet-Adresse nicht lediglich Informationen über die Stadt, sondern auch von der Stadt erwarteten. Aus diesem Grund bestehe eine Zuordnungsverwirrung³⁸⁵. Mit ähnlicher Begründung sind in Deutschland eine Reihe weiterer Entscheidungen zur Nutzung von Städtenamen in Internet-Domains ergangen³⁸⁶.

Es drängt sich die Frage auf, wie das Gericht entschieden hätte, wenn die unter "heidelberg.de" abrufbaren Informationen keinen Bezug zum Namensträger gehabt hätten, wie dies regelmäßig beim Domain-Namen Grabbing der Fall ist³⁸⁷. Denn die Argumentation des Landgerichts läßt vermuten, daß eine Zuordnungsverwirrung vor allem deshalb angenommen wurde, weil auch die Homepage einen Bezug zur Stadt Heidelberg hatte. Der Namensschutz des § 12 BGB greift jedoch nicht nur dort ein, bestimmte Namensverwendung Waren. wo durch die Dienstleistungen oder Einrichtungen als solche des Namensträgers angesehen werden. Für eine Interessenverletzung

³⁸⁷ Ebenso Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 415.

³⁸² Vgl. Ernst, NJW-CoR, 426, 427.

³⁸³ LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90).

³⁸⁴ LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90).

³⁸⁵ LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90), S. 354.

³⁸⁶ Vgl. z. B.: LG Braunschweig, Urt. v. 28.01.97- braunschweig.de, a. a. O.(Rn.91); OLG Köln, Beschl. v. 18.12.98 - herzogenrath.de, a. a. O.(Rn.91); OLG Köln, Beschl. v. 18.01.99 - 13 W 1/99 - alsdorf.de, OLG Report 8/99, 141 ff.

i. S. v. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB genügt es, wenn der falsche Eindruck hervorgerufen wird, der Namensträger habe in den Gebrauch seines Namens eingewilligt³⁸⁸. In welchen Fällen durch die Verwendung eines Stadtnamens als Domain-Name der Eindruck einer Einwilligung vorliegt, ist weitgehend eine Sache der tatrichterlichen Würdigung. Bei Orts- und Städtenamen wird aber schon die mit der Domain-Registrierung verbundene Monopolstellung des Domain-Inhabers die Vorstellung einer namensrechtlichen Gestattung auslösen können³⁸⁹. Internet-Nutzer erwarten nämlich hinter der Nutzung eines Stadtnamen als Internet-Domain die gleichnamige Stadt. Zu dieser Ansicht sind nahezu alle Gerichte gelangt, die sich bisher mit der Nutzung von Städtenamen und Ortsbezeichnungen im Internet durch Dritte befaßt haben³⁹⁰.

(b) Die Registrierung von Städtenamen als Internet-Domain unter der TLD ".com"

In Rechtsprechung und Schrifttum ist umstritten, ob die Verwendung eines Städtenamens als Internet-Domain unter der TLD ".com" eine Zuordnungsverwirrung und damit eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB verursachen kann.

(i) Ablehnende Ansicht

_

³⁸⁸ Vgl. BGH GRUR 1993, 151, 153 - Universitätsenblem; A. A. MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 106.

³⁸⁹ Ebenso Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 416.

³⁹⁰ Vgl. LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90), S. 354; LG Braunschweig, Urt. v. 28.01.97 - braunschweig.de, a. a. O.(Rn.91), S. 3; LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97 - celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 5; OLG Köln, Urt. v. 18.12.98 - herzogenrath.de, a. a. O.(Rn.91), S. 3; OLG Köln, Urt. v. 18.01.99 - alsdorf.de, a. a. O.(Rn.386), S. 142; OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.06.99 - 6 U 62/99 - badwildbad.com, www.netlaw.de, S. 5 mit Ausnahme von LG Köln, Urt. v. 17.12.97 kerpen.de, huerth.de, pulheim.de, a. a. O.(Rn.92).

Das OLG Celle hat als erstes deutsches Gericht auf diese Frage aufmerksam gemacht³⁹¹. In der Vorinstanz hatte das LG Lüneburg noch angenommen, die Reservierung von "celle.com" begründe die Gefahr einer Zurordnungsverwirrung und stelle einen unbefugten Namensgebrauch des Namens Celle gemäß § 12 Satz 1 Var. 2 BGB³⁹². Ohne die Frage letztendlich zu klären, sah das OLG Celle es jedoch als eher zweifelhaft an, ob die Verwendung des Domain-Namens "celle.com" wegen des Suffixes ".com" einen Namensgebrauch gemäß § 12 Satz 1 Var. 2 BGB darstelle³⁹³.

Dieser Ansicht sind einige Stimmen im Schrifttum gefolgt³⁹⁴. Ihrer Meinung nach schließe die Verwendung der TLD ".com" in Kombination mit Gefahr Städtenamen die einer Zuordnungsverwirrung von vornherein aus. Für die Beurteilung von Tatbestandsmerkmalen wie Zuordnungsverwirrung und berechtigtes Interesse i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB mache es einen Unterschied, ob der Namen unter einer geographischen TLD oder einer generischen TLD wie ".com", ".edu" oder ".org" 395 verwendet werde. Beispielsweise deute für die beteiligten Verkehrskreise die TLD ".com" darauf hin, daß es sich um ein kommerzielles Angebot handele und wirke einer Verwirrung von vornherein entgegen³⁹⁶.

(ii) zweite Ansicht

Als bisher einziges deutsches Gericht hat das OLG Karlsruhe in der Entscheidung "badwildbach.com"³⁹⁷ sich der Frage angenommen, ob eine Zuordnungsverwirrung ausscheide, wenn

OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.06.99- badwildbach.com, www.netlaw.de.

³⁹¹ OLG Celle, Beschl. v. 21.3.97- celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), , www.online-recht.de.

³⁹² LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97 - celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 5.

³⁹³ OLG Celle, Beschl. v. 21.3.97 celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 2.

³⁹⁴ Kilian, 381, 385.; Wegner, CR 4/99, S. 252.

³⁹⁵ Zur Bedeutung der verschiedenen generischen TLDs siehe oben 1. Teil - B..

³⁹⁶ Vgl. Kilian, 381, 385.

eine Ortsbezeichnung als Internet-Adresse unter der TLD ".com" benutzt werde. Das OLG Karlsruhe ist dabei zur Auffassung gelangt, daß eine Zuordnungsverwirrung nicht aufgrund der TLD ".com" auscheide. Zum einen verfüge eine TLD nicht über namensmäßige Kennzeichnungskraft und trete gegenüber der SLD (hier: "badwildbach") in seiner Bedeutung für den Gesamteindruck völlig zurück. Zum anderen könne der Annahme einer Zuordnungsverwirrung nicht entgegengehalten werden, daß die TLD ".com" auf einen kommerziellen Anbieter hindeute. Denn weder sei jedem Internet-Nutzer bekannt, daß unter der TLD ".com" überwiegend kommerzielle Anbieter auftreten noch seien nicht kommerziell handelnde juristische Personen wie die Klägerin gehindert, Informationen unter der TLD ".com" über das Internet anzubieten³⁹⁸.

(iii) Stellungnahme

Der zweiten Ansicht ist zu folgen. Zu Recht schließt sich das OLG Karlsruhe bezüglich der Kennzeichnungskraft einer TLD der Auffassung der übrigen Rechtsprechung an³⁹⁹. Im Rahmen der Identitätsschutz Ausführungen zum gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG wurde erläutert, daß TLDs bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr keine eigenständige, unterscheidbare Bedeutung zu kommen kann, da sie vom Verkehr Bestandteil der Kennzeichnung, nicht erforderliches Element einer Internet-Domain sowie als nötiges technisches Zuordnungskriterium innerhalb des Domain-Namen-Systems verstanden werden⁴⁰⁰. Es ist kein Grund ersichtlich, warum im Anwendungsbereich des § 12 BGB bezüglich dieser Frage andere Maßstäbe als im MarkenG gelten sollten. Würde

400 Siehe oben S. 45 ff.

³⁹⁸ OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.06.99- badwildbach.com, a. a. O.(Rn.397)(Rn.397), S. 6/7.

³⁹⁹ Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97- epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 227.; LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 -deta.com, a. a. O (Rn.112), S. 11.(Orig.); Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 405.

man insofern der Gegenansicht folgen, entstünden neue Möglichkeiten des Namensmißbrauchs. Denn Domain-Namen Grabber, die Internet-Domains unter generischen TLDs registrieren, die thematisch in keinem Zusammenhang zum Namen stehen, könnten rechtlich nicht in Anspruch genommen werden. Nicht zuletzt aufgrund des Vorhabens der WIPO, sieben neue TLDs zu schaffen, kann diese Rechtsfolge nicht erwünscht sein. Denn Städte werden ein berechtigtes Interesse daran haben, auch Informationen unter den TLDs ".rec", ".info" oder ".web" vorstellen zu können⁴⁰¹. Aber nicht nur in bezug auf Städtenamen ergäben sich neue Möglichkeiten der Piraterie. Auch die Untersagung der unberechtigten Verwendung von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen als Internet-Domain würde sich nach Einführung der neuen TLDs beträchtlich erschweren, folgte man der Ansicht unter (i).

Zu bedenken ist auch, daß eine Zuordnungsverwirrung i. S. d. § 12 BGB bereits vorliegt, wenn der Berechtige mit Einrichtungen oder Erzeugnissen in Verbindung gebracht wird, mit denen er tatsächlich nichts zu tun hat. Dies ist aber bei Städtenamen, die mit dem Suffix ".com" im Internet genutzt werden, ohne weiteres der Fall. Stößt nämlich ein Informationsinteressent bei der Suche nach der Homepage einer Stadt auf die Website eines Unternehmens, wird er diese, je nach Inhalt, für eine offizielle Website der Stadtverwaltung halten oder aber an eine offiziell gestattete Verwendung denken⁴⁰².

C. Wettbewerbsrechtlicher Rechtsschutz

I. Anwendungsbereich

401 Zur Bedeutung der neuen TLDs siehe unten unter "Ausblick".

⁴⁰² LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97- celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 289. Ebenso Ernst, NJW-CoR, 7/97, S. 427.

Für die Verwendung von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen als Domain-Name besteht gemäß den §§ 14, 15 MarkenG sowie § 12 BGB ein Sonderrechtsschutz, dessen Inhalt und Grenzen in den obigen Ausführungen erörtert wurde. Sofern Sonderrechtsschutz besteht, ist ein ergänzender Leistungsschutz §§ 1 und 3 UWG nach den nicht mehr erforderlich⁴⁰³. Der wettbewerbsrechtliche Rechtsschutz kann daher nur bedeutsam werden, wenn ein Sonderrechtsschutz bei Kennzeichen als Internet-Domain der Nutzung von besteht⁴⁰⁴

Die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften werden zum einen relevant, wenn mangels Eintragung oder Verkehrsgeltung eine Marke noch nicht entstanden ist, das streitgegenständliche Zeichen vielmehr nur im Verkehr benutzt wurde. Zum anderen. ein geschütztes Kennzeichen mangels wenn Verwechslungsgefahr nicht verletzt ist, aber ein darüber hinaus reichender sittenwidriger Tatbestand vorliegt. Bei der Nutzung von Internet-Domains kommen im Bereich des § 1 UWG insbesondere die Fallgruppen der unlauteren Behinderung, der vermeidbaren Herkunftstäuschung sowie der Annäherung an fremde Zeichen in Betracht. Weiterhin kann bei Domain-Namen die Fallgruppe der Irreführung über die betriebliche Herkunft gemäß § 3 UWG relevant werden.

Der Rechtsschutz nach dem UWG ist ferner in den Fällen von Bedeutung, in denen nicht unterscheidungskräftige Bezeichnungen, freihaltebedürftige Angaben und Gattungsbezeichnungen als Internet-Adressen verwendet werden. In jüngster Zeit sind immer mehr Entscheidungen ergangen, die sich mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung

⁴⁰³ Vgl. BGH GRUR 1999, 161 ff – MAC DOG.

Nach einigen Stimmen in der Literatur besteht aufgrund des § 2 MarkenG eine vollständige Anspruchskonkurrenz zwischen den Normen des MarkenG, UWG und des BGB. Vgl. Piper, a. a. O., S. 429; Sack, a. a. O.(Rn.136), S. 93; Fezer § 2 Rn. 2.

solcher Domain-Namen befaßt haben 405. Das hängt damit zusammen, daß Internet-Informationsanbieter und nicht zuletzt Domain-Namen Grabber erkannt haben, welchen kommerziellen Wert ein generischer Domain-Name im Hinblick auf seine "Kanalisierungfunktion" haben kann. Unter der Bezeichnung "www.bier.de" hat z. B. eine Brauerei ihre Homepage aufgebaut, unter "www.software.de" findet man die Homepage eines Unternehmens der Computerbranche. Auch Juristen haben sich Domain-Namen wie "anwalt.de", "steuerberater.de", "urheberrecht.de" oder "rechtsberatung.de" eintragen lassen. In den USA hat insbesondere das weltweit agierende Unternehmen Procter & Gamble für Aufsehen gesorgt, als es sich ca. 200 Domain-Namen. solche wie "www.badbreath.com", u. a. "www.dandruff.com" oder "diarrhea.com", hat registrieren lassen, die nach Eingabe auf die Homepage von Procter & Gamble führen. Die Attraktivität beschreibender und freihaltebedürftiger Internet-Domains spiegelt sich in gewisser Hinsicht auch in dem regen Handel mit solchen Adressen wieder, der in den Internet-Börsen stattfindet⁴⁰⁷. Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Verwendung generischen Internet-Adressen von erfolgt insbesondere ab. S. 110.

II. Schutzrechtsvoraussetzungen

1. Handeln im geschäftlichen Verkehr

Das UWG gelangt nur zur Anwendung, sofern ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegt. Zum Bereich des geschäftlichen Verkehrs zählt jede Tätigkeit, die irgendwie der Förderung eines

⁴⁰⁷ Zu den Domain-Namen-Börsen siehe oben unter A..

⁴⁰⁵ Vgl. LG München I - Urt. v. 10.04.97 - sat-shop.de, CR 9/97, 545 f.; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de; LG Köln, Beschl. v. 1.9.98 - 31 O 714/98 - amtsgerichte.de, www.netlaw.de/urteile; LG Köln, Beschl. v. 7.9.98 - 31 O 723/98 - rechtsanwaelte-koeln.de, www.netlaw.de/urteile, LG Köln - Beschl. v. 31.10.97 - 31 O 880/97, bahnhof.de, netlaw.de/urteile; LG Berlin, Beschl. v. 17.12.97 -16 O 421/97 - anwalts-verein.de, www.netlaw.de.

⁴⁰⁶ Kur, CR 6/96, 325, 328.

beliebigen Geschäftszwecks dient⁴⁰⁸. Der Nachweis dieser Voraussetzung ist insbesondere problematisch, wenn der Domain-Inhaber eine Privatperson ist und vorgibt, im rein privatrechtlichen Bereich tätig sein zu wollen. Hier gilt jedoch nichts anderes als im Markenrecht. Mithin kann für die Begründung einer geschäftlichen Bezeichnung auf die Ausführungen oben unter F. I. 2. verwiesen werden.

2. Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs

Die §§ 1 und 3 UWG setzen ein "Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs" voraus. Ein solches liegt in jedem Verhalten, das äußerlich geeignet ist, den Absatz oder Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen Person zu fördern und von einer entsprechenden Absicht getragen wird⁴⁰⁹.

a) Objektive Voraussetzungen

Dabei muß nach ständiger Rechtsprechung zwischen dem geförderten und dem benachteiligten Unternehmen ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestehen. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt vor, wenn zwischen den Vorteilen, die jemand durch eine Maßnahme für sein Unternehmen zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die ein anderer dadurch erleidet, eine Wechselbeziehung in dem Sinne besteht, daß der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt wird⁴¹⁰. Für das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses ist danach die Gleichheit des Kundenkreises wesentlich⁴¹¹. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist mithin unproblematisch gegeben, sofern die Registrierung und Nutzung von Domain-

⁴⁰⁹ Vgl. BGH 3, 270, 277 (Constanze I); 14, 163, 170 (Constanze II); 19, 299, 303

(Kurverwaltung); etc.

410 BGH GRUR 51, 283 (Möbelbezugsstoffe); 86, 898, 899 (Frank der Tat); 90, 375, 376 (Steuersparmodell).

⁴⁰⁸ Vgl. Baumbach-Hefermehl, Einl UWG Rn. 208.

Vgl. Baumbach-Hefermehl, Einl UWG, Rn. 216.

Namen durch Unternehmen der gleichen Branche erfolgt⁴¹². In Fällen der vermeidbaren Herkunftstäuschung i. S. d. § 1 UWG sowie der Irreführung über die betriebliche Herkunft i. S. d. § 3 UWG bereitet das Merkmal des konkreten Wettbewerbsverhältnisses folglich keine Probleme⁴¹³.

Zwischen Unternehmen unterschiedlicher Branchen besteht zwar grundsätzlich kein Wettbewerbsverhältnis. wie unter Gewerbetreibenden verwandter gleicher oder Branchen gewöhnlich besteht. Das setzt eine Wettbewerbshandlung i. S. d. UWG jedoch auch nicht voraus. Speziell für Unternehmen verschiedener Branchen ist anerkannt, daß ein konkretes Wettbewerbsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen auch ad hoc gegenüber dem Betroffenen begründet werden kann⁴¹⁴. Entscheidend ist, daß der Gewerbetreibende durch sein Verhalten in Beziehungen gleich welche Art zu dem Betroffenen tritt. So ist nach der Rechtsprechung des BGH unter dem Aspekt der Rufausbeutung gemäß § 1 UWG ausreichend, daß sich der Verletzer an den guten Ruf des Originalzeichens anhängt und diesen für den Absatz seiner ungleichartigen Waren auszunutzen sucht⁴¹⁵. Für die Bejahung eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses reicht es aber auch aus, daß der Verletzer den für eine bestimmte Ware erlangten Ruf des fremden Zeichens durch Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens für sich verwertet. Denn er tritt damit in Wettbewerb zu dem Inhaber des Originalzeichens, der zumindest potentiell an der wirtschaftlichen Nutzung des Rufwerts seines Zeichens, z. B. durch Lizenzvergabe, gehindert wird⁴¹⁶. Überträgt man diese Grundsätze auf Kennzeichen-Kollisionen im Internet, könnte

⁴¹⁶ BGH GRUR 83, 247, 249 (Rolls-Royce).

⁴¹² Seihe oben die Einleitung., wo erläutert wurde, daß Unternehmen oftmals versuchen, die Firmenbezeichnungen der Mitbewerber als Internet-Domain für sich registrieren zu

⁴¹³ Zu den einzelnen Voraussetzungen einer vermeidbaren Herkunftstäuschung i. S. d. § 1 UWG siehe S. 116 f.. 414 Vgl. Baumbach-Hefermehl, a. a. O., Einl UWG Rn. 228.

⁴¹⁵ BGH GRUR 85, 550, 552 (Dimple); BGH GRUR 91, 465, 466 (Salomon).

zumindest bei der Verwendung von berühmten Kennzeichen ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs auch bei branchenfremden Mitbewerbern vorliegen. Bei berühmten Kennzeichen ist eine ergänzende Anwendung von § 1 UWG jedoch nicht zwingend erforderlich, da Rechtsschutz bereits durch den dann ohnehin vorliegenden § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG gewährt wird.

Wie bereits einleitend erläutert, werden die Schutzrechte des UWG iedoch insbesondere die relevant. wenn streitgegenständliche Internet-Adresse von einem Zeichen nur durchschnittlicher Bekanntheit abgeleitet wurde und/oder trotz Eintragung keine Verwechslungsgefahr mit den angebotenen Gütern besteht. In derartigen Fall-Konstellationen könnte ein konkretes Wettbewerbsverhältnis möglicherweise aber unter dem Aspekt der unlauteren Behinderung ad hoc begründet werden⁴¹⁷. Denn für die Fälle der unlauteren Behinderung i. S. d. § 1 UWG ist anerkannt, daß auch bei unähnlichen Waren und Dienstleistungen ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ad hoc begründet wird, wenn Kunden mit gezielten Substitutionshinweisen umworben werden. Beispielsweise wurde ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen Blumen- und Kaffeehändlern bejaht, nachdem die Kaffeehändler für Kaffee als Geschenkartikel mit dem Hinweis "Statt Blumen Onko-Kaffee" warben⁴¹⁸. In einem weiteren Fall hatte ein Möbelhändler einem Autohändler seine Kunden abspenstig gemacht, indem er auf die Solidität seiner Möbel und die Risiken des Autofahrens hinwies⁴¹⁹. Auch hier wurde ein konkretes Wettbewerbsverhältnis angenommen.

Es ist unschwer zu erkennen, daß diese Fälle nicht mit der Übernahme durchschnittlich bekannter Zeichen durch branchenfremde Gewerbetreibende als Internet-Adresse vergleichbar sind. Denn in der Registrierung und/oder der

_

⁴¹⁷ Vgl. Baumbach-Hefermehl, Einl UWG, Rn. 229 a.

⁴¹⁸ BGH GRUR 72, 553.

⁴¹⁹ Baumbach-Hefermehl, Einl. UWG, Rn. 229a.

späteren Nutzung des Domain-Namens selbst ist kein gezielter Substitutionshinweis zu sehen. Und auch wenn der Domain-Inhaber auf der Website gezielt für seine unähnlichen Waren und Dienstleistungen werben würde, wäre nur diese Handlung eine unlautere Behinderung i. S. d. UWG. Die Registrierung bzw. Nutzung der streitgegenständlichen Domain an sich würde dadurch nicht unlauter werden. Zu Bedenken ist nämlich, daß der Domain-Inhaber sich für die unlautere Behinderung jeder beliebiger Internet-Adresse bedienen könnte. Daß die Registrierung bzw. Nutzung einer Domain nicht eine unlautere Behinderung i. S. d. § 1 UWG wegen Substitutionshinweises darstellt, wird insbesondere bei privaten Domain Grabbern deutlich. Diese wollen durch die Registrierung von Domain-Namen möglichst hohe Abschlagszahlungen erhalten. Auf irgendwelche Waren oder Dienstleistungen verweisen sie nicht.

In Rechtsprechung und Literatur wird jedoch diskutiert, ob eine bösgläubige Zeichenverwendung im Internet ein konkretes Wettbewerbsverhältnis i. S. d. § 1 UWG trotz mangelnder Verwechslungsgefahr begründen kann.

(1) LG Düsseldorf sowie Teil der Literatur

Das LG Düsseldorf hat in der Entscheidung "epson.de"⁴²⁰ die Registrierung der Unternehmensbezeichnung "Epson" durch einen Domain Grabber als sittenwidrige Behinderung der Klägerin gewertet und ein Wettbewerbsverhältnis mit dem Argument bejaht, der Beklagte berühme sich durch sein Verhalten des Rechts, die Kennzeichnung der Klägerin als Internet-Adresse wirtschaftlich für sich ausbeuten zu können⁴²¹. Mithin hat das Gericht zur Begründung des konkreten Wettbewerbsverhältnisses ausreichen

⁴²⁰ LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93).

⁴²¹ LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230.

lassen, daß unlautere Motive seitens des Domain-Anmelders vorlagen⁴²².

(2) Herrschende Ansicht im Schrifttum

Nach einigen Stimmen in der Literatur kann unter dem Aspekt der unlauteren Behinderung i. S. v. § 1 UWG kein konkretes Wettbewerbsverhältnis ad hoc entstehen, wenn Kennzeichen mit normaler Bekanntheit von branchenfremden Unternehmen als werden⁴²³. Internet-Domains registriert Denn selbst unter Zugrundelegung weiten Definition einer des Wettbewerbsverhältnisses könnte kein konkretes Wettbewerbsverhältnis vorliegen, wenn eine Domain alleine mit dem Ziel registriert werde, diese zu blockieren, um von einem anderen für die Freigabe eine Abstandssumme zu verlangen⁴²⁴.

(3) Stellungnahme

Die Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses aufgrund unlauterer Motive der Domain-Registrierung kann nicht überzeugen. Die Fallgruppe der unlauteren Behinderung i. S. d. § 1 UWG liegt nämlich erst vor, wenn der Anmelder weiß, daß der Vorbenutzer für eine identische oder verwechselbare Bezeichnung einen wertvollen Besitzstand erlangt hat und ohne hinreichenden Grund die Anmeldung vornimmt⁴²⁵. Die Ansicht ist unter Rechtsschutzgesichtspunkten insoweit befriedigend, als in den Fällen, in denen aufgrund der Branchenferne zwar kein konkretes Wettbewerbsverhältnis, aber eine nachgewiesene unlautere Registrierung vorliegt, bereits die Schutznorm des § 826 BGB greift. Auch stehen die §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB zur Verfügung,

⁴²³ Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 508; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 660; Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 411f..

⁴²² Ebenso Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 359.

⁴²⁴ Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 660; Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 412.

⁴²⁵ Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG, Rn. 240.

soweit Unternehmen tangiert sind⁴²⁶. Es besteht also kein Erfordernis, den Tatbestand der unlauteren Behinderung auf Fälle der unlauteren Domain-Registrierung auszuweiten. Folgte man jedoch dem Landgericht Düsseldorf, läge eine unlautere Behinderung unabhängig vom Vorliegen einer Verwechslungsgefahr schon allein aufgrund eines unlauteren Moments vor.

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis i. S. d. §§ 1 und 3 UWG liegt somit nicht vor, sofern branchenfremde Unternehmen und/oder Domain Grabber Zeichen mit nur durchschnittlichem Bekanntheitsgrad als Internet-Adresse verwenden.

b) Subjektive Voraussetzungen

Eine Wettbewerbshandlung i. S. d. UWG erfordert die Absicht, eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen Mitbewerbers zu fördern⁴²⁷. Stehen Gewerbetreibende miteinder im Wettbewerb, so spricht bei objektiver Eignung der Handlung Wettbewerbsförderung grundsätzlich eine tatsächliche Absicht⁴²⁸ Die Vermutung für eine entsprechende Wettbewerbsförderungsabsicht liegt bei den hier relevanten Fällen unlauteren Behinderung, der vermeidbaren Herkunftstäuschung sowie der Irreführung über die betriebliche Herkunft grundsätzlich vor. Sollte die Nutzung eines Domain-Namens durch einen außerhalb des wirtschaftlichen Verkehrs Stehenden erfolgen, kann im Einzelfall die Prüfung der subjektiven Voraussetzung erforderlich sein. Meist wird es dann aber schon den objektiven Voraussetzungen eines konkreten an Wettbewerbsverhältnisses mangeln.

III. Die relevanten Schutztatbestände des UWG

⁴²⁸ Vgl. Baumbach-Hefermehl, Einl UWG, Rn. 235.

_

⁴²⁶ Zum Rechtschutz nach den §§ 823, 826 BGB siehe gleich unten E..

⁴²⁷ Ständige Rspr. : BGH 86, 898, 899 – Frank der Tat.

1. § 3 UWG

§ 3 UWG untersagt alle Angaben geschäftlicher Art, die im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken gemacht werden und geeignet sind, die beteiligten Verkehrskreise irrezuführen.

a) Irreführung über die betriebliche Herkunft

Betriebliche Herkunftsangaben weisen nach der Verkehrsauffassung auf ein bestimmtes Unternehmen hin. Soweit es sich um Marken oder Unternehmensbezeichnungen (Name, Firma, besondere Geschäftsbezeichnung, etc.) handelt, besteht an ihnen regelmäßig ein ausschließliches Recht, das ihrem Inhaber Individualschutz nach § 12 BGB, §§ 14, 15 MarkenG gewährt. Ob solche Kennzeichen neben dem Individualschutz auch nach § 3 UWG kollektivrechtlich geschützt werden, hängt davon ab, ob durch ihre Verwendung eine irreführende Angabe über geschäftliche Verhältnisse gemacht wird⁴²⁹.

Domain-Namen können ohne weiteres über die betriebliche Herkunft einer Ware/Dienstleistung irreführen, ihre Nutzung damit den Tatbestand des § 3 UWG erfüllen. Voraussetzung ist zunächst, daß der Domain-Inhaber als Domain-Namen eine Bezeichnung verwendet, in der ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs einen Hinweis auf eine bestimmte Herkunftsstätte erblickt. Das deckt sich mit dem Erfordernis der Verkehrsgeltung i. S. d. § 4 Nr. 2 MarkenG⁴³⁰. Weiterhin muß der Verkehr mit der als Domain verwendeten Bezeichnung die Vorstellung eines wegen seiner Güte oder Vertrauenswürdigkeit geschätzten Erzeugnisses

_

 $^{^{429}}$ Vgl. Baumbach-Hefermehl, \S 3 UWG, Rn. 261.

verbinden. Das kann zum einen darauf beruhen, daß die als Internet-Adresse verwendete Bezeichnung als solche deskriptiv wirkt. Es ist jedoch auch möglich, daß der Verkehr einer Ware eine Wertschätzung entgegenbringt, die mit einer nicht deskriptiven Bezeichnung, z. B. einer Phantasiebezeichnung oder Abkürzung, versehen ist⁴³¹. Eine qualifizierte Herkunftsangabe wurde beispielsweise in "White Horse"⁴³² für Whisky oder "Gilette" für Klingen gesehen⁴³³. Endlich muß die auf der Website angebotene Ware aus einem anderen Betrieb kommen, so daß der Verkehr über die aus dem betrieblichen Herkunftshinweis zu folgernde Beschaffenheit und Güte in die Irre geführt wird.

Stehen folglich die beiderseitigen Waren/Dienstleistungen bzw. Branchen einander nahe und wird durch die Verwendung einer identischen oder ähnlichen Internet-Adresse die Gefahr von Verwechslungen insoweit hervorgerufen, daß die beteiligten Verkehrskreise über die Identität der Unternehmen oder das Bestehen irgendwelcher wirtschaftlichen oder organisatorischen Zusammenhänge irregeführt werden, liegt eine unzulässige Handlung nach § 3 UWG vor, wenn der Verkehr dadurch Gefahr läuft, die Gütevorstellung auf die verwechselbar gekennzeichnete Ware zu übertragen. Denn Internet-Nutzer, die eine Bezeichnung im URL-Eingabefeld eingeben, werden in solchen Fällen nicht selten zu der Annahme gelangen, sie riefen die Homepage des von ihnen gesuchten Anbieters auf, während tatsächlich eine andere Seite empfangen wird⁴³⁴.

Das LG Braunschweig hat in der Entscheidung "deta.com" erstmalig einen Domain-Grabber wegen Irreführung über die betriebliche Herkunft verurteilt. Nachdem das Gericht festgestellt

⁴³⁰ Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 3 UWG, Rn. 262.

⁴³¹ Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 3 UWG, Rn. 263.

⁴³² BGH GRUR 66, 267, 270.

⁴³³ RG 99, 90 - Gilette-Klingen.

⁴³⁴ Ebenso Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 509.

⁴³⁵ LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 12 f..

hatte, die bekannte Bezeichnung "DETA" sei geeignet, als betriebliches Herkunftszeichen zu wirken, mit dem der Verkehr gewisse Gütevorstellungen verbinde, wies es darauf hin, daß die Gefahr bestehe, daß der Verkehr annehme, der Beklagte sei das von der Klägerin autorisierte Unternehmen, um die Klägerin im Internet zu präsentieren. Weiterhin sah das LG Braunschweig eine unzulässige Verwendung des Zeichens "DETA" gemäß § 3 UWG in der Gefahr begründet, daß Internet-Nutzer aufgrund der Branchennähe eine unternehmerische Verbindung zwischen den Parteien vermuteten. Schließlich bestand nach Auffassung des Gerichts eine Verwechslungsgefahr, da der Beklagte die Internet-Adresse offen zum Kauf anbot. Ein unmittelbarer Konkurrent der Klägerin hätte diese mithin ohne weiteres zum eigenen Nutzen erwerben können. Und in diesem Fall wäre eine Irreführung über die betriebliche Herkunft i. S. d. § 3 UWG gegeben.

b) Irreführung durch generische Domain-Namen

Domain-Namen, die beschreibende Angaben bzw. Gattungsbegriffe beinhalten, dürfen den beteiligten Verkehr nicht über geschäftliche Verhältnisse in die Irre führen. Für die Annahme einer Irreführung ist entscheidend, ob das Leistungsangebot durch die (generische/beschreibende) Internet-Domain thematisch zutreffend beschrieben wird⁴³⁶. Dabei kommt es für die Beurteilung einer Irreführungsgefahr u. a. auch darauf ob Internet-Domains in der an, Werbung, auf Geschäftskorrespondenz oder lediglich in ihrer Funktion als Internet-Adresse verwendet werden⁴³⁷. Des weiteren sind für die Beurteilung der Irreführungsgefahr die Nutzergewohnheiten im Internet sowie die Vertrautheit der Nutzer mit der Bedeutung von

-

⁴³⁶ Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 342

^{3.3} Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 329.

Domain-Namen und den Gepflogenheiten der Registrierung relevant⁴³⁸.

Die Nutzung von beschreibenden Angaben in Domain-Namen kann unter folgenden Gesichtspunkten irreführend i. S. d. § 3 UWG sein.

(1) Irreführung durch Behauptung der Alleinstellung bzw. der Informationsvermittlung

Eine Irreführung i. S. d. § 3 UWG liegt vor, wenn der Verkehr mit dem verwendeten Begriff die Vorstellung verbindet, der Domain-Inhaber sei der einzige Anbieter der betreffenden Ware und/oder Dienstleistung bzw. er sei zwar nicht der einzige Anbieter, aber er sei in der Lage, Informationen über sämtliche sonstige Angebote zu liefern bzw. die Leistungen anderer Anbieter zu vermitteln. In einer Entscheidung des LG Köln beispielsweise wurde einer Kölner Anwaltskanzlei u. a. gemäß § 3 UWG verboten, sich unter der Domain "rechtsanwaelte-koeln.de" im Internet zu präsentieren, da der Verkehr unter der Domain nicht nur eine einzige, sondern alle Kölner Kanzleien oder aber die Rechtsanwaltskammer erwarte⁴³⁹. Weiterhin untersagte das LG Heidelberg einem Internet-Branchen-Informationsdienst die Nutzung des Domain-"aerztekammer.de" mit der Namens Begründung. Rechtsverkehr verbinde mit der streitgegenständlichen Internet-Domain die Vorstellung, Informationen über Bundes- oder Landesärztekammern zu finden⁴⁴⁰.

Neben den Fällen, in denen das tatsächliche Leistungsangebot eindeutig hinter dem durch die generische Internet-Adresse vermittelten Vorstellungsbild zurückbleibt, sind auch Fälle

439 LG Köln, Beschl. v. 07.09.98- rechtsanwaelte-koeln.de, www.netlaw.de/urteile.

LG Heidelberg, Beschl. v. 13.08.97 - F 40774/97 - aerztekammer.de, WRP 97, 1230 f.

⁴³⁸ OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 342.

denkbar, in denen die beschreibenden Domain-Namen keine objektiv falschen Angaben enthalten und erst in bestimmten Gesamtzusammenhängen falsch verstanden werden können. Verwendet jemand (ein Arzt) beispielsweise den Domain-Namen "www.arzt.de", um auf seiner Homepage sein Leistungsangebot zutreffend darzustellen, liegen objektiv keine falschen Angaben über geschäftliche Verhältnisse i. S. d. § 3 UWG vor. Zwar könnte der Verkehr zur Ansicht gelangen, der Anbieter habe (auch) die Funktion einer "Informations-Zentrale" und verfüge über die Möglichkeit, Informationen über sämtliche Ärzte bundesweit zu vermitteln. Welche konkreten Vorstellungen der Verkehr sich aber in solchen Fällen über Art und Umfang des Leistungsangebots macht, ist nur schwer feststellbar. Zu bedenken ist nämlich, daß dem thematischen Hinweis auf den Bereich "Arzt" noch nicht einmal zu entnehmen ist, daß es sich überhaupt um einen Informationsdienst aus diesem Bereich handelt. Eine Irreführungsgefahr des Verkehrs wäre daher erst möglich, wenn der Internet-Nutzer neben dem Domain-Namen Informationen die erkennen ließen, daß es sich hätte. um einen Informationsanbieter für Ärzte handelt, diese jedoch nicht offenlegen, daß dieser Dienst lediglich von einem Arzt angeboten wird. Bei derartigen, lediglich mißverständlichen Angaben, kann nach der Rechtsprechung des BGH441 ein Verstoß gegen § 3 UWG nur angenommen werden, wenn eine erhöhte Irreführungsquote vorliegt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem Domain-Inhaber ein schützenswertes Interesse zugebilligt werden muß, den Begriff als Internet-Adresse zu verwenden. In der Entscheidung "wirtschaft-online.de" billigte das OLG Frankfurt a. M. einem Domain-Inhaber ein solches Interesse zu, da dieser in Informationsdienst seinem die Nachrichten mehrerer Wirtschaftspublikationen berücksichtigte und die Aufnahme aller Titel in die Internet-Adresse den Rahmen gesprengt hätte⁴⁴².

⁴⁴¹ BGH WRP 96, 1102 - Großimporteur, WRP 96, 1156 - PVC-frei.

⁴⁴² OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.02.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97).(Rn. 97), WRP 4/97, 341, 342.

(2) Irreführung durch Behauptung der quantitativen und/oder qualitativen Überlegenheit, der Spezialisierung; Irreführung durch allgemeine Anpreisung

Durch die Verwendung generischer Begriffe in Domain-Namen wird der Verkehr auch in die Irre geführt, sofern der unzutreffende Eindruck entsteht, der Internet-Informationsanbieter sei allen anderen Anbietern im Hinblick auf Umfang und/oder Qualität der Waren und Dienstleistungen überlegen, er sei auf die betreffenden Waren oder Dienstleistungen spezialisiert bzw. sein Angebot entspräche den üblichen Erwartungen⁴⁴³. Auch in diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen § 3 UWG vor, wenn das tatsächlich Angebotene hinter der Vorstellung des Verkehrs zurückbleibt. Verwendet beispielsweise ein Reisebüro den Domain-Namen "www.last-minute-reisen.de", ohne solche Buchungsund Reisemöglichkeiten anzubieten, wäre das als irreführend i. S. d. § 3 UWG zu qualifizieren. Gleiches gilt, wenn Last-Minute-Reisen werden, dieses Angebot zwar angeboten Außergewöhnliches darstellt, mithin nicht als Spezialisierung des Anbieters anzusehen ist⁴⁴⁴. Ob die beteiligten Verkehrskreise davon ausgehen, das Reisebüro wolle gleichzeitig zum Ausdruck bringen, es sei hinsichtlich Umfang und Qualität des Angebots anderen Anbietern überlegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Nach der Rechtsprechung des BGH können auch Ankündigungen, die keine Superlativangabe enthalten, ihrem Wortsinne nach die Inanspruchnahme einer Alleinstellung enthalten⁴⁴⁵. Wenn aus den gesamten Umständen jedoch klar hervorgeht, daß eine Alleinstellung nicht besteht und auch nicht in Anspruch genommen wird, so daß nur extrem unaufmerksame Verkehrsbeteiligte der Gefahr der Irreführung unterliegen, wird ein

 ⁴⁴³ Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 329.
 ⁴⁴⁴ Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 330.
 ⁴⁴⁵ BGH GRUR 57, 600, 602.

Verstoß gegen § 3 UWG nicht vorliegen. So wird es bei der Verwendung des Domain-Namens "www.last-minute-reisen.de" der Fall sein. Denn diejenigen, die Last-Minute-Angebote über das Internet buchen, werden wissen, daß es bundesweit nicht nur einen Last-Minute-Anbieter im Internet gibt.

2. § 1 UWG

Die Anwendung der Generalklausel des § 1 UWG ist begründet, wenn eine Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen wird, die gegen die guten Sitten verstößt. Die Nutzung von Kennzeichen als Domain-Namen kann unter verschiedenen Aspekten sittenwidrig sein.

a) Unlautere Behinderung

(1) Die Grundsätze

Wenn Domain-Namen ohne wirkliche Benutzungsabsicht eingetragen werden, jedoch, um einen Konkurrenten an seinem Auftritt im Internet zu hindern oder um eine Abstandszahlung zu erhalten, kann im Rahmen des § 1 UWG der Fallgruppe der unlauteren Behinderung Bedeutung zukommen.

Für Marken ist anerkannt, daß bei Vorliegen besonderer Umstände auf seiten des Markeninhabers die Berufung auf das formale Zeichenrecht gegenüber einem Vorbenutzer wettbewerbswidrig sein kann. Das wird u. a. dann angenommen, wenn der Anmelder weiß, daß der Vorbenutzer für die gleiche oder eine verwechselbare, aber nicht eingetragene Bezeichnung einen schutzwürdigen wertvollen Besitzstand⁴⁴⁶ im Inland

⁴⁴⁶ Zur Definition des "wertvollen schutzwürdigen Besitzstands" siehe Baumbach-Hefermehl Einl UWG, Rn. 431.

erworben hat, und ohne hinreichenden Grund die Anmeldung vornimmt⁴⁴⁷.

(2) Anwendung auf Domain-Namen-Fälle

Die Fälle der unlauteren Sperre durch Markenerwerb sind vergleichbar mit den Fällen der Registrierung einer Internet-Adresse in Blockade- und/oder Verkaufsabsicht⁴⁴⁸. Auch dort benutzt ein Gewerbetreibender ein ausschließliches oder nicht ausschließliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr, an dem er einen schutzwürdigen Besitzstand erlangt hat, ohne dieses als Domain-Namen registriert zu haben⁴⁴⁹. Der (bösgläubige) Domain-Anmelder kennt die Situation und registriert das Zeichen des Vorbenutzers in der Absicht, diesen zur Zahlung einer Überlassungs- oder Mietgebühr zu zwingen. Es sind die klassischen Fallkonstellationen des Domain-Namen Grabbings. Die Unlauterkeit der Registrierung folgt in diesen Fällen aus dem Motiv des Anmelders, den Vorbenutzer unter dem Eindruck der Sperrwirkung der Registrierung der streitgegenständlichen Internet-Domain zur Zahlung einer Überlassungsgebühr zu bewegen. Er unternimmt den Versuch, das Dilemma des Vorbenutzers auszunutzen, daß in dem Fall der Nichtzahlung der beanspruchten Überlassungsgebühr über die reine Blockierung der Internet-Adresse hinaus die weitere Gefahr besteht, daß sich ein Dritter finden könnte, der zum eigentlichen Erwerb der

_

BGH GRUR 67, 490, 492 (Pudelzeichen). Auch wenn ein schutzwürdiger Besitzstand im Inland nicht vorliegt, können andere Umstände einen wettbewerbsrechtlichen Schutz rechtfertigen. Wettbewerbswidrig handelte beispielsweise ein Anmelder, der durch die Anmeldung einer Marke ein ausländisches Unternehmen zur Einräumung eines Alleinvertriebsrechts bewegen wollte. Die bezweckte Sperrwirkung machte das Verhalten unlauter i. S. d. § 1 UWG. Des weiteren handelte ein Importeur japanischer Feuerzeughersteller wettbewerbswidrig, der sich eine Vielzahl von Marken japanisher Feuerzeughersteller als eigene Marken im Inland eintragen ließ, um andere Importeure von der Benutzung dieser Zeichen für japanische Feuerzeuge auszuschließen (BGH GRUR 67, 304 - Siroset; BGH GRUR 80, 110, 111 - Torch).

⁴⁴⁸ Vgl. Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 509.

⁴⁴⁹ Die Schutzvorschriften des UWG werden gemäß § 2 MarkenG nicht durch ein ausschließliches Recht ausgeschlossen.

streitgegenständlichen Domain für seine Zwecke und zum Nachteil des Vorbenutzers bereit wäre⁴⁵⁰.

(3) Ausschluß der Unlauterkeit

Für die Beurteilung der Unlauterkeit einer Handlung ist jedoch auch von Bedeutung, ob sich der Anmelder auf einen sachlichen Grund für die Registrierung berufen kann. Sofern beispielsweise eine Internet-Adresse zur Wahrung eigener Rechte angemeldet wird, liegt grundsätzlich keine mißbräuchliche Handlung vor⁴⁵¹. Selbstverständlich handelt ein Gewerbetreibender auch lauter, der seine Firmenbezeichnung als Adresse zu seinem Internet-Angebot wählt. Anders zu beurteilen sind aber Registrierungen, die allein zu dem Zweck erfolgen, den Internet-Zugung eines Dritten zu erschweren bzw. einen Überlassungsvertrag zu erzwingen⁴⁵². Im Hinblick auf die Eintragung Zeichens eines in Behinderungsabsicht hat das LG Braunschweig der Entscheidung "braunschweig.de" 453 u. a. darauf hingewiesen, daß solche Handlungen mit der bösgläubigen Markenanmeldung i. S. v. § 50 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG vergleichbar seien. Als sachlicher Grund für die Registrierung kann jedoch nicht gelten, alle Anmeldevoraussetzungen der Domain-Vergabestelle erfüllt zu haben. Auf diesen Rechtfertigungsgrund stützte sich der Beklagte in der Entscheidung "deta.com" ⁴⁵⁴. Die Vergaberichtlinien kommen als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht. Diese sehen im übrigen ausdrücklich vor, daß eine Domain-Anmeldung Rechte Dritter nicht verletzen darf⁴⁵⁵. Die in dem formalisierten Registrierungsverfahren der DE-NIC. G. erlangte Rechtsposition kann folglich den Erwerber eines Domain-Namens

⁴⁵⁰ So auch LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230; LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 13

Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG, Rn. 240.
 Vgl. LG München I, Beschl. v. 9.1.97 - dsf.de, eurosport.de, sportschau.de, a. a. O.(Rn.266), S. 2; LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230.

LG Braunschweig, Urt. v. 28.1.97 - braunschweig.de - a. a. O.(Rn.91).
 LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 13.

⁴⁵⁵ Zu den inhaltlichen Bestimmungen der Vergaberichtlinien siehe oben 1. Teil unter

nicht absolut vor Inanspruchnahmen schützen. Vielmehr ist die Eintragung einer sachlich-rechtlichen Überprüfung jederzeit zugänglich⁴⁵⁶.

Internet-Domains können aufgrund des bestehenden Domain-Namen-Systems unter der selben TLD nur ein Mal vergeben werden. Deshalb können Behinderungen auch unabsichtlich erfolgen. Somit muß der Nachweis der absichtlichen Behinderung erbracht werden. Soweit der Domain-Inhaber sich auf eigene Rechte berufen kann oder tatsächlich aus rein privaten Motiven handelt, er also die streitgegenständliche Adresse nicht zum Verkauf oder zur Miete anbietet, die Website vielmehr ersichtlich privat nutzt, wird der Nachweis des absichtlichen Blockierens nicht gelingen. Der Nachweis der Behinderungsabsicht dürfte dagegen nicht schwer fallen, wenn der Domain-Inhaber trotz Abmahnung an der Domain festhält. Die Weigerung, einen angemessenen Abstand zur der Kennzeichnung des Vorbenutzers einzuhalten, kann auch als Indiz für eine Behinderungsabsicht gelten⁴⁵. Noch eindeutiger sind die Fälle, in denen Domain-Inhaber den Vorbenutzern ein Kaufangebot unterbreiten⁴⁵⁸.

b) Vermeidbare Herkunftstäuschung

Sofern Kennzeichen, für die kein Sonderrechtsschutz besteht, als Domain-Name verwendet werden, kommen wettbewerbsrechtliche Ansprüche auch unter dem Aspekt der vermeidbaren Herkunftstäuschung in Betracht.

Voraussetzung ist zunächst, daß die als Internet-Adresse genutzte Bezeichnung ihrer Natur nach geeignet ist, als betriebliches

⁴⁵⁷ Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 13., Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 509.

_

⁴⁵⁶ So auch das LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230..

⁴⁵⁸ Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.987 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 13. Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 509.

Herkunftszeichen zu wirken, und einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht wobei eine normale hat, ausreicht⁴⁵⁹. Kennzeichnungskraft Zeichen Ein wirkt als betriebliches Herkunftszeichen, wenn es eine sog. wettbewerbliche Eigenart aufweist, d. h. der Verkehr mit dem Gewerbetreibenden assoziiert⁴⁶⁰. Für Zeichen die den Voraussetzung der "gewissen Bekanntheit" genügt, daß das Zeichen samt entsprechender Ware/Dienstleistung in den Verkehr eingeführt und auf dem Markt vertreten ist⁴⁶¹. Verkehrsgeltung braucht nicht erreicht zu sein. In einem solchen Fall bestünde gemäß § 4 Nr. 2 MarkenG ohnehin Markenschutz, so daß sich dann ein ergänzender Schutz nach dem UWG erübrigen würde.

Weiterhin setzt der wettbewerbsrechtliche Schutz unter dem Aspekt der vermeidbaren Herkunftstäuschung voraus, daß der Domain-Inhaber durch die Nachahmung des Zeichens eine objektive Verwechslungsgefahr hervorruft. Diese wird nach den herkömmlichen Grundsätzen bestimmt. D. h. es kommt auf den Ähnlichkeit Grad der der Bezeichnungen, ihrer Kennzeichnungskraft sowie der Waren-/Dienstleistungs- bzw. Branchennähe an. Für die Annahme einer vermeidbaren Herkunftstäuschung genügt dagegen nicht die bloße Absicht, sich einer noch nicht zur Verkehrsgeltung gereiften Kennzeichnung ohne hinreichenden Grund anzunähern oder Verwechslungen herbeizuführen. Zum einen sich subjektive lassen Unlauterkeitsmomente nur schwer nachweisen. Zum anderen erhielten sonst untaugliche Absichten wettbewerbsrechtliche Relevanz⁴⁶².

⁴⁶² Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG Rn. 486.

⁴⁵⁹ BGH GRUR 63, 423, 428 (coffeinfrei); BGH GRUR 66, 30, 32 - Konservenzeichen

⁴⁶⁰ Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1UWG, Rn. 452. Diese Schutzrechtsvoraussetzung wird speziell bei generischen Ausdrücken nicht stets vorliegen.

BGH GRUR 54, 337 (Radschutz) Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1UWG, Rn. 457.

Das Hervorrufen objektiver Verwechslungsgefahr durch Nutzung einer Internet-Adresse begründet noch nicht Unlauterkeit der vermeidbaren Herkunftstäuschung. Dies stände im Widerspruch zum Sonderrechtsschutz. Zu beachten ist daß die wettbewerbsrechtliche Beurteilung einer nämlich. Handlung im Gegensatz zu den §§ 14, 15 MarkenG keine Verkehrsgeltung verlangt. Es genügt schon ein tatsächliches Bekanntsein der Zeichens, verbunden mit einer gewissen Herkunftsvorstellung. Mithin wäre sinnwidrig, die Wettbewerbswidrigkeit einer Domain Nutzung schon bei Vorliegen objektiver Verwechslungsgefahr für begründet zu erachten. Der Vorwurf unlauteren Verhaltens kann einem Domain-Inhaber daher nur gemacht werden, wenn er es in zumutbarer Weise unterlassen hat, das Risiko einer objektiven Verwechslungsgefahr zu minimieren bzw. auszuschließen⁴⁶³. Welche Maßnahmen einem Domain-Inhaber dabei zumutbar sind, ist eine Entscheidung des Einzelfalls und läßt sich sachgerecht durch eine Interessenabwägung bestimmen. Abzuwägen sind das Interesse Domain-Inhabers an der freien Nutzung einer nicht sonderrechtlich geschützten Bezeichnung als Domain-Adresse, Interesse des Vorbenutzers an dem Ausbau seines wettbewerbsrechtlichen Vorsprungs auch im Internet sowie das Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz vor Irreführung⁴⁶⁴. Die Interessen des Vorbenutzers an der Nutzung seines Zeichens auch im Internet werden vorzuziehen sein, wenn der Domain-Anmelder sonst in keiner Beziehung zum streitgegenständlichen Zeichen steht⁴⁶⁵. In diesem Fall ist es einem Wettbewerber zuzumuten, eine Täuschung des Verkehrs zu verhindern, indem er sich eine andere Internet-Adresse zuteilen läßt. Verwendet der Domain-Anmelder hingegen das streitbefangene Zeichen selbst schon redlich im geschäftlichen Verkehr, wird eine unlautere

⁴⁶³ Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG Rn. 461.

⁴⁶⁴ Karlsruhe GRUR 95, 495, 498 (Lüftungsgitter).Grundsätzlich zur Beurteilung der Vorwerfbarkeit einer Herkunftstäuschung Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG Rn. 461. ⁴⁶⁵ Ebenso Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 509.

Herkunftstäuschung nicht angenommen werden können. Der Domain-Inhaber kann die Internet-Domain auch weiterhin nutzen. Auf die Priorität der Nutzung des Zeichens außerhalb des Internets kann es jedoch insofern nicht ankommen, als ihr außerhalb des Sonderrechtsschutzes keine Bedeutung zukommt.

c) Annäherung an fremde Zeichen

Grundsätzlich muß der Inhaber einer Kennzeichnung Schwächung seines Kennzeichens hinnehmen, solange durch eine bloße Annäherung die Grenze zur Verwechslungsgefahr nicht überschritten ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch auch ohne Vorliegen einer Verwechslungsgefahr die Annäherung eine fremde Kennzeichnung, die in den beteiligten Verkehrskreisen in gewissem Umfang bekannt geworden und ihrer Natur nach geeignet ist, als betriebliches Herkunftszeichen zu wirken, unter dem Aspekt der Annäherung an fremde Zeichen eine unlautere Wettbewerbshandlung i. S. d. § 1 UWG darstellen.

Die Anlehnung an fremde Zeichen durch die Nutzung von Internet-Domains außerhalb des Ähnlichkeitsbereichs ist dann unlauter, wenn der Verkehr mit Waren, für die das Zeichen verwendet wird, Gütevorstellungen verbindet und der Domain-Anmelder sich zielbewußt an das verletzte Zeichen mit der Absicht annähert, den Ruf des fremden Zeichens für die eigene Ware nutzbar zu machen⁴⁶⁶. Nicht ausreichend ist, daß der Domain-Inhaber den guten Ruf des Kennzeichens objektiv ausnutzt und darüber hinaus die Absicht verfolgt, sich dem fremden Zeichen insofern zu nähern, als er annimmt, dies ohne Verstoß gegen das MarkenG tun zu können⁴⁶⁷. Die Absicht, einen fremden Ruf auszunutzen ist unbedingte Voraussetzung. Mithin ist die Ausnutzung des fremden Rufs dann unlauter, wenn ein Domain-Inhaber sich an eine

 ⁴⁶⁶ BGH GRUR 63, 423, 429 (coffeinfrei);BGH GRUR 66, 30, 32 (Konservenzeichen I);BGH GRUR 65, 601, 603 (Roter Punkt).
 ⁴⁶⁷ BGH GRUR 65, 601, 605 (Roter Punkt).

Bezeichnung anlehnt, um sich einen ihm nicht zustehenden besonderen Aufmerksamkeitsfaktor zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang könnte man daran denken, aufgrund der weltweit einmaligen Vergabe und dem daraus resultierenden beschränkten Angebot an Internet-Adressen, für Domain-Namen ein eingeschränktes Abstandsgebot anzuwenden, mit der Folge, daß im Internet Annäherungen hinzunehmen wären, die in der Offline-Welt bereits als unlauter gelten würden⁴⁶⁸. Oben wurde jedoch erläutert, daß im Internet hinsichtlich der Ähnlichkeit der Zeichen keine anderen Grundsätze gelten können als für Kollisionen außerhalb des Internets. Mithin ist auch hier bei Domain-Namen kein eingeschränktes Abstandsgebot anzuwenden.

d) Unsachliche Beeinflussung

Wegen der Verwendung rein beschreibender, freihaltebedürftiger Angaben als Domain-Name können sich unter dem Aspekt der unsachlichen Beeinflussung Ansprüche aus § 1 UWG ergeben⁴⁶⁹. Hintergrund dieser Überlegung ist folgende. Generische Internet-Domains sind im Hinblick auf die heute schon unzählig vorhandenen Internet-Angebote und der daraus resultierenden Informationsflut u. U. geeignet, Verbraucherentscheidungen hinsichtlich der Wahl der anzusteuernden Internet-Adresse zu beeinflussen. Denn einerseits sind derartige Begriffe leicht einprägsam⁴⁷⁰. Andererseits werden sie häufig als Suchbegriff zum Auffinden von Informationen verwendet. Wer Informationen über Waren- oder Dienstleistungsangebote sucht, wird zunächst einmal versuchen, die entsprechende Website durch direkte Eingabe des Warennamens bzw. der Dientsleistungs- oder

469 Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342

⁴⁶⁸ So insbesondere Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 509.

⁴⁷⁰ Vgl. Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 366; Bettinger, Anmerkung OLG FFM, S. 1 f..

Branchenbezeichnung zu finden. Es ist zwar nicht sichergestellt, daß man die gewünschten Informationen und Waren-/Dienstleistungsangebote durch die direkte Eingabe des Domain-Namens findet. Man erspart sich aber oftmals eine langwierige Suche über eine Suchmaschine. Internet-Nutzer könnten mithin dazu neigen, sich unter mehreren Angeboten, der Einfachheit halber, für jenes mit der umfassendsten Adreßbezeichnung zu entscheiden. Haben sie sich einmal für eine Website entschieden, besteht die Gefahr, daß sie anderen Geboten keine Beachtung mehr schenken⁴⁷¹. Auf diese Weise könnte durch die Verwendung generischer Internet-Domains ein gewisser "Kanalisierungseffekt" im Hinblick auf die Lenkung von Abnehmerströmen erreicht werden⁴⁷³. Ein Unternehmen, dem es gelungen, ist eine Vielzahl generischer Begriffe als Domain-Namen für sich registrieren zu lassen, könnte dadurch möglicherweise eine Vielzahl von Internet-Nutzern auf seine Homepage führen, die zuvor seine Internet-Adresse nicht kannten474.

Ob ein "Kanalisierungseffekt" tatsächlich eintritt, wird in der Praxis nur schwer nachweisbar sein. Nach Ansicht des OLG Frankfurt a. M. hängt dies maßgeblich davon ab, wie die in Rede stehende Internet-Adresse samt Website dem Internet-Nutzer präsentiert wird⁴⁷⁵. Jedenfalls soll ein "Kanalisierungseffekt" dann ausgeschlossen sein, wenn ein Domain-Name lediglich in der Werbung des jeweiligen Unternehmens benutzt wird, weil es dann von vornherein an der spontanen Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Internet-Angeboten fehlt, die durch die Internet-Adresse

_

⁴⁷¹ Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97- wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342.

⁴⁷² Kur, CR 6/96, 325, 328.

⁴⁷³ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342

⁴⁷⁴ Vgl. Bettinger, Anmerkung OLG FFM, S. 2.

⁴⁷⁵ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342.

beeinflußt werden könnte⁴⁷⁶. Darüber hinaus soll es nach dem Gericht für die Beurteilung einer unsachlichen Beeinflussung entscheidend auf die Gewohnheit der Internet-Nutzer ankommen, ein Internet-Angebot aufzusuchen⁴⁷⁷. Allgemeingültige Aussagen zu den deutschen Nutzergewohnheiten sind jedoch noch nicht vorhanden. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß in Deutschland die Nutzung des Internets noch in seinen Anfängen steckt. Die Einstellung des beteiligten Verkehrs zum und das Verständnis für das Medium "Internet" befinden sich in stetiger Veränderung. Es ist daher nur schwer, von feststehenden Nutzergewohnheiten auszugehen. Nach Ansicht einiger Gerichte geben Internet-Informationsinteressenten jedoch regelmäßig zunächst den Domain-Namen probeweise in das URL-Eingabefeld ein, der ihrer Vorstellung nach zu der gesuchten Information bzw. Website führt⁴⁷⁸. Erst nach erfolglosem Versuch der Kontaktaufnahme wird eine der zahlreichen Suchmaschinen genutzt. Philatelisten würden daher Informationen und Angebote zunächst einmal über die Adresse "www.briefmarken.de" suchen. Diejenigen, die Bücher erwerben möchten, werden probeweise "www.buch.de" oder "www.buecher.de" eingeben. Geht man von solchen Nutzergewohnheiten aus, sind durchaus Fälle denkbar, in denen ein gewisser "Kanalisierungseffekt" durch einen Domain-Namen entstehen kann. Denn selbst wenn Internet-Nutzer auf der Suche nach bestimmten Informationen den betreffenden Gattungs- oder Suchbeariff in eine Suchmaschine eingeben, Kanalisierung der Abnehmerströme denkbar. Insofern versteht Eingabe des sich selbst, daß nach Suchbegriffs "Steuerberater" die Seite "www.steuerberater.de" mit hoher Wahrscheinlichkeit als Treffer angezeigt wird 479.

⁴⁷⁹ Vgl. Schwarz/Poeck, a. a. O., 4-2,2 - S. 62.

⁴⁷⁶ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342.

⁴⁷⁷ Im Zeitpunkt des Beschlusses bestand in Deutschland jedoch kaum Rechtsprechung zum Recht an Domain-Namen. Mithin hatte das OLG Frankfurt a. M. keine Erfahrungswerte, auf die es seine Entscheidung in diesem Punkt hätte stützen können.

⁴⁷⁸ Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 05.08.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 10.; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 5.8.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 342.

e) Vorsprung durch Rechtsbruch

Nach einer Stimme in der Literatur ist der Mißbrauch freihaltebefürftiger Begriffe in Domain-Namen am ehesten mit der Fallgruppe des Vorsprungs durch Rechtsbruch i. S. d. § 1 UWG vergleichbar. Danach ist es unzulässig, wenn sich Gewerbetreibender durch die Mißachtung gesetzlicher Regelungen einen ungerechtfertigten Marktvorteil gegenüber seinen Mitbewerbern verschafft⁴⁸⁰. Zwar werde der durch den Gebrauch generischer Domain-Namen erzielte Vorsprung nicht Verstoß gegen geltendes Recht Nichtsdestotrotz finde der Vorsprung seine Rechtfertigung nicht in Leistungswettbewerbs. Parametern den des Denn Registrierung einer freihaltebedürftigen Bezeichnung als Internet-Domain sei im Hinblick auf die Auswirkungen für die Chancengleichheit am Markt dem Verstoß gegen eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift gleichgelagert.

Sowohl das OLG Frankfurt a. M. in der Entscheidung "wirtschaftonline.de"⁴⁸¹ als auch das LG München I in "sat-shop.de"⁴⁸² sind
auf diese Ansicht eingegangen. Zu Recht haben beide Gerichte
einen unlauteren Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch i. S.
d. § 1 UWG mit der Begründung abgelehnt, daß, solange keine
die Registrierung und die Nutzung von Domain-Namen regelnden
gesetzlichen Vorschriften bestünden, ein Marktvorteil, der sich aus
dem Gebrauch eines generischen Internet-Domains ergibt, nicht
wegen Rechtsbruchs ungerechtfertigt sein könne.

D. Rechtsschutz aus § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog

-

⁴⁸⁰ Kur, CR 6/96, 325, 330. Vgl. zum Rechtsbruch: Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG, Rn. 609.

⁴⁸¹ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97- wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 342

⁴⁸² LG München I, Urt. v. 10.4.97 - sat-shop.de, a. a. O.(Rn.98).S. 12..

In den Entscheidungen "wirtschaft-online.de" vor dem OLG Frankfurt a. M. 483 sowie "sat-shop.de" vor dem LG München I 484 suchten die Antragssteller nach einer Möglichkeit, gegen die Registrierung der Begriffe "Wirtschaft" und "Wirtschaft-Online" "Sat-Shop" als Internet-Adresse rechtlich vorzugehen. Ausschließliche Rechte standen den Antragsstellern an den rein beschreibenden und daher freihaltebedürftigen Bezeichnungen nicht zur Verfügung. Deshalb stützten sie ihr Begehren auf Unterlassung der Nutzung der entsprechenden Internet-Domains § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog. Die analoge Heranziehung des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG insofern verständlich, als die Interessenlagen, die einerseits § 8 MarkenG und andererseits der Eintragung und Benutzung eines Domain-Namens im Internet zugrundeliegen, gewisse Parallelen aufweisen. Das Eintragungsverbot des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG soll verhindern, daß sich einzelne eine rechtliche Monopolstellung an freihaltebedürftigen Begriffen verschaffen. Auch im Internet erlangt derjenige eine gewisse Monopolstellung tatsächlicher Art, der sich eine Internet-Domain registrieren läßt. Denn dieselbe Kennzeichenkombination kann dann von Dritten als Domain-Name unter der selben TLD nicht mehr registriert bzw. benutzt werden (sog. Eindimensionalität des Internets).

Die Gerichte haben jedoch zu Recht eine analoge Anwendung des Eintragungsverbots des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG auf den vorliegenden Sachverhalt abgelehnt. Denn zum einen sind die zugrundeliegenden Sachverhalte trotz der genannten Parallelen letztlich nicht völlig vergleichbar. Ein eingetragenes Kennzeichen gewährt dem Inhaber gemäß den §§ 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG einen Unterlassungsanspruch auch gegen verwechslungsfähige

_

⁴⁸³ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 341 f

⁴⁸⁴ LG München I, Urt. v. 10.4.97 - sat-shop.de, a. a. O.(Rn.98).S. 9 f..

Bezeichnungen. Ein registrierter Domain-Name hingegen blockiert lediglich die identische Verwendung des Zeichens durch einen Dritten. Folglich ist die tatsächliche Sperrwirkung einer Internet-Adresse schon durch die geringste Abweichung überwunden. Zum anderen spricht gegen eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG der Umstand, daß die vom MarkenG vorgesehenen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen materiellen Schutzvoraussetzungen, nämlich die Verweigerung der Eintragung bzw. die Löschung durch das Deutschen Patentund Markenamt. ein staatliches Prüfungsund Überwachungsverfahren voraussetzen, welches für Domain-Namen gerade nicht besteht⁴⁸⁵.

Mithin ist § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog nicht anwendbar, wenn die Nutzung generischer Domain-Namen rechtlich in Frage steht.

E. Deliktsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten

I. Rechtsschutz aus § 823 BGB

1. Anwendungsbereich

Vor Inkrafttreten des MarkenG am 01.01.1995 wurde die Verletzung berühmter Marken außerhalb des Warengleichartigkeitsbereichs als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB analog besonders angesehen, wenn die Marke einen hohen Bekanntheitsgrad besaß sowie eine Alleinstellung einnahm und die Gefahr der Verwässerung bestand⁴⁸⁶. Mit Aufnahme des erweiterten Schutzes Marken bekannter in

⁴⁸⁶ BGH GRUR 1987, 711, 713 - Camel Tours.

_

⁴⁸⁵ LG München I, Urt. v. 10.4.97 - sat-shop.de, a. a. O.(Rn.98).S. 9 f.; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 341 f.

§ 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG, der auch die Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft und damit die Verwässerung bekannter Marken für unzulässig erklärt, bleibt für die analoge Anwendung Grundsätze zum Schutz berühmter der Marken nach § 823 Abs. 1 BGB kaum noch Raum⁴⁸⁷. Denn nach der neueren Rechtsprechung des BGH zur "Camel-Tours"-Entscheidung reicht eine lediglich kursorische Beeinträchtigung von Alleinstellung und Werbewert der berühmten Marke nicht aus⁴⁸⁸. Vielmehr wird eine konkrete Beeinträchtigung des auf der Alleinstellung beruhenden Werbewerts verlangt⁴⁸⁹.

Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach § 823 Abs. 1 BGB analog ist jedoch von Bedeutung, wenn weder die Schutzrechte aus den §§ 14, 15 MarkenG noch die aus den §§ 1, 3 UWG sowie § 12 BGB eingreifen. Das ist zum einen der Fall, wenn Domain-Namen zu rein privaten Zwecken genutzt werden. Zum anderen, wenn mangels Branchennähe kein Wettbewerbsverhältnis vorliegt. Auch in den Fällen, in denen Domain-Namen bösgläubig genutzt werden, jedoch mangels Verwässerungsgefahr Verwechslungsbzw. keine Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1, Var. 2 BGB gegeben ist, relevant490. wird § 823 BGB Letztendlich gewinnt § 823 Abs. 1 BGB analog an Bedeutung, wenn man mit der Mindermeinung des LG Köln aus den Entscheidungen "pulheim.de", "kerpen.de" und "huerth.de" 491 Domain-Namen keine Kennzeichnungs- bzw. Namensfunktion beimißt⁴⁹².

Nach einer Ansicht im Schrifttum ist § 823 Abs. 1 BGB nach seinem Wortlaut nicht auf den Schutz berühmter Kennzeichen

⁴⁸⁷ Vgl. BGH GRUR 1999, 161 ff – MAC DOG.

⁴⁸⁸ Vgl. Fezer § 14 Rn. 449.

 ⁴⁸⁹ BGH GRUR 1987, 711, 713 - Camel Tours. Allgemein zur Anwendbarkeit von § 823 BGB neben § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG siehe Krings, GRUR 96, 624 ff.
 490 Siehe oben S. 96 f..

 $^{^{491}}$ LG Köln, Beschl. v. 17.12.97 - kerpen.de, pulheim.de, huerth.de. a. a. O.(Rn.92), siehe oben unter E..

⁴⁹² In diesem Fall finden die Normen des Markenrechts keine Anwendung.

beschränkt, so daß auch durchschnittlich bekannte Marken nach § 823 Abs. 1 BGB analog geschützt seien. Folgte man dieser Meinung, ergeben sich weitere Anwendungsfälle. Diese Ansicht kann jedoch nicht überzeugen. Im Umkehrschluß aus dem neunten Erwägungsgrund der Präambel zur MarkenRL folgt, daß der Schutz nicht bekannter Marken abschließend geregelt sein sollte. Dieses Ergebnis folgt des weiteren aus § 2 MarkenG. Nach § 2 MarkenG schließt ein nach MarkenG bestehender Kennzeichenschutz die Anwendung anderer Schutzvorschriften Andere Schutznormen können jedoch nicht herangezogen werden, um einen nach dem MarkenG nicht bestehenden Anspruch zu begründen⁴⁹³.

2. § 823 Abs. 1 BGB analog - Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

a) Gegenstand

Voraussetzung für den Schutz berühmter Zeichen gegen ihre Verwendung als Domain-Name ist zunächst, daß Internet-Domains in den Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs fallen. Der Schutzbereich umfaßt alles, was - bezogen auf die betriebliche Gesamtheit - den wirtschaftlichen Wert des Betriebs ausmacht. Umfaßt ist neben dem Bestand auch die organisatorische Struktur, der Kundenstamm und die Erscheinungsform des Betriebs nach außen⁴⁹⁴. Ob Domain-Namen in den Schutzbereich fallen, ist gerichtlich noch nicht entschieden worden. Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung und Funktion Internet-Domains heutzutage für die Präsentation eines Unternehmens

-

⁴⁹³ Vgl. Fezer, § 2 Rn. 4.

nach Außen und den Verkauf dessen Produkte und Leistungen haben können. Für Gewerbetreibende, die bislang ausschließlich in der Offline-Welt tätig waren und nunmehr beschließen, ihre Waren und Dienstleistungen auch im Internet anzubieten, stellen Internet-Domains die Verbindung zu einer externen Wirkungs- und Verbreitungsstätte unternehmerischer Werbung dar. Von weitaus größerer Bedeutung sind Domain-Namen insbesondere aber für Unternehmen aus der Branche des E-Commerce⁴⁹⁵, d. h. solchen, die ihre Geschäfte hauptsächlich über das Internet abwickeln. Beispielhaft sind hier der Büchhändler "Amazon" oder das deutsche Online-Auktionshaus "Alando/Ebay" zu nennen, die unter gleichnamigen Adressen im Internet unter der TLD ".de" auftreten. Für reine E-Commerce-Unternehmen stellen Domain-Namen nicht nur das Portal zu einer (externen) Wirkungs- und Verbreitungsstätte unternehmerischer Werbung dar. Die Internet-Adresse stellt die Verbindungs-, Kommunikationsund Kontaktstelle zur Außenwelt schlechthin dar. Ohne Internet-Adresse wäre die Teilnahme am Erwerbsleben für diese Unternehmen ausgeschlossen. Bedenkt man ferner, welche Börsenwerte manche E-Commerce-Unternehmen im Wege der Kontaktaufnahme über ihren Domain-Namen erreichen⁴⁹⁶ bzw. welche Summen in der Vergangenheit für merkfähige Domain-Namen gezahlt wurden⁴⁹⁷, kann kein Zweifel bestehen, daß Domain-Namen in den Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs fallen⁴⁹⁸.

b) Betriebsbezogenheit des Eingriffs

⁴⁹⁴ Palandt-Thomas, § 823, Rn. 20.

⁴⁹⁵ "E-Commerce" bezeichnet den gesamten Wirtschaftsverkehr, der mit Hilfe des oder über das Internet vermittelt und betrieben wird.

⁴⁹⁶ Beispielhaft soll hier das Unternehmen "Yahoo" genannt werden, das unter gleichnamiger Internet-Adresse "www.yahoo.de" eine Suchmaschine betreibt. Im November 1998 wurde der Börsenwert von "Yahoo" mit US \$ 42 Milliarden beziffert. FAZ vom 24.11.98.

⁴⁹⁷ Erwähnenswert ist hier insbesondere der Verkauf der Internet-Adresse "www.wallstreet.com" für US \$ 1 Million an ein Online-Casino. FAZ vom 06.05.99. ⁴⁹⁸ Vgl, Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1887; Wegner, CR 4/99, 250, 257.

Die Blockade des Internetauftritts muß sich spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entschließungsfreiheit richten⁴⁹⁹. Sofern eine Internet-Domain in der Absicht registriert wird, diese zu verkaufen oder zu vermarkten, und kein sachlicher Grund für die Registrierung vorliegt, ist ein betriebsbezogener Eingriff gegeben. Die Blockade einer Internet-Domain hat nämlich zur Folge, unternehmerische Entschließungsfreiheit, zumindest im Hinblick Internet-Auftritt. als mögliche Werbestrategie einen beeinträchtigt wird. Dies gilt nach einer Ansicht im Schrifttum jedenfalls dann, wenn entsprechende Marketingkonzepte bereits umgesetzt waren⁵⁰⁰. Eine solche Einschränkung ist jedoch nicht sinnvoll. Denn die unberechtigte Registrierung einer Internet-Adresse kann insbesondere bei Unternehmen des E-Commerce den Beginn der gewerblichen Betätigung erheblich erschweren bzw. komplett verhindern. Daher muß es zur Bejahung der Betriebsbezogenheit eines Eingriffs ausreichen, wenn durch eine Blockade der Zugang zur gewerblichen Betätigung verhindert wird. 501. Folglich kommt es auf das Erfordernis der zumindest ansatzweisen Umsetzung eines Konzepts für den Internet-Auftritt nicht an⁵⁰².

II. Rechtsschutz aus § 826 BGB

Sofern Domain-Namen in sittenwidriger Weise registriert und genutzt werden, um anderen vorsätzlich Schaden zuzufügen, ergeben sich aus § 826 BGB Abwehransprüche.

1. Anwendungsbereich

⁵⁰⁰ Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1887.

⁵⁰² Ebenso Wegner, CR 4/99, 250, 257.

_

⁴⁹⁹ Palandt-Thomas, § 823, Rn. 21.

Vgl. MünchKomm-Mertens, § 823 Rn, 486 m. w. N.

§ 826 BGB hat die Funktion eines Auffangtatbestands zum Schutz allgemeiner materieller oder ideeller Interessen und ist neben den Schutzvorschriften der §§ 14, 15 MarkenG, § 12 BGB, §§ 1, 3 UWG sowie § 823 Abs. 1 BGB ergänzend anwendbar⁵⁰³. § 826 BGB Eigenständige Bedeutung gewinnt bei Benutzungshandlungen außerhalb des geschäftlichen Verkehrs, auch in den Fällen, in denen aufgrund Branchenverschiedenheit das Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses verneint wird sowie in Fällen, in denen keine Interessenverletzung gemäß § 12 BGB vorliegt.

2. Voraussetzungen

Die Norm des § 826 BGB setzt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung voraus. Die Sittenwidrigkeit ist aus Inhalt, Zweck, Beweggrund oder Gesamtcharakter der Registrierung und/oder Verwendung einer Internet-Adresse zu entnehmen⁵⁰⁴. Dabei kann das nach den Umständen des Einzelfalls zu treffende Urteil der Sittenwidrigkeit maßgeblich von den subjektiven Beweggründen des Domain-Inhabers beeinflußt werden. Eine sittenwidrige Handlung kann daher angenommen werden, wenn ein Domain-Name in Behinderungsabsicht registriert wird⁵⁰⁵. Die bezweckte Sperrwirkung macht das Verhalten anstößig⁵⁰⁶. Nicht selten wird die Sittenwidrigkeit einer Domain-Registrierung bereits daraus zu schließen sein, daß der Domain-Inhaber sich eine Vielzahl von Internet-Domains hat registrieren lassen und diese den Inhabern der entsprechenden Zeichen zum Erwerb anbietet⁵⁰⁷. Darüber hinaus kann auch ein übertriebenes Festhalten an einem Domain-Namen ohne sachlichen Grund die Sittenwidrigkeit einer Handlung begründen. Diese Auffassung vertrat auch das LG Berlin in der

⁵⁰³ Vgl. Palandt-Thomas, § 826 BGB, Rn. 19.

506 BGH MDR 69, 733; Palandt-Thomas, § 826 Rn. 56.

vgf. 1 alandt-Thomas, § 820 BGB, Rh. 17.

Sold Grundsätzlich zur Bestimmung der Sittenwidrigkeit siehe Palandt-Thomas § 826 Rn.

^{3. 505} Vgl. Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 660.

⁵⁰⁷ Vgl. Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 414 Rn. 77; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S.

Entscheidung "esotera.de"⁵⁰⁸. Es handelt sich hierbei um die bisher einzige gerichtliche Entscheidung in Deutschland zu § 826 BGB.

Ein weiterer Anwendungsfall des § 826 BGB dürfte gegeben sein, wenn Domain-Inhaber negative Propaganda über Unternehmen oder Personen durch gleichnamige Internet-Adressen verbreiten. Die Verwendung eines Unternehmenskennzeichens als Domain-Name zu diesem Zweck ist sittenwidrig i. S. d. § 826 BGB, wobei im Einzelfall die Grundsätze der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 GG) zu beachten sind⁵⁰⁹. Eine andere Beurteilung ist angebracht, wenn eine Vereinigung nicht gezielt gegen ein Unternehmen vorgeht und zudem sachliche Gründe für die Wahl des Domain-Namens anführen kann. Beispielhaft ist hier die Verbrauchervereinigung "Consumer Assistance Mediation Link" zu nennen. Ihre Website ist unter "www.camel.com" zu finden.

In subjektiver Hinsicht verlangt § 826 BGB zumindest einen bedingten Schädigungsvorsatz⁵¹⁰. Nicht erforderlich ist das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit. Es reicht, daß der Domain-Inhaber die Umstände gekannt hat, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen. Häufig läßt sich aus der Art und Weise, in der sich das sittenwidrige Verhalten kundgibt, folgern, ob der Domain-Inhaber vorsätzlich gehandelt hat oder nicht. Insbesondere das Kaufangebot gegenüber dem Kennzeichenund/oder Namensinhaber ist ein Indiz für das Vorliegen von Schädigungsvorsatz. Aber auch die Sperrung eines Domain-Namens über einen längeren Zeitraum, ohne eigene Nutzungsabsicht, so wie im Fall "esotera.de", kann einen Rückschluß auf die Schädigungsabsicht zulassen⁵¹¹.

⁵¹¹ Vgl. Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 661.

^{510;} Gabel, a. a. O., S. 324; Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1886; Kur, CR 6/96, 325, 327.

LG Berlin, Urt. v. 30.10.97 - esotera.de, www.online-recht.de/vorent.html.

⁵⁰⁹ Vgl. Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 364.

⁵¹⁰ Palandt-Thomas, § 826 Rn. 10.

Als Schaden wird einerseits die nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage des Verletzten angesehen⁵¹². Doch auch die Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses gilt als Schaden i. S. d. § 826 BGB. Darunter fällt auch die Verwertung von Bemühungen, die zur Schaffung bestimmter Kennzeichen angewendet wurden⁵¹³.

F. Rechtsschutz aus § 37 Abs. 2 HGB

Gemäß § 37 Abs. 2 HGB kann der Gebrauch einer dem Verwender nicht zustehenden Firma als Internet-Domain im Wege der Klage unterbunden werden, wenn dadurch der Berechtigte in seinen Rechten verletzt wird⁵¹⁴. Da der Regelungsbereich des § 37 Abs. 2 HGB jedoch auf die Sicherung des registerrechtlichen Zwecks, nämlich dem öffentlichen und rechtspolizeilichen Interesse an korrekter Firmenführung, beschränkt wird⁵¹⁵, ist die Vorschrift in sachlicher als auch in örtlicher Hinsicht weniger umfassend als der Rechtsschutz nach § 12 BGB und § 15 MarkenG. Beispielsweise müssen nach § 30 Abs. 1 HGB sowohl der Verletzer als auch der Firmeninhaber am gleichen Ort ansässig sein. Für das globale Medium Internet werden sich daher selten Fälle ergeben, in denen § 37 Abs. 2 HGB relevant wird⁵¹⁶. Soweit jedoch § 37 Abs. 2 HGB anwendbar ist, beurteilt sich Zulässigkeit der Verwendung eines Zeichens als Internet-Domain nach den Beurteilungsmaßstäben des MarkenG⁵¹⁷.

G. Rechtsfolgen

_

⁵¹² Palandt/Heinrichs, Vorbem v. § 249 Rn. 8.

⁵¹³ BGH GRUR 86, 74, 76 - Schamrock III; NJW 1967, 493, 495 - Siroset.

⁵¹⁴ Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97– deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 14.

⁵¹⁵ Staub, § 37 Rn. 1.

⁵¹⁶ Ebenso Wegner, CR 4/99, 250, 254.

⁵¹⁷ Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 365.

Soweit durch die Registrierung und/oder Nutzung von Namen und Kennzeichen als Domain-Namen die Anspruchsvoraussetzungen der Schutzrechte des MarkenG, des BGB, des UWG und/oder des HGB erfüllt sind, stehen dem Inhaber dieser ausschließlichen Rechte unterschiedliche Ansprüche zu.

I. Unterlassungsanspruch

Zur Abwehr künftiger Beeinträchtigungen steht dem verletzten Namens- bzw. Kennzeicheninhaber ein Anspruch gegen den Domain-Inhaber zu, es zu unterlassen, die streitgegenständliche Bezeichnung als Domain-Namen zu registrieren und/oder zu benutzen bzw. registrieren und/oder benutzen zu lassen. Für Marken und geschäftliche Bezeichnungen folgt dieser Anspruch aus § 14 Abs. 5 MarkenG bzw. § 15 Abs. 4 MarkenG, für Namen und namensartige Kennzeichen aus § 12 Satz 2 BGB, für Firmenbezeichnungen aus § 37 Abs. 2 HGB. Sofern Vorschriften des UWG greifen. ergibt sich der Unterlassungsanspruch auch aus den §§ 1 und 3 UWG. Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bzw. die Nutzung eines Domain-Namens in sittenwidriger Schädigungsabsicht werden gemäß § 823 Abs. 1 BGB analog bzw. § 826 BGB jeweils i. V. m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog unterbunden.

Voraussetzung für das Eingreifen des Unterlassungsanspruchs ist stets, daß eine hinreichend konkrete Verletzung entweder als Wiederholungsgefahr oder als Erstbegehungsgefahr droht. Sofern ein Schutzrechtsverstoß bereits begangen wurde, besteht nach ständiger Rechstpechung eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr, an deren Widerlegung hohe Anforderungen gestellt werden. Für vorbeugende Unterlassungsansprüche werden Indizien zur Begründung einer

hinreichend konkreten Verletzungsgefahr herangezogen. Welche Indizien dabei ausschlaggebend sind, wurde oben A. I. erörtert.

Erinnert sei hier noch einmal an eine Besonderheit, die das Domain-Namen-System bedingt. Aufgrund der Tatsache, daß im Internet anders als im Firmenrecht ein Nebeneinander identischer Domain-Namen für unterschiedliche Geschäftsbereiche ausgeschlossen ist, ist eine auf bestimmte Geschäftsbereiche beschränkte Unterlassungsverpflichtung nicht möglich. Daher wird Unterlassungsverpflichtung (wie auch eine eine Beseitigungsverpflichtung) immer unabhängig von der Branche auf den Verzicht der Internet-Domain insgesamt lauten. Die Nutzung von Domain-Namen im Internet ist des weiteren nicht auf ein bestimmtes Territorium beschränkbar. Folglich bewirkt ein Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch nicht lediglich, daß die Nutzung der streitgegenständlichen Bezeichnung in Deutschland untersagt wird. Vielmehr wird durch den Unterlassungsanspruch die weltweite Verwendung als Domain-Namen unter einer TLD ausgeschlossen. Insoweit besteht ein Widerspruch zu dem das Territorialitätsprinzip, den gewerblichen Schutzrechten immanent ist. Zur Lösung solcher Konflikte siehe gleich unter H...

II. Beseitigungsanspruch

Neben dem Unterlassungsanspruch haben die Namens- und Kennzeicheninhaber einen dahingehenden Anspruch, daß die Domain-Inhaber gegenüber der DE-NIC e.G. in die Löschung der streitgegenständlichen Internet-Domains einwilligen.

Bislang haben die Gerichte in der Mehrzahl der Fälle den Anspruch auf Einwilligung in die Beseitigung nach den §§ 14, 15 MarkenG (i. V. m. § 18 Abs. 3 MarkenG) i. V. m. § 1004 BGB analog⁵¹⁸ bzw. nach den §§ 1, 3 UWG i. V. m. § 1004 BGB analog

⁵¹⁸ Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 229; LG Frankfurt

gewährt. Sofern die Schutzvorschriften des MarkenG sowie des UWG greifen, ergibt sich dieser Anspruch jedoch unmittelbar aus den §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG, 1 und 3 UWG. Entgegen des Wortlautes der Normen, die nur einen Unterlassungsanspruch gewähren, bedarf es für den Beseitigungsanspruch nicht des Rückgriffs auf § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog. Im Internet besteht nämlich die Besonderheit, daß der Unterlassungsanspruch den fortwährenden Störungszustand nicht beseitigt, der durch die Registrierung der Internet-Domain geschaffen wurde. Denn der Berechtigte wird dadurch nicht in die Lage gesetzt, sein Zeichen im Internet zu nutzen; die Blockade des Domain-Namens bleibt ja bestehen. Für solche Fälle, in denen die Nichtbeseitigung gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist, läuft aber nach der Rechtsprechung des BGH der Beseitigungs- mit dem Unterlassungsanspruch parallel⁵¹⁹. Mithin sind die marken- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften direkt anzuwenden.

Bei Namensrechtsverletzungen nach § 12 BGB ist der Beseitigungsanspruch explizit in Satz 1 der Vorschrift erwähnt. Soweit deliktsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften die Anspruchsgrundlage bilden, muß § 1004 Abs. 1 BGB analog herangezogen werden, um Beseitigungsansprüche zu begründen⁵²⁰.

III. Schadensersatz

Soweit Schutzrechtsverletzungen vorsätzlich bzw. fahrlässig weiteren begangenen wurden, kommen des Schadensersatzansprüche in Betracht. Für Kennzeichenverletzungen folgt dies den aus

⁵²⁰ Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 14.

a. M., Urt. v. 10.9.97 - lit.de, a. a. O.(Rn.133), S. 976, LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - eltern.de, S. 6 in www.netlaw.de/urteile.

⁵¹⁹ BGH GRUR 1993, 556, 558 - TRIANGLE, Vgl. auch Ingerl/Rohnke Vor §§ 14- 19 Rn. 14.Für das Wettbewerbsrecht siehe Baumbach-Hefermehl Einl ÚWG Rn. 307.

§§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 5 MarkenG, für Namensverletzungen aus § 12 BGB i. V. m § 823 Abs. 1 BGB analog i. V. m. den §§ 249 ff BGB, für Wettbewerbsverletzungen aus den §§ 1 und 3 UWG. Bei einem Eingriff in den Gewerbebetrieb ergibt sich der Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 analog i. V. m. den §§ 249 ff. BGB, bei Handlungen in sittenwidriger Schädigungsabsicht aus § 826 BGB i. V. m den §§ 249 ff BGB.

Als Schadensersatz kann die Einwilligung des Domain-Inhabers in die Löschung der unberechtigt registrierten Internet-Adresse verlangt werden⁵²¹. Gemäß § 249 Satz 1 BGB ist nämlich durch Naturalrestitution der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist darin zu sehen, daß eine Internet-Adresse vorsätzlich bzw. fahrlässig registriert wurde. Ohne die Registrierung, hätte der Berechtigte die streitbefangene Internet-Adresse für sich in Anspruch nehmen können. Mithin wird durch die Löschung der Zustand wiederhergestellt, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde.

Neben dem Anspruch auf Naturalrestitution schuldet der unberechtigte Domain-Inhaber auch Ersatz für sämtliche Schäden, die durch die Registrierung und den Gebrauch der umstrittenen Internet-Adresse entstanden sind. Dazu gehören u. a. die Kosten der Rechtsverfolgung.

IV. Auskunftsanspruch

Zur Vorbereitung der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs besteht gemäß § 19 MarkenG sowie gemäß § 1 UWG i. V. m. § 249 BGB die Möglichkeit, gegen den Domain-Inhaber Auskunftsansprüche geltend zu machen.

⁵²¹ Vgl. LG Lüneburg, Urt. 21.1.97 - celle.de, a. a. O.S, 6; LG Berlin, Urt. v. 30.10.97 -

Beispielsweise kann Auskunft darüber verlangt werden, ab welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und in welchen Medien Benutzungshandlungen stattgefunden haben⁵²².

V. Übertragungsanspruch

In Rechtsprechung und Schrifttum ist umstritten, ob, und wenn ja aus welcher Anspruchsgrundlage, dem Berechtigten gegen den Domain-Inhaber ein Anspruch zusteht, gegenüber der DE-NIC e. G. in die Übertragung der streitgegenständlichen Internet-Domain zugunsten des Berechtigten einzuwilligen.

1. Teile der Rechtsprechung

Bisland einige Entscheidungen ergangen, Anspruchsstellern die begehrte Einwilligung zur Übertragung der Internet-Domain zugesprochen wurde. Die Urteilsbegründungen fallen dabei unterschiedlich aus.

Der erste Fall, in dem ein Übertragungsanspruch gewährte wurde, ist die "juris.de"-Entscheidung des LG München I⁵²³. Nach Ansicht des Gerichts konnte die Klägerin von der Beklagten aus ihrem Schadensersatzanspruch nach § 12 BGB i. V. m. § 823 I BGB die Einwilligung in die Übertragung der Internet-Adresse "juris.de" verlangen. Denn unter den gegebenen organisatorischen Abläufen von DE-NIC e. G. stelle der Anspruch auf Einwilligung in die Übertragung der Intenet-Domain die einfachste Form dar, die Klägerin so zu stellen, wie sie gestanden hätte, wenn nicht ihre Anmeldung von "juris.de" an der schon bestehenden Eintragung dieser Adresse für die Beklagte gescheitert wäre⁵²⁴. Dem LG München I folgend, gelangen auch das LG Hamburg in der

esotera, de, a .a .O., S. 4.

⁵²² Vgl. OLG München, Urt. v. 25.3.99 - shell.de, a. a. O.(Rn.361)., S. 956; LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 16.

⁵²³ LG München I, Urt. v. 15.1.97 - juris.de, a. a. O.(Rn.325).

⁵²⁴ LG München I, Urt. v. 15.1.97 - juris.de, a. a. O.(Rn.325), S. 974.

Entscheidung "eltern.de"⁵²⁵, das LG Köln in seinem Urteil zur Domain-Adresse "zivildienst.de"⁵²⁶ sowie Poeck⁵²⁷ zur Ansicht, daß den Berechtigten ein Anspruch auf Einwilligung in die Übertragung als Schadensersatz zusteht.

Neben diesen Entscheidungen sind im Anschuß an den Fall "krupp.de" des LG Bochum⁵²⁸ mehrere Urteile ergangen, in denen die Zustimmung zur Übertragung der Internet-Domain aus dem wurde⁵²⁹. Beseitigungsanspruch hergeleitet Nach der übereinstimmenden Meinung Gerichte die der hatten Anspruchsteller auch einen dahingehenden Anspruch, die rechtswidrige Einwirkung in ihr Namens- und/oder Markenrecht durch geeignete Maßnahmen für die Zukunft zu beseitigen. Dies könne auch dadurch geschehen, daß die Beklagte der künftigen Nutzung der Domain durch den Kläger zustimme, mithin in die Übertragung derselben einwillige⁵³⁰.

Einen dritten Begründungsweg hat das OLG München, in der eingeschlagen⁵³¹. "shell.de" Nachdem Entscheidung die Vorinstanz den Antrag der Klägerin noch abgelehnt hatte, den Beklagten zu verurteilen, Zug-um-Zug gegen Erstattung der Registrierungskosten gegenüber der DE-NIC e. G., in die Umschreibung des Domain-Namens "shell.de" auf die Klägerin einzuwilligen, hat das OLG München diesem Antrag zugestimmt. Hintergrund, daß die dem Vor mit zusammenhängenden Fragen gesetzlich noch nicht geregelt sind, Begründung Übertragungsanspruchs hat zur eines vergleichbare gesetzlich geregelte Fälle herangezogen. Zum

⁵²⁵ LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - eltern.de, www.netlaw.de/urteile.

⁵²⁶ LG Köln, Urt. v. 28.5.98 - 15 O 15/98 - zivildienst.de, NJW-RR 98, 629.

⁵²⁷ Schwarz/Poeck, 4-2..2. S. 32.

⁵²⁸ LG Bochum, Urt. v. 24.4.97 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96).

⁵²⁹ Vgl. LG Frankfurt a. M., Urt. v. 10.9.97 - lit.de, a. a. O.(Rn.133), S. 976; LG Bochum, Urt. v. 27.10.97 - hellweg.de, www.netlaw.de; LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - eltern.de.

⁵³⁰ Vgl. LG Frankfurt a. M., Urt. v. 10.9.97 - lit.de, a. a. O.(Rn.133), S. 976; LG Bochum, Urt. v. 27.10.97 - hellweg.de, www.netlaw.de; LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - eltern.de.

einen hat es dabei die unberechtigte Domain-Registrierung mit dem durch § 894 BGB geregelten Fall verglichen, wonach bei Unrichtigkeit des Grundbuchs derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt sei, die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuches von demjenigen verlangen könne, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen werde. So wie der Grundbuchstand mit der Rechtslage nicht im Einklang stehe, treffe dies auch auf die Registrierung eines unberechtigten Domain-Inhabers zu. Des weiteren hat das OLG München eine Parallele zur gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 PatG gezogen. § 8 Abs. 1 Satz 2 PatG regele den Fall, daß dann, wenn die Anmeldung bereits zum Patent geführt habe, der Vindikationsberechtigte vom Patentinhaber die Übertragung des Patents verlangen könne. Denn lediglich ein Verzicht des zu Unrecht eingetragenen könne für den Erfinder den Verlust der ihm zustehenden Priorität verhindern⁵³².

2. Teile der Rechtsprechung und des Schriftums

Auf die Berufung des Beklagten hat das OLG Hamm die Entscheidung des LG Bochum zur Internet-Adresse "krupp.de" dahingehend abgeändert, daß § 12 BGB der Klägerin keinen Anspruch gegen den Beklagten gewähre, die Zustimmung in die Übertragung der Domain-Adresse "krupp.de" zu verlangen. Denn der Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch des § 12 BGB hätten nur zur Folge, daß der Verletzer den Störungszustand nicht aufrechterhalten dürfe. Aus selbiger Vorschrift folge aber nicht eine dahingehende Mitwirkungspflicht des Störers, auf eine Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten hinzuwirken⁵³³. Der Ansicht des OLG Hamm folgen sowohl das LG München I in

⁵³¹ OLG München, Urt. v. 25.3.99 - shell.de, a. a. O.(Rn.361).(Rn. 361).

OLG München, Urt. v. 25.3.99 - shell.de, a. a. O.(Rn.361).(Rn.361), S. 960.
 OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96), S. 7. Ebenso Strömer,
 Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - eltern.de, S.1; Bettinger, Anmerkung zu
 OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98, S. 244.

der Entscheidung "shell.de"⁵³⁴ als auch Stimmen innerhalb des Schrifttums⁵³⁵.

3. Stellungnahme

Die Ansichten unter 1. können nicht überzeugen. Mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 MarkenG geregelten rechtswidrigen Anmeldung oder Eintragung einer Agentenmarke ist ein Übertragungsanspruch im MarkenG nicht vorgesehen. Er kann auch nicht aus dem Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch hergeleitet werden. Denn wie das OLG Hamm zu Recht feststellt, gehen der Unterlassungs- bzw. Löschungsanspruch nur dahin, die bestehenden Rechte nicht mehr zu verletzen. Dazu gehört aber nicht die Herausgabe der Internet-Adresse.

Auch unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten kann die Einwilligung in die Übertragung eines Domain-Namens nicht verlangt werden. Nach § 249 Satz 1 BGB ist der Zustand wieder herzustellen, der ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand bestehen würde. In den hier relevanten Fällen besteht der zum Ersatz verpflichtende Umstand in der unberechtigten Registrierung des Internet-Domains. Ohne die unberechtigte Registrierung könnte die Domain-Adresse von Jedermann registriert werden. Sie wäre also noch nicht im Besitz des Schadensersatzberechtigten. Folglich können Domain-Inhaber allenfalls dazu verpflichtet werden, auf den Domain-Namen wieder zu verzichten bzw. diese löschen zu lassen. Müßten sie in die Übertragung des Domain-Namen einwilligen, bekäme der Schadensersatzberechtigte mehr, als er ohne den Verstoß hätte⁵³⁶. Daher sind Domain-Inhaber nicht verpflichtet, ihrerseits dafür zu sorgen, daß der Namens- und

⁵³⁴ LG München I, Urt. v. 27.05.98 - shell.de, a. a. O.(Rn.361).

⁵³⁵ Strömer, Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 – eltern.de, S.1; Bettinger, Anmerkung zu OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98, S. 244.

⁵³⁶ Vgl. Strömer, Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98, S. 1.

Kennzeicheninhaber statt ihrer die umstrittene Internet-Adresse erhält.

Der Versuch des OLG München, einen Vergleich zwischen der im Falle Rechtslage des Beklagten des unrichtigen Grundbucheintrags bzw. der unberechtigten Patentanmeldung und der unberechtigten Registrierung eines Domain-Namens zu ziehen, kann nicht recht überzeugen. Die Urteilsbegründung erscheint allzu sehr konstruiert und ergebnisorientiert. Denn es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Sachverhaltskonstellationen. Während der Beeinträchtigte im Fall des unrichtig eingetragenen Grundbuchs, bedingt durch das in § 39 GBO statuierte Voreintragungsprinzip, nicht ohne die Mitwirkung des Voreingetragenen eine Korrektur des Grundbuchs zu seinen Gunsten erreichen kann, wird die streitgegenständliche Internet-Domain bereits durch den regelmäßig vorliegenden Löschungsanspruch wieder frei. Dann liegt es aber allein an dem Berechtigten, dafür zu sorgen, daß er als Domain-Inhaber eingetragen wird. Seine Eintragung findet letztendlich aber ohne Mitwirkung des ursprünglichen Domain-Inhabers statt. Aus dem gleichen Grund hinkt auch der Vergleich zum Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 PatG. Im Gegensatz zum Vindikationsberechtigten kann der Kennzeicheninhaber bzw. sonstige Berechtigte die ihm zustehende formale Rechtsposition der Domain-Registrierung auch ohne die Zustimmung zur Übertragung verlangen. Somit kann allein die Tatsache, daß weder der Stand des Grundbuchs bzw. der Patentrolle noch die Registrierung des unberechtigten Domain-Inhabers mit der Rechtslage im Einklang steht, einen Anspruch auf Einwilligung in die Übertragung begründen.

In der Praxis kann für Kennzeicheninhaber und sonstige Berechtigte die Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten unangenehme Konsequenzen haben, beispielsweise wenn der Domain-Inhaber die Internet-Domain zwischenzeitlich an Dritte weiterüberträgt. Dies wird von Domain-Inhabern immer wieder versucht. Einerseits um die eigene Passivlegitimation im Prozeß auszuschießen, andererseits um den eigenen Forderungen nach entgeltlicher Übernahme der Domain Nachdruck zu verleihen⁵³⁷. Um dieser Gefahr vorzubeugen, ist darauf zu achten, möglichst vor Einleitung rechtlicher Schritte den inanspruchgenommenen Domain-Namen bei der DE-NIC e. G. mit einem sog. "Wait-Eintrag" zu belegen. Auf diese Weise können Änderungen an den Inhaberdaten verhindert werden.

H. Internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht

Im Internet existieren keine Ländergrenzen. Es besteht für Internet-Informationsanbieter noch keine technisch ausgereifte Möglichkeit, den Zugriff auf bestimmte Länder zu beschränken⁵³⁸. Jede Internet-Adresse kann von jedem Computer mit Zugang zum Internet aus angesteuert werden. Für Internet-Nutzer macht es deshalb keinen Unterschied, ob die abgerufene Information von einem nahegelegenen Server oder von einem anderen Kontinent aus eingespielt wird⁵³⁹. Folge dieser durch das Internet erreichten Vernetzung ist, daß Internet-Informationsanbieter damit rechnen müssen, aufgrund der Verwendung eines Domain-Namens in ausländischen Foren wegen Verletzung dort bestehender Kennzeichenrechte in Anspruch genommen zu werden. Denn es kann vorkommen, daß ein Domain-Name in einem Land problemlos existieren kann, während es in anderen Ländern mit Schutzrechten kollidiert. Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche gegen in- oder ausländische

Lediglich bei Absatzhandlungen über das Internet kann beim vorherigen Vertragsschluß mit Kreditkartenüberprüfung und/oder Paßwortvergabe für den Datenbankzugriff eine persönliche Identifizierung des Vertragspartners erfolgen und damit der Ausschluß von Internetnutzern aus Staaten mit kollidierenden Kennzeichenrechten ermöglicht werden.

⁵³⁷ Vgl. die Entscheidungen LG Köln, Urt. v. 17.12.97 – kerpen.de, a. a. O.(Rn.92), S. 2; LG Düsseldorf, Urt. v. .4.4.97 – epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 226; LG Düsseldorf, Urt. v. 30.9.97 – ufa.de, a. a. O.(Rn.109), S. 2.

Domaininhaber vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden können und gegebenfalls welches Recht anzuwenden ist.

I. Zuständigkeit der deutschen Gerichte

Sofern in- bzw. ausländische Domain Inhaber ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind deutsche Gerichte gemäß den §§ 12, 13, 17 ZPO sowie § 24 Abs. I UWG für alle Klagen zuständig. Da bei internationalen Kennzeichenkonflikten der Domain-Inhaber regelmäßig weder seinen Sitz, noch seine Niederlassung oder sein Vermögen im Inland hat, sind die deutschen Gerichte nur dann international zuständig, wenn der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung eröffnet ist.

Im Verhältnis zu den meisten europäischen Staaten regelt Art. 5 Nr. 3 des Brüsseler bzw. des Luganer Übereinkommens die internationale Zuständigkeit. Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Orts verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Obwohl Art. 5 Nr. 3 lediglich von dem Ort spricht, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, hat der EuGH klargestellt, daß dem Kläger das Wahlrecht zusteht, ob er am Handlungs- oder am Erfolgsort gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen will⁵⁴⁰.

Im Verhältnis zu allen anderen Staaten regeln § 24 Abs. 2 UWG und § 32 ZPO neben den §§ 12, 13, 17 ZPO die internationale

 ⁵³⁹ Vgl. Hoeren, NJW 98, 2849, 2850.
 540 EuGH NJW 1977, 493 ff.

Zuständigkeit der deutschen Gerichte⁵⁴¹. Nach § 32 ZPO bzw. § 24 Abs. 2 UWG ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen, zu denen auch die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zählt⁵⁴², das Gericht des Begehungsorts zuständig. Dabei ist Begehungsort i. S. d. Norm sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, wobei nach ständiger Rechtsprechung ausreicht, wenn wenigstens ein Teilakt der Verletzungshandlung begangen worden ist⁵⁴³. Handlungsort ist der Ort, an dem aktives Tun Einfluß auf die Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals gehabt hat oder hätte haben können⁵⁴⁴. Mit dem Erfolgsort soll ein Gerichtsstand an jedem Ort gegeben sein, an dem der tatbestandsmäßige Verletzungserfolg eingetreten ist⁵⁴⁵.

Bei Fällen mit Bezug zum Internet ist Handlungsort, der Ort, an dem die Homepage unterhalten und/oder der Server steht⁵⁴⁶. Sofern zur Begründung des internationalen Gerichtsstands auf den Handlungsort abgestellt wird, könnte die Gerichtszuständigkeit einfach umgangen werden, indem der Server und die reale Einrichtung der Homepage aus Deutschland verlagert würde⁵⁴⁷. Daher ist bei Domain-Namen-Streitigkeiten auf den Erfolgsort abzustellen. Das LG Berlin hat in der Entscheidung "concert-concept.com" seine örtliche Zuständigkeit mit der Begründung angenommen, die streitgegenständliche Domain sei auch in Berlin abruf- und wahrnehmbar, so daß auch dort ein Verletzungserfolg i. S. d. des § 32 ZPO eintrete. Damit folgt das LG Berlin den in der Tampax-Entscheidung des BGH aufgestellten Grundsätzen zur Bestimmung der Reichweite der internationalen

⁵⁴¹ Es ist h. M. und ständige Rechtsprechung des BGH, daß § 32 ZPO neben der örtlichen auch die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte regelt. Vgl. BGH NJW 1980, 1224, 1225; BGH NJW 1990, 1553, 1554.

⁵⁴² Baumbach-Hefermehl, § 24, Rn. 6.

⁵⁴³ BGH NJW 1980, 1224, 1225.

⁵⁴⁴ Rüßmann, K & R, 10/98, 422, 423.

⁵⁴⁵ Rüßmann, K & R, 10/98, 422, 423.

⁵⁴⁶ Ubber, WRP 6/97, 497, 502; Wegner CR 11/98, 676, 678.

⁵⁴⁷ Hoeren, MMR 6/98, S. 297 ff.

⁵⁴⁸ LG Berlin, Urt. v. 20.10.1996 – 97 O 193/96 – concert-concept.de/concert-concept.com, www.online-recht.de, S. 4.

Tatortzuständigkeit bei grenzüberschreitenden Pressemedien⁵⁴⁹. In dieser Entscheidung ging es um die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Werbeanzeigen in ausländischen Presseerzeugnissen, die in Deutschland vertrieben wurden. Der BGH bejahte die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach § 32 ZPO, da die Zeitschriften im regelmäßigen Geschäftsbetrieb über die Grenzen gelangten und daher die grenzüberschreitende Wirkung der Werbung für den Werbenden voraussehbar war⁵⁵⁰.

Würde man diese Grundsätze bei Domain-Streitigkeiten stets anwenden, müßten sich ausländische Domain-Inhaber wegen ihrer Zeichennutzung im Internet stets vor deutschen Gerichten und/oder verantworten. sich ein Namenswenn Kennzeicheninhaber dadurch beeinträchtigt fühlt. Und sofern die Gerichte anderer Staaten Gerichtsstandsin und kollisionsrechtlichen Fragen diese Grundsätze übernehmen würden, müßten Internet-Nutzer bei der Auswahl ihrer Domain-Namen und bei der Einrichtung ihrer Homepages (zumindest theoretisch) die Rechtsordnungen sämtlicher Länder der Welt Dann haftungsbegründende berücksichtigen. wären Rechtsverletzungen unausweichlich⁵⁵¹. Das Abstellen auf die technisch mögliche Abrufbarkeit einer Internet-Domain hat mithin zur Folge, daß der deliktische Gerichtsstand im Internet sich zu exorbitanten Gerichtsstand ohne hinreichenden Inlandsbezug entwickelt⁵⁵². Insbesondere in Fällen, in denen die Geschäftstätigkeit des Domain-Namen-Inhabers ihrer Natur nach regional begrenzt ist und keine Gefahr einer Ausdehnung auch ins Ausland hinein besteht, sollte jedoch aus Gründen des Beklagtenschutzes die internationale Zuständigkeit eingeschränkt werden. Doch auch über den Schutz ausländischer Beklagter

⁵⁴⁹ BGH GRUR 1971, 153, 154 – Tampax.

⁵⁵⁰ BGH GRUR 1971, 153, 154 – Tampax; BGH WRP 1977, 487, 488 – Profil.

⁵⁵¹ Kuner, CR 8/96, 453, 456; Wegner, CR 11/98, 676, 680; Bettinger, GRUR Int. 1997, 402, 416

⁵⁵² Vgl. Bettinger/Thum, GRUR Int. 1999, 659, 662 f..

hinaus käme eine Einschränkung der Zuständigkeitsregeln mittelbar auch den deutschen Internet-Informationsanbietern zugute. Denn ausländische Urteile lassen sich gemäß den § 722 ZPO i. V. m. §328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in Deutschland nur dann vollstrecken, wenn die ausländischen Gerichte bei hypothetischer Geltung der deutschen Zuständigkeitsregeln nach den §§ 12 ff ZPO international zuständig gewesen wären. Daher müßten ausländische Urteile, solange die Möglichkeit der technischen Abrufbarkeit zur Begründung der deutschen Tatortzuständigkeit genügt, immer in Deutschland anerkannt und vollstreckt werden 553.

Abgesehen von dem notwendigen Beklagtenschutz und der kaum möglichen Beachtung entgegenstehender tatsächlich Rechte in allen Ländern der Welt ist noch eine weitere Besonderheit des Internets zu beachten. Da der Abruf von Internet-Angeboten, wie oben erläutert, nicht territorial begrenzt werden kann, wirkt sich ein aufgrund einer Kennzeichenverletzung ausgesprochenes Verbot der Nutzung einer Internet-Domain zwangsläufig auch außerhalb des territorialen Geltungsbereichs Zeichens Damit des geschützten aus. wäre Internet-Informationsanbietern die Nutzung des Internets zu Absatz- und Werbezwecken auf Dauer auch in den Ländern verwehrt, in denen die Domain-Namen-Nutzung an sich ohne weiteres möglich ist. Somit ist auch aufgrund der Wirkung eines ausgesprochenen Unterlassungsanspruchs die internationale Tatortzuständigkeit deutscher Gerichte einzuschränken. Nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur besteht hierüber zwar Einigkeit. Uneins ist man jedoch darüber, wie dies zu geschehen hat.

1. Mindermeinung in der Literatur

-

⁵⁵³ Selbstverständlich vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen des § 328 ZPO.

Nach einer Ansicht in der Literatur soll die notwendige Einschränkung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte durch eine an § 23 MarkenG angelehnte normative Einschränkung der zeichenrechtlichen Verletzungstatbestände erfolgen, wofür eine Gesetzesänderung erforderlich sei⁵⁵⁴. Inhalt dieser Gesetzesänderung müsse die Einführung einer für Namen. Marken und geschäftliche Bezeichnungen einheitlich geltenden Schutzschranke sein, nach der die Nutzung eines Zeichens im Internet grundsätzlich freigestellt sei, sofern diese nicht in unlauterer Weise erfolge. Daher der sei inländische Kennzeicheninhaber verpflichtet, die Wahrnehmbarkeit des verwechslungsfähigen Zeichens über das Internet zu dulden, wenn nicht besondere Umstände eine unlautere Handlung Bei der Beurteilung der Unlauterkeit seien begründeten. insbesondere subjektive Unlauterkeitsmomente wie Verwechslungs- oder Täuschungsabsicht, Planmäßigkeit der Anlehnung an ein ausländisches Zeichen und, soweit solche nicht nachweisbar seien, auch das Ausmaß der Identität bzw. die Ähnlichkeit der Zeichen, der Grad der Bekanntheit der Marke sowie der Umfang des geographischen Schutzbereichs des Zeichens außerhalb des inländischen Territoriums relevant.

2. Rechtsprechung und herrschende Ansicht der Literatur

Die bisher ergangene deutsche Rechsprechung⁵⁵⁵ sowie die herrschende Ansicht der Literatur⁵⁵⁶ verweisen auf die Tampax-Entscheidung des BGH⁵⁵⁷ und machen die Bejahung der internationalen Zuständigkeit von dem Vorhandensein eines hinreichenden Inlandsbezugs der Website abhängig. Danach soll

⁵⁵⁵ LG Stuttgart - 17 O 365/97 - steiff.com, a. a. O.(Rn.94); LG Düsseldorf - 34 O 191/96 - epson.de - a. a. O.; LG Braunschweig - 9 O 188/97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)..

⁵⁵⁴ Bettinger/Thum, a. a. O.(Rn. 552), 675 ff; ähnlich Völker/Weidert, WRP 7-8/97, 652, 662.

^{Hoeren WRP 1997, 993, 998; Engel, AfP1996, 220, 226; Dieselhorst, ZUM 1998, 293, 295; Wegner, CR 11/98, 676, 681; Rüßmann, K & R 10/98, 422, 424; Loewenheim/Kur, 325, 375; Omsels, GRUR 1997, 328, 336; Koch, CR 2/99, 121, 124.}

es für das Vorliegen der deutschen Tatortzuständigkeit darauf ankommen, ob das Internet-Angebot und der ihr zugrundeliegende Domain-Name bestimmungsgemäß in Deutschland abrufbar sind. bestimmungsgemäße Abrufbarkeit soll Die dabei unter Zuhilfenahme von Indizien bestimmt werden. Als Indizien werden insbesondere die Modalitäten der Präsentation, die Sprache der Website, die Art der angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Thematik der Homepage, der Ort und Umfang der Werbung für eine Homepage, die Zahl der Zugriffe auf die Website durch inländische Internetnutzer sowie die Verwendung einer geographischen oder thematischen TLD herangezogen⁵⁵⁸. Sofern also die Sprache eine im deutschen Sprachraum gebräuchliche (Fremd-) Sprache ist (insbesondere Englisch), die angebotenen Waren/Dienstleistungen auch für den deutschen Markt bestimmt sind und/oder für die Homepage auch im deutschen Markt geworben wird, spricht eine gewisse Vermutung für die bestimmungsgemäße Verbreitung in Deutschland⁵⁵⁹. Bei Internet-Domains, die unter der TLD ".de" registriert sind, soll stets eine für bestimmungsgemäße Vermutung die Verbreitung in Deutschland sprechen⁵⁶⁰. Denn die Verwendung der TLD ".de" deute darauf hin, daß der Schwerpunkt der geschäftlichen Interessen in Deutschland liege⁵⁶¹. Hingegen soll ein Inlandsbezug dann zu verneinen sein, wenn das Internet-Angebot aufgrund seiner sprachlichen Ausgestaltung nur einen vernachlässigbar kleinen Rezipientenkreis im Inland habe und/oder der Internet-Anbieter durch Zusätze wie "keine Warenlieferung Deutschland" eindeutig zu erkennen gebe, daß er nicht beabsichtige, auch deutsche Internet-Nutzer anzusprechen⁵⁶².

-

⁵⁵⁷ BGH GRUR 1971, 153, 154 – Tampax.

⁵⁵⁸ Vgl. Rüßmann, K & R, 10/98, 422, 424; Loewenheim/Kur, 325, 376; Wegner, CR 11/98, 676, 681.

Vgl. beispielsweise Rüßmann, K & R, 10/98, 422, 424; Loewenheim/Kur, 325, 376.
 Vgl. Ubber, WRP 6/97, 497, 503; Wegner, CR 11/98, 676, 681; Rüßmann, K & R,

⁵⁶¹ Flechsig, ZUM 1996, 705, 707; Loewenheim/Kur, 325, 375; Ingerl/Rohnke, § 14 Rn. 31; Wilmer, CR 1997, 562, 563.

3. Stellungnahme

Der Ansicht unter 2. ist zu folgen. Der Verweis der herrschenden Meinung auf die Tampax-Entscheidung des BGH kann zwar nicht überzeugen. Denn zum einen waren Gegenstand dieser Entscheidung nicht kennzeichenrechtliche sondern wettbewerbsrechtliche Fragen zu Werbeanzeigen in grenzüberschreitenden Medien. Die in der Tampax-Entscheidung aufgestellten Grundsätze können daher nicht ohne weiteres auf die bei Domain-Namen regelmäßig gegebenen Kennzeichenrechtsverletzungen übertragen werden⁵⁶³. Denn im Wettbewerbsrecht wird der territoriale Bezug zu einem bestimmten Land auf kollisionsrechtlicher Ebene durch die Anknüpfung an den Ort der wettbewerbsrechtlichen Interessenkollision aufgelockert. Im Kennzeichenrecht hingegen gilt das Territorialitäts- und Schutzlandprinzip. Zum anderen hatte der BGH nur entschieden, daß die internationale Zuständigkeit aufgrund des voraussehbar regelmäßigen grenzüberschreitenden Geschäftsbetriebs gegeben sei, und nicht wegen gezielter, bestimmungsgemäß auf den Markt ausgerichteter Werbung. deutschen Der Tampax-Entscheidung läßt sich somit keine restriktive Auslegung des zuständigkeitsrechtlichen Begehungsortes entnehmen.

Darüber hinaus ergeben sich aus der materiellrechtlichen Prägung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung prozessuale Besonderheiten, die eine Einschränkung der deutschen Tatortzuständigkeit ermöglichen. Die nur schwer materiellrechtliche Prägung führt nämlich dazu, daß die den Verletzungserfolg begründenden Zuständigkeitstatsachen grundsätzlich immer zugleich auch notwendige Bestandteile der streitgegenständlichen materiellrechtlichen Zeichenverletzungshandlung sind, ihr Vorliegen somit einerseits für die Zuständigkeit und andererseits für die Begründetheit der Klage erforderlich ist

⁵⁶² Vgl. Ubber, a. a. O.(Rn. 55), 503.

(sog. doppelrelevante Tatsachen). Um die Zuständigkeitsprüfung zu entlasten, dürfen doppelrelevante Tatsachen jedoch nicht schon bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage geprüft werden. Insoweit genügt der schlüssige Vortrag des Klägers zum Bestehen der Zuständigkeit. Daher müßten die Gerichte der klägerischen Behauptung, die bestimmungsgemäße Abrufbarkeit liege vor, ohne Möglichkeit der Überprüfung an sich folgen⁵⁶⁴.

Trotz dieser Bedenken kann der Ansicht unter 1. nicht gefolgt werden. Der unter 1. dargestellte Ansatz bleibt zu theoretisch. Sofern nicht die erforderliche Gesetzesänderung tatsächlich umgesetzt ist, werden die deutschen Gerichte die unter 1. erörterten Ansicht in ihren Entscheidungen nicht umsetzen. Letztendlich kommt dem dargestellten Theorienstreit eingeschränkte Bedeutung zu. Hauptsache ist, daß eine internationalen Zuständigkeit Einschränkung der deutscher Gerichte überhaupt stattfindet, unabhängig von der Frage, ob diese dogmatisch richtig erfolgt.

II. Kollisionsrecht

Nach der Klärung der internationalen Zuständigkeit ist noch das anwendbare Recht zu bestimmen. Dazu ist mangels das Sachoder Kollisionsrecht regelnde Staatsverträge das deutsche IPR anzuwenden⁵⁶⁵.

Inhalt und Voraussetzungen der deliktischen Schutzrechte unterliegen dem Recht des Tatortes⁵⁶⁶. Wird die deliktische Handlung in verschiedenen Staaten begangen oder liegen Handlungs- und Erfolgsort in unterschiedlichen Staaten, gelangt das dem Verletzten günstigere Recht zur Anwendung⁵⁶⁷. Bei

566 Baumbach-Hefermehl, § 24, Rn. 6.

⁵⁶³ Vgl. Bettinger/Thum, a. a. O.(Rn. 552), S. 665.

⁵⁶⁴ Vgl. Bettinger/Thum, a. a. O.(Rn. 552), S. 667.

⁵⁶⁵ vgl. Wegner, CR 11/98, 676, 679.

⁵⁶⁷ Palandt-Heldrich, Art. 38 EGBGB Rn. 3.

Immaterialgüterrechten ist indes zu beachten, daß diese nationale, Staat verliehene Rechte sind⁵⁶⁸. Nach von einem sich daher Territorialitätsprinzip bestimmen Inhalt, Voraussetzungen sowie Schutzumfang der Immaterialgüterrechte nach dem Recht des verleihenden Staates (Schutzlandprinzip)⁵⁶⁹. Die territoriale Bindung der Immaterialgüter bewirkt, daß bei deren Verletzung an das Recht des Schutzlandes (lex loci protectionis) ist⁵⁷⁰. anzuknüpfen Sofern also ein Domain-Name bestimmungsgemäß in Deutschland verbreitet wird und in fremde Kennzeichenrechte oder Namen eingreift, ist Deutschland Tatort. In diesem Fall ist das deutsche materielle Recht anwendbar.

I. Haftung der Domain-Vergabestelle

I. Einleitung

Die bisherigen Ausführungen A.- H.. betrafen das rechtliche Verhältnis zwischen den Namens- bzw. Kennzeicheninhabern und den Inhabern von Internet-Domains. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Namens- und Kennzeicheninhaber wegen der Vergabe von Domain-Namen Ansprüche unmittelbar gegen die Domain-Vergabeorganisation geltend machen können, ist bisher noch nicht angesprochen worden. Diese Frage ist auch in Rechtsprechung und Literatur weithin ungeklärt⁵⁷¹. Eine

Madrider Markenabkommen, erhält der Anmelder nach der sog. "Kegel'schen Bündeltheorie" nicht ein einziges nationales, sondern ein Bündel nationaler Schutzrechte. Vgl. v. Bar, Rn. 703 mwN; BGH GRUR Int.. 1998, 427.

⁵⁷⁰ BGH GRUR Int. 1998, 427, 429 f. Somit existieren im Unterschied zum allgemeinen internationalen Deliktsrecht keine Ausnahmen aufgrund gemeinsamen gewöhnlichen

Aufenthalts oder aufgrund Rechtswahl. Auch kann das Günstigkeitsprinzip nicht angewendet werden.

⁵⁶⁸ Selbst wenn ein Immaterialrecht in mehreren Staaten Rechtsschutz genießt, sei es aufgrund Einzelanmeldung oder aufgrund internationaler Anmeldung nach dem

⁵⁶⁹ Fezer, Einl. MarkenG, Rn. 168, 170.

⁵⁷¹ Bisher ist lediglich das Verfahren "ambiente.de" vor dem LG Frankfurt bekannt geworden, in dem ein Urteil zur rechtlichen Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G. ergangen ist (LG Frankfurt, Urt. v. 14.10.98 - 2/06 O 283/98). Diese Entscheidung muß jedoch aufgrund ihrer besonderen Sachverhaltskonstellation als Ausnahmeentscheidung angesehen werden, der keine verallgemeinerungsfähigen Grundsätze entnommen werden können. Die wichtigsten Punkte dieser Entscheidung werden im Rahmen der folgenden Erörterungen angesprochen.

mögliche Haftung der Vergabeorganisation ist jedoch insbesondere aufgrund des zunehmenden internationalen Domainhandels von praktischer Bedeutung⁵⁷². Oftmals sitzen Domain-Inhaber nämlich im Ausland, was zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung rechtskräftiger Urteile oder auch beim Ausgleich der Prozeßkosten führen kann⁵⁷³.

In der folgenden rechtlichen Untersuchung wird die Haftung der Domain-Vergabeorganisation DE-NIC e.G. zunächst anhand des Markengesetzes erörtert. Ergänzend werden das Bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie das Teledienstegesetz berücksichtigt.

II. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur

Die Rechtsprechung hatte bis auf einen (nicht verallgemeinerungsfähigen Ausnahme-) Fall⁵⁷⁴ über die rechtliche Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G. für die Zuweisung von Domains an Dritte noch nicht zu entscheiden. Das LG Mannheim sowie das KG Berlin haben in ihren Entscheidungen jedoch angemerkt, daß gegen eine Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G. der Umstand spreche, daß diese bei der Registrierung von keinerlei inhaltliche Prüfung vornehme und die Domains Verantwortung für rechtliche Folgen aus der Registrierung nach den Vergabebestimmungen beim Anmelder liege⁵⁷⁵.

⁵⁷² Vgl. Wilmer, CR 9/97, 562, 562.

⁵⁷³ Ein Domain-Pirat könnte eine "Vollstreckungsoase" als Standpunkt seines Rechners wählen, womit eine Vollstreckung im Rahmen des EuGVÜ oder aufgrund bilateraler Verträge nicht mehr möglich wäre. Grundsätzlich gilt: Der Anspruchsteller sollte, um Schwierigkeiten bei der Vollstreckung zu vermeiden, neben der Unterlassung der Domain-Nutzung vom ausländischen Anspruchsgegner gleichzeitig auch eine Einwilligung in die Löschung verlangen. Mit der Verurteilung wird die Einwilligung gemäß § 894 I ZPO fingiert. Je nach angerufenem Gericht kann, trotz der oben aufgezeigten dogmatischen Bedenken, auch die Übertragung der eingetragenen Domain verlangt werden. Vgl. Freitag, MA 10/96, 495, 497; Ubber WRP 6/97, 497, 511; Hoeren WRP 11/97, 993, 997.

⁵⁷⁴ LG Frankfurt, Urt. v. 14.10.98 – ambiente.de, WRP 3/99, 366 ff.

_

⁵⁷⁵ LG Mannheim, Urt. vom 08.03.1996 - 7 O 60/96; CR 6/96, 353, 355-heidelberg.de; KG Berlin, Urt. vom 25.03.1997 - 5 U 659/97; NJW 1997, 3321, 3322-concert-

In der Literatur wird die Haftung der DE-NIC e.G. für Schutzrechtsverletzungen Dritter unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird die Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G. bejaht⁵⁷⁶. Andere Stimmen in der Literatur wollen die Haftung der Vergabestelle auf eindeutig gelagerte Fälle beschränken, etwa wenn berühmte Marken offensichtlich von Nichtberechtigten angemeldet werden⁵⁷⁷.

III. Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G.

1. Verantwortlichkeit nach dem Markengesetz

a) Täterschaftliche Verantwortlichkeit nach den §§ 14, 15 MarkenG

Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche von Kennzeicheninhabern gegen die DE-NIC e.G. gemäß § 14 Abs. 5, 6 MarkenG und § 15 Abs. 4, 5 MarkenG kommen nur dann in Betracht, wenn bereits die Registrierung eines Domain-Namens als "Benutzung" einer Marke bzw. geschäftlichen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr anzusehen ist.

Das LG Düsseldorf weist in seinem Urteil vom 04.04.1997 (epson.de) jedoch darauf hin, daß, solange der Domain-Name noch nicht konnektiert ist und für eine Homepage benutzt wird, in der bloßen Registrierung eines Domain-Namens noch keine "Benutzung" im geschäftlichen Verkehr i. S. d. § 14 Abs. 2 MarkenG liegt, da Internet-Nutzern durch Eingabe der

concept.de/.com., NJW 1997, 3321, 3322.

⁵⁷⁶ Nordemann, NJW 1997, 1891, 1896f.; Schwarz/Poeck, 15 ff Völker/Weidert WRP 7-8/97, 652, 661f.; Ubber, WRP 6/97, 497, 511; Hahn/Wilmer, NJW-CoR 8/97, 485, 487; Ernst, BB 1997, 1057, 1061 ohne Begründung; Ingerl/Rohnke vor § 14 Rn. 10 ohne Begründung; Nordemann/Goddar/Tönhardt/Czychowski, CR 11/96, 645, 653 in Analogie zum Urheberrecht.

⁵⁷⁷ Loewenheim/Kur, 325, 373; Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 33ff; Freitag, MA 10/96, 495, 497.

Internet-Adresse kein Homepage-Angebot zugänglich ist⁵⁷⁸. Mithin verwirklicht die DE-NIC e.G. durch die Registrierung eines Domain-Namens nicht die Verletzungstatbestände der §§ 14, 15 MarkenG.

b) Mitverantwortlichkeit aus Gehilfenschaft nach § 830 Abs. 2 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG

Die DE-NIC e.G. kann nicht von Kennzeicheninhabern nach § 830 Abs. 2 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG wegen Beihilfe zu Zeichenverletzungen des Domain-Namen-Anmelders in Anspruch genommen werden. Voraussetzung der Haftung aus Gehilfenschaft wäre nämlich, daß die DE-NIC e.G. bei der Vergabe von Internet-Domains die vorsätzliche Zeichenverletzung eines Anmelders vorsätzlich unterstützt⁵⁷⁹. Einen solchen Vorsatz hat die DE-NIC e.G. nicht.

c) Mitverantwortlichkeit im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG

Eine Haftung der DE-NIC e.G. für die rechtswidrige Vergabe von Internet-Domains kommt aufgrund mittelbarer Verletzung von Kennzeichenrechten im Rahmen der (Mit-) Störerhaftung gemäß § 1004 BGB analog i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG in Betracht.

(1) Die allgemeinen Grundsätze der Rechtsprechung zur Störerhaftung analog § 1004 BGB

Die Grundsätze zur Störerhaftung wurden von der Rechtsprechung in Analogie zu § 1004 BGB zur Schließung von Rechtsschutzlücken entwickelt, die die speziellen

⁵⁷⁸ LG Düsseldorf, Urt. vom 04.04.1997 – 34 O 191/96; CR 3/1998, 165, 166 unter B.I.3)-epson.de; ebenso Bettinger/Freytag, CR, 1/99, 28, 32; zweifelnd Loewenheim/Kur, 325, 372; Ubber, WRP 6/97, 497, 504; Graefe, MA 3/96, 100, 102. ⁵⁷⁹ Vgl Palandt-Thomas, § 830 Rn. 4 zu den Voraussetzungen für die Haftung wegen Behilfe.

Verletzungstatbestände und die Beihilfevorschrift entstehen lassen. Sie gelten inhaltsgleich im Marken- und Wettbewerbsrecht, wechselseitige Bezugnahmen in wie kennzeichenund wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen zeigen⁵⁸⁰. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Abwehransprüche die Möglichkeit des Verletzten verbessert. wurde Rechtsverletzungen vorzugehen. Denn im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB entstehen durch die Begründung der Mitverantwortlichkeit Abwehransprüche auch gegen nicht vorsätzlich an der Rechtsverletzung mitwirkende Personen⁵⁸¹. Anders jedoch als bei direkter Anwendung des § 1004 BGB stellt die Rechtsprechung regelmäßig auf den Handlungsstörer ab und verzichtet auf die Begründung der Haftung des Zustandsstörers⁵⁸².

Als Störer haftet nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich unabhängig von Art und Umfang seines eigenen Tatbeitrags – jeder, der in irgendeiner Weise willentlich und der Herbeiführung adäquat-kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, wobei als Mitwirkung auch die der Unterstützung oder Ausnutzung Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt, sofern der in Anspruch genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte⁵⁸³.

Bei der Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von Störungen wird stets auf bestehende, zumutbare Prüfungspflichten abgestellt. Die Berücksichtigung der

⁵⁸⁰ vgl. BGH Urt. v. 10. Okt. 1996 - I ZR 129/94; WRP 1997, 325, 326f. - Architektenwettbewerb mit Bezugnahme auf BGH Urt. v. 15.01.1957 - I ZR 56/55; GRUR 1957, 352 ff-Pertussin II.

⁵⁸¹ Baumbach-Hefermehl, Einl. UWG Rn. 325

⁵⁸² Bettinger/Freytag, CR 28, 33; a. A. Loewenheim/Kur, 325, 373.

⁵⁸³ Für Fälle der Kennzeichenverletzung: BGH Urt. v. 15.01.1957 - I ZR 56/55, GRUR 1957, 352, 353-Pertussin II; BGH Urt. v. 10.04.1997 - I ZR 3/95, WRP 11/97, 1059, 1060 f.—Branchenbuch Nomenklatur; Loewenheim/Kur, 325, 373; im Wettbewerbsrecht: BGH Urt. v. 10.10.1996 - I ZR 129/94, WRP 4/97, 325, 327-Architektenwettbewerb; BGH Urt. v. 3.11.1994 - I ZR 122/92, GRUR 1995, 62, 64-

Zumutbarkeit dient dem BGH als einschränkendes Korrektiv, mit dem er die unangemessene Ausweitung des Kreises der mithaftenden Personen begrenzen kann, die durch das alleinige Abstellen auf Kausalitätserfordernisse In entsteht. der Entscheidung "Architektenwettbewerb" führt der erste Senat des BGH zur Begrenzung der Störerhaftung aus: "Mit Hilfe der Störerhaftung darf die einen Normadressaten treffende Pflicht nicht über Gebühr auf unbeteiligte Dritte erstreckt werden. Denn bei der Bejahung der Störerhaftung werden notgedrungen Prüfungspflichten vorausgesetzt, deren Einhaltung zur Vermeidung erneuter Inanspruchnahme geboten ist. Dem als Störer in Anspruch Genommenen muß daher ausnahmsweise der Einwand offenstehen, daß ihm im konkreten Fall eine Prüfungspflicht – etwa weil der Störungszustand für ihn nicht ohne weiteres oder aber nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar war - entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nur eingeschränkt zuzumuten sei."584.

In dieser Entscheidung verweist der Senat zugleich auf weitere Entscheidungen aus verschiedenen Sachgebieten, in denen er der Begrenzung der Störerhaftung bereits Rechnung getragen hatte⁵⁸⁵. In der Entscheidung "Betonerhaltung"⁵⁸⁶ verneinte er die Störerhaftung eines ein Gütezeichen verleihenden Instituts mit der Begründung, dieses Institut sei nach **Funktion** Aufgabenstellung weder im Zusammenhang mit der Erteilung der Anerkennung noch danach verpflichtet, die Namensgebung der anerkannten Gütegemeinschaft darauf zu überprüfen, ob sie irreführend im Sinne des § 3 UWG sei und deshalb nicht geführt werden dürfe. Mit Blick auf die Eigenverantwortung der Presse für die redaktionelle Gestaltung der Zeitung oder Zeitschrift verneinte

Betonerhaltung; Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG Rn. 327; Teplitzky, Kap. 14 Rn. 6. S84 BGH Urt. v. 10. Okt. 1996 - I ZR 129/94; WRP 1997, 325, 327f. – Architektenwettbewerb.

⁵⁸⁵ BGH Urt. v. 10. 10. 1996 - I ZR 129/94; WRP 1997, 325, 328-Architektenwettbewerb.

⁵⁸⁶ BGH Urt. v. 3. 11. 1994 - I ZR 122/92; GRUR 1995, 62, 64-Betonerhaltung.

der erste Senat des BGH weiterhin eine wettbewerbsrechtliche Haftung von Unternehmen, die in Anspruch genommen wurden, nachdem von ihnen an die Presse versandte (werbende) Produktinformationen unverändert als redaktionelle Beiträge veröffentlicht worden waren⁵⁸⁷. Schließlich weist er darauf hin, daß die für das Anzeigengeschäft des Zeitungsund Zeitschriftengewerbes entwickelten Grundsätze (auch) Einschränkung der Störerhaftung darstellen. Um die tägliche Arbeit von Presseunternehmen nicht über Gebühr zu erschweren und die Verantwortlichen nicht zu überfordern, bestehe in diesem Sachbereich ebenfalls keine umfassende Prüfungspflicht; vielmehr hafte Presseunternehmen Veröffentlichung für die wettbewerbswidriger Anzeigen nur im Falle grober, unschwer zu erkennender Verstöße⁵⁸⁸.

Letztere Einschränkungen der Störerhaftung wandte der erste Senat des BGH insbesondere auch in der Entscheidung "Suchwort" ⁵⁸⁹ auf dem Gebiet des Kennzeichenrechts an. In dieser Entscheidung verneinte der Senat die Mitverantwortlichkeit des Herausgebers der Gelben Seiten, der im Auftrag von Unternehmen entgeltliche Zusatzeinträge unternahm, die gegen das Kennzeichenrecht eines Dritten verstießen. In einem anderen kennzeichenrechltichen Fall – "Branchenbuch-Nomenklatur" ⁵⁹⁰ - mit fast identischem Sachverhalt stellte der BGH bei der Ermittlung der Prüfungspflichten darauf ab, auf welche Art und Weise die Eintragungen zustande kamen und ob dafür ein Entgelt verlangt wurde.

⁵⁸⁷ BGH Urt. v.18.2.1993 – I ZR 14/91, GRUR 1993, 561, 562-Produktinformation I; Urt. v. 10.3.94 – I ZR 51/92, GRUR 1994, 445, 446f.- Beipackzettel; Urt. v. 30.6.94 – I ZR 167/92, GRUR 1994, 819, 821-Produktinformation II; Urt. v. 18.10.1995 – I ZR 227/93, GRUR 1996, 71, 72f.-Produktinformation III.

 ⁵⁸⁸ BGH, Urt. v. 30.6.1972 – I ZR, GRUR 1973, 203, 204-Badische Rundschau; Urt. v. 26.04.1990 – I ZR 127/88, GRUR 1990, 1012, 1014-Pressehaftung I; Urt. v. 19.3.1992 – I ZR 166/90, GRUR 1993, 53, 54-Ausländischer Inserent; Urt. v. 10.2.1994 – I ZR 316/91,GRUR 1994, 454, 455f.-Schlankheitswerbung; Urt. v. 10.11.1994 – I ZR 147/92, GRUR 1995, 751, 752- Schlußverkaufswerbung II.

⁵⁸⁹ BGH, Urt. v. 30.6.94 – I ZR 40/92, GRUR 1994, 841, 843-Suchwort.

⁵⁹⁰ BGH Urt. v. 10.04.97 – I ZR 3/95, WRP 11/97, 1059, 1060 f. – Branchenbuchnomenklatur.

(2) Anwendung der Grundsätze zur Störerhaftung auf die Vergabepraxis der DE-NIC e.G.

Die den BGH-Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte weisen deutlich sachliche Parallelen zu dem hier zu beurteilenden Sachverhalt der Domain-Vergabe auf. Unter Beachtung der soeben erörterten Rechtsprechung, insbesondere der Tatsache, daß der BGH zur Bestimmung der Zumutbarkeit Prüfungspflichten besonders die sozialen Funktionsund Verantwortungsbereiche der Handelnden berücksichtigt, gilt es nun zu untersuchen, inwieweit Maßnahmen zur Verhinderung von Kennzeichenverletzungen der DE-NIC e.G. zumutbar sind.

(a) Selbständige Kontrolle der DE-NIC e.G. vor Registrierung eines Internet-Domains

Durch die bloße Registrierung eines Domain-Namens wird im Gegensatz zur Eintragung von Kennzeichen in Branchenbüchern noch kein Bezug zu einer Ware oder Dienstleistung hergestellt⁵⁹¹. Objektiv kann somit zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf Ansprüche den §§ 14, 15 MarkenG noch aus keine Verwechslungsgefahr i. S. d. § 14 MarkenG vorliegen. Zwar könnte in der bloßen Registrierung die hinreichend konkrete Gefahr einer Kennzeichenverletzung gesehen werden, die einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch begründen würde. Die DE-NIC e.G. kann jedoch nicht für jede Anmeldung alle bestehenden Unternehmenskennzeichen auf Priorität und Bestand rechtlich untersuchen. Sie hat nämlich die Funktion, Domain-Namen kostengünstig, zuverlässig und schnell zu verwalten und zu vergeben. Die Registrierung der Domain-Namen erfolat automatisch. ohne menschliche Mitwirkung, durch ein

⁵⁹¹ LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.1997 – epson.de, CR 3/98, 165, 166, unter B.I.3.-epson.de

Computerprogramm⁵⁹². Eine andere Art und Weise der organisatorisch Registrierung aufgrund des ist Personalzustands⁵⁹³ und Zahl wegen der hohen an Neuanmeldungen im Monat nicht möglich. Insbesondere eine manuelle Registrierung, die Voraussetzung für die Überprüfung auf Kennzeichenkonflikte, Anmeldungen würde zum Zusammenbruch des Vergabesystems führen⁵⁹⁴.

Der DE-NIC e.G. ist eine selbständige Prüfung der Domain-Namen <u>vor</u> der Registrierung zur Vermeidung eigener Mitverantwortlichkeit für Markenrechtsverstöße Dritter somit weder uneingeschränkt noch auf sog. grobe und unschwer zu erkennende Rechtsverstöße zumutbar. Die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Registrierungen fällt allein in den Verantwortungsbereich des Anmelders⁵⁹⁵.

(b) Überprüfung der Domain-Namen auf Beanstandungen hin

Selbst auf einen konkreten Hinweis hin nach erfolater Registrierung ist der DE-NIC e.G. eine uneingeschränkte Prüfungspflicht nicht zumutbar. Denn auch auf eine konkrete Beanstandung hin müßte sie zur Entscheidung eines Kennzeichenkonflikts eine umfassende rechtliche Prüfung vornehmen. Allein die Berücksichtigung der einem Abmahnschreiben vorgetragenen Feststellungen eines Kennzeicheninhabers würde nicht ausreichen. Vielmehr müßte sie die sich gegenüberstehenden Bezeichnungen auf die Erfüllung der kennzeichenrechtlichen Schutzvoraussetzungen hin überprüfen und etwaige bestehende Kennzeichenrechte und Interessen der Parteien berücksichtigen. Dabei bestünde die Gefahr, daß sie nach Löschung eines Domains von Domain-Inhabern

⁵⁹⁵ vgl. Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 35.

⁵⁹² Siehe zur Vergabepraxis oben 1. Teil C..

⁵⁹³ Die DE-NIC e.G. beschäftigt sechs Mitarbeiter. Siehe oben unter B.

⁵⁹⁴ so auch Freitag, MA 10/96, 495, 497.

Abwehransprüchen belastet wird. Dies würde die an Funktion und Aufgabe orientierten Verantwortlichkeitsbereiche umkehren⁵⁹⁶. Auch der Umstand, daß Registrierungen nur gegen ein Entgelt vorgenommen werden, ändert nichts an dem Umfang der Prüfungspflichten der DE-NIC e.G.. Denn anders als im Anzeigengeschäft der Presse und der entgeltlichen Aufnahme von Zusatzeinträgen in Branchenbüchern, deckt das Entgelt nur die Verwaltungskosten, so daß im Unterschied zu den vorgenannten Fällen keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt⁵⁹⁷.

Ist hingegen die Rechtswidrigkeit einer Registrierung auch für die Mitarbeiter der DE-NIC e.G. als juristische Laien offensichtlich, dann ist es der Vergabeorganisation zumutbar, die Sperrung des Domain-Namens aufzuheben⁵⁹⁸. Bei Marken und geschäftlichen Bezeichnungen kann man dann von einer groben und für die DE-NIC e.G. offensichtlichen Rechtsverletzung ausgehen, wenn berühmte Zeichen mit überragender Verkehrsgeltung identisch übernommen werden, die in allgemeinen Verkehrskreisen Verkehrsgeltung beanspruchen und kein Anzeichen für eine Befugnis des Anmelders besteht⁵⁹⁹. Dies gilt jedoch nicht bei bloßer Bekanntheit eines Kennzeichens i. S. § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG und § 15 Abs. 3 MarkenG sowie bei Verwendung ähnlicher Domain-Namen. Denn die Feststellung der Bekanntheit eines Zeichens sowie die Beurteilung Verwechslungsgefahr sind schwierige Rechtsfragen, die für die Mitarbeiter der Vergabestelle nie offensichtlich sein werden⁶⁰⁰.

In dem oben angesprochenen Fall vor dem LG Frankfurt a. M., "ambiente.de", ist das Gericht zur Ansicht gelangt, aufgrund der von dem Domain-Inhaber eindeutig erklärten Absicht, "jede Handlung zu unterlassen, die dazu führen könnte, daß die

⁵⁹⁶ Loewenheim/Kur, 325, 373; Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 36.

⁵⁹⁷ Vgl. Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 36.

⁵⁹⁸ Ubber, WRP 6/97, 497, 511.

⁵⁹⁹ Freitag, MA 10/96, 495, 497.

⁶⁰⁰ Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 36.

streitgegenständliche Internet-Domain im Internet (von jemandem) genutzt wird", könne die DE-NIC e.G. sich nicht darauf berufen, daß ihr die Auferlegung von Kontrollpflichten unzumutbar sei. Die DE-NIC e. G. sei vielmehr verpflichtet die bestehende Behinderung zu beenden, indem die Klägerin als Domain-Inhaberin eingetragen werde⁶⁰¹. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidungsgründe des LG Frankfurt auch in der bereits eingelegten Berufung Bestand haben werden. Da es sich jedoch, wie das LG Frankfurt zu Recht annimmt, um eine spezielle handelt, behalten die oben Fallgestaltung aufgestellten Grundsätze zur Zumutbarkeit von Kontrollpflichten ihre Gültigkeit.

(c) Mitteilungspflichten

Unter Berücksichtigung des Interesses des Verletzten an einer raschen und wirksamen Unterbindung der Rechtsverletzung ist es der DE-NIC e.G zumutbar, die ladungsfähige Anschrift des Anmelders zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen, wäre jedoch wiederum unzumutbar. Hier gilt das gleiche wie bei der Überprüfung der angemeldeten Domain-Namen⁶⁰².

(d) Löschung rechtswidrig registrierter Domain-Namen

Der DE-NIC e.G. ist es bei Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen in Deutschland vollstreckbaren Entscheidung zumutbar, einen registrierten Domain-Namen zu löschen⁶⁰³.

2. Verantwortlichkeit der DE-NIC e. G. nach § 12 BGB

-

 $^{^{601}}$ LG Frankfurt a. M. -2/06 O 283/98 – ambiente.de, a. a. O.(Rn.99), S. 368. Siehe die genaue Sachverhaltskonstellation oben unter E. VII..

⁶⁰² vgl. Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 36.

⁶⁰³ Loewenheim/Kur, 325, 373.

Eine Inanspruchnahme der DE-NIC e.G. nach § 12 BGB kommt in Betracht, wenn diese durch die Vergabe von Internet-Domains Namensrechte Dritter verletzt.

a) § 12 Satz 1 Var. 1 BGB - Namensleugnung

In der Vergabe der Domains liegt kein Bestreiten der Rechte der Berechtigten zum Gebrauch ihrer Namen i. S. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB vor. Auch durch die Verweigerung der (erneuten) Registrierung bereits vergebener Domains bestreitet die DE-NIC e.G. keine Namensrechte Dritter. Denn sie erfolgt ohne jede Aussage über die Berechtigung zur Namensführung lediglich aufgrund der technischen Gegebenheit, daß Domain-Namen unterhalb der Top-Level-Domains ".de"604 nur einmal vergeben werden können. Weiterhin bestreitet die DE-NIC e.G. durch die Vergabe von Internet-Domains nicht schlüssig Namensrechte Dritter. Schlüssiges Bestreiten kann insbesondere dann vorliegen, wenn Namensträger dauernd mit falschem Namen benannt werden⁶⁰⁵. Die DE-NIC e.G. weist jedoch den Namensträgern nicht gegen ihren Willen einen Domain-Namen zu⁶⁰⁶. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB Aus können berechtigte Namensträger keine Ansprüche gegen die DE-NIC e.G. herleiten.

b) § 12 Satz 1 Var. 2 BGB - Namensanmaßung

Als Namensanmaßung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB wird nicht nur der Gebrauch des Namens des Berechtigten zur Bezeichnung der eigenen Person, sondern u.a. auch die Bezeichnung eines Dritten mit einem fremden Namen verstanden ⁶⁰⁷. Die DE-NIC e.G. könnte ausgehend davon durch die verbindliche Vergabe von Domains die Rechner der nicht berechtigten Anmelder mit den

606 vgl. Bettinger/Freytag, CR 11/99, 28, 33.

⁶⁰⁷ Palandt/Heinrichs § 12 Rn. 23.

⁶⁰⁴ Zu den Top-Level-Domains seihe oben 1. Teil. B...

⁶⁰⁵ Palandt/Heinrichs § 12 Rn.18.

Namen der berechtigten Namensträger bezeichnen und auf diese Weise deren Interessen verletzen. Die Domain-Vergabeorganisation bezeichnet jedoch, anders als in den typischen Fällen der Bezeichnung eines Dritten mit fremden Namen, die Rechner der Anmelder nicht aus eigenem Antrieb mit den Namen der Berechtigen. Auch hat sie nicht die Pflicht, die von Anmeldern gewählten und von ihr automatisch übernommenen Domains auf Rechtsverletzungen hin überprüfen. Denn insoweit können keine andere Grundsätze gelten, als die zur Störerhaftung im Rahmen des MarkenG. Auch aus § 12 Satz 1 Var. 2 BGB kann die DE-NIC e.G. nicht in Anspruch genommen werden.

3. Verantwortlichkeit nach § 1 UWG

Voraussetzung einer Inanspruchnahme der DE-NIC e.G. nach § 1 UWG ist u.a. ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs, welches bei einer Handlung vorliegt, die objektiv geeignet ist, den eigenen oder fremden Absatz auf Kosten eines Mitbewerbers zu fördern und die subjektiv von einer entsprechenden Absicht getragen wird⁶⁰⁸. Angesichts der Alleinzuständigkeit der DE-NIC e.G. für die Vergabe von Domain-Namen in Deutschland fehlt es jedoch bereits an einem Wettbewerbsverhältnis, in der die objektiv verletzende Handlung vorgenommen werden könnte. Darüber hinaus hat die DE-NIC e.G. bei der Vergabe der Domains nicht die Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern. Eine solche Absicht tritt, anders als beim Anzeigengeschäft der Presse, als bloßer Reflex hinter der Absicht zurück, möglichst effektiv und kostengünstig Domain-Namen zu verwalten und zu vergeben. Endlich beabsichtigt die DE-NIC e.G. nicht im fremden oder eigenen Interesse einen Mittbewerber i. S. d. § 1 UWG unlauter zu behindern. Es fehlt folglich an den besonderen Voraussetzungen

-

⁶⁰⁸ allgemeine Ansicht,vgl.beispielsweise Baumbach-Hefermehl.

der Fallgruppe des unlauteren Behinderungswettbewerbs⁶⁰⁹. Eine Inanspruchnahme der DE-NIC e.G. gemäß § 1 UWG wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens scheidet aus.

4. Verantwortlichkeit nach § 5 TDG⁶¹⁰

Die rechtswidrige Registrierung von Domain-Namen durch die DE-NIC e.G. fällt nach dem klaren Wortlaut des § 5 TDG nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Denn die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 TDG beziehen sich auf die Inhalte von übermittelten oder bereitgehaltenen Daten. Domain-Namen jedoch ermöglichen erst die Bereithaltung und den technischen Übermittlungsvorgang der Daten, ohne selbst Informationen zu enthalten. Domain-Namen stellen nur technische Synonyme für numerische Internet-Adressen eines an das Internet angeschlossenen Rechners dar. Mit "Inhalt" i. S. d. § 5 TDG sind die Informationen gemeint, die mit Hilfe der Domain-Namen von Rechnern angerufen werden können⁶¹¹.

Bei analoger Anwendung des § 5 Abs. 2 TDG könnten die Internet Service Provider und möglicherweise auch die DE-NIC e.G. sowohl für Unterlassungs- als auch für Schadensersatzansprüche voll verantwortlich sein, weil ihnen die durch sie zur Verfügung gestellten Domains bekannt sind und sie auch über die technischen Möglichkeiten zur Verhinderung der weiteren Benutzung der Domains verfügen⁶¹². Es bestehen aber keine Anzeichen dafür, daß die Nichtberücksichtigung der Haftung für die Eintragung von rechtswidrigen Domains bei der Schaffung von § 5 TDG auf einem Versehen des Gesetzgebers beruht, so daß eine mögliche Regelungslücke nicht planwidrig wäre⁶¹³.

⁶¹⁰ Die Ausführungen zu § 5 TDG gelten inhaltsgleich für § 5 MDStV.

613 Bettinger/Freytag, CR 11/97, 28, 31.

⁶⁰⁹ Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 32.

⁶¹¹ Nordemann, NJW 1997, 1891,1897, Kloos, CR 9/97, 540, 544.

⁶¹² Nordemann, NJW 1997, 1891, 1897.

5. Verantwortlichkeit nach § 26 Abs. 2 GWB

Nach einer Ansicht in der Literatur ist die DE-NIC e.G. aufgrund ihrer überragenden Stellung auf dem Markt gemäß § 26 Abs. 2 **GWB** verpflichtet, Domain-Namen nach sachgerechten Grundsätzen zu vergeben. Als sachgerecht i. S. d. Vorschrift gelte u. a. die Beachtung der Markengesetze. Daraus resultiere die uneingeschränkte Pflicht der DE-NIC e.G., bei der Vergabe der Domains entgegenstehende Rechte Dritter zu beachten. Eigene schützenswerte Interessen der DE-NIC e.G. müßten zurücktreten⁶¹⁴.

Hier stellt sich insbesondere die Frage, wie sich diese Ansicht zu den eingeschränkten Haftungsgrundsätzen im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB verhält. Wertungswidersprüche sind nur zu vermeiden, wenn der DE-NIC e.G. unabhängig vom Gesetz für eine und dieselbe Handlung einheitliche Prüfungspflichten auferlegt werden. Es ist anerkannt⁶¹⁵, daß das gerechtfertigten Merkmal des sachlich Grunds des § 26 Abs. 2 GWB nicht nur nach den Wertungen des GWB, sondern auch nach dem übrigen geltenden Recht ausgelegt wird⁶¹⁶. Folglich kann für die aus § 26 Abs. 2 GWB resultierenden Prüfungspflichen nichts anderes gelten, als das, was bereits oben zur Zumutbarkeit von Prüfungspflichten im Rahmen der Störerhaftung erörtert wurde⁶¹⁷.

3. Teil - Selbständige Schutzfähigkeit von Domain-Namen

⁶¹⁵ BGH WRP 1981, 202, 203-Neue Osnabrücker Zeitung; BGH GRUR 1986, 397, 399f.-Abwehrblatt.

Insoweit mit gleichem Ansatz: Nordemann/Czychowski/Grüter, NJW 1997, 1897, 1900.

 617 Zu den Besonderheiten der Entscheidung LG Frankfurt a. M. -2/06 O 283/98 – ambiente.de, a. a. O..

⁶¹⁴ Nordemann/Cychowski/Grüter, NJW 1997, 1897, 1900f..

Die bisherigen Ausführungen haben sich auf die Frage bezogen, inwieweit durch die Registrierung und/oder Verwendung von Domain-Namen fremde Rechte Dritter verletzt werden können. Für ihre Beantwortung hat die rechtliche Einordnung von Domain-Namen an und für sich keine Rolle gespielt⁶¹⁸. Es kam lediglich darauf an, ob das Objekt der Verletzung selbst ein geschütztes Kennzeichen darstellte bzw. sonstigem Rechtsschutz unterlag. Die Rechtsnatur von Domain-Namen ist jedoch von Interesse, soweit diese selbst das Objekt von Verletzungen darstellen. Denkbare Fälle sind die Registrierung eines nahezu identischen Domain-Namens unter gleicher TLD, die Registrierung eines identischen bzw. ähnlichen Domain-Namens unter einer anderen TLD⁶¹⁹, die Eintragung und/oder Nutzung einer übereinstimmenden Marke und/oder geschäftlichen Bezeichnung⁶²⁰ und die Nutzung eines Internet-Domains in einer Weise, die geeignet ist, die rechtlichen Interessen des Domain-Namen-Inhabers zu verletzen. Eine solche Konstellation stellt die Versendung von sog. "junk-mails" 621 dar. Aus den USA ist der Fall bekannt, in dem die Internet-Adresse "flowers.com" als Absender-Adresse von "junk-mails" verwendet für den Domain-Inhaber erhebliche wurde. was Beeinträchtigungen zur Folge hatte⁶²². Der Beklagte wurde wegen "common law nuisance and trespass" verurteilt. Nach deutschem Recht hätte dies einem Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB entsprochen.

Sofern der streitgegenständliche Domain-Name einer geschützten Marke oder geschäftlichen Bezeichnung entspricht, kann der Domain-Inhaber Rechtsschutz aus seinen Kennzeichenrechten in

⁶¹⁸ Lediglich relevant wurde die Frage, ob Domain-Namen einen kennzeichen- bzw. namensmäßigen Hinweis enthalten. Siehe oben 2. Teil A. III.

⁶¹⁹ Vgl. die Entscheidung des OLG München, Urt. v. 22.04.99 - 29 W 1389/99 - buecher.de, www.netlaw.de/urteile, in der ein Internet-Buchhändler mit dem Domain-Namen"www.buecher.de" gegen die Verwendung der Internet-Adresse "www.buecher.com" klagte.

⁶²⁰ Vgl. LG München I, Urt. v. 4.03.99 - 17 HKO 18453/98 - fnet.de, www.netlaw.de/urteile.

⁶²¹ Junk-mails sind e-mails mit unsittlichem Inhalt.

⁶²² Parker et. Al. V. C. N. Enterprises and Craig Novak, DC Travis County, Tex., NO 97

Anspruch nehmen. Die folgenden Erörterungen betreffen daher diejenigen Fälle, in denen Internet-Domains verwendet werden, die nicht einer geschützten Marke oder geschäftlichen Bezeichnung entsprechen, vielmehr frei gewählt oder erfunden wurden.

A. Rechtliche Einordnung von Domain-Namen

I. Markenerwerb

Die Verwendung von Domain-Namen kann grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 2, 3 MarkenG ein Markenrecht begründen. Dafür muß die Verwendung des Domain-Namens der Kennzeichnung oder der Internet-Adresse insgesamt samt Prä- und Suffix eine Bekanntheit verschaffen, die zum Markenschutz aufgrund Verkehrsgeltung oder aufgrund notorischer Bekanntheit führt. Diese Möglichkeit wird von Omsels⁶²³ ausgeschlossen. Seine Ansicht ist jedoch möglicherweise insofern verständlich, als dieser im Jahre 1997 die Entwicklungen im Internet nicht vorherzusehen vermochte. Zu bedenken ist nämlich, welche enormen Wachstumsraten einige Internet-Angebote monatlich vorweisen können⁶²⁴. Einhergehend mit den Entwicklungen dieser E-Commerce Unternehmen wächst die Bekanntheit ihrer Internet-Domains. Beispielhaft sind hier die Domain-Namen "amazon.de", "yahoo.de", "altavista.de" oder "ebay.de" zu nennen. Für solche Unternehmen kann heutzutage nicht mehr ausgeschlossen werden, daß ihre Domain-Namen eine Verkehrsbekanntheit i. S. d. § 4 Nr. 2 bzw. Nr. 3 MarkenG erreichen. In der Praxis sind diese Fälle bislang allerdings nicht relevant geworden. Dies hängt sicherlich damit zusammen, daß der Nachweis der erforderlichen Verkehrsdurchsetzung mit hohem Aufwand verbunden ist. unterscheidungskräftige

^{- 06273, 10.11.97 -} Nachweis bei www.georgetown.edu.

⁶²³ Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 329.

⁶²⁴ Vgl. die Tabelle der FAZ vom 11.11.99. in der Unternehmen aus der Branche des E-Commerce vorgestellt wurden, die monatliche Wachstumsraten von 100 % vorweisen können.

Unternehmensbezeichnungen indessen schon durch Ingebrauchnahme entstehen. Dazu siehe gleich unter G. II. 2..

II. Erwerb eines Unternehmenskennzeichens

In der Rechtsprechung häufen sich Fälle, in denen sich Domain-Inhaber darauf berufen, durch die Nutzung ihres Domain-Namens Unternehmensbezeichnung eine besondere i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG bzw. ein namensartiges Kennzeichen i. S. d. § 12 BGB erworben zu haben. Während die Rechtsprechung⁶²⁵ davon ausgeht, die Verwendung von Domain-Namen könne solche Rechte entstehen lassen⁶²⁶, wird in der Literatur überwiegend angenommen, daß Domain-Namen eigenständigen Schutz nur auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG als Geschäftsabzeichen oder sonstiges betriebliches Unterscheidungszeichen erlangen können⁶²⁷. Die rechtliche Qualifizierung hat vor allem für den Zeitpunkt der Schutzentstehung Bedeutung. Während besondere Unternehmensbezeichnungen sowie namensartige Kennzeichen bei Vorliegen ursprünglicher Unterscheidungskraft mit der ersten Benutzung im geschäftlichen Verkehr Schutz in Anspruch nehmen können, müssen Geschäftsabzeichen zuvor Verkehrsgeltung erlangen⁶²⁸. Dabei kann der Nachweis von Verkehrsgeltung nicht immer einfach zu führen sein, wie einige Entscheidungen verdeutlichen⁶²⁹.

1. Ansicht im Schrifttum

⁶²⁵ LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), , www.netlaw.de/urteile; OLG Hamburg, Urt. v. 5.11.98 - emergency-de, CR 3/99, 184 ff; LG Düsseldorf, Beschl. v. 20.4.99 - 4 O 101/99 - infoshop.de - www.netlaw.de /urteile; LG Frankfurt a. M., Urt. v. 26.8.98 - 2/6 O 438/98 - warez.de, www.netlaw.de/urteile; LG München I fnet.de, a. a. O.(Rn.520); LG München I, Urt. v. 11.08.98 - 9 HK 8546/98 - tnet.de, CR 1999, 325 ff.

⁶²⁶ Zu den Voraussetzungen des Schutz siehe gleich untenS. 169 ff.

⁶²⁷ Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 331; Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 414; Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 342.

⁶²⁸ Vgl. Ingerl/Rohnke, § 15 Rn. 139. Für den Namensschutz siehe Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 10f.. 629 Vgl. OLG München - buecher.de a. a. O., S. 5.

Das Schrifttum⁶³⁰ zieht vergleichend Entscheidungen des BGH zur Kennzeichnungsfunktion Telegrammadressen von und Fernschreibkennungen⁶³¹ heran, um ihre Ansicht, Domain-Namen ledialich besondere Geschäftsabzeichen seien § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG, zu begründen. In der Entscheidung "Hamburger Kinderstube" 632 hatte der BGH eingeräumt, daß eine Telegrammadresse zwar ein Kennzeichnungsmerkmal nach Art des Namens oder der Firma sei und daß sie auch den gleichen Zweck wie einen Namen oder eine Firma verfolge. Dieser Zweck sei jedoch bei Telegrammadressen nicht ausreichend, um einen Rechtsschutz nach § 16 Abs. 1 UWG gegen jegliche Verwendung zu gewähren, wenn der Gebrauch der Bezeichnung nur in einem begrenzten Teil des geschäftlichen Verkehrs Verwendung finde. Mithin seien Telegrammadressen den besonderen Geschäftsabzeichen § 16 Abs. 3 UWG gemäß (heute § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG) zuzurechnen. Ihr Schutz setzte folglich Verkehrsgeltung voraus⁶³³.

Eine Ansicht innerhalb der Literatur will diese Grundsätze auch für Domain-Namen gelten lassen⁶³⁴. Zwar hätten Domain-Namen neben ihrer Adreß- auch eine Namens-und Identifikationsfunktion. Diese reiche aber nicht aus, Domain-Namen auch außerhalb des Internets Kennzeichenschutz gegen jede Art von Benutzung zu gewähren. Denn wer eine Bezeichnung nur im Internet benutze, könne damit unmöglich weltweit ein prioritätsbegründendes Kennzeichenrecht erwerben. Lediglich für die reine Nutzung von

⁶³⁰ Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 331; Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 414; Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 342.

⁶³¹Zu Telegrammadressen BGH GRUR 55,, 481 ff - Hamburger Kinderstube; BGH GRUR 57, 87 ff - Meisterbrand; OLG Düsseldorf GRUR 53k, 529 - Dimas; zu Fernschreibkennungen: BGH GRUR 86, 475 ff - Fernschreibkennung. Hier blieb die rechtliche Qualifzierung allerdings offen.

⁶³² BGH GRUR 55, 481 ff - Hamburger Kinderstube.

⁶³³ BGH GRUR 55, 481, 484 - Hamburger Kinderstube.

⁶³⁴ Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 418.

Domain-Namen im Internet könne man an eine Schutzbegrüngung denken⁶³⁵

Eine andere Meinung in der Literatur geht noch weiter und behauptet, Domain-Namen seien mit Fernschreibkennungen und Telegrammadressen Hinblick im auf ihre Namensund Kennzeichnungsfunktion nicht einmal ohne weiteres vergleichbar⁶³⁶. Während Fernschreibkennungen bzw. Telegrammadressen in einer Kennzeichnung ohne Zusätze bestünden⁶³⁷, seien Internet-Domains technisch notwendig von dem Präfix "http://www." und von einer TLD begleitet. Diese schlössen aus, einem Kennzeichen oder Namen Schutz als besondere Unternehmensbezeichnung zu gewähren. Denn kein Unternehmen könne behaupten. sein Name sei "http://www.x.com". Das Unternehmenskennzeichen in dieser Internet-Adresse sei allenfalls "x". Dieses werde aber nicht als Name des unter der Internet-Domain präsenten Anbieters verwendet, sondern als Teil einer gesamte Adresse, die wie eine Telefon- oder Telefaxnummer funktioniere, und in ihrem kennzeichnenden Teil auf Kennzeichen nur ein des Programmanbieters hinweise, jedoch nicht selbst das Kennzeichen sei⁶³⁸.

2. Ansicht der Rechtsprechung

Zur Begründung der selbständigen Schutzfähigkeit von Domain-Namen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG bzw. § 12 BGB weisen die Gerichte darauf hin, daß Domain-Namen nicht nur Adressen-, sondern auch Namensfunktion haben⁶³⁹. Die

⁶³⁵ Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 418, der offen läßt, wie der Fall der Benutzung eines gleichlautenden oder ähnlichen Domain-Namens zu entscheiden wäre. ⁶³⁶ Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 331.

⁶³⁷ In der Entscheidung "Hamburger Kinderstube" (BGH GRUR 55, 481, 484) ging es um die Telegrammadresse "Kinderstube", in der Entscheidung "Fernschreibkennung" (BGH GRUR 86, 475 ff) um die Bezeichnung "kores"

⁶³⁸ Omsels, a. a. O.(Rn.61), .S. 331; ebenso Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 343. 639 Vgl. nur beispielhaft LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 – heidelberg.de, CR 96, 353 f.

beteiligten Verkehrskreise seien nämlich gewöhnt, daß Internet-Domains nicht durchweg, aber oftmals aus dem Namen desjenigen gebildet werden, der unter dieser Adresse sich, sein Unternehmen, sein Tätigkeitsfeld oder sein geschäftliches Angebot präsentiere. Daraus sei nicht nur abzuleiten, daß die Verwendung eines Domain-Namens fremde Namens- oder Kennzeichenrechte Dritter verletzen könne, sondern auch, daß die Verwendung eines Internet-Domains Namensoder Kennzeichenrechte begründen könne, sofern dieser aus einer unterscheidungskräftigen Bezeichnung bestehe, die von den angesprochenen Verkehrskreisen als Namen i. S. d. § 12 BGB Geschäftsbezeichung i. oder besondere gewertete werde⁶⁴⁰. § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG Dabei setze die Schutzfähigkeit eines Internet-Domains als geschäftliche Bezeichnung i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG nicht voraus, daß der Domain-Name aus der Firma des hinter dem Domain-Namen stehenden Unternehmens hervorgegangen sei oder mit einem unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil übereinstimme. Es sei vielmehr ausreichend. die wenn Bezeichnung als solche geeignet sei, einem Unternehmen als individuellem Herkunftsnachweis zu dienen. Dies folge bereits aus Wortlaut § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG. dem des Könnten Unternehmen nämlich lediglich für ihre Firma oder Bestandteile ihrer Firmierung Kennzeichenschutz nach § 5 Abs. 2 MarkenG beanspruchen. entbehrlich wäre es gewesen, § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG neben den Zeichen, die als "Firma" benutzt werden, die Zeichen, die "als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens" benutzt werden, gesondert zu erwähnen⁶⁴¹.

⁶⁴⁰ LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), , a. a. O.(Rn.207), S. 4; OLG Hamburg, Urt. v. 5.11.98 - emergency.de, a. a. O.(Rn.207)., S. 186; LG Düsseldorf, Urt. v. 20.4.98 - infoshop.de, a. a. O., S. 5. Verneint wurde eine hinreichende Unterscheidungskraft für den Domain-Namen "buecher.de". Die Antragssteller wollten die Nutzung der Internet-Adresse "buecher.com" durch ein Konkurrent verbieten lassen. OLG München - buecher.de, a. a. O..

Das LG Düsseldorf betont in seiner Entscheidung "jpnw.de" weiterhin, daß die Qualifizierung von unterscheidungskräftigen Domain-Namen auch unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung zur Schutzunfähigkeit von Fernschreibkennungen bzw. Telegrammadressen nicht anders zu beurteilen sei. Erstens habe der BGH in der Entscheidung "Fernschreibkennung"642 offengelassen, ob eine Fernschreibkennung den Charakter einer besonderen Bezeichnung i. S. d. § 16 Abs. 1 UWG aufweise und als solche schutzfähig sein könne. Zweitens seien auch die Bedenken, die der BGH in "Hamburger Kinderstube" geäußert habe, "einer Telegrammadresse, die nur in einem eng begrenzten Teil des geschäftlichen Verkehrs Verwendung findet, einen Namensschutz gegen jedwede Benutzung zu gewähren, wenn und solange sie den beteiligten Verkehrskreisen unbekannt geblieben ist"643, - übertragen auf Domain-Namen - nicht gerechtfertigt, wenn die Kennung erkennbar mit dem Namen des Rechtsträgers übereinstimme und somit über die Kennung hinaus auf den Rechtsträger selbst hinweise⁶⁴⁴.

Das OLG Hamburg sowie das LG München I haben in den Entscheidungen "emergency.de" bzw. "fnet.de" des weiteren argumentiert, daß sich im Bereich der Telekommunikation seit den 50er Jahren die Gegebenheiten nachhaltig geändert haben. Mithin seien die tatsächlichen Verhältnisse bei Telegrammadressen und Internet-Domains nicht vergleichbar. Während für den Absender eines Telegramms nicht die Notwendigkeit bestehe, von dieser Telegrammadresse Gebrauch zu machen - er könne den Empfänger auch unter seinem vollen Namen oder seiner Firma telegraphisch erreichen-, sei dies bei Domain-Namen anders. Der als Adresse im Internet eingesetzte Domain-Name sei die einzige Möglichkeit, den Inhaber eines Domain-Namens im Internet zu

⁶⁴¹ LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520), S. 4.

⁶⁴² BGH GRUR 86, 475, 478.

⁶⁴³ BGH GRUR 55, 481, 484 - Hamburger Kinderstube.

⁶⁴⁴ Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), , a. a. O.(Rn.207), S. 4.

erreichen. Es liege deshalb in der Natur der Sache, daß dem Domain-Namen eine kennzeichnende Funktion immanent sei, die vom Verkehr auch so verstanden werde, wenn sie in ihrer Bildung diese Funktion erfüllen könne⁶⁴⁵.

3. Stellungnahme

Die unter 2. erörterte Ansicht des Schrifttums verkennt, daß der BGH genau genommen schon in der älteren Entscheidung "Hamburger Kinderstube" die maßgeblichen Gesichtspunkte für die Begründung eines Kennzeichenschutzes genannt hatte. Denn nachdem er feststellte, daß die Telegrammadresse "Kinderstube" begrifflich durchaus die Merkmale für den Kennzeichenschutz erfüllt, weil sie wie ein Name oder eine Firma benutzt werde, hat er den Zweck der Telegrammadresse auf dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse gewürdigt und keinen berechtigten Grund erkennen können, die Anschrift aus dem Gesichtspunkt der Verwechslungsgefahr zu schützen.

Die tatsächlichen Verhältnisse heute sind mit den damaligen jedoch nicht vergleichbar⁶⁴⁷. Folglich ist der Schutz von Internet-Domains an den heutigen besonderen Gegebenheiten auszurichten. Es können nicht unbesehen Maßstäbe übernommen und angewendet werden, die damals entwickelt wurden. Daher ist insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen, daß niemand ohne gewisse Grundkenntnisse von den Strukturen, im Internet nach Informationen und Angeboten suchen kann. Internet-Nutzer wissen, daß weder das Übertragungsprotokoll "http://www" noch die TLD⁶⁴⁸ den Anbieter bezeichnen⁶⁴⁹, so daß kennzeichen- und

⁶⁴⁸ Zur Bedeutung des Übertragungsprotokolls und der TLDs siehe oben unter C..

⁶⁴⁵ OLG Hamburg, Urt. v. 5.11.98 - emergency.de, a. a. O.(Rn.207)., S. 186; kritisch hierzu: Hackbarth CR 3/99, 186, 186; LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520), S. 4.

⁶⁴⁶ BGH GRUR 55, 481 ff- Hamburger Kinderstube.

⁶⁴⁷ Ebenso Hackbarth, a. a. O. S. 186.

⁶⁴⁹ Vgl. beispielhaft die Entscheidung LG Düssseldorf, Urt. v. 4.4. 97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S.227 in der die Bedeutung der TLDs für den Verkehr erörtert wird.. Siehe

SLD namensrechtlich betrachtet die den prägenden Zeichenbestandteil darstellt. sofern diese über Unterscheidungskraft verfügt und vom Verkehr als Hinweis auf denjenigen aufgefaßt wird, dessen Internet-Angebot unter dieser Internet-Adresse aufrufbar ist⁶⁵⁰.

Daher kann Omsels nicht überzeugen, wenn er, ohne zu differenzieren, behauptet, die kennzeichenrechtlich relevante SLD sei nur ein Teil des gesamten Domain-Namens, der wie eine Telefonnummer funktioniere und allenfalls auf ein Kennzeichen des Internet-Anbieters hinweise⁶⁵¹. Denn wie die Entscheidungen zu Domain-Namen verdeutlichen, besitzen Domain-Namen neben der Adress- auch eine Identifikationsfunktion, die nur dann nicht Verkehr kennzeichnend verstanden vom wird. wenn beschreibende Begriffe oder Gattungsbezeichnungen verwendet werden⁶⁵².

Auch Betttingers Ansicht ist nicht zu teilen. Domain-Namen unterscheiden sich von Telegrammadressen zum einen durch das bereitgehaltene Informationsangebot und zum anderen durch die gegenüber dem Telegrammverkehr erweiterte Medienfunktion. Diese ergibt sich aus Multimedialität und der mittlerweile zur Gewohnheit gewordenen Verbreitung von Domain-Namen auf Geschäftspapieren und in der Werbung. Folglich kann man den Schutz von Internet-Domains nicht auf das Medium Internet beschränken⁶⁵³.

Als Ergebnis bleibt mithin festzuhalten, daß Domain-Namen als besondere Unternehmensbezeichnung S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG bzw. als namensartiges

⁶⁵¹ Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 331.

652 Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S., LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98- jpnw.de, a. a. O.(Rn.207),, S. 3.

auch LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), S. 3; OLG Hamburg, Urt. v. 5.11.98 – emergency.de, a. a. O.(Rn.207)., S. 186.

⁶⁵⁰ Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), , S. 3.

Kennzeichen i. S. d. § 12 BGB mit erster Ingebrauchnahme im Internet Rechtsschutz erlangen, sofern sie eine unterscheidungskräftige SLD beinhalten, der von den beteiligten Verkehrskreisen als namensmäßige Bezeichnung einer Person oder als besondere Bezeichnung eines Unternehmens, mithin als individuellen Herkunftshinweis gewertet wird⁶⁵⁴.

III. Erwerb eines Werktitels gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG

Domain-Namen können als Werktitel Rechtsschutz beanspruchen, sofern sie ein Werk unterscheidungskräftig kennzeichnen, welches die Voraussetzungen erfüllt, die an ein Werk i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG gestellt werden.

1. Die Website als titelschutzfähiges Werk

a) Grundsätzliches

Zunächst muß die unter einem Domain-Namen abrufbare Information ein schutzfähiges Werk darstellen. Nach den Grundsätzen der BGH-Entscheidung "Zappel-Fisch" sind solche Werke titelschutzschutzfähig, die "ihrem Wesen nach ein Kommunikationsmittel" sind, "dessen gedanklicher Inhalt für andere erst durch geistige Umsetzung beim angesprochenen Betrachter existent wird und deshalb als etwas Immaterielles, in gegenständlichen Welt nicht Faßbares" der einen Bezeichnungsschutz erfordern⁶⁵⁶. Es gibt eine Vielzahl von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen aus der Offline-Welt, die mittlerweile auch im Internet angeboten werden. Beispielhaft können hier die Zeitschrift "Focus" oder die "FAZ" genannt

653 Vgl. Wiebe, a. a.O., S. 164. 654 Vgl. LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520), S. 4.

⁶⁵⁵ BGH GRUR 1993, 767 ff - Zappel-Fisch.

⁶⁵⁶ BGH GRUR 1993, 767, 768 - Zappel-Fisch.

werden. Für diese ist nicht zweifelhaft, daß sie den Werkbegriff des § 5 Abs. 3 MarkenG erfüllen. Darüber hinaus gibt es Anbieter, die unter ihrer Internet-Adresse eine Vielzahl von (Internet-) Seiten wie in einem Buch miteinander verbinden. Hierunter fallen Zeitschriften, Zeitungen oder Bücher, die nur im Internet angeboten werden, z. B. die lediglich unter "www.hotwired.com" angebotene Internet-Zeitschrift "Hotwired", aber auch andere Informationsprogramme unterschiedlichster Art⁶⁵⁷. Soweit diese das Ergebnis einer geistigen Leistung sind, vom Nutzer geistig umgesetzt werden müssen und bezeichnungsfähig sind, kann angesichts der jüngsten Rechtsprechung des BGH zum Werktitelschutz von EDV-Programmen⁶⁵⁸ nicht zweifelhaft sein, daß diese Angebote in ihrer Gesamtheit "etwas Immaterielles, in der gegenständlichen Welt nicht Faßbares"659 darstellen660. Insoweit ist nämlich zu bedenken, daß Websites einem herkömmlichen Printprodukt weit mehr ähneln als eine Software auf einer CD-Rom oder Diskette.

Unterstrichen wird das durch zwei Entscheidungen, die sich mit der Titelschutzfähigkeit von Websites auseinander gesetzt haben und diese unter den oben genannten Voraussetzungen bejahen. Es handelt sich zu einen um die Entscheidung "fnet.de" des LG München I⁶⁶¹. Die Klägerin bot ausschließlich im Internet unter der Internet-Adresse "fnet.de" einen von ihr organisierten und zusammengestellten Wirtschafts- und Börseninformationsdienst an. Dieser stellte für die angesprochenen Verkehrskreise ein einheitliches Werk dar, so daß es das Landgericht - einer Druckschrift vergleichbar - als sonstiges titelschutzfähiges Werk i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG qualifizierte⁶⁶². Die zweite Entscheidung

⁶⁵⁷ Siehe sogleich die folgenden Beispiele.

⁶⁵⁸ Vgl. BGH WRP 1997, 1184 ff - Power Point; BGH CR 1998, 6 FTOS.

⁶⁵⁹ BGH GRUR 93, 767, 768 - Zappel Fisch.
660 Vgl. Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 332; Hackbarth, a. a. O.(Rn. 545), S. 187.

⁶⁶¹ LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520).

⁶⁶² LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520), S. 5.

ist eine des OLG Dresden vom 29.9.98⁶⁶³, in der u. a. die Schutzfähigkeit eines Stadtinformationssystems als "Werk" i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG Streitgegenstand war. Erwähnenswert ist hier insbesondere die Aussage des Gerichts, es sei unerheblich, daß das Internet-Angebot der Verfügungsklägerin nur ein lockerer Verbund unterschiedlicher (Internet-) Seiten darstelle, die bisweilen gegen neue Seiten ausgetauscht und aktualisiert werden könnten. Insoweit bestehe nämlich zwischen der Internet-Domain und der ihr entsprechenden Website eine hinreichend konkrete Verbindung, als Internet-Nutzer das Angebot der Klägerin nur über eine Internet-Adresse erreichen könnten⁶⁶⁴.

Dieser Ansatz des OLG Dresden ist richtig. Berücksichtigt man, daß selbst Titel loser Folgen von Druckwerken oder Titel von Funk- und Fernsehsendungen mit wechselnden Inhalten schutzfähig sind⁶⁶⁵, können Websites, deren erforderliche Zusammengehörigkeit aufgrund einer kennzeichnenden Internet-Domain erkennbar ist, der Titelschutz nicht versagt werden⁶⁶⁶.

b) Ausnahmen

(1) Die Verwendung mehrerer Domain-Namen

Die Schutzfähigkeit von Internet-Angeboten könnte jedoch im Hinblick auf die obige Rechtsprechung des OLG Dresden in den Fällen unterschiedlich zu beurteilen sein, in denen mehrere Domain-Namen auf ein Internet-Angebot führen. Oben wurde erläutert, daß Unternehmen bisweilen nicht nur einen Domain-Namen nutzen, sondern eine Vielzahl von Internet-Adressen sich zuteilen lassen. Zum einen lassen sich Anbieter oftmals neben

⁶⁶³ OLG Dresden, Urt. v. 29.9.98 - 14 U 433/98 - Titelschutz im Internet, www.netlaw.de/urteile.

 $^{^{664}}$ OLG Dresden - Titelschutz im Internet, a. a. O., S. 4.; ähnlich LG München I - fnet.de, a. a. O.(Rn.520), S. 5.

⁶⁶⁵ BGH GRUR 93, 769 - Radio Stuttgart; GRUR 90, 218, 220 - Verschenktexte.

⁶⁶⁶ So auch Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 332.

ihrer Haupt-Adresse Domain-Namen mit ähnlicher Schreibweise registrieren. Auf diese Weise sollen auch diejenigen Internet-Nutzer erreicht werden, die nicht wissen, wie die genaue Internet-Adresse lautet bzw. die sich einfach nur vertippen. Insofern ist nämlich zu bedenken, daß die Eingabe nur eines "falschen" Zeichens sofort auf ein anderes Internet-Angebot führen kann. Die Homepage der Kölner Zeitung "Express" ist sowohl nach Eingabe von "www.express.de" als auch nach Eingabe von "expres.de" erreichbar. Es gibt zum anderen Websites, die unter ganz verschiedenen, nicht in Zusammenhang stehenden Domain-Namen erreichbar sind. Beispielhaft ist hier die Internet-Zeitung "Hotwired" zu nennen. Die Hotwired-Website ist u. a. unter "www.hotwired.com" und unter "www.magazin.com" aufrufbar. Der Buchhändler "Amazon" präsentiert seine Homepage u. a. unter "www.amazon.de" und "www.buecher.com".

Entscheidend dürfte jedoch in diesen Fällen sein, ob sich die Website für Internet-Nutzer, trotz mehrerer Möglichkeiten des Zugangs, als einheitliches Werk unter einer Kennzeichnung darstellt. Für eine mögliche Schutzbegründung müßte daher der beteiligte Verkehr im obigen Fall der Internet-Zeitung "Hotwired" die entsprechende Website nur als das "Hotwired"-Internet-Angebot bezeichnen. Sofern also für den Verkehr erkennbar ist, daß es sich nur auf der Website der Internet-Zeitung "Hotwired" befindet, ist die Zusammengehörigkeit eines Domain-Namens zu einem Angebot gegeben. Insofern kann es dann auf das Vorliegen einer oder mehrerer Zugangsmöglichkeiten nicht ankommen. Eindeutiger liegt der Fall für die Zeitung "Express". Hier weiß der Verkehr, daß er sich auf der Website der gleichnamigen Zeitung befindet. Keiner wird auf die Idee kommen, die entsprechende Website mit "expres" zu bezeichnen. Folge dieser Ansicht ist, daß Internet-Anbieter, die mehrere Domain-Namen verwenden, nur aus der einen kennzeichnenden Internet-Domain Werktitelschutz beanspruchen können.

(2) Die Nutzung von Hyperlinks

Gegen die Schutzfähigkeit von Websites kann auch nicht sprechen, daß diese oftmals via. Hyperlinks⁶⁶⁷ mit anderen Internet-Angebote verbunden sind, die wiederum eigenen Titeln zugeordnet sind. Hier gilt das zuvor gesagte. Sofern für den beteiligten Verkehr erkennbar wird, daß durch das Anklicken eines Hyperlinks das ursprüngliche Angebot verlassen wird, stehen Hyperlinks der erforderlichen Einheitlichkeit eines Werks und somit der Schutzbegründung nicht entgegen⁶⁶⁸.

2. Die Kennzeichnungsfähigkeit von Domain-Namen

Ein Internet-Programm, daß ein schutzfähiges Werk i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG darstellt, muß zwecks Schutzbegründung über einen schutzfähigen Titel verfügen.

Zunächst kann Titelschutz entstehen, wenn der Domain-Name einschließlich Prä- und Suffix der Titel des Werks sein soll. In der Praxis ist es vorgekommen, daß für ganze Internet-Adressen, "http://www.diesprechstunde.de", beispielsweise beansprucht wurde⁶⁶⁹. Von weitaus höherer Bedeutung für die Praxis ist es jedoch, die SLD eines Domain-Namens als Titel für eine Website in Anspruch zu nehmen. Omsels verneint mit den gleichen Erwägungen wie zum Schutz von Domain-Namen als Unternehmenskennzeichnung die Schutzfähigkeit von SLDs als Titel i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG⁶⁷⁰. Doch auch hier gilt das oben zur Schutzfähigkeit von Unternehmenskennzeichen erörterte.

⁶⁶⁷ Hyperlinks stellen eine von dem Benutzer ansteuerbare Verbindung zwischen Internet-Dokumenten bzw. zwischen einem Internet-Dokument und einer Datei her, wobei sich der Zielinhalt auf dem verweisenden oder einem fremden Server befinden kann. Vgl. Boddien, 401, 401.

⁶⁶⁸ Ebenso Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 332 f..

⁶⁶⁹ Vgl. die bei Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 333 genannten Beispiele.

Daher kann Omsels nicht überzeugen. Mithin können Domain-Namen, besser SLDs, als Titel schutzfähig sein, sofern sie hinreichende Unterscheidungskraft aufweisen und den immateriellen Gehalt der Website selbst individualisieren⁶⁷¹.

B. Fazit

Bisher sind nicht viele Entscheidungen ergangen, die sich mit der Schutzfähigkeit von Domain-Namen befaßt haben. Es scheint jedoch in der Rechtsprechung eine Tendenz zu geben, Domain-Namen mit unterscheidungskräftigen SLDs, die vom Verkehr als Hinweis auf eine (juristische) Person oder auf ein Unternehmen verstanden werden, mit erster Ingebrauchnahme Rechtsschutz als namensartiges Kennzeichen gemäß § 12 BGB bzw. als besondere Unternehmensbezeichnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG zu gewähren. Des weiteren werden Internet-Domains gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG auch Werktitelschutz zugesprochen, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Weg, den die Rechtsprechung eingeschlagen hat, ist zu begrüßen. Die deutschen Gerichte scheinen die Notwendigkeit des Schutzes von Internet-Domains erkannt zu haben. Denn durch die Rechtsschutzgewährung von Domain-Namen wird Rechtssicherheit geschaffen. Diese ist insbesondere für reine Internet-Unternehmen besonders wichtig, bedenkt man, welche wirtschaftliche Entwicklungen dem "Internet" und insbesondere den Unternehmen aus der Branche des E-Commerce vorhergesagt werden⁶⁷². Ihre Entwicklung würde gehemmt, könnten sie erst mit Erlangung der Verkehrsgeltung Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Denn für Unternehmen aus der E-

⁶⁷² Vgl. FAZ vom 20.11.99.

⁶⁷⁰ Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 333.

⁶⁷¹ Vgl. Wiebe, a. a. O, S. 164. Zu den Anforderungen an die Unterscheidungskraft von Werktiteln siehe Ingerl/Rohke, § 5 Rn. 41 ff.

Commerce-Branche wird es nicht einfach sein, Verkehrsgeltung zu erlangen und diese vor Gericht auch noch bei Bedarf nachzuweisen⁶⁷³.

Neben der Rechtssicherheit ergeben sich durch die Rechtsschutzgewährung auch Konseguenzen für zukünftige Unternehmensgründungen und Markenanmeldungen. Vor Aufnahme der Benutzung einer neuen Kennzeichnung wird das Internet zukünftig nach bereits bestehenden Domain-Namen und den ihnen entsprechenden Angeboten durchsucht werden müssen. Dabei wird es regelmäßig nicht ausreichen, nach Domain-Namen unter dem TLD ".de" zu suchen. Je nach Tätigkeit des Kennzeichennutzers wird die Suche auch unter anderen gängigen generischen TLDs wie ".com", ".net", ".org" und relevanten länderbezogenen TLDs unerläßlich sein. Vergrößern wird sich die Suche nach kollisionsträchtigen Domain-Namen schließlich, sobald die vorgesehenen neuen TLDs eingeführt werden⁶⁷⁴.

Zusammenfassende Thesen

Die Nutzung von Domain-Namen erfolgt nicht im rechtsfreien Raum. Je nach Fallkonstellation finden unterschiedliche gewerblichen Schutzrechte Anwendung.

I. Im Rahmen der §§ 14, 15 MarkenG gilt folgendes:

Die Verwendung von Internet-Domains erfolgt kennzeichenmäßig. Das Problem der faktischen Reservierung ist durch vorbeugenden Rechtsschutz zu lösen. Dabei werden zur Begründung einer hinreichend konkreten Gefahr internetspezifische Indizien herangezogen. Der Nachweis der geschäftlichen Nutzung eines Domain-Namens kann bei privaten Domain-Inhabern

⁶⁷³ Vgl. Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 329.

⁶⁷⁴ Zu den neuen TLDs siehe unten unter Ausblick.

problematisch sein. Auch hier hilft man sich mit Indizien. TLDs sind bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit außer acht zu lassen, denn die beteiligten Verkehrskreise kennen die Funktion des Suffixes und achten lediglich auf die SLD. Bei der Bestimmung von Zeichen- bzw. Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit sind, trotz der Besonderheiten des Internets, die herkömmlichen Maßstäbe anzuwenden, so daß der Anwendungsbereich der §§ 14, 15 MarkenG nicht enger zu fassen ist. Im Rahmen des § 15 MarkenG sind zwecks Beurteilung der Verwechslungsgefahr die Branchen der betroffenen Unternehmen auch berücksichtigen. Bei Koexistenzlagen regionaler Unternehmen im nach dem Recht der Gleichnamigen interessengerechter Ausgleich zu suchen. Der Schutz von Werktiteln ist ausreichend. Er erfolgt nach den im Rahmen von §§ 14, 15 MarkenG herausgearbeiteten Grundsätzen. Prinzipiell besteht auch im Internet die Möglichkeit, daß Kennzeichenrechte nach § 20 MarkenG verwirken. § 23 MarkenG ist auf Domain-Namen nur insoweit anwendbar, als die streitgegenständliche Internet-Domain den Namen einer natürlichen Person bzw. beschreibende Angaben oder Bestimmungshinweise enthält.

II. Der Tatbestand des § 12 BGB ist nicht auf geschäftliche Handlungen bzw. auf Handlungen innerhalb eines Wettbewerbsverhältnisses beschränkt. Daher können mit Hilfe dieser Norm auch diejenigen Domain-Inhaber in Anspruch genommen werden, die ausschließlich zu privaten Zwecken handeln. Fälle der faktischen Reservierung von Domain-Namen sind mit den typischen Fällen der Namensleugnung nicht vergleichbar. Jedoch droht in solchen Fällen regelmäßig eine Namensanmaßung. Sofern durch den Gebrauch von Wahlnamen in Internet-Adressen Rechte Dritter verletzt werden, liegt ein Verstoß gegen § 12 BGB vor. Ansonsten ist zu prüfen, ob eine mögliche Interessenverletzung die Anwendung des § 12 BGB rechtfertigt. Bei konkurrierenden Wahlnamen entscheidet die

schutzrechtsbegründende Priorität über die Befugnis Gebrauch des Domain-Namens. Für den Fall, daß bürgerliche Namen im Internet konkurrieren, muß unter Anwendung der Grundsätze Recht der Gleichnamigen zum ein interessengerechter Ausgleich geschaffen werden. Auf das Erfordernis der Verwechslungs- bzw. Verwässerungsgefahr kann im Rahmen des § 12 BGB nicht verzichtet werden, so daß allein die Registrierung eines Internet-Domains noch keine (geschäftliche) Interessenverletzung darstellt. Auch der Gebrauch von Städtenamen unter anderen TLDs als ".de" stellt eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 BGB dar, sofern auch die weiteren Voraussetzungen der Norm vorliegen.

III.1. Zeichen mit nur durchschnittlicher Bekanntheit können selbst unter dem Aspekt der unlauteren Behinderung i. S. d. § 1 UWG bei mangelnder Verwechslungsgefahr kein konkretes Wettbewerbsverhältnis ad hoc begründen. Einerseits ist die Registrierung/Nutzung von Domain-Namen nicht mit dem Fall des gezielten Substitutionshinweises gleichzusetzen. Andererseits können nachweisbar unlautere Motive einer Domain-Registrierung auch unter Zugrundelegung einer weiten Definition kein Wettbewerbsverhältnis begründen.

III.2. Sofern **SLDs** geeignet sind. als betriebliches Herkunftszeichen zu wirken, mit dem der Verkehr gewisse Gütevorstellungen verbindet, und sofern sich die beiderseitigen Waren/Branchen so nahe stehen, daß einer Übertragung des Rufs bzw. der Gütevorstellung auf die verwechselbar gekennzeichnete Ware möglich ist, können Domain-Namen ohne weiteres den Tatbestand der betrieblichen Herkunftstäuschung gemäß § 3 UWG erfüllen.

III.3. Generische und beschreibende Domain-Namen können ohne weiteres irreführend i. S. d. § 3 UWG sein. Entscheidend ist, ob

das Leistungsangebot durch die Internet-Domain thematisch zutreffend beschrieben wird. Dabei kommt es u. a. auf die Art und Weise der Nutzung der Internet-Adresse an.

III.4. Die Fälle des Domain-Namen Grabbing sind mit den Fällen der unlauteren Sperre durch Markenerwerb vergleichbar und stellen, sofern kein sachlicher Grund für Registrierung besteht, eine unlautere Behinderung i. S. d. § 1 UWG dar.

Der Vorwurf einer vermeidbaren Herkunftstäuschung kann einem Domain-Inhaber gemacht werden, wenn er es in zumutbarer Weise unterlassen hat, durch die Verwendung eines in den Verkehr eingeführten Zeichens als Domain-Name das Risiko einer objektiven Verwechslungsgefahr zu minimieren bzw. auszuschließen.

III.5. Eine Anlehnung an fremde Zeichen i. S. d. § 1 UWG liegt vor, wenn der Verkehr für die Waren, für die das Zeichen verwendet wird, Gütevorstellungen verbindet und der Domain-Anmelder sich zielbewußt an das verletzte Zeichen mit der Absicht annähert, den Ruf des fremden Zeichens für die eigene Ware nutzbar zu machen.

III.6. Theoretisch ist denkbar, daß durch die Verwendung genericher Internet-Domains eine unsachliche Beeinflussung des Verkehrs nach § 1 UWG erfolgt. Entscheidend wird sein, ob tatsächlich ein Kanalisierungseffekt eintritt, was aber nur schwer nachweisbar ist. Domain-Inhaber verschaffen sich durch die Verwendung generischer/beschreibender Domain-Namen keinen Vorsprung durch Rechtsbruch.

IV. Die Registrierung und Nutzung von Domain-Namen ohne Unterscheidungskraft bzw. mit beschreibendem Inhalt kann nicht

gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog unterbunden werden. Denn der Regelungsgehalt dieser Norm paßt nicht auf auf Fälle der Nutzung von Internet-Domains.

V.1. Im Hinblick auf die Bedeutung und Funktion von Internet-Domains für die Werbe-, Kommunikations- und Verkaufsstrategien von Unternehmen fallen Domain-Namen in den Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs gemäß § 823 Abs. 1 BGB analog. Sofern durch die Registrierung eines Internet-Domains der Zugang zur gewerblichen Betätigung eines Unternehmens ohne sachlichen Grund beeinträchtigt wird, ist ein betriebsbezogener Eingriff zu bejahen.

V.2. Im Anwendungsbereich des § 826 BGB wird das zu treffende Urteil der Sittenwidrigkeit maßgeblich von den subjektiven Beweggründen des Domain-Inhabers beeinflußt. Wenn Domain-Namen in Behinderungs- und/oder Verkaufsabsicht registriert werden, ist § 826 BGB unproblematisch gegeben. Dies gilt auch, sofern Internet-Domains in der Absicht registriert werden, negative Propaganda über einen Wettbewerber zu verbreiten.

VI. Sofern § 37 Abs. 2 HGB als Schutznorm herangezongen wird, beurteilt sich Zulässigkeit der Verwendung eines Zeichens als Internet-Domain nach den Maßstäben des MarkenG.

VII. Die Verletzung einer Norm des gewerblichen Rechtsschutzes begründet unterschiedliche Rechtsfolgen. Zum einen hat man einen Anspruch auf Unterlassung der (bevorstehenden) Nutzung des streitgegenständlichen Zeichens als Internet-Domain. Daneben kann die Einwilligung in die Löschung des Domain-Namens verlangt werden. Soweit ein vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Verstoß gegen Schutznormen vorliegt, kann man Ersatz für sämtliche Schäden verlangen, die durch Registrierung und den Gebrauch der umstrittenen InternetAdresse entstanden sind. Der Schadensersatzanspruch gewährt auch einen Anspruch auf Einwilligung in die Löschung des streitbefangenen Domain-Namens. Nicht umfaßt ist jedoch ein Anspruch auf Einwilligung in die Übertragung einer Internet-Domain. Zur Vorbereitung des Schadensersatzanspruchs kann Auskunft darüber verlangt werden, seit wann und in welchem Umfang die Internet-Domain benutzt wurde.

VIII. Obwohl dogmatisch unsauber, muß die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte als auch das anzuwendende Recht danach bestimmt werden, ob das unter einem Domain-Namen abrufbare Internet-Informationsangebot bestimmungsgemäß auch in Deutschland abrufbar ist. Die Bestimmungsgemäßheit wird anhand von Indizien festgemacht, wie die Modalitäten der Präsentation oder die Sprache der Website. Auch die TLD erlaubt einen Rückschluß auf die Absichten des Domain-Inhabers.

IX. Für die rechtswidrige Registrierung von Domain-Namen durch Dritte haftet die DE-NIC e.G. nicht täterschaftlich nach den §§ 14, 15 MarkenG, dem § 12 BGB und dem § 1 UWG, nicht aus § 830 Abs. 2 Gehilfenschaft nach BGB i. V. den §§ 14, 15 MarkenG. Im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG haftet die DE-NIC e. G. nur, wenn sie auf eine konkrete Beanstandung hin eine grobe und offensichtlich rechtswidrige Registrierung nicht sperrt. Eine grobe und für die DE-NIC e.G. offensichtlich rechtswidrige Registrierung liegt dann vor, wenn ein berühmtes Kennzeichen als Domain-Name identisch übernommen wird und keine Anzeichen für eine Berechtigung des Anmelders gegeben sind. Nach § 5 TDG haftet die DE-NIC e. G. für die rechtswidrige Vergabe von Internet-Domains nicht. Sie haftet gemäß § 26 Abs. 2 GWB nur, wenn die Registrierung offensichtlich rechtswidrig ist.

Χ. Die Verwendung von Internet-Domains kann § 4 Nr. 2, 3 MarkenG ein Markenrecht begründen. Allerdings wird der Nachweis der Verkehrsdurchsetzung nicht einfach zu führen sein. Domain-Namen können mit erster Ingebrauchnahme Rechtsschutz als namensartiges Kennzeichen gemäß § 12 BGB besondere Unternehmensbezeichnung bzw. als gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG erlangen, wenn sie eine unterscheidungskräftige SLD haben und vom Verkehr als Hinweis auf ein dahinterstehendes Rechtssubjekt verstanden werden. Das unter einem Domain-Namen abrufbare Internet-Angebot ist ein titelschutzfähiges Werk i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG, wenn sein Inhalt sich dem Verkehr als einheitliches Werk unter einer unterscheidungskräftigen Kennzeichnung darstellt, welches einer geistigen Umsetzung bedarf.

Ausblick

Das OLG Hamm hat als bisher einziges deutsches Gericht in der Entscheidung angedeutet, "krupp.de" daß aufgrund der Eindimensionalität des Domain-Namen-Systems im Internet möglicherweise ein engerer Verwechslungsmaßstab anzuwenden ist als im herkömmlichen Geschäftsverkehr⁶⁷⁵. Oben wurde bereits erörtert, daß die sonstige Rechtsprechung die herkömmlichen markenrechtlichen Grundsätze anwendet. Trotzdem möglich, daß sich die Ansicht des OLG Hamm mit zunehmender Verbreitung des Internets auch bei anderen Gerichten durchsetzen wird. Zu bedenken ist nämlich, welch große Sorgfalt bei der Eingabe von Internet-Domains zu beachten ist. Auch hat schon ein jeder die Erfahrung gemacht, daß die (fern-) mündliche Mitteilung von E-Mail- und Domain-Adressen regelmäßiger Nachfragen bedarf. Deshalb ist es durchaus denkbar, daß auch durchschnittliche Internet-Nutzer in der Zukunft, vergleichbar zu Fachleuten, mehr auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den

675 OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98 – krupp.de, a. a. O.(Rn.96)(Rn.96). S. 6.

Schreibweisen der Domain-Namen achten werden. Soweit dies nachweislich eintreten sollte, könnte zumindest ein engerer zeichenrechtlicher Verwechslungsmaßstab Anwendung finden, wobei es dann Aufgabe der Gerichte wäre, für den Bereich des Internets neue Grenzen zu bestimmen.

Neben möglichen Entwicklungen in der Wahrnehmung von Domain-Namen durch Internet-Nutzer gilt es abzuwarten, inwieweit sich die neuen Vergaberichtlinien, nach denen nunmehr SLDs anstatt 20 Zeichen bis zu 63 Zeichen beinhalten können, auswirken⁶⁷⁶. Es ist zu befürchten, daß eine Reihe von neuen Domain-Namen-Streitigkeiten entstehen werden. Aus den USA ist bereits ein Fall des Domain-Namen Grabbing bekannt. Kurz nach Umsetzung der Vergaberichtlinien hatte sich ein Domain Grabber den Domain-Namen "worldwrestlingfederation.com" lassen, um der gleichnamigen Organisation, bis dahin unter "wwf.com" im Internet erreichbar, ein Kaufangebot unterbreiten⁶⁷⁷.

Mit Spannung zu erwarten ist auch die Einführung der sieben neuen generischen TLDs⁶⁷⁸. Als solche sind vorgesehen:

TLD	Kategorie
.firm	Unternehmen/Firmen
.store	Handelsunternehmen
.web	(jur.) Personen, die WWW bezogene Aktivitäten betreiben
.arts	(jur.) Personen, die Aktivitäten im Bereich Kultur/Unterhaltung betreiben
.rec	(jur.) Personen, die Freizeit-

⁶⁷⁶ Die neue Vergaberichtlinie ist seit dem 01.01.2000 in Kraft. Vgl. oben 1. Teil unter

C. 677 Vgl. FAZ vom 15.2.2000. ⁶⁷⁸ Vgl. auch Schweinoch, CR, 6/97, 187,188.

	/Unterhaltungaktivitäten
	betreiben
.info	(jur.) Personen, die
	Informationsdienste anbieten
.nom	Nutzer, die unter ihrem Namen,
	Pseudonym, Künstlernamen
	auftreten

Auch nach Einführung der neuen TLDs sind vermehrt Rechtsstreitigkeiten zu erwarten⁶⁷⁹. Seit dem 01.01.2000 existieren jedoch für die bereits bestehenden thematischen TLDs in den USA neue Streitregelungsmechanismen⁶⁸⁰. Diese wären auch auf die neuen TLDs anwendbar. Insoweit ist zumindest mit schnelleren Konfliktlösungen zu rechnen⁶⁸¹. Es bleibt abzuwarten, ob auch in Deutschland ein außergerichtliches Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren entwickelt werden wird.

⁶⁷⁹ Aus diensem Grund wird in der Literatur bisweilen angeregt, mit der neuen Vergabe zu warten.Vgl. Bettinger, CR 7/99, 445, 448.

⁶⁸⁰ Bettinger, CR 7/99, 445 ff; Kur, GRUR Int. 3/99,212 ff, dies. CR 6/97, 325 ff.
681 Die obige Entscheidung zum Domain-Namen "worldwrestlingfederation" ist im Rahmen des neuen Schiedsgerichtsverfahrens ergangen.

Lebenslauf

Ich wurde als Sohn von Klaus P. Schmitz und Gloria Schmitz, geb. Evans, am 13.12.1973 in Buenos Aires, Argentinien geboren. Mein Vater war Diplom-Ingenieur. Er ist 1994 verstorben. Meine Mutter ist Hausfrau.

1978 zogen wir nach Westfield, New Jersey, USA, wo ich die Wilson Primary School besuchte. Von 1980-1982 ging ich in die International School of Berne, Bern, Schweiz, um dann von 1982-1984 die Ildefons-Herwegen-Grundschule in Köln zu besuchen. 1993 machte ich am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Köln Abitur. Das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln absolvierte ich von Ende 1993 bis 1998. Von Dezember 1999 bis Januar 2001 war ich Referendar im Landgerichtsbezirk Köln.

Die Promotion am Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften begann im Oktober 1998. Gleichzeitig fing ich eine Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter bei Oppenhoff & Rädler, Köln, im Dezernat für gewerblichen Rechtsschutz an. Die Wahlstation verbrachte ich in New York, USA, in der Kanzlei Baker & Botts L. L. P..

Seit Februar 2002 arbeite ich als Rechtsanwalt bei Linklaters Oppenhoff & Rädler.